



# Medienberichterstattung: Fakten, nichts als Fakten?

**IRIS *Spezial***

Eine Publikation  
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



## **IRIS Spezial 2018-1**

### **Medienberichterstattung: Fakten, nichts als Fakten?**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2018

**Verlagsleitung** – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

**Redaktionelle Betreuung** – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

**Redaktionelles Team** – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, Juristische Analysten

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

**Verfasser** (in alphabetischer Reihenfolge):

Anette Alén-Savikko, Ernesto Apa, Marco Bassini, Francisco Javier Cabrera Blázquez, Ingrid Cunningham, Christina Etteldorf, Agnès Granchet, Beata Klimkiewicz, Ronan Ó Fathaigh, Juraj Polák, Tony Prosser, Andrei Richter, and Nathalie Rodriguez

### **Übersetzung**

France Courrèges, Nathalie Sturlèse, Erwin Rohwer, Sonja Schmidt, Ulrike Welsch

### **Korrektur**

Aurélie Courtinat, Udo Lücke, James Drake, Jackie McLelland

**Verlagsassistenz** – Sabine Bouajaja

**Marketing** – Nathalie Fundone, nathalie.fundone@coe.int

**Presse und PR** – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

### **Herausgeber**

European Audiovisual Observatory

76, allée de la Robertsau,

67000 Strasbourg, Frankreich

Tél. : +33 (0)3 90 21 60 00

Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

### **Beitragende Partnerinstitution**

Institute for Information Law (IViR),

University of Amsterdam

Nieuwe Achtergracht 166

1018 WV Amsterdam, The Netherlands

Tel: +31 (0) 20 525 3406

Fax: +31 (0) 20 525 3033

ivir@ivir.nl

www.ivir.nl

**Cover layout** – ALTRAN, France

### **Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

Cappello M. (Hrsg.), *Medienberichterstattung: Fakten, nichts als Fakten?*, IRIS Spezial, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2018

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2018

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

# Medienberichterstattung: Fakten, nichts als Fakten?

Anette Alén-Savikko, Ernesto Apa, Marco Bassini, Francisco Javier Cabrera Blázquez, Ingrid Cunningham, Christina Etteldorf, Agnès Granchet, Beata Klimkiewicz, Ronan Ó Fathaigh, Juraj Polák, Tony Prosser, Andrei Richter und Nathalie Rodriguez





# Vorwort

„Archäologie ist die Suche nach Fakten, nicht nach der Wahrheit. Wenn Sie an der Wahrheit interessiert sind, Dr. Tyries Philosophiekurs ist am Ende des Ganges.“ Dieses Zitat aus Steven Spielbergs „Indiana Jones und der letzte Kreuzzug“ bringt die philosophische Kontroverse um die Objektivität der Wahrheit, die bis heute unentschieden ist, auf den Punkt. Wahrheit ist in der Tat ein abstrakter Begriff, der schwer zu definieren und ganz gewiss subjektiv ist. Fakten sind hingegen objektiv und konkret, und sie lassen sich genau beschreiben. Meine Wahrheit mag nicht Ihre Wahrheit sein, aber wir können nicht darüber streiten, welcher Tag heute ist

Für die Wahrnehmung der Informationsfreiheit ist eine freie Presse unabdingbar. Vor fast einhundert Jahren postulierte der Redakteur des *Manchester Guardian* C. P. Scott zur Rolle der Zeitung: „Weder durch das, was mitgeteilt oder nicht mitgeteilt wird, noch durch die Art der Präsentation darf das ungetrübte Gesicht der Wahrheit Schaden nehmen. Der Kommentar ist frei, aber Fakten sind heilig.“ Fakten sind also sakrosankt, und in dem Augenblick, in dem die Freiheit des Kommentars die Unantastbarkeit der Fakten verletzt, wird der Kommentar zu einer Falschinformation oder zu „Fake News“, wenn man das Phänomen mit einem aktuellen Schlagwort bezeichnen möchte.

Aber einfach nur Fakten zu präsentieren reicht nicht. Um einen Satz zu umschreiben, den wir häufig in Kriminalfilmen zu hören bekommen: Informationen dürfen nicht einfach nur auf Fakten beruhen, sondern müssen sich auf alle relevanten Fakten stützen – und auf nichts als Fakten. Genauso wie wir zum Beispiel von einem Zeugen vor Gericht erwarten, dass er alle relevanten Informationen zu dem Fall auf den Tisch legt und keine „alternativen Fakten“ präsentiert, die zu Irritationen führen, so erwarten wir von den Massenmedien, dass sie ein vollständiges, unverfälschtes, lückenloses Bild in der Berichterstattung zeigen. Allerdings kann es sein, dass Verleger oder Chefredakteure von Medien sich in einem konkreten Fall bemüßigt fühlen, eine Story auf eine Weise zu präsentieren, die eine bestimmte politische Agenda unterstützt oder bestimmten Interessen dient. Fakten können falsch dargestellt werden, sie können verdreht werden, oder es kann vorkommen, dass Fakten ausgelassen werden. Aber eines ist klar: In dem Augenblick, in dem Informationen nicht das vollständige, unverfälschte, lückenlose Bild bieten, werden sie zu bloßer Propaganda.

Wahrheit, Fakten, Meinung, Informationen – wie auch immer wir es nennen, dieses menschliche Grundbedürfnis, die Spreu vom Weizen zu trennen, bleibt ein spannendes Thema.

Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, diese Ausgabe von *IRIS Spezial* zu veröffentlichen. Sie bietet einen Überblick darüber, wie die journalistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in Nachrichten und in der aktuellen Berichterstattung auf europäischer und nationaler Ebene reguliert werden, aber auch, wie sie von den europäischen Medien selbst in der Praxis angewandt werden. Diese *IRIS Spezial* stützt sich unter anderem auch auf ein umfassendes Papier der European Platform

of Regulatory Authorities (EPRA)<sup>1</sup> und enthält Kapitel, die sich mit mehreren europäischen Ländern befassen und von nationalen Experten verfasst wurden. Ich möchte folgenden Autorinnen und Autoren meinen Dank aussprechen (in alphabetischer Reihenfolge): Anette Alén-Savikko, Ernesto Apa, Marco Bassini, Francisco Javier Cabrera Blázquez, Ingrid Cunningham, Christina Etteldorf, Agnès Granchet, Beata Klimkiewicz, Juraj Polák, Tony Prosser, Andrei Richter und Nathalie Rodriguez.

Mein besonderer Dank geht an Ronan Ó Fathaigh von unserer Partnerorganisation, dem Institut für Informationsrecht in Amsterdam. Ronan Ó Fathaigh hat nicht nur die Einleitung und die Kapitel über europäische Normen und Richtlinien sowie die Schlussfolgerung geschrieben, sondern auch die Rechercharbeiten für die gesamte Veröffentlichung koordiniert.

Straßburg, im Juli 2018

Maja Cappello  
IRIS-Koordinatorin  
Leiterin der Abteilung für juristische Informationen  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

---

<sup>1</sup> <https://www.epra.org/attachments/vienna-plenary-1-news-in-digital-age-the-role-of-regulators-epra-background-document>.

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1 Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Medienberichterstattung.....	3
1.2 Rundfunk und Nachrichtenberichterstattung.....	5
1.3 Printmedien und aktuelle Berichterstattung .....	7
1.4 Online-Medien und Nachrichtenberichterstattung .....	8
1.5 Fazit .....	9

---

<b>2. Europäisches Recht zu Richtigkeit und Fairness in der Medienberichterstattung.....</b>	<b>11</b>
2.1 Einleitung.....	11
2.2 Nachrichtenberichterstattung und Informationssendungen im Rundfunk.....	12
2.2.1 Nachrichtensendungen .....	12
2.2.2 Informationssendungen.....	14
2.3 Berichterstattung in Printmedien .....	15
2.3.1 Fairness in der Berichterstattung.....	16
2.3.2 Richtigstellung und Gegendarstellung .....	16
2.3.3 Autorisierung eines Interviews vor der Veröffentlichung .....	17
2.4 Berichterstattung in Online-Medien .....	18
2.4.1 Verpflichtung, sachliche Aussagen zu überprüfen .....	18
2.5 Fazit .....	19

---

<b>3. Europäische Normen und Richtlinien.....</b>	<b>21</b>
3.1 Einleitung.....	21
3.2 Der Europarat .....	21
3.2.1 Medien und journalistische Ethik.....	22
3.2.2 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk .....	24
3.2.3 Recht auf Gegendarstellung .....	25
3.2.4 Verleumdung .....	26
3.3 Medienorganisationen .....	27
3.4 Fazit .....	29

---

<b>4. DE – Deutschland* .....</b>	<b>31</b>
-----------------------------------	-----------

4.1	Einleitung.....	31
4.2	Rundfunk.....	32
	4.2.1 Richtigkeit, Objektivität und Fairness im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.....	32
	4.2.2 Wahrheit, Objektivität und Fairness im privaten Rundfunk.....	34
4.3	Printmedien.....	36
	4.3.1 Regulatorischer Rahmen.....	36
	4.3.2 Grundsätze und Leitlinien zur Richtigkeit und Fairness.....	37
4.4	Online-Medien.....	38
	4.4.1 Regulatorischer Rahmen.....	38
	4.4.2 Grundsätze und Leitlinien zur Richtigkeit und Fairness.....	39
4.5	Zusammenfassung und Fazit.....	40

---

## **5. ES – Spanien ..... 41**

5.1	Einleitung.....	41
5.2	Rundfunk.....	42
	5.2.1 Rechtsrahmen.....	42
	5.2.2 Politik der Rundfunkveranstalter.....	43
5.3	Printmedien.....	47
	5.3.1 Rechtsrahmen.....	47
	5.3.2 Politik von Zeitungen.....	49
5.4	Online-Medien.....	49
	5.4.1 Rechtsrahmen.....	49
	5.4.2 Politik der Online-Medien.....	50
5.5	Fazit.....	50

---

## **6. FI – Finnland..... 53**

6.1	Einleitung.....	53
6.2	Rundfunk.....	54
	6.2.1 Aktueller Rechtsrahmen.....	54
	6.2.2 Politik der Rundfunkveranstalter zu Richtigkeit und Fairness.....	57
6.3	Printmedien.....	58
	6.3.1 Aktueller Rechtsrahmen.....	58
	6.3.2 Politik der Zeitungen zu Richtigkeit und Fairness.....	59
6.4	Online-Medien.....	59
	6.4.1 Aktueller Rechtsrahmen.....	59
	6.4.2 Politik der Online-Medien zu Richtigkeit und Fairness.....	62
6.5	Fazit.....	62



---

## **7. FR - Frankreich ..... 63**

7.1	Einleitung.....	63
7.2	Rundfunk.....	64
	7.2.1 Regulierungsrahmen.....	64
	7.2.2 Richtlinien zu Richtigkeit und Fairness im Rundfunk.....	65
7.3	Printmedien.....	66
	7.3.1 Regulierungsrahmen.....	66
	7.3.2 Leitlinien zu Richtigkeit und Fairness bei Zeitungen.....	67
7.4	Online-Medien.....	68
	7.4.1 Regulierungsrahmen.....	68
	7.4.2 Richtlinien der Online-Medien zu Richtigkeit und Fairness.....	69
7.5	Fazit.....	70

---

## **8. GB – Vereinigtes Königreich ..... 71**

8.1	Einleitung.....	71
8.2	Rundfunk.....	72
	8.2.1 Regulierungsrahmen.....	72
	8.2.2 Eigene Richtlinien der Rundfunksender.....	74
8.3	Printmedien.....	74
	8.3.1 Regulierungsrahmen.....	74
	8.3.2 Richtlinien für Zeitungen.....	76
8.4	Online-Medien.....	77
	8.4.1 Regulierungsrahmen.....	77
	8.4.2 Eigene Richtlinien der Online-Medien.....	78
8.5	Fazit.....	79

---

## **9. IE - Irland ..... 81**

9.1	Einleitung.....	81
9.2	Rundfunkmedien.....	82
	9.2.1 Aktueller Regulierungsrahmen.....	82
	9.2.2 Richtlinien der Rundfunkveranstalter zu Genauigkeit und Fairness.....	84
9.3	Presse.....	86
	9.3.1 Aktueller Regulierungsrahmen.....	86
	9.3.2 Presserichtlinien zu Genauigkeit und Fairness.....	87
9.4	Onlinemedien.....	88
	9.4.1 Aktueller Regulierungsrahmen.....	88
	9.4.2 Richtlinien der Onlinemedien zu Genauigkeit und Fairness.....	90

9.5	Fazit .....	90
-----	-------------	----

---

## **10. IT - Italien ..... 93**

10.1	Einleitung.....	93
10.2	Rundfunk.....	93
10.2.1	Aktueller Regulierungsrahmen.....	93
10.2.2	Leitlinien der Rundfunksender zu Richtigkeit und Fairness.....	97
10.3	Printmedien.....	98
10.3.1	Aktueller Regulierungsrahmen.....	98
10.3.2	Richtlinien von Zeitungen zu Richtigkeit und Fairness .....	99
10.4	Online-Medien .....	100
10.4.1	Aktueller Regulierungsrahmen.....	100
10.4.2	Leitlinien von Online-Medien zu Richtigkeit und Fairness.....	102
10.5	Fazit .....	102

---

## **11. NL – Die Niederlande.....103**

11.1	Einleitung.....	103
11.2	Rundfunkmedien .....	104
11.2.1	Regulierungsrahmen.....	104
11.2.2	Eigene Richtlinien von Rundfunkveranstaltern .....	106
11.3	Printmedien.....	107
11.3.1	Regulierungsrahmen.....	107
11.3.2	Richtlinien für Zeitungen .....	108
11.4	Online-Medien .....	108
11.4.1	Regulierungsrahmen.....	108
11.4.2	Eigene Richtlinien für Online-Medien .....	109
11.5	Fazit .....	110

---

## **12. PL - Polen .....111**

12.1	Einleitung.....	111
12.2	Rundfunkmedien .....	112
12.2.1	Aktueller Regulierungsrahmen.....	112
12.2.2	Richtlinien der Rundfunkveranstalter.....	114
12.3	Printmedien.....	116
12.3.1	Aktueller Regulierungsrahmen.....	116
12.3.2	Richtlinien der Presse .....	118
12.4	Online-Medien .....	118

12.4.1 Aktueller Regulierungsrahmen.....	119
12.4.2 Richtlinien der Online-Medien.....	119
12.5 Fazit .....	119

---

## **13. RU – Russische Föderation ..... 121**

13.1 Einleitung.....	121
13.2 Rundfunk.....	122
13.2.1 Regulierungsrahmen.....	122
13.2.2 Eigene Richtlinien für den Rundfunk.....	125
13.3 Printmedien.....	126
13.3.1 Regulierungsrahmen.....	126
13.3.2 Zeitungen .....	127
13.4 Online-Medien .....	127
13.4.1 Regulierungsrahmen.....	127
13.4.2 Eigene Leitlinien von Online-Medien.....	128
13.5 Fazit .....	129

---

## **14. SK - Slowakei..... 131**

14.1 Einleitung.....	131
14.2 Rundfunk.....	131
14.2.1 Aktueller Regulierungsrahmen.....	131
14.2.2 Richtlinien des Rundfunks zu Richtigkeit und Fairness.....	134
14.3 Printmedien.....	135
14.3.1 Aktueller Regulierungsrahmen.....	135
14.3.2 Eigene Leitlinien von Zeitungen zu Richtigkeit und Fairness.....	138
14.4 Online-Medien .....	139
14.4.1 Aktueller Regulierungsrahmen.....	139
14.4.2 Leitlinien der Online-Medien zu Richtigkeit und Fairness .....	139
14.5 Fazit .....	140

---

## **15. Länderberichte - Zusammenfassung ..... 143**

15.1 Einleitung.....	143
15.2 Rundfunk.....	143
15.3 Printmedien.....	146
15.4 Online-Medien .....	149

---

## **16. Fazit..... 153**





## Zusammenfassung

Diese Ausgabe von IRIS *Spezial* befasst sich mit den journalistischen Grundsätzen Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung europäischer Medien. Das Thema wird unter einer Reihe von Gesichtspunkten untersucht, nicht nur aus der Sicht der Medien selbst, sondern auch aus der Sicht des Europarats, der Mitgliedstaaten und der Justiz- und Regulierungsbehörden. Ziel ist, einen möglichst umfassenden Überblick über den Regulierungsrahmen zu bieten, der derzeit in den Mitgliedstaaten des Europarats gilt und der dafür sorgen soll, dass die publizistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Medienberichterstattung eingehalten werden.

Bevor wir uns dem eigentlichen Thema zuwenden, sind erst noch einige grundsätzliche Fragen zu klären: (a) Warum ist es so wichtig, die journalistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness zu untersuchen? (b) Warum soll der Schwerpunkt auf Nachrichten und aktuelle Informationen gelegt werden? Und (c) warum stehen die Medienorganisationen im Mittelpunkt?

Antwort auf diese Fragen gibt **Teil 1** dieser IRIS *Spezial*. Kapitel 1 befasst sich mit einigen der Themen, die in den Länderberichten detailliert behandelt werden, sowie den juristischen und politischen Themen, die sich durch die gesamte Veröffentlichung ziehen. Kapitel 2 befasst sich mit dem Recht des Europarats zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness der Medienberichterstattung – im Mittelpunkt steht hier vor allem die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Kapitel 3 enthält einen Überblick über europäische Normen und Richtlinien zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness der Berichterstattung und befasst sich auch mit Beschlüssen von Organen des Europarats wie dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung sowie anderen internationalen Gremien, Medienorganisationen und Journalistenverbänden.

**Teil 2** enthält elf Länderberichte (Kapitel 4-14) über Mitgliedstaaten des Europarats. Diese Länderberichte untersuchen eine Reihe von Fragen.

Erstens: Wie sehen die wichtigsten öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunksender die publizistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Nachrichtenberichterstattung und in aktuellen Informationssendungen, und welche Mechanismen haben sie eingeführt, um die Einhaltung dieser Grundsätze zu garantieren?

Zweitens: Wie gehen die bedeutendsten Zeitungsverbände mit dem Thema Richtigkeit, Objektivität und Fairness der Berichterstattung um – und welche Mechanismen haben sie eingeführt, um diesen Anforderungen gerecht zu werden?

Drittens: Wie gehen die größten Online-Medien mit diesem Thema um – und welche Mechanismen haben sie eingeführt, um sicherzustellen, dass diese journalistischen Grundsätze auch im Internet eingehalten werden?



Schließlich wird in jedem der Länderberichte der Regulierungsrahmen beschrieben, der in dem betreffenden Land gilt, einschließlich der Rechtsvorschriften, Rechtsprechung, Regulierungskodizes und der Durchsetzung der Regulierungsvorschriften, die sich auf die journalistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness der Berichterstattung in den Medien beziehen.

Die Auswahl der Mitgliedstaaten ist nicht erschöpfend und erhebt auch nicht den Anspruch, für die 47 Mitgliedstaaten des Europarats repräsentativ zu sein. Allerdings wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen größeren und kleineren Mitgliedstaaten und in Bezug auf die geografische Lage geachtet. Die größeren Mitgliedstaaten, die in den Länderberichten behandelt werden, sind Deutschland (DE), Frankreich (FR), Italien (IT), Polen (PL), die Russische Föderation (RU), Spanien (ES) und das Vereinigte Königreich (GB). Außerdem enthält das Kapitel Berichte über Finnland (FI), Irland (IE), die Niederlande (NL) und die Slowakei (SK).

Die Ansätze in den untersuchten Ländern mögen unterschiedlich sein, aber alle Länder haben substanzielle und detaillierte Regulierungsrahmen und Leitlinien für die Selbstregulierung von Rundfunk, Print- und Online-Medien eingeführt, um Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung sicherzustellen. Eine wichtige Erkenntnis aus den Analysen ist auch, dass die Medien selbst diesen Grundsätzen große Bedeutung beimessen und Ethikkodizes sowie Beschwerdeverfahren eingeführt haben mit dem Ziel, das Vertrauen der Zuschauer, Leser und Abonnenten zu gewinnen.

**Teil 3** besteht aus zwei Kapiteln. Kapitel 15 enthält einen Überblick und eine objektive Diskussion über die Ergebnisse der Länderberichte. Das abschließende Kapitel 16 enthält die Schlussfolgerungen dieser Ausgabe von IRIS *Spezial* insgesamt.



# 1. Einleitung

Ronan Ó Fathaigh, Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

## 1.1 Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Medienberichterstattung

Vor der eigentlichen Analyse stellen sich jedoch einige Fragen bezüglich der journalistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung europäischer Medien: (a) Warum ist es wichtig, die journalistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness zu untersuchen? (b) Warum der Schwerpunkt auf Nachrichten und aktuellen Informationen? Und (c) warum der Schwerpunkt auf Medienorganisationen? Die Antwort darauf lautet, dass die Medien selbst diesen Grundsätzen einen so hohen Stellenwert einräumen. Dies gilt auch für einige der größten Journalistenverbände und Medienorganisationen. So hält zum Beispiel einer der größten Journalistenverbände weltweit, die Internationale Journalisten-Föderation (mit mehr als 600.000 Mitgliedern weltweit), die Achtung der Wahrheit für das „oberste Gebot“ für Journalisten; d.h., Journalisten dürfen nur über Fakten berichten, deren Herkunft sie kennen.<sup>2</sup> Ähnliche Schwerpunkte setzt die Europäische Rundfunkunion, der 73 Mitglieder in 56 Ländern angehören: Auch sie führt Richtigkeit, Unparteilichkeit und Fairness der Berichterstattung unter ihren vier „Redaktionellen Grundsätzen“ auf.<sup>3</sup> So müssen vor allem „korrekte Fakten und Zahlen mit genauen Hintergrundinformationen angegeben werden“ und weiter heißt es: „... in unserer Berichterstattung müssen wir fair und ehrlich sein und unterschiedlichen Standpunkten und Meinungen Rechnung tragen.“<sup>4</sup> Einzelne Medienorganisationen sehen das ganz ähnlich: Die Nachrichtenagentur Reuters erklärt, dass es für ihre Mitarbeiter „oberste“ Pflicht sei, „den Grundsatz der Richtigkeit als sakrosankt anzusehen,“<sup>5</sup> und die Mitarbeiter der Agentur sind verpflichtet, in ihrer Berichterstattung „stets auf Ausgewogenheit und Vorurteilsfreiheit“ zu achten.<sup>6</sup> Ähnlich fordert die ProSiebenSat.1-

---

<sup>2</sup> International Federation of Journalists, IFJ Declaration of Principles on the Conduct of Journalists, Adopted by 1954 World Congress of the International Federation of Journalists - Amended by the 1986 World Congress, <http://www.ifj.org/about-ifj/ifj-code-of-principles/>.

<sup>3</sup> European Broadcasting Union, Editorial Principles, [https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/EBU-Editorial%20Principles\\_EN.pdf](https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/EBU-Editorial%20Principles_EN.pdf).

<sup>4</sup> European Broadcasting Union, Editorial Principles, op.cit.

<sup>5</sup> Reuters, Handbook of Journalism, The 10 Absolutes of Reuters Journalism, April 2008, [http://handbook.reuters.com/index.php?title=Standards\\_and\\_Values](http://handbook.reuters.com/index.php?title=Standards_and_Values).

<sup>6</sup> Reuters, Handbook of Journalism, op.cit.



Gruppe, eine der größten Mediengruppen in Europa, dass ihre Journalisten und Redakteure die Verhaltensgrundsätze für Journalisten der Internationalen Journalistenvereinigung „zu befolgen haben“.<sup>7</sup> In dieser Hinsicht wird diese Ausgabe von IRIS *Spezial* prüfen, wie Medienorganisationen in den Mitgliedstaaten des Europarats diese Grundsätze sehen und inwieweit sie sich an diese Grundsätze halten.

Zweitens liegt der Schwerpunkt dieser Veröffentlichung auf der aktuellen Berichterstattung über Themen von öffentlichem Interesse. Dieses Konzept wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in einer Reihe von Entscheidungen weiter vertieft. Nach Auffassung des EGMR hat die aktuelle Berichterstattung nach dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung vor allem dann Anspruch auf höchsten Schutz, wenn es sich um „Themen von öffentlichem Interesse“<sup>8</sup> und um „Themen von legititem öffentlichem Belang“ handelt.<sup>9</sup> Ein weiterer Grund, die aktuelle Berichterstattung näher unter die Lupe zu nehmen, ist, dass die meisten Entscheidungen einiger Regulierungsbehörden sich auf Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in der Berichterstattung beziehen,<sup>10</sup> und nach Angaben der Europäischen Rundfunkunion Nachrichten und Informationssendungen 2017 den größten Teil des Programms öffentlich-rechtlicher Fernsehsender ausgemacht haben.<sup>11</sup> Angesichts der Bedeutung der aktuellen Berichterstattung wird diese Ausgabe von IRIS *Spezial* auch prüfen, wie der Europarat, die Mitgliedstaaten und die Gerichts- und Regulierungsbehörden sich dem Thema Richtigkeit, Objektivität und Fairness in Nachrichten und Informationssendungen nähern.

Drittens befasst sich diese Ausgabe von IRIS *Spezial* in erster Linie mit Medienorganisationen. Es gibt inzwischen zwar sehr viele Untersuchungen und Debatten über Online-Plattformen und Desinformation im Internet,<sup>12</sup> aber offensichtlich spielen Rundfunk und Zeitungen (inklusive ihrer Online-Ausgaben) in den Mitgliedstaaten des Europarats nach wie vor eine wichtige Rolle als Hauptnachrichtenquelle. So hat der Digital News-Bericht des Reuters-Institut für einen der größten Medienmärkte in den Mitgliedstaaten des Europarats – Deutschland – festgestellt, dass die sozialen Medien 2017 an Bedeutung als Nachrichtenquelle verloren haben. „Nur 7%“ der Deutschen, die auf die Umfrage geantwortet hatten, erklärten, dass soziale Medien ihre „wichtigste Nachrichtenquelle“ seien. Die Deutschen informieren sich nach wie vor „über traditionelle

---

<sup>7</sup> ProSiebenSat.1 Group, Code of Conduct, 2017,

[http://www.prosiebensat1.com/uploads/2017/01/25/Code%20of%20Compliance\\_2017\\_en.pdf](http://www.prosiebensat1.com/uploads/2017/01/25/Code%20of%20Compliance_2017_en.pdf).

Deutsche Fassung des Verhaltenskodex:

[https://www.prosiebensat1.de/uploads/2016/12/07/Verhaltenskodex\\_P7S12016.pdf](https://www.prosiebensat1.de/uploads/2016/12/07/Verhaltenskodex_P7S12016.pdf).

<sup>8</sup> *Kurski gegen Polen*, Beschwerdenummer 26115/10, 5. Juli 2016, par. 52,

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-164462>.

<sup>9</sup> *Kurski gegen Polen*, op. cit. Par. 53.

<sup>10</sup> Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Annual Report 2016, S. 44, <http://www.bai.ie/en/download/132450/>.

<sup>11</sup> European Broadcasting Union, Legal Focus: PSM Remit Principles for the Digital Media Age, 19. Dezember 2017, S. 13, <https://www.ebu.ch/publications/psm-remit-principles-for-the-digital-media-age>.

<sup>12</sup> Dazu siehe zum Beispiel Wardle C. und Derakhshan H., Information Disorder: Toward an interdisciplinary framework for research and policymaking, Council of Europe report DGI(2017)09, 27. September 2017, <https://rm.coe.int/information-disorder-report-november-2017/1680764666>; und European Commission, A multi-dimensional approach to disinformation, Report of the independent High level Group on fake news and online disinformation, März 2018, [http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc\\_id=50271](http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=50271).





Medien, in erster Linie über das Fernsehen.“<sup>13</sup> Auch in Frankreich ging die Bedeutung der sozialen Medien als Informationsquelle für Nachrichten 2017 zurück.<sup>14</sup> Die wichtigsten drei Nachrichtenquellen sind die Online-Ausgaben französischer Tageszeitungen – vor allem *20Minutes.fr*, *LeMonde.fr* und *LeFigaro.fr*. Außerdem sind öffentlich-rechtliche Sender in sozialen Medien stark präsent, etwa *BBC News*, mit 22,1 Million Followern auf Twitter; ebenso kommerzielle Sender wie TF1 mit 5,1 Millionen Followern auf Twitter und 3,8 Millionen auf Facebook. Zeitungen wie *Daily Mail* haben 14,7 Millionen Follower auf Facebook. Diese Ausgabe von *IRIS Spezial* versucht daher, einen Beitrag zu der aktuellen Diskussion zu leisten, indem sie prüft, wie die Medien selbst mit dem Thema Richtigkeit, Objektivität und Fairness der Berichterstattung umgehen, da sie nach wie vor eine große Bedeutung als wichtigste Informationsquelle haben.

Im Anschluss an diesen Überblick über die wichtigsten Fragen dieser Ausgabe von *IRIS Spezial* werden in diesem Kapitel einige der Themen und die rechtlichen und politischen Fragen, die in den Länderberichten ausführlicher untersucht werden, kurz beleuchtet.

## 1.2 Rundfunk und Nachrichtenberichterstattung

Die erste Frage ist: Wie gehen die wichtigsten öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunksender mit den journalistischen Grundsätzen Richtigkeit, Objektivität und Fairness der Berichterstattung um, und vor allem, welche Mechanismen haben sie eingeführt, damit diese Grundsätze in ihrer Berichterstattung auch eingehalten werden? Für einige Sender scheint das Vertrauen der Zuschauer bzw. Zuhörer der Hauptgrund für das Bemühen um Richtigkeit, Objektivität und Fairness zu sein. So erklärt die BBC zum Beispiel, dass „Vertrauen das Fundament der BBC ist; wir sind unabhängig, unparteiisch und ehrlich“ und sehen es als unsere Pflicht an, „uns um die Einhaltung der höchsten Standards für Richtigkeit, Objektivität und Fairness zu bemühen“.<sup>15</sup> Ebenso erklärt der irische öffentlich-rechtliche Rundfunk RTÉ, dass „Vertrauen der Grundstein von RTÉ ist: Wir setzen alles daran, ehrlich, zuverlässig, unparteiisch und unabhängig von Interessen zu sein und wollen maßgebliche Informationen liefern.“<sup>16</sup> Auch die Europäische Rundfunkunion sieht das Problem ähnlich – „Vertrauen ist das Fundament unserer Existenz“, und Richtigkeit, Unparteilichkeit und Fairness der Berichterstattung zählen zu den redaktionellen Grundsätzen und Leitlinien des Verbands.<sup>17</sup> Natürlich hat jeder Mitgliedstaat des Europarats seine eigenen nationalen Rechtsvorschriften zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness für kommerzielle und öffentlich-rechtliche Sender, und gerade

---

<sup>13</sup> Newman N. mit Fletcher R., Kalogeropoulos A., Levy D. A. L. und Kleis Nielsen R., Reuters Institute Digital News Report 2017, S. 69,

[https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web\\_0.pdf](https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web_0.pdf)

<sup>14</sup> Reuters Institute Digital News Report 2017, op. cit. S. 11.

<sup>15</sup> BBC Code of Conduct, 2017.

<sup>16</sup> RTÉ Journalism Guidelines, Editorial Principles, Revised September 2014, S. 4, <https://static.rasset.ie/documents/about/rte-journalism-guidelines-2014.pdf>.

<sup>17</sup> European Broadcasting Union, Public Service Values: Editorial Principles and Guidelines, 22. August 2014, <https://www.ebu.ch/contents/publications/public-service-values-editorial.html>.



in diesem Bereich hat es in jüngster Zeit in einigen Ländern einiges an Veränderungen gegeben, etwa in Island,<sup>18</sup> Irland,<sup>19</sup> der Tschechischen Republik,<sup>20</sup> Italien,<sup>21</sup> Rumänien,<sup>22</sup> Moldawien,<sup>23</sup> Österreich<sup>24</sup> und Luxemburg.<sup>25</sup> Trotzdem verbinden Rundfunksender nach wie vor Richtigkeit, Objektivität und Fairness mit dem Vertrauen der Zuschauer, und in den Länderberichten wird untersucht werden, ob dieses Prinzip für Print- und Online-Medien gleichermaßen gilt.

Die zweite Frage ist, auf welche Weise Rundfunksender gegenüber den Zuschauern ihrer Verantwortung für Richtigkeit, Objektivität und Fairness ihrer Berichterstattung nachkommen. Dieser Grundsatz der Rechenschaftspflicht ist ebenfalls in den redaktionellen Leitlinien der Sender enthalten, und eines der Hauptinstrumente ist die Einführung von Mechanismen für die „Berichtigung von Fehlern“.<sup>26</sup> Die Rundfunksender haben Beschwerdeverfahren (wie zum Beispiel den Complaints Process des irischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks RTÉ<sup>27</sup>) und das Recht auf Richtigstellung oder auf Gegendarstellung („Right of Reply“ bei TV3<sup>28</sup>) eingeführt.<sup>28</sup> Kapitel 2 und Kapitel 3 (aber auch die Länderberichte) untersuchen die Mechanismen, die eingeführt wurden, um Nachrichten, die sich als falsch herausgestellt haben, richtigzustellen, um Richtigstellungen zu veröffentlichen und ein Recht auf Gegendarstellung einzuräumen.

Das nächste Thema ist der Regulierungsrahmen, der die geltenden Rechtsvorschriften, Rechtsprechung, Verhaltenskodizes und Durchsetzungsmaßnahmen enthält und der Richtigkeit, Objektivität und Fairness der Nachrichtenberichterstattung sowie von Informationssendungen sicherstellen soll. Bei einigen Regulierungsbehörden wie der Broadcast Authority of Ireland (BAI) bezogen sich die meisten Beschwerden im Jahr 2016 wie „in den vorangegangenen Jahren“ auf „Richtigkeit, Objektivität und Fairness von Nachrichten- und Informationssendungen“.<sup>29</sup> Die Rolle der Medienaufsichtsbehörden wird auch in den Länderberichten untersucht werden, ebenso wie die Rolle von

---

<sup>18</sup> Magnúsdóttir H. L., „Berichterstattung eines Fernsehsenders über politische Parteien während des Wahlkampfs verstößt gegen Unparteilichkeit“ IRIS 2017-10/27, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2017/10/article23.de.html>.

<sup>19</sup> Ó Fathaigh R., „Beschluss zu Fairness- und Unparteilichkeitsvorschriften für Fernsehdokumentationen“ IRIS 2017-6/22, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2017/6/article22.de.html>.

<sup>20</sup> Fučík J., „Rundfunkregulierer verwarnt Czech TV wegen Rechtsverstoß“, IRIS 2017-3/8, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2017/3/article8.de.html>.

<sup>21</sup> Di Giorgi F. und Baccaro L., „Richtlinien der italienischen Regulierungsbehörde (AGCOM) zu „Hassreden“, IRIS 2017-1/24, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2017/1/article24.de.html>.

<sup>22</sup> Cojocariu E., „Regeln für die Radio- und Fernsehberichterstattung über die Parlamentswahlen“, IRIS 2016-10/25, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2016/10/article25.de.html>.

<sup>23</sup> Richter A., „Sanktionen gegen russische Sendungen“, IRIS 2015-5/24, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/5/article24.de.html>.

<sup>24</sup> Matzneller P., „BKS verneint Verstoß des ORF gegen Objektivitätsgebot in Bericht über Glückspielsucht“, IRIS 2012-6/7, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2012/6/article7.de.html>.

<sup>25</sup> Cole M. D. & Weinand J., „ALIA verwarnt RTL, sorgfältig und wahrheitsgemäß zu berichten“, IRIS 2017-3/25, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2017/3/article25.de.html>.

<sup>26</sup> European Broadcasting Union, Empowering Society: A Declaration on the Core Values of Public Service Media, [https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/EBU-Empowering-Society\\_EN.pdf](https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/EBU-Empowering-Society_EN.pdf).

<sup>27</sup> RTÉ, RTÉ's Complaints Process, <http://www.rte.ie/about/en/information-and-feedback/complaints/2012/0222/291660-complaints-procedure/>.

<sup>28</sup> TV3, Right of Reply (Recht auf Gegendarstellung), [http://www.tv3.ie/right\\_of\\_reply.php](http://www.tv3.ie/right_of_reply.php).

<sup>29</sup> Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Annual Report 2016, S. 44, <http://www.bai.ie/en/download/132450/>.



Richtigkeit, Objektivität und Fairness in den Beschwerdemechanismen der Regulierungsbehörden.

### 1.3 Printmedien und aktuelle Berichterstattung

Nach den Rundfunksendern untersucht diese Ausgabe von IRIS *Spezial* auch, wie Zeitungen die publizistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der aktuellen Berichterstattung sehen, insbesondere, welche Mechanismen Zeitungen eingeführt haben, damit diese Grundsätze in ihrer Berichterstattung auch eingehalten werden. Auch für Zeitungen scheint das Vertrauen ihrer Leser eine wichtige Rolle zu spielen – so stellt der *Guardian* in seinem „Editorial Code“ (redaktionelle Leitlinien) fest, dass „seine wichtigste Währung das Vertrauen ist“,<sup>30</sup> und *The Irish Times* schreibt in ihren redaktionellen Leitlinien vor, dass „Nachrichten so wahrheitsgetreu und so umfassend wie möglich sein und fair dargestellt werden müssen; Kommentare und Meinungen müssen so informativ wie möglich und verantwortungsbewusst sein und sind deutlich von der Berichterstattung zu trennen“.<sup>31</sup>

Die zweite Frage ist, wie Zeitungen ihrer Verantwortung gegenüber dem Leser gerecht werden, d.h., welche Verfahren sie im Einzelnen für Beschwerden und das Recht auf Gegendarstellung eingeführt haben. Die *Financial Times* zum Beispiel hat einen Beauftragten für Beschwerden („Editorial Complaints Commissioner“) eingesetzt,<sup>32</sup> der *Guardian* einen „Leser-Redakteur“ (readers’ editor).<sup>33</sup> Im Januar 2018 hat der Beschwerdebeauftragte der *Financial Times* eine zehneitige Richtigstellung zu einer Beschwerde in Bezug auf die Richtigkeit eines Artikels in der Online-Ausgabe der *Financial Times* veröffentlicht.<sup>34</sup> Die Frage, ob solche Mechanismen weit verbreitet sind, wird ebenfalls untersucht werden.

Aufbauend auf der Frage der individuellen Rechenschaftspflicht von Zeitungen wird als nächstes der Regulierungsrahmen untersucht, der von den Medien in Form der freiwilligen Selbstverpflichtung eingeführt wurde, um Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der aktuellen Berichterstattung sicherzustellen. So ist im Vereinigten Königreich die Independent Press Standards Organisation (IPSO) zuständig für die Selbstregulierung von mehr als 1.500 Printmedien,<sup>35</sup> allein 2016 sind bei ihr mehr als

---

<sup>30</sup> The Guardian's Editorial Code, <https://www.theguardian.com/info/2015/aug/05/the-guardians-editorial-code>.

<sup>31</sup> The Irish Times, Principles of The Irish Times, <https://www.irishtimes.com/about-us/the-irish-times-trust#irishtimes>.

<sup>32</sup> The Financial Times, FT Editorial Code, <https://aboutus.ft.com/en-gb/ft-editorial-code/>.

<sup>33</sup> The Guardian, How to make a complaint about Guardian or Observer content, <https://www.theguardian.com/info/2014/nov/20/review-panel>.

<sup>34</sup> Financial Times Limited, Adjudication by Greg Callus Editorial Complaints Commissioner, 22. January 2018, Peter Cheung, No breach, Clause 1.1, <https://aboutus.ft.com/en-gb/ft-editorial-code/>.

<sup>35</sup> Independent Press Standards Organisation, <https://www.ipso.co.uk/>.



14.000 Beschwerden eingegangen.<sup>36</sup> Bei einigen Regulierungsgremien bezieht sich der größte Teil der Beschwerden auf die Richtigkeit.<sup>37</sup>

## 1.4 Online-Medien und Nachrichtenberichterstattung

Wie lösen Online-Medien das Problem der Richtigkeit, Objektivität und Fairness der aktuellen Berichterstattung – vor allem, welche Mechanismen haben sie eingeführt, um Richtigkeit, Objektivität und Fairness sicherzustellen? So ist zum Beispiel das Online-Nachrichtenportal *TheJournal.ie*, das sich in Irland inzwischen zur Hauptquelle für Online-Nachrichten entwickelt hat,<sup>38</sup> Mitglied des Irischen Presserats (Press Council of Ireland)<sup>39</sup> und verfügt auch über ein Verfahren zur Richtigstellung von Falschmeldungen (Correction and Report Content procedure).<sup>40</sup> Andere Nachrichtenportale (wie *The Independent.co.uk*) haben einen redaktionellen Verhaltenskodex<sup>41</sup> oder (wie *BuzzFeed News*) ethische Grundsätze und Leitlinien für ihre Journalisten aufgestellt.<sup>42</sup>

Die zweite Frage ist, wie Online-Medien ihrer Verantwortung gegenüber dem Leser nachkommen, also welche Beschwerdemechanismen und Verfahren sie für eine Gegendarstellung eingeführt haben. So sind zum Beispiel Presseräte auch für die Regulierung von Online-Medien zuständig – die Independent Press Standards Organisation (IPSO) des Vereinigten Königreichs überwacht zum Beispiel mehr als 1.100 Online-Medien.<sup>43</sup> Für Online-Medien gilt im Vereinigten Königreich auch der Verhaltenskodex für Journalisten (Editors' Code of Practice). Beim Irischen Presserat sind 15 Beschwerden gegen Online-Nachrichtenportale eingegangen,<sup>44</sup> gegenüber 154 Beschwerden gegen Zeitungen und die Online-Ausgaben von Zeitungen.<sup>45</sup> Von diesen Beschwerden bezog sich über die Hälfte, nämlich 51,2%, auf Wahrheit und Richtigkeit der Informationen. 2016 gingen bei der IPSO im Vereinigten Königreich 1.104 Beschwerden gegen das Online-Nachrichtenportal *Mail Online* ein, davon wurden 381 zurückgewiesen,

---

<sup>36</sup> Independent Press Standards Organisation, Annual Report 2016, S. 9, [https://www.ipso.co.uk/media/1468/ar\\_2016\\_aug17.pdf](https://www.ipso.co.uk/media/1468/ar_2016_aug17.pdf).

<sup>37</sup> Press Council of Ireland, Annual Report 2016, S. 9, <http://www.presscouncil.ie/fileupload/Press%20Council%20Annual%20Report%202016.pdf>.

<sup>38</sup> Newman N. et al., Reuters Institute Digital News Report 2017, S. 76, [https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web\\_0.pdf?utm\\_source=digitalnewsreport.org&utm\\_medium=referral](https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web_0.pdf?utm_source=digitalnewsreport.org&utm_medium=referral).

<sup>39</sup> Press Council of Ireland, Online Only News Publications, <http://www.presscouncil.ie/member-publications/web-based-publications>.

<sup>40</sup> TheJournal.ie, Report Content, <http://www.thejournal.ie/report-content/>.

<sup>41</sup> The Independent, Code of Editorial Conduct, <http://www.independent.co.uk/service/code-of-conduct-a6184241.html>.

<sup>42</sup> BuzzFeed News, Standards and Ethics Guide, [https://www.buzzfeed.com/shani/the-buzzfeed-editorial-standards-and-ethics-guide?utm\\_term=.lp4wW1kbr#.covnB2Jwx](https://www.buzzfeed.com/shani/the-buzzfeed-editorial-standards-and-ethics-guide?utm_term=.lp4wW1kbr#.covnB2Jwx).

<sup>43</sup> Independent Press Standards Organisation, <https://www.ipso.co.uk/>.

<sup>44</sup> Press Council of Ireland, Annual Report 2016, p. 7, <http://www.presscouncil.ie/fileupload/Press%20Council%20Annual%20Report%202016.pdf>.

<sup>45</sup> Ebd.



52 beigelegt, fünf wurden nicht aufrechterhalten, acht wurden bestätigt.<sup>46</sup> Die Länderberichte untersuchen, in welchem Maße Regulierungsmechanismen auf Online-Medien zur Anwendung kommen. Die letzte Frage, die untersucht wird, ist der Regulierungsrahmen, der in den geltenden Rechtsvorschriften und in der Rechtsprechung enthalten ist, um Wahrheit, Objektivität und Fairness der Berichterstattung von Online-Medien sicherzustellen. Die Länderberichte werden sich auch mit diesem Rahmen befassen und sich mit einigen Urteilen in diesem Bereich beschäftigen<sup>47</sup> und sehen, wie diese Fragen auf nationaler Ebene behandelt werden.

## 1.5 Fazit

Diese kurze Einleitung soll einige der Themen beleuchten, die in den anschließenden Kapiteln ausführlicher behandelt werden. Sie soll auch als hilfreiche Hintergrundinformation dienen, da die folgenden Kapitel sich vor allem eingehender mit den rechtlichen und politischen Aspekten befassen, bevor sie auf den Regulierungsrahmen zu sprechen kommen, den die einzelnen Mitgliedstaaten eingeführt haben.

---

<sup>46</sup> Independent Press Standards Organisation, Annual Report 2016, S. 18, [https://www.ipso.co.uk/media/1468/ar\\_2016\\_aug17.pdf](https://www.ipso.co.uk/media/1468/ar_2016_aug17.pdf).

<sup>47</sup> Ó Fathaigh R., „High Court lehnt Antrag auf Löschung eines Gerichtsberichts von Medien-Website ab“, IRIS 2016-4/18, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2016/4/article18.de.html>.





## 2. Europäisches Recht zu Richtigkeit und Fairness in der Medienberichterstattung

Ronan Ó Fathaigh, Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

### 2.1 Einleitung

Dieses Kapitel enthält einen Überblick über das Recht des Europarats zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Medienberichterstattung. Es konzentriert sich vor allem auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)<sup>48</sup> und auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Als erstes befasst sich das Kapitel mit der Nachrichtenberichterstattung sowie mit Informationswendungen im Rundfunk und berichtet über einige aktuelle Urteile des Gerichtshofs gegen Rundfunksender, die in Bezug auf den Wahrheitsgehalt von Tatsachenbehauptungen in Nachrichtensendungen zu Sanktionen verurteilt worden waren.<sup>49</sup> Anschließend geht es um Richtigkeit und Fairness in Dokumentarsendungen über aktuelle Ereignisse.<sup>50</sup> Es folgt ein Abschnitt über die Printmedien und ihre Berichterstattung, ebenfalls ergänzt durch eine Reihe aktueller Urteile des Europäischen Gerichtshofs zu Fairness in der Nachrichtenberichterstattung,<sup>51</sup> zum nationalen Recht und zu den Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Richtigstellungen und Gegendarstellungen<sup>52</sup> und zu nationalen Rechtsvorschriften, die sicherstellen sollen, dass veröffentlichte Interviews wahrheitsgetreu wiedergegeben werden.<sup>53</sup> Abschließend untersucht das Kapitel die Berichterstattung von Online-Medien, einschließlich der

---

<sup>48</sup> Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14, E.T.S. Nr. 5, 4. November 1950.

<sup>49</sup> Urteil des EGMR vom 4. Juli 2017, *Halldórsson gegen Island* (Beschwerdenummer 44322/13), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-174996>.

<sup>50</sup> Urteil des EGMR vom 5. Dezember 2017, *Frisk und Jensen gegen Dänemark* (Beschwerdenummer 19657/12), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-179218>.

<sup>51</sup> Urteil des EGMR vom 10. November 2015, *Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich [GC]* (Beschwerdenummer. 40454/07), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-158861>.

<sup>52</sup> Urteil des EGMR vom 3. April 2012, *Kaperzyński gegen Polen*, Beschwerdenummer 43206/07, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-110171>.

<sup>53</sup> Urteil des EGMR vom 5. Juli 2011, *Wizerkaniuk gegen Polen* (Beschwerdenummer 18990/05), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-105557>.



Verpflichtung für Online-Medien, den Wahrheitsgehalt offizieller Berichte zu überprüfen<sup>54</sup> und der Frage der Objektivität und Fairness, wenn über Anschuldigungen gegenüber einer Person des öffentlichen Lebens berichtet wird.<sup>55</sup>

## 2.2 Nachrichtenberichterstattung und Informationssendungen im Rundfunk

Die meisten Mitgliedstaaten des Europarats haben eigene Vorschriften zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Nachrichtenberichterstattung und in Informationssendungen für den Rundfunk erlassen, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat eine umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Thema entwickelt. Bevor wir uns mit speziellen Fragen in diesem Zusammenhang befassen, sollte jedoch auf einen wichtigen Punkt hingewiesen werden: Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der EMRK (der die Freiheit der Meinungsäußerung garantiert) verpflichtet sind, „sicherzustellen“, dass die Öffentlichkeit „über Fernsehen und Radio Zugang zu unparteiischen und sachlich richtigen Informationen und einer Reihe von Meinungen und Kommentaren hat“.<sup>56</sup> Wenn also ein Mitgliedstaat Vorschriften für den Rundfunk erlässt, dann geht es nicht nur um das Recht eines Rundfunksenders auf Freiheit der Meinungsäußerung, sondern auch um die Pflicht des Mitgliedstaats, Medienpluralismus sicherzustellen.<sup>57</sup>

### 2.2.1 Nachrichtensendungen

Die erste Frage, die man sich in diesem Zusammenhang stellen muss, ist: Wie sieht der Ansatz des EGMR zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness von Nachrichtensendungen aus, und vor allem, wann muss ein Sender mit Sanktionen rechnen, wenn er gegen die journalistischen Grundsätze der Richtigkeit, Objektivität und Fairness verstößt? Eine Antwort auf diese Frage gibt ein aktuelles Urteil des Gerichtshofs aus dem Jahr 2017, in dem ein Nachrichtenredakteur zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, weil er nicht „in gutem Glauben im Hinblick auf Richtigkeit“ gehandelt hatte.<sup>58</sup> Es ging dabei um die Rechtssache *Halldórsson gegen Island*,<sup>59</sup> und der Antragsteller war ein Nachrichtenredakteur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in Island („RUV“). In einer der Abendnachrichtensendungen des RUV im Mai 2010 über den Finanzcrash in

---

<sup>54</sup> Urteil des EGMR vom 19. Oktober 2017, *Fuchsmann gegen Deutschland*, (Beschwerdenummer 71233/13), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-177697>.

<sup>55</sup> Urteil des EGMR vom 16. März 2017, *Ólafsson gegen Island*, (Beschwerdenummer 58493/13), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-171974>.

<sup>56</sup> Urteil des EGMR vom 17. September 2009, *Manole und andere gegen Moldau*, (Beschwerdenummer 13936/02), Par. 100, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-94075>.

<sup>57</sup> *Manole und andere gegen Moldau*, op. cit. Par. 107.

<sup>58</sup> *Halldórsson gegen Island*, op. cit., Par. 20.

<sup>59</sup> *Halldórsson gegen Island*, op. cit.





Island wurde über eine große Darlehensvereinbarung (in Höhe von 19 Millionen EUR) zwischen einem isländischen Unternehmen und einer Vorratsgesellschaft in Panama berichtet, die von den Vertragspartnern vollständig abgeschrieben worden war. In den Nachrichten erwähnte der Journalist die Namen von drei bekannten Unternehmern, die an dem Geschäft beteiligt waren (A., B. und C.) und erklärte, dass die isländischen Behörden „glauben, dem Geld auf der Spur zu sein, da ihnen Dokumente vorlägen, aus denen hervorgeht, dass [B.], [A.] und [C.] den Panama-Deal voraborganisiert haben. Das heißt – sie haben das Geld nach Panama transferiert, und später landete das Geld über zahlreiche Umwege wieder in den Taschen der drei Geschäftsleute“.<sup>60</sup>

Einer der Geschäftsleute, A., verklagte den Redakteur mit Erfolg vor einem isländischen Gericht wegen Verleumdung. Dieses Urteil wurde anschließend vom Obersten Gericht Islands bestätigt. Der Oberste Gerichtshof war der Auffassung, dass die Nachrichtenmeldung eindeutig „unterstellte“, dass A. eine Straftat begangen hatte, und der Antragsteller keinerlei Belege für seine Behauptung vorgelegt habe. Er habe also „nicht in gutem Glauben gehandelt, was den Wahrheitsgehalt seiner Äußerungen in der Nachrichtenmeldung betrifft“.<sup>61</sup> Der Antragsteller wurde zur Zahlung von 2.600 EUR Schadensersatz und von 8.800 EUR Gerichtskosten an A. verurteilt.

Der Journalist wandte sich daraufhin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit der Begründung, dass sein Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 10 der EMRK verletzt worden sei. Die zentrale Frage für das Gericht war, ob es ein faires Gleichgewicht zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung des Journalisten und dem Recht des Geschäftsmanns auf Schutz seines guten Rufs nach Artikel 8 der EMRK gegeben habe. Zu erwähnen sei hierbei, dass der Gerichtshof die fünf Kriterien bekräftigte, die für eine Interessensabwägung ausschlaggebend sind: (a) die Information muss von allgemeinem Interesse sein; (b) wie bekannt ist die betreffende Person, und was ist das Thema des Berichts; (c) das frühere Verhalten des Antragstellers sowie die Methoden für die Beschaffung der Informationen und ob der Journalist den Wahrheitsgehalt seiner Informationen überprüft hat; (d) Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung und (e) die Höhe der Sanktionen.<sup>62</sup>

Für die Zwecke dieser Untersuchung ist das wichtigste Element des Urteils des Gerichtshofs das Element, das sich auf die Methoden für die Beschaffung der Informationen und die Überprüfung des Wahrheitsgehalts bezieht. Der Europäische Gerichtshof erklärte, er sehe „keinen Grund, die Schlussfolgerungen des Obersten Gerichts in Frage zu stellen“, dass nämlich der Journalist „keinerlei Dokumente zur Unterstützung der Legitimität seiner Behauptungen vorgelegt [hatte], für die er die Verantwortung trägt“; dass er ferner „seiner Pflicht“ nach Artikel 2 der Vorschriften für Rundfunkjournalisten über die Nachrichtenberichterstattung und damit verbundene Programme „nicht nachgekommen“ sei, sich um Informationen von beiden oder allen Parteien zu bemühen und zu versuchen, ihre Standpunkte so ausgewogen wie möglich darzustellen; außerdem könne er sich nicht darauf berufen, in gutem Glauben gehandelt

---

<sup>60</sup> *Halldórsson gegen Island*, op. cit., Par. 11.

<sup>61</sup> *Halldórsson gegen Island*, op. cit., Par. 20.

<sup>62</sup> *Halldórsson gegen Island*, op. cit., Par. 40.



zu haben, was die Richtigkeit der Bemerkungen in der Nachrichtenmeldung betrifft.<sup>63</sup> Der EGMR fügte hinzu, dass die Schutzklausel von Artikel 10 der EMRK für Journalisten in der Berichterstattung über Themen von allgemeinem Interesse nur dann anwendbar ist, wenn Journalisten in gutem Glauben und auf der Grundlage präziser Fakten handeln und darüber hinaus „zuverlässige und genaue“ Informationen liefern, die im Einklang mit den ethischen Grundsätzen des Journalismus stehen.<sup>64</sup> Außerdem fand der Europäische Gerichtshof, dass es in dem vorliegenden Fall keine besonderen Gründe dafür gab, die Medien von ihrer normalen Pflicht zur Überprüfung von Fakten zu befreien, die eine Verleumdung von Privatpersonen darstellen können.<sup>65</sup>

Der EGMR befasste sich auch mit dem Argument des Antragstellers, dass er das Recht habe, seine Quellen zu schützen und sowohl seine Informanten als auch die Dokumente vertraulich zu behandeln. Der Europäische Gerichtshof war allerdings der Auffassung, dass eine bloße Bezugnahme auf die Vertraulichkeit der Quellen einen Journalisten nicht von der Verpflichtung befreit, den Wahrheitsgehalt seiner Behauptungen zu belegen oder nachzuweisen, dass seine Anschuldigungen auf Tatsachen beruhen. Diese Verpflichtung könne erfüllt werden, ohne dass der Journalist seine Quellen offenlege.<sup>66</sup> Aus diesem Grund kam der EGMR zu dem Schluss, dass in diesem Fall kein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorlag.

## 2.2.2 Informationssendungen

Der EGMR hat sich vor kurzem auch mit Richtigkeit und Fairness in Informationssendungen befasst. Dabei ging es um ein Urteil, in dem ein öffentlich-rechtlicher Rundfunksender zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, weil eine Dokumentarsendung auf „sachlich unrichtiger Grundlage“ beruhte.<sup>67</sup> Bei der Rechtssache ging es um *Frisk und Jensen gegen Dänemark*,<sup>68</sup> und bei den Antragstellern handelte es sich um zwei Journalisten des öffentlich-rechtlichen Radios in Dänemark (DR), die eine Dokumentarsendung mit dem Titel produziert hatten „Wenn der Arzt es am besten weiß.“ Die Dokumentarsendung hatte über die Krebsbehandlung durch einen bekannten Facharzt in der Kopenhagener Universitätsklinik berichtet. Nach der Sendung verklagten die Klinik und der behandelnde Arzt die beiden Journalisten wegen Verleumdung. Die dänischen Gerichte waren der Ansicht, dass die Dokumentarsendung den Eindruck vermittelt hatte, dass dem Arzt ein Kunstfehler unterlaufen sei und dass der Arzt „bewusst Medikamente eingesetzt hatte“, die nicht zugelassen waren und dass „dies dazu geführt habe, dass Patienten gestorben seien oder dass ihre Lebenszeit verkürzt wurde.“<sup>69</sup> Der Europäische

---

<sup>63</sup> *Halldórsson gegen Island*, op. cit., Par. 49.

<sup>64</sup> *Halldórsson gegen Island*, op. cit., Par. 50.

<sup>65</sup> *Halldórsson gegen Island*, op. cit., Par. 50.

<sup>66</sup> *Halldórsson gegen Island*, op. cit., Par. 51.

<sup>67</sup> Urteil des EGMR vom 5. Dezember 2017, *Frisk und Jensen gegen Dänemark* (Beschwerdenummer 19657/12), Par. 72, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-179218>.

<sup>68</sup> *Frisk und Jensen gegen Dänemark*, op. cit..

<sup>69</sup> *Frisk und Jensen gegen Dänemark*, op. cit., Par. 19.



Gerichtshof prüfte das Verleumdungsurteil und kam wie in der Rechtssache *Halldórsson* zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 der EMRK vorlag.

Die zentrale Frage für das Gericht war, ob die Anschuldigungen in der Radiosendung „auf sachlich falschen Grundlagen beruhten.“<sup>70</sup> Der EGMR wiederholte den Grundsatz, dass das Medienprivileg von Artikel 10 EMRK nur dann auf die Arbeit von Journalisten anwendbar war, wenn Journalisten in gutem Glauben handelten, ihre Informationen sich auf präzise Fakten stützen und wenn sie „zuverlässige und sachlich richtige Informationen“ liefern, die im Einklang mit den ethischen Grundsätzen des Journalismus stehen. Das Gericht prüfte anschließend die Argumentation der dänischen Gerichte und kam zu dem Schluss, dass es „keinen Grund“ habe, „diese Schlussfolgerungen in Zweifel zu ziehen.“<sup>71</sup> Der EGMR wies darauf hin, dass die potenzielle Auswirkung eines Mediums ein wichtiger Faktor bei der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs ist und dass audiovisuelle Medien einen unmittelbareren und sehr viel mächtigeren Einfluss haben als Printmedien.<sup>72</sup> Der Europäische Gerichtshof betonte auch, dass das Programm als „Dokumentarsendung“ angekündigt war und dass die Zuhörer zu Recht erwarten konnten, wahrheitsgetreue Informationen präsentiert zu bekommen.<sup>73</sup> Der EGHR kam daher zu dem Schluss, dass es ausreichende Gründe für einen Eingriff in die Freiheit der Antragsteller auf Meinungsäußerung gab, auch wenn die Dokumentarsendung sich mit Themen von allgemeinem Interesse befasst habe.<sup>74</sup>

## 2.3 Berichterstattung in Printmedien

Wie für den Rundfunk hat der EGMR auch für Printmedien zu dem Thema Richtigkeit der Berichterstattung eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt. Der Ansatz des EGMR stützt sich auf den Grundsatz, der in der Rechtssache *Halldórsson* angewandt wurde, nämlich, dass die Schutzklausel, die Artikel 10 der EMRK Journalisten bietet, wenn sie über Themen von allgemeinem Interesse berichten, davon abhängt, ob Journalisten in gutem Glauben handeln und „zuverlässige und sachlich richtige“ Informationen liefern, die sich auf Fakten stützen und im Einklang mit den ethischen Grundsätzen des Journalismus stehen. Allerdings werden unten drei weitere Themen hinsichtlich der Fairness in der Berichterstattung<sup>75</sup> und in Bezug auf Situationen dargelegt, in denen nationale Rechtsvorschriften das Recht auf Richtigstellung<sup>76</sup> vorsehen und versuchen, die Richtigkeit in der Berichterstattung zu garantieren.<sup>77</sup>

---

<sup>70</sup> *Frisk und Jensen gegen Dänemark*, op. cit., Par. 72.

<sup>71</sup> *Frisk und Jensen gegen Dänemark*, op. cit., Par. 72.

<sup>72</sup> *Frisk und Jensen gegen Dänemark*, op. cit., Par. 65.

<sup>73</sup> *Frisk und Jensen gegen Dänemark*, op. cit., Par. 65.

<sup>74</sup> *Frisk und Jensen gegen Dänemark*, op. cit., Par. 59.

<sup>75</sup> *Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich [GK]*, op. cit.

<sup>76</sup> *Kaperzyński gegen Polen*, op. cit.

<sup>77</sup> Urteil des EGMR vom 5 Juli 2011, *Wizerkaniuk gegen Poland* (Beschwerde Nr. 18990/05), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-105557>.



### 2.3.1 Fairness in der Berichterstattung

Ein bemerkenswertes Urteil des EGMR zu dem Grundsatz der Fairness in der Nachrichtenberichterstattung (und in der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse) ist das Urteil der aus 17 Richtern bestehenden Großen Kammer des Gerichtshofs in der Rechtssache *Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich*.<sup>78</sup> In der Rechtssache *Couderc* prüfte der EGMR die Entscheidung eines französischen Gerichts, das ein bekanntes Wochenmagazin zu einer Geldstrafe in Höhe von 50.000 EUR verurteilt hatte. Das Magazin hatte unter dem Titel „Albert de Monaco: Alexandre, le fils secret“ (Albert von Monaco: Alexandre, der geheime Sohn) einen Artikel und Fotos über einen angeblichen unehelichen Sohn des Fürsten von Monaco veröffentlicht. Der Artikel stützte sich auf ein Interview mit einer Frau, die behauptete, dass der Fürst von Monaco der Vater ihres Sohnes sei. Die französischen Gerichte waren zu dem Schluss gekommen, dass der Artikel die Privatsphäre des Fürsten verletzte, da der Bericht „sich nicht auf eine Diskussion von allgemeinem Interesse bezog“ und in keiner Weise durch die „Anforderung der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse“ gerechtfertigt werden konnte.<sup>79</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte war jedoch anderer Ansicht als die französischen Gerichte. Die 17 Richter der Großen Kammer entschieden einstimmig, dass der Bericht sehr wohl von Interesse für die Allgemeinheit war – dabei gehe es um das „Interesse der Allgemeinheit an der Erbfolgeregelung des Fürstentums [Monaco].“<sup>80</sup> Der EGMR fand vor allem, dass das Urteil gegen Artikel 10 der EMRK verstoßen hatte und hob hervor, dass die „Fairness der Mittel, mit denen die Informationen beschafft und für die Öffentlichkeit wiedergegeben worden waren“ und „die Respektierung der Person, über die berichtet wird“, „wesentliche Kriterien sind, die berücksichtigt werden müssen.“<sup>81</sup> In dieser Hinsicht war das Gericht der Auffassung, dass der Ton des Interviews angemessen war und dass es sich nicht um Sensationsberichterstattung handelte. Die Leser konnten problemlos unterscheiden zwischen den Tatsachen und der persönlichen Wahrnehmung der Ereignisse durch die interviewte Person, ihrer persönlichen Meinung oder ihren persönlichen Gefühlen.<sup>82</sup>

### 2.3.2 Richtigstellung und Gegendarstellung

Eine weitere wichtige Frage ist, ob die nationalen Rechtsvorschriften ein Recht auf Richtigstellung oder auf Gegendarstellung enthalten. Der EGMR prüfte in der Rechtssache *Kaperzyński gegen Polen*, ob diese Vorschriften mit dem Recht der Medien auf Meinungsfreiheit in Einklang stehen.<sup>83</sup> Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Verpflichtung, eine Richtigstellung oder Gegendarstellung abzudrucken, grundsätzlich als

---

<sup>78</sup> *Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich [GC]*, op. cit.

<sup>79</sup> *Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich [GC]*, op. cit., Par. 27.

<sup>80</sup> *Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich [GC]*, op. cit., Par. 111.

<sup>81</sup> *Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich [GC]*, op. cit., Par. 132.

<sup>82</sup> *Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich [GC]*, op. cit., Par. 141.

<sup>83</sup> *Kaperzyński gegen Polen*, op. cit.



normaler Bestandteil des Rechtsrahmens zur Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung durch die Printmedien anzusehen sei.<sup>84</sup> Eine solche Verpflichtung „kann nicht als übertrieben oder unvernünftig angesehen werden“.<sup>85</sup> Der Europäische Gerichtshof ergänzte, dass das Recht auf Gegendarstellung ein wichtiges Element der Freiheit der Meinungsäußerung darstellt und daher unter den Geltungsbereich von Artikel 10 der EMRK fällt. Dies sei nicht nur deshalb notwendig, weil es möglich sein muss, falsche Informationen anzufechten, sondern auch, um die Meinungsvielfalt zu garantieren.<sup>86</sup>

### 2.3.3 Autorisierung eines Interviews vor der Veröffentlichung

In einem seiner Urteile hat der EGMR sich auch mit einer wichtigen Bestimmung in nationalen Rechtsvorschriften befasst, und zwar der Verpflichtung für Journalisten, den Text eines Interviews dem Interviewpartner vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen. Auf diese Weise sollte „der möglicherweise negative Effekt einer nicht korrekten Wiedergabe“ von Äußerungen vermieden werden.<sup>87</sup> Konkret ging es in diesem Fall um die Rechtssache *Wizerkaniuk gegen Polen*.<sup>88</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte prüfte die Verurteilung von zwei Journalisten nach dem polnischen Pressegesetz. Diese hatten ein Interview mit einem Parlamentsmitglied veröffentlicht, obwohl dieser die Veröffentlichung nicht autorisiert hatte. Der EGMR stellte fest, dass „eine Verpflichtung, vor der Veröffentlichung zu prüfen, ob ein Text, der auf Äußerungen in einem Interview beruht und wörtlich zitiert wird, auf wahren Äußerungen beruht, als eine normale Verpflichtung für Printmedien zu professioneller Richtigkeit gewertet werden kann“. Außerdem sei das „Ziel dieser Verpflichtung, mögliche negative Auswirkungen einer nicht wahrheitsgemäßen Berichterstattung auf den Ruf von Personen zu verhindern, deren Äußerungen von der Presse wiedergegeben werden“.<sup>89</sup> Allerdings kam der Europäische Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Verurteilung der beiden polnischen Journalisten gegen Artikel 10 der EMRK verstoßen hatte und dass die Bestimmungen, die in dem vorliegenden Fall zur Anwendung gekommen waren, interviewten Personen *einen Freibrief* an die Hand gaben, die Veröffentlichung eines Interviews zu verhindern, das für sie peinlich oder wenig schmeichelhaft war, unabhängig davon, wie wahr oder richtig es ist.<sup>90</sup> Der Europäische Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass „die Bestimmungen in der Form, wie sie in dem vorliegenden Fall angewandt wurden, nicht als mit den Grundsätzen einer demokratischen Gesellschaft vereinbar

---

<sup>84</sup> *Kaperzyński gegen Polen*, Par. 66.

<sup>85</sup> *Kaperzyński gegen Polen*, Par. 66.

<sup>86</sup> *Kaperzyński gegen Polen*, Par. 66.

<sup>87</sup> *Wizerkaniuk gegen Polen*, op. cit., Par. 66.

<sup>88</sup> *Wizerkaniuk gegen Polen*, op. cit.

<sup>89</sup> *Wizerkaniuk gegen Polen*, op. cit., Par. 66.

<sup>90</sup> *Wizerkaniuk gegen Polen*, op. cit., Par. 81.



angesehen werden können und nicht mit der Bedeutung in Einklang stehen, die der Freiheit der Meinungsäußerung in einer solchen Gesellschaft zukommt.“<sup>91</sup>

## 2.4 Berichterstattung in Online-Medien

Der EGMR hat sich auch mit der Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung in Online-Medien und in den Online-Ausgaben traditioneller Zeitungen befasst.

### 2.4.1 Verpflichtung, sachliche Aussagen zu überprüfen

Das erste bemerkenswerte Urteil, das der EGMR im Oktober 2017 zu dieser Frage verkündet hat, bezog sich auf einen Artikel in der Online-Ausgabe der *New York Times*, der in Deutschland abrufbar war.<sup>92</sup> Es handelte sich dabei um die Rechtssache *Fuchsmann gegen Deutschland*,<sup>93</sup> In dieser Rechtssache ging es um die Beschwerde eines bekannten internationalen Geschäftsmanns vor dem EGMR. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Weigerung der deutschen Gerichte, eine einstweilige Verfügung gegen einen Online-Artikel zu erlassen, der „keinerlei sachliche Grundlage hatte“, sein Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 der EMRK verletzt habe.<sup>94</sup> Der Artikel hatte darüber berichtet, dass der Beschwerdeführer nach einem Bericht des FBI „Verbindungen zur russischen organisierten Kriminalität“ habe und „ein Goldschmuggler und Veruntreuer sei, dessen Unternehmen in Deutschland Teil eines internationalen organisierten kriminellen Netzwerks ist.“ Die wichtigste Frage für den Europäischen Gerichtshof war, ob der Bericht ausreichend durch Fakten abgesichert war. Das Gericht fand, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK vorlag und berief sich auf das Prinzip, dass die Presse „normalerweise das Recht haben sollte, wenn sie einen Beitrag zu einer öffentlichen Debatte über Themen von legitimem Interesse leistet, sich auf den Inhalt offizieller Berichte zu verlassen ... ohne eigene Recherchen anstellen zu müssen.“<sup>95</sup> Außerdem untersuchte der EGMR die Objektivität und Fairness der Berichterstattung und fand, dass der Artikel frei von polemischen Äußerungen und Unterstellungen war und ausreichend klargemacht hatte, dass nur Erkenntnisse aus Berichten des FBI und anderer Strafverfolgungsbehörden wiedergegeben worden waren.<sup>96</sup>

Das zweite relevante Urteil ist *Ólafsson gegen Island*,<sup>97</sup> das ebenfalls 2017 erlassen wurde und sich auf die Veröffentlichung eines Artikels in einem Online-Nachrichtenportal

---

<sup>91</sup> *Wizerkaniuk gegen Polen*, op. cit., Par. 84.

<sup>92</sup> *Fuchsmann gegen Deutschland*, op. cit.

<sup>93</sup> *Fuchsmann gegen Deutschland*, op. cit.

<sup>94</sup> *Fuchsmann gegen Deutschland*, op. cit., Par. 27.

<sup>95</sup> *Fuchsmann gegen Deutschland*, op. cit., Par. 27.

<sup>96</sup> *Fuchsmann gegen Deutschland*, op. cit., Par. 50.

<sup>97</sup> *Ólafsson gegen Island*, op. cit.



bezieht. 2010 hatte das isländische Online-Nachrichtenportal *Pressan* einen Artikel veröffentlicht, in dem zwei Schwestern einen Kandidaten bei den Parlamentswahlen beschuldigten, „sie als Kinder sexuell missbraucht zu haben.“<sup>98</sup> Der Artikel stützte sich auf ein Interview mit einer der beiden Frauen und auf einen Brief, den sie auf ihrer Webseite veröffentlicht hatte und in dem sie die Anschuldigungen erhob. Nach der Veröffentlichung des Artikels wurde der Herausgeber der Webseite verantwortlich gemacht für „die Unterstellung, dass [der Kandidat] sich des sexuellen Missbrauchs von Kindern schuldig gemacht hatte“<sup>99</sup> und zur Zahlung von Schadensersatz und zur Erstattung der Rechtskosten verurteilt.

Der EGMR prüfte das Urteil und fand, dass in der Tat ein Verstoß gegen Artikel 10 der EMRK vorlag. Die zentrale Frage war, ob der Beschwerdeführer „in gutem Glauben gehandelt und sichergestellt hat, dass die Artikel im Einklang mit den journalistischen Verpflichtungen verfasst waren, Tatsachenbehauptungen zu überprüfen.“<sup>100</sup> So stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass die Journalisten sich sehr wohl bemüht hatten, die Glaubwürdigkeit der Schwestern und den Wahrheitsgehalt der Anschuldigungen festzustellen, indem sie mehrere relevante Personen befragt hatten, und in anderen Artikeln, die von *Pressan* zum selben Thema veröffentlicht worden waren, waren die Interviews der beiden Schwestern und ihre Anschuldigungen mit gewissen ausgleichenden Elementen vorgestellt worden. Der EGMR kam daher zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer in gutem Glauben gehandelt und sichergestellt habe, dass der Artikel in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der journalistischen Sorgfaltspflicht geschrieben war, sachliche Aussagen zu überprüfen.<sup>101</sup>

## 2.5 Fazit

Dieses Kapitel hat einige der obersten Grundsätze vorgestellt, die der EGMR bei der Prüfung von Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Nachrichtenberichterstattung und in Informationsendungen anwendet. Die wichtigste Schlussfolgerung aus der Rechtsprechung scheint zu sein, dass die Befolgung der ethischen Grundsätze des Journalismus Medien einen zusätzlichen Schutz nach Artikel 10 der EMRK gewährt; allerdings kann ein Versäumnis in Bezug auf „verantwortungsbewussten Journalismus“ in der Tat dazu führen, dass der Europäische Gerichtshof Sanktionen gegenüber Medien für vereinbar mit Artikel 10 hält.

---

<sup>98</sup> *Ólafsson gegen Island*, op. cit., Par. 6.

<sup>99</sup> *Ólafsson gegen Island*, op. cit., Par. 20.

<sup>100</sup> *Ólafsson gegen Island*, op. cit., Par. 53.

<sup>101</sup> *Ólafsson gegen Island*, op. cit., Par. 57.







## 3. Europäische Normen und Richtlinien

Ronan Ó Fathaigh, Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

### 3.1 Einleitung

Dieses Kapitel enthält einen Überblick über die gemeinsamen europäischen Normen für Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Medienberichterstattung. Der Überblick beginnt mit den relevanten normsetzenden Instrumenten des Europarats und seiner Organe, einschließlich des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung, und befasst sich anschließend mit den Instrumenten, die von den Medien selbst und von Regulierungsorganisationen geschaffen wurden.

### 3.2 Der Europarat

2016 hat der Europarat einen überaus hilfreichen 352-seitigen Bericht veröffentlicht, in dem alle Empfehlungen und Erklärungen des Ministerkomitees des Europarats im Bereich Medien und Informationsgesellschaft zusammengefasst wurden.<sup>102</sup> Im selben Jahr erschien auch ein 190-Seiten-Bericht mit den Empfehlungen und Entschliefungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) im Bereich Medien und Informationsgesellschaft.<sup>103</sup> Seit 1970 hat der Europarat mehr als 80 Empfehlungen und Entschliefungen zum Thema Medien verabschiedet, und die Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness der Medienberichterstattung spielen in vielen dieser Instrumente eine Rolle. Daher können an dieser Stelle nur die Instrumente berücksichtigt werden, die für diese Themen von besonderer Relevanz sind.

---

<sup>102</sup> Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, Empfehlungen und Erklärungen des Ministerkomitees des Europarats im Bereich Medien und Informationsgesellschaft, Straßburg: Europarat, 2016, <https://rm.coe.int/1680645b44>.

<sup>103</sup> Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, Von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates verabschiedete Empfehlungen und Erklärungen im Bereich Medien und Informationsgesellschaft, Straßburg: Europarat, 2016, <https://rm.coe.int/16806461f9>.



### 3.2.1 Medien und journalistische Ethik

Als Ausgangspunkt für die Diskussion über dieses Thema bietet sich die Entschlieung und Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung (PACE) zur journalistischen Ethik aus dem Jahr 1993 an.<sup>104</sup> 2015 folgte eine weitere Entschlieung und Empfehlung zur Verantwortung und Ethik der Medien.<sup>105</sup>

Die Entschlieung aus dem Jahr 1993 enthalt eine Reihe von ethischen Grundsatzen, die nach Auffassung der PACE von professionellen Journalisten in Europa befolgt werden sollten, und einige dieser Grundsatze sind fur die Zwecke dieses uberblicks von Interesse. Als erstes stellte die Entschlieung fest, dass das Grundprinzip jedes ethischen Verstandnisses von Journalismus die klare Trennung zwischen Nachrichten und Kommentaren ist.<sup>106</sup> Was den Begriff „Richtigkeit“ betrifft, so betonte die Entschlieung, dass Nachrichten auf Wahrheit beruhen mussen, und dass diese durch geeignete Mittel zur uberprufung und zum Nachweis sichergestellt werden mussen, ebenso wie die Unparteilichkeit in der Darstellung, Beschreibung und Schilderung.<sup>107</sup> Auerdem schreibt die Entschlieung vor, dass auf Antrag der betroffenen Personen Medien alle Nachrichtenmeldungen oder Ansichten, die sich als falsch oder fehlerhaft herausstellen, automatisch und unverzuglich richtigstellen mussen.<sup>108</sup> Daruber hinaus fordert die Entschlieung aus dem Jahr 1993, dass Medien ethische Grundsatze einhalten mussen, welche die Freiheit der Meinungsauerung garantieren. Und nicht zuletzt sollten Einrichtungen oder Mechanismen fur die freiwillige Selbstkontrolle der Medien eingefuhrt werden, um die Durchsetzung dieser Grundsatze zu uberwachen. Diesen Einrichtungen sollten Redakteure, Journalisten, Mediennutzer-Verbande, Hochschulexperten und Richter angehoren; diese sollen Entschlieungen zu ethischen Grundsatzen fur den Journalismus erarbeiten, und die Medien mussen sich verpflichten, diese Entschlieungen auch zu veroffentlichen. Jedes Jahr veroffentlichen sie die Forschungen, die *im Nachhinein* zum Wahrheitsgehalt der in den Medien verbreiteten Informationen durchgefuhrt werden und in denen die veroffentlichten Nachrichten mit aktuellen Fakten verglichen werden.

Das Ministerkomitee hat sich in seiner Antwort auf die PACE-Empfehlung entschieden „gegen die Idee eines ‚Europaischen Medien-Ombudsmann‘ im Europarat“ ausgesprochen, „der die Aufgabe haben soll, die Richtigkeit von Informationen zu uberprufen.“<sup>109</sup> ... Dies wurde zur Schaffung einer Art europaischer Informationsbehorde fuhren, mit der Aufgabe, die Richtigkeit und Unparteilichkeit von Informationen zu

---

<sup>104</sup> PACE, Entschlieung 1003 (1993) uber journalistische Ethik, 1. Juli 1993, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-en.asp?FileID=16414&lang=en>.

<sup>105</sup> PACE, Entschlieung 2066 (2015) zur Verantwortung und Ethik der Medien in einer sich verandernden Medienlandschaft, 24. Juni 2015, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-en.asp?FileID=21960&lang=en>.

<sup>106</sup> PACE, Entschlieung 1003 (1993) uber journalistische Ethik, 1. Juli 1993, Par. 3.

<sup>107</sup> PACE, Entschlieung 1003 (1993) uber journalistische Ethik, 1. Juli 1993, Par. 4.

<sup>108</sup> PACE, Entschlieung 1003 (1993) uber journalistische Ethik, 1. Juli 1993, Par. 26.

<sup>109</sup> Ministerkomitee des Europarats, Antwort auf Empfehlung 1215 (1993) uber journalistische Ethik, 21. Marz 1994, Par. 9, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/X2H-Xref-ViewHTML.asp?FileID=8055&lang=EN>.



überwachen. Dies würde in offenem Widerspruch zu der Rolle des Europarats als Wächter der Pressefreiheit stehen.”<sup>110</sup>

2015 hat sich die PACE erneut mit dem Thema journalistische Ethik befasst und eine Entschließung und Empfehlung zur „Verantwortung und Ethik der Medien in einem sich wandelnden Medienumfeld“ verabschiedet.<sup>111</sup> Was das Kriterium der Richtigkeit in der Medienberichterstattung betrifft, erinnerte die PACE die Mitgliedstaaten daran, dass Äußerungen oder Behauptungen in den Medien, selbst wenn sie sich als unzutreffend erweisen, nicht strafbar sein sollten, sofern sie ohne Kenntnis der Unrichtigkeit oder ohne die Absicht gemacht wurden, Schaden zu verursachen und sofern der Wahrheitsgehalt mit der gebotenen Sorgfalt überprüft wurde.<sup>112</sup> Zweitens begrüßte die PACE die *Declaration of Principles on the Conduct of Journalists* (Ehrenkodex für Journalisten), die von der Internationalen Journalisten-Föderation verabschiedet worden war, ebenso wie die nationalen Pressekodizes, die von Journalisten und Medien in allen Mitgliedstaaten angenommen wurden. Solche Kodizes stellen einen freiwilligen Ausdruck der professionellen Sorgfalt qualitätsbewusster Journalisten und Medien dar, die sich verpflichten, Fehler richtigzustellen und Verantwortung gegenüber ihren Lesern oder Zuschauern zu übernehmen.<sup>113</sup>

In seiner Antwort erklärte das Ministerkomitee, dass es in diesem Stadium keine Notwendigkeit sah, Leitlinien für Regierungen zu erarbeiten, um die freiwillige Selbstregulierung der Medien auf nationaler Ebene zu unterstützen.<sup>114</sup> Das Ministerkomitee unterstützte die Aufforderung der Parlamentarischen Versammlung an die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Privatpersonen ein Recht auf Gegendarstellung haben, und ist der Meinung, dass dies durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden sollte.

In ihrer Entschließung aus dem Jahr 2017 zu Online-Medien und Journalismus befasste sich die Parlamentarische Versammlung des Europarats mit einer Reihe relevanter Themen.<sup>115</sup> Im Hinblick auf die Richtigkeit empfahl die PACE den Mitgliedstaaten, in ihren Mediengesetzen das Recht auf Gegendarstellung oder ein gleichwertiges Instrument zu verankern, das eine unverzügliche Richtigstellung von Falschinformationen in Online- und Offline-Medien ermöglicht.<sup>116</sup> Die PACE forderte auch

---

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarates, Entschließung 2066 (2015) zur Verantwortung und Ethik der Medien in einer sich verändernden Medienlandschaft, 24. Juni 2015, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=21960&lang=EN>.

<sup>112</sup> Ebd., Par. 6.

<sup>113</sup> Ebd., Par. 2.

<sup>114</sup> Ministerkomitee des Europarats, Antwort zu Empfehlung 2075 (2015) über die Verantwortung und Ethik der Medien in einer sich verändernden Medienlandschaft.

<sup>115</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, Entschließung 2143 (2017) Onlinemedien und Journalismus: Herausforderungen und Verantwortung, 25. Januar 2017, <http://semantic-pace.net/tools/pdf.aspx?doc=aHR0cDovL2Fzc2VtYmx5LmNvZS5pbmVbnbcveG1sL1hSZWYvWDJlLURXLWV4dHIuYXNwP2ZpbGVpZD0yMz01NSZsYW5nPUVO&xsl=aHR0cDovL3NlbWFudGljcGFjZS5uZX0vWHNsdC9OZGYvWFJlZi1XRClBVC1YTUwyUERGLnhzbA==&xsltparams=ZmlsZWlkPTIzNDU1>.

<sup>116</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, Entschließung 2143 (2017) Onlinemedien und Journalismus: Herausforderungen und Verantwortung, 25. Januar 2017, <http://semantic-pace.net/tools/pdf.aspx?doc=aHR0cDovL2Fzc2VtYmx5LmNvZS5pbmVbnbcveG1sL1hSZWYvWDJlLURXLWV4dHI>

die Mitglieder der Europäischen Journalisten-Föderation und die Vereinigung Europäischer Journalisten auf, sicherzustellen, dass Nutzer von Online-Medien über die Möglichkeit informiert werden, Beschwerden gegen Online-Journalisten (oder gegen die betreffenden Medien oder ihre Berufsverbände) einzulegen.<sup>117</sup> Der European Internet Services Providers Association empfahl der PACE, ihre Mitglieder aufzufordern, dass die Nutzer Fake News an die Service-Provider melden und sie so öffentlich machen sollten und dass diese freiwillig fehlerhafte Inhalte richtigstellen oder eine Gegendarstellung veröffentlichen (in Übereinstimmung mit dem Recht auf Gegendarstellung) oder falsche Inhalte löschen sollten.<sup>118</sup> Außerdem begrüßte die PACE die Tatsache, dass führende Online-Medien Maßnahmen eingeführt haben, die es Nutzern ermöglichen, sachliche Fehler oder falsche Beiträge von Dritten auf ihren Webseiten zu melden, also etwa über Facebook News Feed oder über das Tool von Google zum Entfernen veralteter Inhalte. Ein wichtiges Kriterium für die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von Online-Medien ist auch, dass sie falsche Informationen löschen oder richtigstellen.

### 3.2.2 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betont hat, ist es in den Ländern, in denen öffentlich-rechtliche Medien eine dominierende Rolle spielen, „unerlässlich für das ordnungsgemäße Funktionieren der Demokratie, dass diese objektive, unabhängige und ausgewogene Nachrichten verbreiten“.<sup>119</sup> Hierzu hat der Gerichtshof eine Reihe von Instrumenten des Ministerkomitees zitiert, die das Gericht als „Normen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ definiert, „und die von den Vertragsstaaten über das Ministerkomitee des Europarats vereinbart wurden“. Diese Normen dienen „als Orientierung für den Ansatz, der für die Auslegung von Artikel 10 in diesem Bereich genutzt werden sollte“.<sup>120</sup> Der Gerichtshof hat in der Tat eine Reihe von Empfehlungen in seiner Rechtsprechung angewandt.<sup>121</sup>

Als erstes wurde 1994 auf der 4. Europäischen Ministerkonferenz zur Massenmedienpolitik die Entschlieung Nr. 1 zur Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verabschiedet; diese Entschlieung fordert, dass die teilnehmenden Staaten sich auf eine Reihe von Verpflichtungen für öffentlich-rechtliche Sender einigen sollten, unter anderem, dass diese Sender verpflichtet sein sollten, objektive und unabhängige Nachrichten, Informationen und Kommentare zu verbreiten.<sup>122</sup> 2007 hat das

---

[uYXNwP2ZpbGVpZD0yMz01NSZsYW5nPUVO&xsl=aHR0cDovL3NlbWFudGljcGFjZS5uZXQvWHNsdc9OZGYvW FJlZi1XRC1BVC1YTUwYUeRGLnhzbA==&xsltparams=ZmlsZWlkPTIzNDU1.](http://www.eurobarometer.europa.eu/ViewDoc.aspx?id=111399)

<sup>117</sup> Ebd., Par. 12.12.2.

<sup>118</sup> Ebd., Par. 12.3.3

<sup>119</sup> *Manole und andere gegen Moldau*, Nr. 13936/02, 17. September 2009, Par. 101, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-94075>.

<sup>120</sup> Ebd., Par. 102.

<sup>121</sup> Dazu siehe z.B. *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien [GC]*, Nr. 38433/09, 7. Juni 2012, Par. 134, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-111399>.

<sup>122</sup> Resolution No. 1 on the future of public service broadcasting adopted at the 4th European Ministerial Conference on Mass Media Policy (Prag, Dezember 1994).



Ministerkomitee eine Empfehlung zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Informationsgesellschaft angenommen.<sup>123</sup> Die Empfehlung enthält einige Richtlinien für den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Informationsgesellschaft. So fordert die Empfehlung vor allem, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, „dass öffentlich-rechtliche Medien einen Hort der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit in einer Welt der digitalen Medien darstellen sollen, dass sie ihrer Rolle als unparteiische und unabhängige Quelle für Informationen, Meinungen und Kommentare gerecht werden und eine breite Palette von Programmen und Diensten anbieten, die einem hohen Maß an ethischen Normen und Qualitätsstandards entsprechen“.<sup>124</sup>

### 3.2.3 Recht auf Gegendarstellung

Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, hat der EGMR das Recht auf Gegendarstellung als ein wichtiges Instrument hervorgehoben, das Betroffenen „die Möglichkeit gibt, unwahre Informationen anzufechten“.<sup>125</sup> Ebenso hat das Ministerkomitee die Bedeutung des Rechts auf Gegendarstellung als einen wichtigen Schutz vor der „Veröffentlichung von Informationen“ anerkannt, „die falsche Angaben enthalten“.<sup>126</sup> Das Ministerkomitee hat auch eine EntschlieÙung und Empfehlung zum Recht auf Gegendarstellung verabschiedet.

In seiner EntschlieÙung (74) 26 über das Recht auf Gegendarstellung<sup>127</sup> hat das Ministerkomitee dieses Recht mit dem Grundsatz der Richtigkeit in den Medien in Zusammenhang gebracht. Es sei wünschenswert, Privatpersonen ein Instrument an die Hand zu geben, das sie vor der Veröffentlichung von Informationen schützt, die falsche Angaben über sie enthalten, und ihnen ein Mittel zur Verfügung zu stellen, mit dem sie gegen die Veröffentlichung solcher Informationen vorgehen können. Die EntschlieÙung empfahl den Mitgliedstaaten des Europarats, ein wirksames Instrument einzuführen, mit dem sie sicherstellen können, dass falsche Angaben, die sich auf sie beziehen, unverzüglich richtiggestellt werden (dieser Richtigstellung müsse nach Möglichkeit dieselbe Bedeutung beigemessen werden wie der Originalveröffentlichung).<sup>128</sup> Die EntschlieÙung definierte auch Mindestregeln für das Recht auf Gegendarstellung in Zeitungen, Radio und Fernsehen sowie Zeitschriften. Das Recht auf Gegendarstellung wurde wie folgt definiert: Jede natürliche oder juristische Person – ebenso wie jede andere Person (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz), die in einer Zeitung, einer Zeitschrift, einer Radio- oder Fernsehsendung oder in einem anderen

---

<sup>123</sup> Empfehlung CM/Rec(2007)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft, 31. Januar 2007, [https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectID=09000016805d6bc5](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805d6bc5).

<sup>124</sup> Ebd., Par. 12.

<sup>125</sup> *Kaperzyński gegen Polen*, Nr. 43206/07, 3. April 2012, Par. 66, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-110171>.

<sup>126</sup> Ministerkomitee des Europarats, EntschlieÙung (74) 26 zum Recht auf Gegendarstellung - die Stellung von Einzelpersonen gegenüber der Presse, 2. Juli 1974, Preamble, <https://rm.coe.int/16805048e1>.

<sup>127</sup> Ministerkomitee des Europarats, EntschlieÙung (74) 26 zum Recht auf Gegendarstellung - die Stellung von Einzelpersonen gegenüber der Presse, 2. Juli 1974, <https://rm.coe.int/16805048e1>.

<sup>128</sup> Ministerkomitee des Europarats, EntschlieÙung (74) 26 zum Recht auf Gegendarstellung - die Stellung von Einzelpersonen gegenüber der Presse, 2. Juli 1974, Par. 1.



periodisch veröffentlichten Medium erwähnt wird – und zu der Angaben in der Öffentlichkeit verbreitet wurden, die von der betreffenden Person als falsch angesehen werden, hat ein Recht auf Gegendarstellung, um diese Angaben richtigzustellen.<sup>129</sup> Die EntschlieÙung empfahl auch, dass Streitfälle im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Regeln vor ein Gericht gebracht werden können, das befugt ist, die sofortige Veröffentlichung der Gegendarstellung anzuordnen.<sup>130</sup>

2004 befasste sich das Ministerkomitee erneut mit diesem Thema und verabschiedete eine Empfehlung zum Recht auf Gegendarstellung in Online- Medien.<sup>131</sup> Als erstes bestätigte die Empfehlung, dass das Recht auf Gegendarstellung jede natürliche oder juristische Person vor der Veröffentlichung falscher Informationen schützen sollte, die sie betreffen und ihre Rechte verletzen. Die Empfehlung sah in dem Recht auf Gegendarstellung ein angemessenes Mittel für die Online-Medien, da falsche Informationen umgehend korrigiert und Antworten der Betroffenen einfach angefügt werden können.<sup>132</sup> Den Mitgliedstaaten wurde empfohlen, eigene nationale Rechtsvorschriften zu entwickeln und das Recht auf Gegendarstellung oder eine andere Möglichkeit einzuführen, um die unverzügliche Richtigstellung falscher Informationen in Offline- wie in Online-Medien zu ermöglichen.

### 3.2.4 Verleumdung

Die PACE hat 2007 auch eine EntschlieÙung zur Entkriminalisierung des Straftatbestands der Verleumdung verabschiedet,<sup>133</sup> die vom EGMR in einer Entscheidung zitiert wurde.<sup>134</sup> Die Parlamentarische Versammlung des Europarats sieht auch einen Zusammenhang zwischen dem Grundsatz der Richtigkeit und den Verleumdungsgesetzen. Sie wies in ihrer EntschlieÙung darauf hin, dass Äußerungen oder Behauptungen, die im öffentlichen Interesse gemacht werden, auch dann nicht strafbar sein sollten, wenn sie sich nachträglich als falsch erweisen, sofern sie ohne Kenntnis der Unrichtigkeit und ohne die Absicht, Schaden anzurichten gemacht wurden und sofern der Wahrheitsgehalt mit der gebotenen Sorgfalt überprüft wurde.<sup>135</sup> Die PACE forderte die Einführung

---

<sup>129</sup> Ministerkomitee des Europarats, EntschlieÙung (74) 26 zum Recht auf Gegendarstellung - die Stellung von Einzelpersonen gegenüber der Presse, 2. Juli 1974, Par. 1.

<sup>130</sup> Ministerkomitee des Europarats, EntschlieÙung (74) 26 zum Recht auf Gegendarstellung - die Stellung von Einzelpersonen gegenüber der Presse, 2. Juli 1974, Par. 7.

<sup>131</sup> Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung Rec (2004) 16 an die Mitgliedsstaaten zum Recht auf Gegendarstellung in der neuen Medienlandschaft, 15. Dezember 2004, [https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=09000016805db3b6](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805db3b6).

<sup>132</sup> Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung Rec (2004) 16 an die Mitgliedstaaten zum Recht auf Gegendarstellung in der neuen Medienlandschaft, 15. Dezember 2004, Vorwort.

<sup>133</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarates, EntschlieÙung 1577 (2007) Auf dem Weg zur Entkriminalisierung von Diffamierung.

<sup>134</sup> Dazu siehe zum Beispiel *Saaristo und andere gegen Finnland*, Nr. 184/06, 12. Oktober 2010, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-101017>.

<sup>135</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, EntschlieÙung 1577 (2007) Auf dem Weg zur Entkriminalisierung von Diffamierung, 4. Oktober 2007, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?fileid=17588>.



verfahrensrechtlicher Garantien, um Journalisten, die wegen Verleumdung angeklagt sind, die Möglichkeit zu geben, ihre Äußerungen zu begründen, damit sie dafür nicht strafrechtlich haftbar gemacht werden können. So hat die PACE die Mitgliedstaaten aufgefordert, sicherzustellen, dass Journalisten, die wegen Verleumdung angeklagt sind, angemessene Mittel zu ihrer Verteidigung erhalten – vor allem Mittel, die es ihnen ermöglichen, die Wahrheit ihrer Behauptungen zu belegen und durch die sie nachweisen können, dass sie im öffentlichen Interesse gehandelt haben.<sup>136</sup> Darüber hinaus erinnerte die PACE die Staaten 2015 daran, dass Äußerungen oder Behauptungen in den Medien, selbst dann nicht strafbar sein sollten, wenn sie sich nachträglich als falsch erweisen, sofern diese ohne Kenntnis der Unrichtigkeit oder ohne die Absicht, Schaden zu verursachen, gemacht wurden, und sofern ihr Wahrheitsgehalt mit der gebotenen Sorgfalt überprüft wurde.<sup>137</sup>

### 3.3 Medienorganisationen

Wie bereits oben erwähnt, hat die Entschließung der PACE aus dem Jahr 2015 die Declaration of Principles on the Conduct of Journalists (Ehrenkodex) der Internationalen Journalisten-Föderation begrüßt. Sie erklärte, dass solche Verhaltenskodizes einen „freiwilligen Ausdruck der professionellen Sorgfalt qualitätsbewusster Journalisten und Medien darstellen, die sich verpflichten, Fehler richtigzustellen und Verantwortung gegenüber ihren Lesern oder Zuschauern zu übernehmen.“<sup>138</sup> Daher ist es auch wichtig, diese Erklärung zu berücksichtigen ebenso wie andere Instrumente, die von ähnlichen Medienverbänden angenommen wurden. Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass die Internationale Journalisten-Föderation 600.000 Mitglieder in mehr als 140 Ländern weltweit hat und dass die Erklärung als obersten Grundsatz definiert, dass die Achtung vor der Wahrheit und des Rechts der Öffentlichkeit auf Wahrheit oberstes Gebot jedes Journalisten ist.<sup>139</sup> Bei der Erfüllung dieser Pflicht sollen Journalisten jederzeit den Grundsatz der Freiheit bei der Veröffentlichung von Nachrichten verteidigen, ebenso wie das Recht auf eine faire Stellungnahme und Kritik. Journalisten dürfen nur über Fakten berichten, deren Herkunft sie kennen. Und schließlich müssen Journalisten ihr Möglichstes tun, um Informationen, die sich als falsch erwiesen haben, richtigzustellen.

Eine zweite bedeutende Medienorganisation ist das Ethical Journalism Network (EJN), das 2013 gegründet wurde. Dabei handelt es sich um ein internationales Netz von Medienprofis, das gegründet wurde, um über die ethischen Grundsätze des Journalismus

---

<sup>136</sup> Ebd, Par. 17.7.

<sup>137</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, Entschließung 2066 (2015) zur Verantwortung und Ethik der Medien in einer sich verändernden Medienlandschaft, 24. Juni 2016, Par. 4.

<sup>138</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, Entschließung 2066 (2015) zur Verantwortung und Ethik der Medien in einer sich verändernden Medienlandschaft, 24. Juni 2015, Par. 2, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=21960&lang=EN>.

<sup>139</sup> International Federation of Journalists, Declaration of Principles on the Conduct of Journalists, Adopted by 1954 World Congress of the International Federation of Journalists – IFJ. Amended by the 1986 World Congress, <http://www.ifj.org/about-ifj/ifj-code-of-principles/>.



zu informieren.<sup>140</sup> Vorsitzender dieses Netzes ist derzeit der ehemalige interne Ombudsman (readers' editor) der britischen Tageszeitung *The Guardian* und Mitglied des Kuratoriums ist die Vorsitzende der Nachrichtenredaktion von *Channel 4* im Vereinigten Königreich.<sup>141</sup> Das Netzwerk wird unterstützt von der Europäischen Rundfunkunion (EBU), der Europäischen Journalisten-Föderation, der Alliance of Independent Press Councils of Europe, Organisation of News Ombudsmen (ONO) und der Association of Commercial Television in Europe.<sup>142</sup> Ihre obersten fünf ethischen Grundsätze des Journalismus sind: (1) Wahrheit und Richtigkeit, (2) Unabhängigkeit, (3) Fairness und Unparteilichkeit, (4) Menschlichkeit und (5) Verantwortlichkeit.<sup>143</sup> Das EJN hat erklärt, dass Journalisten nicht immer „die Wahrhaftigkeit“ ihrer Informationen garantieren können, aber dass das Bemühen um richtige Fakten das Kardinalsprinzip des Journalismus ist. Journalisten sollten sich immer um Richtigkeit bemühen, alle relevanten Fakten offenlegen, die sie haben, und sicherstellen, dass die Fakten überprüft wurden. Außerdem glaubt der EJN in Bezug auf Fairness und Unparteilichkeit, dass es zwar keine Verpflichtung gibt, alle Aspekte einer Angelegenheit in jedem Artikel anzugeben, dass Beiträge jedoch ausgewogen sein und ausreichenden Kontext liefern sollten. Objektivität sei zwar nicht immer möglich – und auch nicht immer wünschenswert (z.B. bei Berichten über Brutalität und Unmenschlichkeit) – trotzdem ist der EJN der Meinung, dass eine objektive Berichterstattung die Basis für Vertrauen in die Medien darstellt. Was die Verantwortung des Journalisten betrifft, so erklärt das EJN, dass „ein sicheres Indiz für Professionalität und verantwortungsbewussten Journalismus die Fähigkeit ist, Verantwortung zu übernehmen. Wenn wir Fehler machen, müssen wir diese korrigieren, und unser Bedauern muss ehrlich sein, nicht zynisch.“<sup>144</sup> Das EJN hat außerdem die Webseite „Accountable Journalism“ eingerichtet, auf der das Netzwerk internationale Kodizes für Medienethik aus der ganzen Welt veröffentlicht. Dies ist das umfangreichste Archiv dieser Art mit mehr als 400 Kodizes.<sup>145</sup>

Die Europäische Journalisten-Föderation (EFJ) ist der größte Journalistenverband in Europa. Sie vertritt mehr als 320.000 Journalisten in 70 Verbänden und aus 44 Ländern. Die EFJ folgt der *Declaration of Principles on the Conduct of Journalists* (dem Ehrenkodex für Journalisten), die inzwischen als Standardrichtlinien für Journalisten und ihre Verbände im Zusammenhang mit Ethik und Qualität im Journalismus gelten. Die redaktionellen Leitlinien der EBU fordern, dass ihre Mitglieder unparteiisch und unabhängig sind, dass sie fair und ehrlich berichten und dass ihre Artikel geprüft und gegengeprüft werden. Richtige Tatsachen und Angaben sollten immer durch Hintergrundinformationen ergänzt werden. Die redaktionellen Leitlinien der EBU betonen auch, dass „Vertrauen grundlegend

---

<sup>140</sup> Ethical Journalism Network, Aims, Objectives and Activities, <http://ethicaljournalismnetwork.org/who-we-are/aims-objectives-activities>.

<sup>141</sup> Ethical Journalism Network, Our people, <http://ethicaljournalismnetwork.org/who-we-are/our-people>.

<sup>142</sup> Ethical Journalism Network, Ethical Journalism Network Supporters, <http://ethicaljournalismnetwork.org/supporters>.

<sup>143</sup> Ethical Journalism Network, The 5 Principles of Ethical Journalism, <http://ethicaljournalismnetwork.org/who-we-are/5-principles-of-journalism>.

<sup>144</sup> Ebd.

<sup>145</sup> Ethical Journalism Network, Codes of Ethics, <https://accountablejournalism.org/ethics-codes>.





ist für unsere Existenz“.<sup>146</sup> Eine weitere wichtige Organisation ist die Alliance of Independent Press Councils of Europe, die 1999 gegründet wurde. Sie umfasst ein Netz unabhängiger Presse- und Medienräte in Europa, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verbessern. Sie hat auch eine Reihe von Grundsätzen verabschiedet, unter anderem: die Regulierung redaktioneller Inhalte in den Medien sollte von der Regierung unabhängig sein; die Regulierung von Medieninhalten – unabhängig davon, ob es sich um nationale oder regionale Berichterstattung handelt – sollte sich auf die unterschiedlichen Kulturen einer Nation stützen; Kodizes für journalistische Ethik und Arbeit sollten von Journalisten und Redakteuren verfasst werden, und sie sollten dabei auch die Gefühle der Öffentlichkeit berücksichtigen; die Erstellung eines allgemeingültigen Ethikkodex ist nicht möglich, und supranationale Kodizes und Regulierungsbehörden (ob auf europäischer oder auf weltweiter Ebene) sollte es nicht geben.

### 3.4 Fazit

Dieser kurze Überblick zeigt, welche zentrale Rolle die journalistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in europäischen Normen und Richtlinien für Medienorganisationen spielen, sowohl für den Rundfunk als auch für Print- und Online-Medien. Einige dieser Normen stützen sich auf den EGMR und seine Auslegung von Artikel 10 der EMRK und spiegeln die Bedeutung wider, die einer solchen Normsetzung auch durch die Medienorganisationen selbst zukommt, die sich in den Empfehlungen der Organe des Europarats widerspiegeln.

---

<sup>146</sup> European Broadcasting Union, Public Service Values: Editorial Principles and Guidelines, 22. August 2014, <https://www.ebu.ch/contents/publications/public-service-values-editorial.html>.





## 4. DE – Deutschland\*

Christina Etteldorf, Institut für Europäisches Medienrecht, Saarbrücken

### 4.1 Einleitung

Vor dem Hintergrund von Hate Speech, Fake News, Filterblasen und Algorithmen dreht sich die medienpolitische Diskussion in Deutschland zur Zeit vor allem um die Frage, wie der politische Willensbildungsprozess als Grundpfeiler einer funktionierenden Demokratie vor diesen Gefahren geschützt werden kann. Lösungsvorschläge sind vielfältig und reichen von einer streng(er)en Plattformregulierung über eine zusätzliche Regulierung von Informationsintermediären bis hin zum Einsatz moderner Software. Während sich auch jenseits des bereits verabschiedeten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes des Bundes – das verfassungs- und europarechtlich nicht unumstritten ist – regulatorische Entwicklungen abzeichnen, bleibt die Mediennutzung der Deutschen in Bezug auf Nachrichten allerdings traditionell: Nach einer aktuellen Studie<sup>147</sup> bleibt das Fernsehen für ältere und jüngere Altersgruppen weiterhin die wichtigste Nachrichtenquelle. Im Vergleich zu Vorjahren<sup>148</sup> und anderen untersuchten Staaten nutzen die Deutschen durchschnittlich weniger das Internet, um sich zu informieren. Parallel dazu bildet sich auch das Vertrauen in die Medien ab: Nach einer weiteren Studie<sup>149</sup> wird bei den Medien am meisten den Informationen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertraut. Weiter hinten im Feld liegen private Medien, während ein Großteil der Befragten soziale Medien und Boulevard-Zeitungen für stark oder sehr stark anfällig für Falschmeldungen hält.<sup>150</sup> Dabei sind Objektivität, Unabhängigkeit, Richtigkeit und Transparenz nur einige der Begriffe, die sich in Deutschland in selbstverpflichtenden Leitlinien sowie gesetzlichen Vorschriften finden und beschreiben, wie die Verbreitung von Informationen durch die

---

\* Der im englischen Original verwendete Begriff “accuracy” wurde im gesamten Text mit “Richtigkeit” übersetzt. Lediglich im diesen Kapitel wird der in den deutschen Gesetzestexten verwendete Begriff „Wahrheit“ benutzt.

<sup>147</sup> Sascha Hölig S., Hasebrink U., in: Reuters Institute Digital News Report 2017, [https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web\\_0.pdf](https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web_0.pdf).

<sup>148</sup> Vgl. Hölig S., Hasebrink U., „Reuters Institute Digital News Survey 2016 – Ergebnisse für Deutschland“, <https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/Publikationen/cms/media/3ea6d4fed04865d10ad27b3f98c326d3a0ae6c29.pdf>.

<sup>149</sup> YouGov befragte 2.000 ausgesuchte Personen in Deutschland ab 18 Jahren zu Fake News, vgl. <https://yougov.de/news/2017/08/10/die-mehrheit-der-wahler-erachtet-fake-news-als-gef/>.

<sup>150</sup> Eingehend zur Situation in Deutschland und zu Fake News insgesamt: *Ukrow/Etteldorf*, EMR/ SCRIPT Band 5: „Fake News“ als Rechtsproblem, <http://emr-sb.de/publikationen/emr-schriften/das-emr-script/>.



Medien im Optimalfall sein sollte. Obwohl sich alle Medien in Deutschland *grundsätzlich* auf das gleiche Maß an medialer Freiheit berufen können, ist das Maß an von ihnen geforderten Sorgfaltsmaßnahmen – als Gegenpol zur Medienfreiheit – unterschiedlich und auch unterschiedlich stark reguliert. Das zeigt folgender Vergleich der verschiedenen Sektoren Rundfunk, Presse und Online-Medien.

## 4.2 Rundfunk

Im Bereich des Rundfunks gibt es sowohl auf Ebene der Selbstverpflichtung als auch im Bereich der Regulierung zahlreiche Regelungen, die sich mit den qualitativen Anforderungen an die journalistische Recherche und Informationsverbreitung befassen. Geprägt sind diese vom dualen Rundfunksystem in Deutschland, das regulatorisch zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk unterscheidet.

### 4.2.1 Richtigkeit, Objektivität und Fairness im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Im Bereich Radio, Print und TV sind die Nachrichtensendungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten („Tagesschau“) und des Zweiten Deutschen Fernsehens („ZDF heute“) die wichtigsten Nachrichtenbezugsquellen für die Deutschen.<sup>151</sup> Die rechtlichen Bedingungen für die Programme und Online-Angebote der ARD und des ZDF regelt der Rundfunkstaatsvertrag (RStV)<sup>152</sup>. Für die Rundfunkanstalten der Länder enthalten landesrechtliche bzw. staatsvertragsrechtliche Bestimmungen<sup>153</sup> aber meist gleichlautende oder ähnliche Vorgaben.

Allgemeine Vorgaben für die Berichterstattung und Informationssendungen enthält dabei zunächst § 10 Abs. 1 RStV: Diese „haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.“<sup>154</sup> Weitere Bestimmungen konkretisieren diese allgemeinen Vorgaben für bestimmte Bereiche. So ist nach § 10 Abs. 2 RStV bei der Wiedergabe von

---

<sup>151</sup> Reuters Institute Digital News Report 2017, a.a.O., S. 69.

<sup>152</sup> Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien in der Fassung vom 01.09.2017, [https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user\\_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_Staatsvertraege/Rundfunkstaatsvertrag\\_RStV.pdf](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Rundfunkstaatsvertrag_RStV.pdf).

<sup>153</sup> Die Rundfunkgesetze für den Bayerischen Rundfunk (BayRG), Hessischen Rundfunk (HRG), Mitteldeutschen Rundfunk (MDR-StV), Norddeutschen Rundfunk (NDR-StV), Saarländischen Rundfunk (SMG), Südwestrundfunk (SWR-StV) und Westdeutschen Rundfunk (WDRG) sowie für Radio Bremen (RBG) und Radio Berlin-Brandenburg (RBB-StV) sind in der Übersicht abrufbar unter <http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/abc-der-ard/Rundfunkgesetze/554696/index.html>.

<sup>154</sup> Hierzu im Detail: *Harstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner*, Rundfunkstaatsvertrag, §10 Rn. 3 ff.



Umfragen ausdrücklich deren Repräsentativität anzugeben. Zur Wahrung der Objektivität und Unparteilichkeit des Programms darf Werbung das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen, muss insbesondere als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein (§ 7 Abs. 2, 3 RStV). Nach § 8 Abs. 2 RStV dürfen Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung vom Sponsor nicht so beeinflusst werden, dass redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit beeinträchtigt werden. Darüber hinaus haben die Rundfunkanstalten nach § 11 Abs. 2 RStV bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen. Eine Umsetzung dieser Anforderungen an Recherche und Informationsvermittlung durch die Rundfunkanstalten, wird durch mehrere Instrumente gewährleistet.

Zunächst sind alle ARD-Anstalten, das ZDF und Deutschlandradio (DLR) nach § 11e Abs. 2 RStV<sup>155</sup> verpflichtet, alle zwei Jahre über die Erfüllung ihres Auftrags und über die Qualität der bestehenden Angebote einen Bericht zu veröffentlichen. Dieser wird im Fernsehrat oder Hörfunkrat, als pluralistisch zusammengesetztes Gremium der jeweiligen Anstalt, diskutiert, so dass eine ‚interne Kontrolle‘ der Einhaltung der Programmgrundsätze hergestellt wird. Der letzte Bericht der ARD für die Jahre 2015/2016 unterstrich dabei insbesondere die Problematiken, dass die Medien einer wachsenden Legitimationsdebatte und häufig dem Vorwurf der „Lügenpresse“ ausgesetzt waren.<sup>156</sup>

Eine ‚externe Kontrolle‘ erfolgt dagegen durch die Rezipienten. Diesen steht ein Beschwerderecht<sup>157</sup> zu, nach dem sie jederzeit förmliche Programmbeschwerden bei den Rundfunkanstalten einreichen können, wenn sie die Programmgrundsätze als verletzt ansehen. Beschwerden werden von den jeweiligen Intendanten als gesamtverantwortliche Leiter der Rundfunkanstalten bearbeitet und beantwortet. Ist der Beschwerdeführer mit der Beantwortung nicht zufrieden, so hat er die Möglichkeit, dass seine Beschwerde im Fernseh-, Hörfunk- bzw. Rundfunkrat behandelt und abschließend eine Beschlussempfehlung vorgelegt wird.<sup>158</sup> Thematisch lässt sich hinsichtlich der Programmbeschwerden kein allgemeiner Schwerpunkt ausmachen – sie reichen von Rügen über einseitige Berichterstattung sowie fehlende Trennung von Werbung und Programm bis hin zu Gleichbehandlungsgrundsatzverstößen.<sup>159</sup>

Während es bei der Programmbeschwerde auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Wohle der Allgemeinheit ankommt, können die Rezipienten mit dem Ihnen

---

<sup>155</sup> Auch NDR (§5 Abs. 3 NDR-StV), SR (§23 Abs. 4 SMG), RBB (§3 Abs. 6 RBB-StV), WDR (§4a Abs. 2 WDRG).

<sup>156</sup> ARD-Bericht 2015/16 und ARD-Leitlinien 2017/18 für Das Erste, [http://www.ard.de/download/682560/ARD\\_Bericht\\_2015\\_16\\_und\\_Leitlinien\\_2017\\_18\\_fuer\\_Das\\_Erste.pdf](http://www.ard.de/download/682560/ARD_Bericht_2015_16_und_Leitlinien_2017_18_fuer_Das_Erste.pdf).

<sup>157</sup> Art.19 BayRG, §10 RBB-StV, §26 RBG, §16 MDR-StV, §13 NDR-StV, §8 Abs. 2 SMG, §11 SWR- StV, §10 WDRG, § 15 ZDF-Staatsvertrag (in der Fassung vom 01.10.2016, <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-rechtsgrundlagen-und-vorschriften-100.html>).

<sup>158</sup> Weitere Informationen zum Verfahren beispielhaft unter <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-fernsehrat-foermliche-programmbeschwerde-100.html>.

<sup>159</sup> Vgl. hierzu etwa den Beschwerdebericht des Intendanten des ZDF über den Zeitraum Dezember 2017 bis März 2018 aus der Plenarsitzung des Fernsehrats, <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-fernsehrat-sitzungen-beschluesse-100.html>.



ggf. zustehenden Gegendarstellungsrecht<sup>160</sup> gegenüber den Rundfunkanstalten auch eine persönliche Betroffenheit von der Berichterstattung geltend machen. Auf diesem Wege kann allerdings lediglich ein Verstoß gegen die journalistische Wahrheitspflicht gerügt werden, nicht jedoch auch Verstöße gegen andere Programmgrundsätze. Die Rechtsprechung betont dabei aber immer wieder die Notwendigkeit einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG<sup>161</sup>) und der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1, S. 2 GG), da das Recht auf Gegendarstellung unter Umständen der Freiheit des Rundfunks zuwiderlaufen könne, wenn sie gerade nicht die Grundsätze einer wahrheitsgemäßen und umfassenden Berichterstattung beeinträchtigt.<sup>162</sup>

Ergänzend und teilweise auch ausfüllend zu den gesetzlichen Vorgaben haben sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch Leitlinien zur näheren Ausgestaltung ihres Programmauftrags gegeben, die sich inhaltlich im Wesentlichen gleichen.<sup>163</sup> In den ZDF-Leitlinien<sup>164</sup> heißt es etwa, dass die Berichterstattung von vorbehaltlosem Willen zur Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit bestimmt sein muss (I, Nr. 4), Informationssendungen durch Darstellung der wesentlichen Materialien der eigenen Meinungsbildung dienen müssen und nicht durch Suggestivmethoden beeinflussend wirken dürfen (I, Nr. 5) die Anstalt zur Überparteilichkeit (III, Nr.5) und journalistischer Fairness (III, Nr.6) verpflichtet ist. Darüber hinaus werden häufig die gesetzlich vorgeschriebenen zweijährlichen Berichte auch zur Aufstellung von besonderen Leitlinien für den kommenden Zeitraum genutzt. Hierdurch wird ermöglicht, auch auf besondere Qualitätsforderungen zu reagieren, die sich aus aktuellen Ereignissen ergeben.

## 4.2.2 Wahrheit, Objektivität und Fairness im privaten Rundfunk

Beim privaten Rundfunk ergibt sich ein ähnliches Bild wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Auf regulatorischer Ebene finden sich in den einzelnen Landesmediengesetzen<sup>165</sup> eine Reihe von Vorgaben zur Richtigkeit, Sachlichkeit,

---

<sup>160</sup> Art.17 BayRG, §9 RBB-StV, §27 RBG, §15 MDR-StV, §12 NDR-StV, §10 SMG, §10 SWR-StV, §9 WDRG, §9 ZDF-StV.

<sup>161</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), <https://www.bundestag.de/grundgesetz>.

<sup>162</sup> So bereits BVerfG, Beschluss v. 08.02.1983, Az. 1 BvL 20/81, <https://www.telemedicus.info/urteile/Rundfunkrecht/Gegendarstellungsrecht/172-BVerfG-Az-1-BvL-2081-Gegendarstellung.html>

<sup>163</sup> Leitlinien der Landesrundfunkanstalten in der Übersicht: [http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/Programtleitlinien\\_und\\_grundsaeetze\\_in\\_der\\_Ard/4126852/index.html](http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/Programtleitlinien_und_grundsaeetze_in_der_Ard/4126852/index.html).

<sup>164</sup> Richtlinien für die Sendungen und Telemedienangebote des ZDF vom 11. Juli 1963 in der Fassung vom 11. Dezember 2009, <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-rechtsgrundlagen-und-vorschriften-100.html>.

<sup>165</sup> Die Landesmediengesetze der einzelnen Bundesländer (Bayern: BayMG; Baden-Württemberg: LMG BW; Berlin und Brandenburg: MStV BB; Bremen: BremLMG; Hamburg und Schleswig-Holstein: MStV HSH; Hessen: HPRG; Mecklenburg-Vorpommern: RundfunkG M-V; Niedersachsen: NMedienG, Nordrhein-Westfalen: LMG



Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der Berichterstattung, insbesondere die Regelung, dass die Programme den allgemeinen journalistischen Grundsätzen entsprechen müssen.<sup>166</sup> Die beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk genannten Anforderungen zu Meinungsumfragen, sowie zum Gebot der redaktionellen Unabhängigkeit von Werbung und Sponsoring gelten hier ebenfalls.<sup>167</sup> Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt, die nicht die Anstalt des Sitzlandes sein muss, wobei bei privaten Veranstaltern von bundesweitem Rundfunk die Kommission für Zulassung und Aufsicht als gemeinsames Organ aller Landesmedienanstalten die Entscheidung trifft. Bei landesweiten, regionalen und lokalen privaten Rundfunkveranstaltern trifft die Entscheidung das jeweilige Gremium der zuständigen Medienanstalt. Auch ein Anspruch auf Gegendarstellung sowie die Möglichkeit einer Programmbeschwerde sind in den Landesmediengesetzen vorgesehen.<sup>168</sup> Über die Programmbeschwerden entscheidet – teilweise nach einem vorgestuften Verfahren beim Rundfunkveranstalter selbst – schließlich die Landesmedienanstalt. Verstöße werden dabei durch ein Beschlussgremium aus gesellschaftlich relevanten Gruppen festgestellt und entsprechende Sanktionen beschlossen. Für Verstöße gegen allgemeine Programmgrundsätze und insbesondere die journalistische Sorgfaltspflicht ist bei bundesweitem Rundfunk etwa die Kommission für Zulassung und Aufsicht für die Beschwerdeverfahren zuständig.<sup>169</sup> Die Durchführung der Sanktionen erfolgt dann durch die Geschäftsführung der Landesmedienanstalt.

Hinsichtlich eigener Leitlinien zur Wahrung journalistischer Grundsätze haben sich zumindest die reichweitenstärksten Anbieter<sup>170</sup> bundesweiten Fernsehens – die RTL Group und die ProSiebenSat.1 S.E. – selbstständig entsprechenden Vorgaben unterworfen und für diese Sender verbindlich erklärt. So sprechen sich die Richtlinien von RTL<sup>171</sup> bei der Berichterstattung für Ehrlichkeit, Fairness, Unparteilichkeit und eine sorgfältige Quellenüberprüfung aus. Zur Wahrung der journalistischen Unabhängigkeit sowie grundlegender publizistischer Bestimmungen enthalten die Leitlinien der ProSiebenSat.1 S.E.<sup>172</sup> ähnliche Bestimmungen. Hier hebt bereits die Präambel hervor, dass die Unabhängigkeit unverzichtbare Grundlage journalistischer Berichterstattung ist. Die Achtung von Wahrheit und des Anspruchs der Öffentlichkeit hierauf ist „oberste Pflicht“ der Redakteure.

---

NRW; Rheinland-Pfalz: LMG Rh.-Pf.; Saarland: SMG; Sachsen: SächsPRG; Sachsen-Anhalt: MedienG LSA; Thüringen: ThürLMG), <https://www.die-medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen/>.

<sup>166</sup> Art. 5 BayMG, § 3 LMG BW, §46 MStV BB, §14 BremLMG; §4 MStV HSH; §13 HPRG; §23 RundfunkG M-V; §14 NMedienG; §31 LMG NRW; §16 LMG Rh.-Pf.; §15 SMG; §12 SächsPRG; §3 MedienG LSA; §3 ThürLMG.

<sup>167</sup> Bspw. Art. 5 Abs. 4, Art. 8, 9 BayMG oder §13 Abs. 3, §32 HPRG.

<sup>168</sup> Bspw. §§ 9, 30 Abs. 3 LMG BW oder §§52,57 MStV BB.

<sup>169</sup> Für weitere Informationen vgl. <https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns/organisation/kommission-fuer-zulassung-und-aufsicht-zak/>.

<sup>170</sup> Für die Marktanteile vgl. die Erhebungen der AGF Videoforschung, <https://www.agf.de/daten/tvdaten/marktanteile/?name=marktanteile>.

<sup>171</sup> Newsroom Guidelines der RTL Group, abrufbar (englisch) unter [http://www.rtlgroup.com/files/pdf2/rtlgroup\\_newsroom\\_guidelines.pdf](http://www.rtlgroup.com/files/pdf2/rtlgroup_newsroom_guidelines.pdf).

<sup>172</sup> Leitlinien der ProSiebenSat.1 Group, [https://www.prosiebensat1.de/uploads/2016/12/07/Verhaltenskodex\\_P7S12016.pdf](https://www.prosiebensat1.de/uploads/2016/12/07/Verhaltenskodex_P7S12016.pdf) (deutsch), [http://www.prosiebensat1.com/uploads/2017/01/25/Code%20of%20Compliance\\_2017\\_en.pdf](http://www.prosiebensat1.com/uploads/2017/01/25/Code%20of%20Compliance_2017_en.pdf) (englisch).



## 4.3 Printmedien

### 4.3.1 Regulatorischer Rahmen

Bereits aus der Verfassung folgt, dass die Presse, wenn sie von ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht, die Öffentlichkeit zu unterrichten und an der Meinungsbildung mitzuwirken, Gebrauch macht, hierbei auch zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet ist.<sup>173</sup> Einfachgesetzliche Grundlagen für die ‚klassische‘ gedruckte Presse finden sich in den Presse- bzw. Mediengesetzen der Länder.<sup>174</sup> Sie enthalten alle (bis auf Hessen) die Bestimmung, dass die Presse ihre Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der äußersten, nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und sachliche Richtigkeit zu überprüfen hat.<sup>175</sup> Die presserechtliche Wahrheitspflicht ordnet also zur Bewahrung der Leser vor Falschinformationen eine Prüfpflicht an, deren genauer Umfang jedoch maßgeblich von einer dezidierten Rechtsprechung geprägt wird. So sind etwa die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher, je schwerer eine Äußerung das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt<sup>176</sup>, besonders hoch also beispielsweise bei der Verdachtsberichterstattung. Während Mitteilungen aus bestimmten, sogenannten privilegierten Quellen, wie Behörden oder anerkannten Presse-Agenturen, ungeprüft übernommen werden dürfen, besteht bei anderen eine Recherchepflicht.<sup>177</sup> An die Verletzung presserechtlicher Sorgfaltspflichten sind jedoch vom Landesrecht unmittelbar weder Sanktionen geknüpft, noch kann der Einzelne einen Anspruch auf wahrheitsgemäße Berichterstattung daraus ableiten. Vielmehr wird die Sorgfaltspflicht regelmäßig erst bei zivilrechtlichen Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüchen relevant. Verletzt die Presse nämlich die ihr obliegende Sorgfalt, so kann sie sich gegenüber solchen Ansprüchen nicht mehr rechtfertigend auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen und haftet. Dabei ist die Wahrheit der Berichterstattung zwar grundsätzlich vor allem im Rahmen der Abwägung mit anderen Rechten von Bedeutung, ordnet sich aber der Sorgfaltspflicht unter, d.h. auch eine unwahre Berichterstattung kann vor einem zivilrechtlichen Hintergrund rechtmäßig sein. Neben den zivilrechtlichen Ansprüchen räumen die Landesgesetze Betroffenen auch

---

<sup>173</sup> So bereits BVerfG, Urteil vom 25.01.1961 - 1 BvR 9/57,

<https://www.telemedicus.info/urteile/Presserecht/178-BVerfG-Az-1-BvR-957-SchmidtSpiegel.html>.

<sup>174</sup> Landesgesetze (Baden-Württemberg: LPresseG BW; Bayern: BayPrG; Berlin: BPresseG; Brandenburg: BbgPG; Bremen: PGB; Hamburg: HPG; Hessen: HPresseG; Mecklenburg-Vorpommern: LPrG M-V; Niedersachsen: NdsPrG; Nordrhein-Westfalen: LPG NRW; Rheinland-Pfalz: LMG Rh.-Pf.; Saarland: SMG; Sachsen: SächsPresseG; Sachsen-Anhalt: LPresseG ST; Schleswig-Holstein: LPresseG SH, Thüringen: TPG) in der Übersicht abrufbar unter <http://www.dmv-verband.de/wissenspool/rechtliches/landespressegesetze.html>.

<sup>175</sup> §6 LPresseG BW; Art.3 BayPrG; §3 BPresseG; §6 BbgPG; §6 PGB; §6 HPG; HPresseG; §5 LPrG M-V; §6 NdsPrG; §6 LPG NRW; §7 LMG Rh.-Pf.; §6 SMG; §5 SächsPresseG; §5 LPresseG ST; §5 LPresseG SH, §5 TPG.

<sup>176</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.06.2009, Az. 1 BvR 134/03,

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/rk20090625\\_1bvr013403.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/rk20090625_1bvr013403.html).

<sup>177</sup> Vgl. hierzu jüngst BGH, Urteil vom 16.02.2016, Az. VI ZR 367/15, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=74175&pos=0&anz=1>.





einen Gegendarstellungsanspruch ein, der auch im Presserecht von der Rechtsprechung geprägt und stets weiterentwickelt wird.<sup>178</sup>

Eine explizite Regelung zur Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der Berichterstattung fehlt in den einschlägigen Presse- und Mediengesetzen. Die Landesgesetze bestimmen lediglich, dass die Presse selbst „frei“ ist, was sich aber mehr als Recht und nicht als Pflicht darstellt. Einer etwaigen schädlichen Auswirkung von Meinungstendenzen der Verlage, die auch die Berichterstattung beeinflussen (können), wird u.a. durch die Pflicht zur Offenlegung<sup>179</sup> Rechnung getragen, die Verlage zur Aufdeckung ihrer Beteiligungsstruktur verpflichtet und somit für den Leser Transparenz herstellt. Zudem sind entgeltliche Veröffentlichungen durch die Presse zu kennzeichnen,<sup>180</sup> was dem Gebot der Trennung von Werbung und Programm im Rundfunk ähnelt.

#### 4.3.2 Grundsätze und Leitlinien zur Richtigkeit und Fairness

Neben den gesetzlichen Bestimmungen ist im Pressebereich in Deutschland aber vor allem die Selbstregulierung von Bedeutung. Hier stellt der Pressekodex<sup>181</sup> allgemeine Anforderungen für Journalisten auf, die zwar keine direkte rechtliche Bindungswirkung entfalten, jedoch von der Rechtsprechung zur Beurteilung der Einhaltung der presseeigenen Sorgfaltspflicht im Rahmen von Unterlassungs-, Gegendarstellungs- und Schadensersatzbegehren herangezogen werden. Der Kodex stellt „die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit“ als „oberste Gebote der Presse“ auf (Ziffer 1). Zudem sind weitere spezifische Regelungen enthalten, wie die strikte Trennung der journalistischen Tätigkeit von anderen Funktionen (Ziffer 6.1.), die Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen (Ziffer 7.1.), das Verbot der Schleichwerbung (Ziffer 7.2.), die Pflicht zur selbsttätigen Richtigstellung nach einer Falschmeldung (Ziffer 3) sowie detaillierte Vorgaben zu Anforderungen an die Sorgfalt (Ziffer 2). Jeder hat das Recht beim Deutschen Presserat eine Beschwerde bei möglichen Verstößen einzureichen. Dieser kann solche dann nach Durchführung eines Beschwerdeverfahrens durch einfachen Hinweis, Aussprache der Missbilligung oder (öffentliche) Rüge als schärfste Maßnahme sanktionieren.<sup>182</sup> 2017 gab es 1.788 Beschwerden, von denen 21 mit einer Rüge sanktioniert wurden, in denen es hauptsächlich um Verstöße gegen das Werbetrennungsgebot und Persönlichkeitsrechtsverletzungen ging.<sup>183</sup> Zudem wurden 58 Missbilligungen und 153 Hinweise ausgesprochen.

---

<sup>178</sup> Jüngst hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass offen gehaltene Fragen nicht gegendarstellungsfähig sind (Beschluss vom 07.02.2018, Az. 1 BvR 442/15, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-013.html>)

<sup>179</sup> Bspw. § 9 BbgPG oder §8 SächsPresseG.

<sup>180</sup> Bspw. §10 BPresseG oder §13 SMG.

<sup>181</sup> Pressekodex des deutschen Presserats, <http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/>.

<sup>182</sup> S. hierzu auch die Übersicht des Presserats, <http://www.presserat.de/pressekodex/uebersicht-der-ruegen/>.

<sup>183</sup> Vgl. hierzu die Statistik des Presserates, <http://www.presserat.de/beschwerde/statistiken/>.



Darüber hinaus haben sich einige größere Verlage auch selbst Leitlinien gegeben, die die Verpflichtungen aus dem Gesetz und Pressekodex näher ausgestalten. Die Journalisten beim Axel Springer Verlag müssen sich etwa zur Gewährleistung journalistischer Unabhängigkeit inhaltlichen Einflussversuchen von Anzeigenkunden entziehen, dürfen keine Absprachen treffen und haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Recherchekosten grundsätzlich durch die Redaktion übernommen werden, wobei Ausnahmen von der Chefredaktion zu genehmigen und in der Berichterstattung entsprechend kenntlich zu machen sind.<sup>184</sup>

## 4.4 Online-Medien

### 4.4.1 Regulatorischer Rahmen

Im Hinblick auf die Regulierung von Online-Medien ist zunächst zwischen Rundfunk und Telemedien zu unterscheiden. Die Ausstrahlung eines linearen Programms entlang eines Sendeplans (insb. Live-Streaming) über das Internet wird als Rundfunk qualifiziert und hat sich an den obigen Ausführungen zu orientieren. Für andere Online-Medien, also Telemedien, stellen die §§ 54 ff. RStV inhaltliche Anforderungen auf. Allgemein gelten für solche Angebote die verfassungsmäßige Ordnung, die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre (§ 54 Abs. 1 RStV) sowie das Gebot der Trennung von Werbung und anderen Inhalten (§ 58 Abs. 1 RStV).<sup>185</sup> Eine Regelung zur journalistischen Qualität von Inhalten gibt es aber lediglich für journalistisch-redaktionelle Telemedien: Diese müssen den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen und insbesondere Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit prüfen (§ 54 Abs. 2 RStV). Zudem haben die Anbieter – ähnlich dem Rundfunk – die Repräsentativität von Meinungsumfragen anzugeben (§ 54 Abs. 3 RStV) und Gegendarstellungen zu veröffentlichen (§ 56 RStV). Damit hängt also der regulatorische Rahmen für Online-Medien maßgeblich davon ab, ob sie als journalistisch-redaktionelle Angebote zu qualifizieren sind. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass bei ihnen Informationen nach ihrer angenommenen gesellschaftlichen Relevanz ausgewählt und zusammengestellt werden, wobei publizistische Ziele – also das Beitragen zur öffentlichen Kommunikation bzw. Meinungsbildung – verfolgt werden müssen.<sup>186</sup> Insbesondere die Angebote der Rundfunk- und Presseanbieter fallen hierunter. Da aber eine gesetzliche Begriffsdefinition fehlt, ist die darüberhinausgehende Einordnung von einer umfangreichen Kasuistik

---

<sup>184</sup> Leitlinien der journalistischen Unabhängigkeit bei Axel Springer, [http://www.axelspringer.de/artikel/Leitlinien-der-journalistischen-Unabhaengigkeit-bei-Axel-Springer\\_40856.html](http://www.axelspringer.de/artikel/Leitlinien-der-journalistischen-Unabhaengigkeit-bei-Axel-Springer_40856.html).

<sup>185</sup> Vgl. hierzu *Harstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner*, Rundfunkstaatsvertrag, §54 und §58.

<sup>186</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. März 2014, Az. 1 S 169/14, Rn. 27, [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=17986](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=17986).



geprägt und viel diskutiert.<sup>187</sup> Sowohl private Blogs<sup>188</sup> und Bewertungsportale<sup>189</sup> als auch unter bestimmten Bedingungen Public-Relations-Angebote<sup>190</sup> und einzelne Facebook-Seiten oder YouTube-Kanäle<sup>191</sup> können den Voraussetzungen entsprechen.

Die Aufsicht über die Einhaltung der genannten Regelungen des RStV führt regelmäßig die Landesmedienanstalt des Landes, in dessen Gebiet das Telemedium seinen Sitz hat. In jüngster Zeit ist zu bemerken, dass soziale Medien (vor allem YouTube-Kanäle) mehr in den Fokus der Landesmedienanstalten rücken, vor allem in Bezug auf die Umsetzung von Werbevorgaben<sup>192</sup> oder sogar der Notwendigkeit der Beantragung einer Rundfunklizenz<sup>193</sup>. Die dadurch erreichte Warnfunktion wirkt sich in der Praxis auch tatsächlich positiv auf das Transparenzverhalten anderer Influencer aus.

## 4.4.2 Grundsätze und Leitlinien zur Richtigkeit und Fairness

Da die unter Punkt 4.2. und 4.3. erwähnten Leitlinien allgemeine Anforderungen an die journalistische Tätigkeit im jeweiligen Medienunternehmen stellen, sind sie auch für die entsprechenden Online-Inhalte zu beachten. Die Bestimmungen des Pressekodex und damit auch das Beschwerdeverfahren vor dem Presserat gelten auch für journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien.<sup>194</sup> Das betrifft etwa auch die Angebote von SPIEGEL Online oder T-Online News, die nach der Studie von Reuters zu den beliebtesten Online-Nachrichtenquellen gehören.<sup>195</sup> Im Jahr 2017 bezog sich der überwiegende Teil der Beschwerden (63%) vor dem Presserat auf Online-Artikel, im Jahr 2016 waren es sogar 67%.<sup>196</sup> Aktuell sind bspw. mehrere Beschwerden zu einem Artikel des Online-Magazins „Rheinneckarblog“ anhängig, welcher im März über einen erfundenen Anschlag als „Blutbad apokalyptischen Ausmaßes“ mit 136 Toten in Mannheim berichtet hatte. Nach

---

<sup>187</sup> Hierzu im Detail: *Harstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner*, Rundfunkstaatsvertrag, §54 Rn.18.

<sup>188</sup> KG Berlin, Beschluss vom 04.10.2016, Az. 27 O 513/16), <http://www.online-und-recht.de/urteile/Gegendarstellungsanspruch-gegen-Webseiten-Blog-Kammergericht-Berlin-20161128/>.

<sup>189</sup> BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 23.6.2009, Az. VI ZR 196/08, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=48601&pos=0&anz=1>.

<sup>190</sup> OLG Bremen, Urteil vom 13.01.2011, Az. 2 U 115/10, <https://www.olg.bremen.de/entscheidungen/detail.php?gsid=bremen88.c.2355.de&asl=bremen88.c.2355.de>.

<sup>191</sup> Hierzu ausführlich: Ukrow J., „Neue Formen politischer Kommunikation als Gegenstand einer positiven Ordnung 4.0“, <http://www.medien-impulse.de/wp-content/uploads/2017/01/chat-bots-170110.pdf>.

<sup>192</sup> Die Medienanstalt HSH verhängte eine Reihe von Bußgeldern gegen YouTuber, vgl. <https://www.mahsh.de/infothek/pressemitteilung/ma-hsh-verhaengt-bussgeld-gegen-youtuber-apored-verfahren-wegen-werbeverstoessen-gegen-youtuber-leon-machere-und-lifestyle-blogg.html>.

<sup>193</sup> Der YouTuber „Gronkh“ beantragte auf Drängen der Landessmedienanstalt NRW eine Zulassung für seinen Kanal, <https://www.kek-online.de/service/pressemitteilungen/meldung/news/ergebnisse-233-sitzung-der-kek/>.

<sup>194</sup> Pressemitteilung des Deutschen Presserats vom 04. Dezember 2008, <http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/datum/2008/>.

<sup>195</sup> Reuters Institute Digital News Survey 2017, a.a.O.

<sup>196</sup> Statistiken des Presserats, <http://www.presserat.de/beschwerde/statistiken/>.



Angaben des Anbieters habe der Bericht das Ziel verfolgt, sowohl auf mögliche Bedrohungslagen als auch auf Fake News aufmerksam zu machen. Wegen der Falschmeldung, die erst hinter einer Paywall als reine Fiktion aufgedeckt wurde, wird ihm im Beschwerdeverfahren jedoch insbesondere ein Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot aus Ziffer 1 des Pressekodex vorgeworfen.<sup>197</sup>

## 4.5 Zusammenfassung und Fazit

Der Rundfunk, dem in Deutschland traditionell eine enorme Breitenwirkung, Tiefenwirkung und Suggestivkraft zugesprochen,<sup>198</sup> und der in der Praxis am häufigsten für die Informationsbeschaffung genutzt wird, ist sehr umfangreich reguliert. Objektivität, Fairness und Wahrhaftigkeit der Berichterstattung sind hier durch eine Reihe verschiedener Instrumente gesetzlich gewährleistet und werden durch Selbstverpflichtungen der Verantwortlichen ergänzt. Die Presse unterliegt dagegen weniger detaillierten gesetzlichen Vorgaben, was allerdings durch die Vorschriften des Pressekodex ausgeglichen wird, der auch vor einem standesrechtlichen Hintergrund große Bedeutung für die Presse – nach innen und außen – hat. Das betrifft jeweils auch die Online-Angebote der klassischen Medienveranstalter. Journalistisch-redaktionelle Telemedien anderer Anbieter müssen zumindest die anerkannten journalistischen Grundsätze beachten. Fernab journalistisch-redaktioneller Gestaltung gibt es jedoch in Bezug auf journalistische Standards weder eine Regulierung noch eine Selbst-/Ko-Regulierung. So können beispielsweise Online-Medien wie Suchmaschinen oder andere Plattformen, die Inhalte ohne redaktionelle Bearbeitung nur darstellen, oder auch Privatpersonen, die vereinzelt Beiträge in sozialen Netzwerken erstellen, mit ihren Inhalten auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken ohne an entsprechende Vorgaben wie Rundfunk oder Presse gebunden zu sein. Dieses abgestufte Regulierungssystem scheint sich allerdings auch exakt in der tatsächlichen Mediennutzung der Deutschen sowie in ihrem Medienvertrauen – wie in der Einleitung beschrieben – abzubilden.

---

<sup>197</sup> Vgl. hierzu die Meldung bei Meedia,

<http://meedia.de/2018/03/26/nach-erfundener-terroranschlags-meldung-presserat-liegen-vier-beschwerden-gegen-rheinneckarblog-vor/>.

<sup>198</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 30. November 1993, Az. 1 BvL 30/88 - Rn. 425, [http://www.bverfg.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1993/11/ls19931130\\_1bvI003088.html](http://www.bverfg.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1993/11/ls19931130_1bvI003088.html).



## 5. ES – Spanien

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle<sup>199</sup>

### 5.1 Einleitung

Nach Angaben von *DigitalNewsReport.es* aus dem Jahr 2017<sup>200</sup> vertraut das spanische digitale Publikum ungeachtet des Aufstiegs sozialer Netzwerke nach wie vor am stärksten den klassischen journalistischen Medien. Mehr als die Hälfte (51 %) der Internet-Nutzer trauen den Nachrichten allgemein, gegenüber 24 %, die es nicht tun. Die größte Skepsis herrscht unter jungen Menschen, unter denen, die nicht am aktuellen Geschehen interessiert sind und denen, die sich ihre Informationen lieber aus sozialen Netzwerken holen. Das digitale Publikum glaubt, dass Nachrichtenmedien besser als soziale Netzwerke dazu geeignet sind, Fakten von Falschmeldungen zu unterscheiden. Immerhin 10 % der Internetnutzer vermeiden aktiv jeden Nachrichtenempfang. Es entsteht zunehmend der Eindruck, dass die Medien nicht frei von politischer (57 %) und wirtschaftlicher (55 %) Einflussnahme sind.

Laut dem Bericht ist Fernsehen immer noch der am häufigsten genutzte und bevorzugte Kanal für Informationen, soziale Netzwerke bauen ihre Position als Hauptnachrichtenquelle zum Nachteil der Medien jedoch aus. Soziale Netzwerke und mobile Meldedienste sind die am schnellsten wachsenden Zugangswege zu Nachrichten. Dessen ungeachtet werden klassische journalistische Marken am häufigsten von spanischen Internetnutzern genutzt. Sie haben ein sehr treues Publikum und werden als am hilfreichsten wahrgenommen, wenn es um umfangreiche Informationen, die dabei helfen, komplexe Zusammenhänge zu verstehen, sowie um fundierte Standpunkte oder Unterhaltung geht. Im Laufe einer Woche greifen 60 % der Nutzer auf sieben oder mehr Informationsmarken zu.

---

<sup>199</sup> Der Autor dankt Sonia Monjas González (Comisión Nacional de los Mercados y de la Competencia – CNMC) für ihre unschätzbare Hilfe beim Verfassen dieses Artikels.

<sup>200</sup> <http://www.digitalnewsreport.es/>. Dieser Bericht zu Nutzern digitaler Nachrichten in Spanien stützt sich auf den Reuters Institute Digital News Report 2017, <http://www.digitalnewsreport.org/>.



## 5.2 Rundfunk

### 5.2.1 Rechtsrahmen

#### 5.2.1.1 Allgemeine Gesetzgebung

Die spanische Verfassung<sup>201</sup> würdigt und schützt das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationen; dieses wird jedoch durch andere verfassungsmäßig anerkannte Rechte, durch die rechtlichen Umsetzungsbestimmungen und insbesondere durch das Recht auf Ehre, Privatsphäre, persönliches Ansehen sowie auf Schutz der Jugend und Kindheit (Art. 20 Abs. 4) begrenzt.

Das spanische Strafgesetzbuch (StGB)<sup>202</sup> enthält Bestimmungen zu übler Nachrede und Verleumdung im Allgemeinen (Art. 205-216 StGB) sowie spezielle Bestimmungen zu übler Nachrede und Verleumdung gegen den König von Spanien oder Mitglieder der königlichen Familie (Art. 490-491 StGB) im Besonderen. Die geänderte Fassung des Art. 578 StGB verbietet „Verherrlichung von Terrorismus“ und „Demütigung der Opfer von Terrorismus“.

Zu den weiteren Rechtsvorschriften, die für alle Medien gelten, gehören das Organgesetz 1/1982,<sup>203</sup> welches zivilrechtliche Behelfe für den Schutz des Rechts auf Ehre, persönliche und familiäre Privatsphäre und am eigenen Bild gewährt, sowie das Organgesetz 2/1984,<sup>204</sup> welches das Recht auf Richtigstellung regelt.

#### 5.2.1.2 Sektorspezifische Gesetzgebung

In Bezug auf audiovisuelle Medien besagt Artikel 4 des *Ley General de la Comunicación Audiovisual* (Allgemeines audiovisuelles Gesetz – LGA),<sup>205</sup> dass Informationen unter Einhaltung der Pflicht zur sorgfältigen Prüfung der Informationen und zur Achtung politischer, sozialer und kultureller Vielfalt bereitzustellen sind. Jeder hat das Recht, über Ereignisse von allgemeinem Interesse informiert zu werden und Informationen und Meinungen in einer klar differenzierten Art und Weise zu empfangen.

---

<sup>201</sup>Eine englische Fassung der spanischen Verfassung ist abrufbar unter:

<https://www.boe.es/legislacion/documentos/ConstitucionINGLES.pdf>.

<sup>202</sup> Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal,

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Penal/lo10-1995.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Penal/lo10-1995.html).

<sup>203</sup> Ley Orgánica 1/1982, de 5 de mayo, sobre protección civil del derecho al honor, a la intimidad personal y familiar y a la propia imagen, [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo1-1982.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo1-1982.html).

<sup>204</sup> Ley Orgánica 2/1984, de 26 de marzo, reguladora del derecho de rectificación,

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo2-1984.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo2-1984.html).

<sup>205</sup> Ley 7/2010, de 31 de marzo, General de la Comunicación Audiovisual,

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/l7-2010.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/l7-2010.html).



Hinsichtlich des Rechts auf Beteiligung an der Kontrolle audiovisueller Inhalte besagt Art. 9 LGA, dass jede natürliche oder juristische Person die zuständige audiovisuelle Behörde, das heißt entweder die spanische Regulierungsbehörde *Comisión Nacional de los Mercados y de la Competencia* (CNMC) oder die entsprechende regionale Regulierungsbehörde auffordern kann zu überprüfen, ob ein audiovisueller Inhalt der geltenden Gesetzgebung oder den Selbstregulierungskodizes entspricht. Wurde offensichtlich rechtswidriger Inhalt ausgestrahlt, hört die zuständige audiovisuelle Behörde den Anbieter des betreffenden Dienstes und gegebenenfalls die Person an, welche um die Intervention der Behörde ersucht hat. Die jeweilige audiovisuelle Behörde kann mit dem Diensteanbieter vereinbaren, dass der audiovisuelle Inhalt abgeändert wird, oder gegebenenfalls die Ausstrahlung des rechtswidrigen Inhalts unterbinden. Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen einen vom Anbieter unterzeichneten Selbstregulierungskodex fordert die Behörde den Anbieter auf, den Inhalt unverzüglich mit den Bestimmungen des Kodexes in Einklang zu bringen oder dessen Ausstrahlung einzustellen.<sup>206</sup>

Nach Art. 9 Abs. 1 LGA kann die Behörde auch Empfehlungen für eine bessere Übereinstimmung mit den geltenden Regeln herausgeben. Bisher hat die CNMC<sup>207</sup> keine spezifischen Leitlinien erarbeitet, die die journalistischen Garantien schützen sollen. Sie überwacht jedoch die Übereinstimmung der *Corporación Radiotelevisión Española* (CRTVE,<sup>208</sup> – der öffentlich-rechtlichen spanischen Mediengesellschaft auf nationaler Ebene) mit ihren Verpflichtungen aus dem öffentlichen Auftrag. Dazu gehört die Verpflichtung, die Pluralität, Wahrhaftigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der ausgestrahlten Informationen zu garantieren. Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion hat die CNMC die Kompetenz, Empfehlungen zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der CRTVE auszusprechen.<sup>209</sup>

## 5.2.2 Politik der Rundfunkveranstalter

### 5.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter

Die CRTVE<sup>210</sup> (auch bekannt als „RTVE“<sup>211</sup>) betreibt sieben Fernsehkanäle, die 2016 einen Gesamtzuschaueranteil von 16,7 % erreichten. Darunter befindet sich der nach

---

<sup>206</sup> Die Bestimmungen des Art. 9 LGA lassen die Regelungen zu Sanktionsverfahren der Autonomen Gemeinschaften unbeschadet.

<sup>207</sup> <https://www.cnmc.es>.

<sup>208</sup> <http://www.rtve.es/>.

<sup>209</sup> Der Monitoringbericht für 2015 und 2016 wurde im April 2018 veröffentlicht und enthält einige Empfehlungen. Siehe Informe sobre el cumplimiento de las obligaciones de servicio público por la Corporación Radio y Televisión Española y su financiación. Años 2015 y 2016, <https://www.cnmc.es/node/367687>.

<sup>210</sup> <http://www.rtve.es/>.



Zuschauern drittstärkste Fernsehkanal La 1.<sup>212</sup> Darüber hinaus betreibt sie sechs Hörfunkkanäle, die Webseite *RTVE.es*, das RTVE-Institut sowie ihr eigenes Orchester und ihren eigenen Chor.

#### 5.2.2.1.1 Redaktionelle Leitlinien

Artikel 23 des Rahmenmandats<sup>213</sup> der CRTVE schreibt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter vor, Informationssendungen als wesentlichem Teil seines Angebots Vorrang einzuräumen und Raum für öffentliche Diskussionen zu bieten, die zum Nachdenken anregen, Wissen vermitteln sowie kritisches Denken und Bürgerbeteiligung fördern. Informationen und Meinungen sind klar voneinander abzugrenzen. Die CRTVE muss bei der Berichterstattung zu Terrorismus, Konfliktsituationen und allen Arten von Gewalt in ihren Nachrichtensendungen besonders gründlich sein und dabei speziell die Empfindlichkeiten von Opfern respektieren und berücksichtigen.

Das *Estatuto de Información de la Corporación RTVE* (Informationssatzung der CRTVE)<sup>214</sup> legt die Rechte und Pflichten der CRTVE-Journalisten bei der Beschaffung, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen fest, um deren Unabhängigkeit wie auch Objektivität und Richtigkeit der von ihnen gelieferten Informationen zu gewährleisten. Gleichmaßen bestimmt es die Nachrichtenräte als Beteiligungsgremien, die darauf abzielen, die interne Aufsicht und den Schutz der CRTVE-Mitarbeiter für audiovisuelle Informationen zu garantieren.

Darüber hinaus hat die CRTVE ein stilistisches Handbuch<sup>215</sup> für ihre Nachrichtensendungen, dessen Regeln gleichermaßen für Fernsehen, Hörfunk und Internet gelten. Es soll maximale Informationsgenauigkeit, Unabhängigkeit, Vielfalt und Aufmerksamkeit für die gesellschaftlichen Interessen gewährleisten. Zentrale Bedeutung hat eine angemessene Behandlung besonders heikler gesellschaftlicher Fragen wie geschlechterspezifische Gewalt, Einwanderung, Unglücksfälle oder Nachrichten, die Minderjährige betreffen.

#### 5.2.2.1.2 Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung

Entsprechend dem stilistischen Handbuch der CRTVE sind Informationen, die sich als falsch oder fehlerhaft erwiesen haben, unverzüglich und den Umständen angemessen

---

<sup>211</sup> Es gibt eine Reihe öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter auf regionaler Ebene (Weitere Informationen siehe <http://www.forta.es/>), aus Platzgründen betrachtet dieser Bericht jedoch nur die Redaktionspolitik der RTVE.

<sup>212</sup> Länderprofil: Spanien, Jahrbuch der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, Ausgabe 2017/2018, <http://yearbook.obs.coe.int/>.

<sup>213</sup> Mandato-marco a la Corporación RTVE previsto en el artículo 4 de la Ley 17/2006, de 5 de junio, de la Radio y la Televisión de Titularidad Estatal, aprobado por los Plenos del Congreso de los Diputados y del Senado, [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/cm131207-cg.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/cm131207-cg.html).

<sup>214</sup> Estatuto de Información de la Corporación RTVE, [http://www.rtve.es/contenidos/corporacion/Estatuto\\_de\\_la\\_informacion.pdf](http://www.rtve.es/contenidos/corporacion/Estatuto_de_la_informacion.pdf).

<sup>215</sup> Manual de estilo de RTVE, <http://manualdeestilo.rtve.es>.





richtigzustellen, ohne gegebenenfalls auf eine Entschuldigung zu verzichten oder darauf zu warten, dass die betroffenen Personen oder Institutionen eine solche verlangen. Die Berichtigung ist mindestens in derselben Art und Weise und mit derselben Bedeutung vorzunehmen, wie sie auch der falschen oder ungenauen Information zuteil wurde. Aufgezeigte Fehler werden eingeräumt und berichtigt, wobei sowohl auf die Auslassung oder den Fehler als auch deren Berichtigung deutlich hingewiesen wird. Gegebenenfalls können die Gründe für den Fehler öffentlich dargelegt werden.

Sollten Fehler oder Ungenauigkeiten aufgetreten sein, welche die Interessen von Personen oder Institutionen beschädigen und diese Personen oder Institutionen ihr Recht auf Gegendarstellung geltend machen, sind die Mitarbeiter von CRTVE verpflichtet, dies zu respektieren und gemäß dem Organgesetz 2/84 zu gewähren. Die CRTVE bietet zudem ein Recht auf Gegendarstellung an, bevor eine Information ausgestrahlt oder veröffentlicht wird, wenn sie der Ansicht ist, diese könnte Informationen oder Aussagen enthalten, die Dritten oder deren Interessen schaden könnten. Wenn jemand Anschuldigungen gegen Dritte vorbringt, fordert RTVE vom Urheber dieser Anschuldigungen gleichermaßen entsprechende Beweise. Sollte dies nicht möglich sein, untersucht RTVE die Richtigkeit der Anschuldigungen mit eigenen Mitteln.

#### 5.2.2.1.3 Beschwerdeverfahren

Der *Defensor del espectador, oyente y usuario de medios interactivos* (CRTVE-Ombudsmann) sichert die Rechte der Bürger auf wahre, unabhängige und vielfältige Informationen sowie anständige Unterhaltung. Er fördert die Transparenz und Selbstregulierung der unternehmenseigenen Medien und unterstützt direkte Beziehungen zwischen Vertretern der Öffentlichkeit und ihren Journalisten, um die Programmgestaltung zu verbessern. Nach der Erhebung von Angaben zu Beschwerden gibt er eine Bewertung ab, die auf der CRTVE-Website und in einer eigenen Fernsehsendung *RTVE responde* („RTVE antwortet“) veröffentlicht wird; die Bewertung ist auch der Partei persönlich vorzulegen, welche die Beschwerde eingereicht hat.<sup>216</sup>

### 5.2.2.2 Private Rundfunkveranstalter

#### 5.2.2.2.1 Atresmedia

Atresmedia<sup>217</sup> ist eine Mediengruppe in Spanien, die unter anderem sieben Fernsehkanäle betreibt (darunter Antena 3, der nach Zuschauerzahlen zweitgrößte Fernsehsender, sowie La Sexta), die 2016 einen Zuschaueranteil von insgesamt 24,6 % erreichten.<sup>218</sup>

---

<sup>216</sup> CRTVE – Estatuto del Defensor del espectador, oyente y usuario de medios interactivos, [http://www.rtve.es/contenidos/documentos/Estatuto\\_defensora.pdf](http://www.rtve.es/contenidos/documentos/Estatuto_defensora.pdf).

<sup>217</sup> <http://www.atresmediacorporacion.com>.

<sup>218</sup> Länderprofil: Spanien, Jahrbuch der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, Ausgabe 2017/2018, <http://yearbook.obs.coe.int/>.



Laut Ethikkodex von Antena 3<sup>219</sup> lassen sich die Nachrichtenangebote von dem Grundsatz leiten, ihren Zuschauern verlässliche, qualitativ hochwertige Informationen nach den Prinzipien sozialer Verantwortung zu bieten, wie sie für die journalistische Medienpraxis geboten ist. Kein Verhalten seitens Journalisten von Antena 3 (und keine Informationen, die sie weitergeben) darf gegen die in der Verfassung festgeschriebenen Grundsätze verstoßen oder rechtlichen oder regulatorischen Bestimmungen widersprechen. Die Achtung der Menschenwürde muss bei allen verbreiteten Informationen gewährleistet sein. Lediglich die Wahrung des öffentlichen Interesses rechtfertigt Recherchen zum Privatleben von Personen ohne deren Einwilligung. Insbesondere sind die Rechte von Personen sicherzustellen, die aufgrund ihrer Lebensumstände oder Wesensart in einer schwachen oder möglicherweise benachteiligten Position sind. Wie auch bei allen anderen auf Antena 3 ausgestrahlten Sendungen werden Informationen in Nachrichtensendungen eindeutig und explizit von Werbung sowie rein journalistische von kommerziellen Inhalten getrennt. Darüber hinaus sind Informationsinhalte unmissverständlich von solchen abzugrenzen, die eine kritische Deutung oder Kommentierung zu einem aktuellen Thema darstellen. Der Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung ist in Bezug auf jegliche Informationen zu laufenden Ermittlungen oder gerichtlichen Verfahren peinlich genau einzuhalten.

Der Ethikkodex von *La Sexta Noticias* (Hauptnachrichtensendung von La Sexta)<sup>220</sup> erklärt ihr Bestreben, „mit der Zeit zu gehen“, und ihr Ziel, nationalen und internationalen Organisationen und Gruppen eine Stimme zu geben, die für die Benachteiligten und gegen Ungleichheit und Ungerechtigkeit kämpfen. Nichtregierungsorganisationen und neue gesellschaftliche Bewegungen sind ein Grundpfeiler der Berichterstattung von *La Sexta Noticias*. Informationen, die von *La Sexta Noticias* gesendet werden, müssen immer ausgewogen sein und alle Standpunkte wiedergeben. Jeder ist in allen verbreiteten Materialien solange als unschuldig zu betrachten, bis er von einem ordentlichen Gericht für schuldig befunden wurde. In allen Rechtsverfahren wird der Status des Beschuldigten (Antragsgegner, Beklagter usw.) angegeben. *La Sexta Noticias* respektiert das Privatleben von Personen. Andere Medien müssen als Quelle genannt werden, wenn diese Medien über exklusive Informationen verfügen, auf die *La Sexta Noticias* Bezug nehmen möchte.

#### 5.2.2.2.2 Mediaset España

Die von der in Italien ansässigen Mediaset S.p.A. kontrollierte Mediaset España<sup>221</sup> betreibt sieben Fernsehkanäle, die 2016 insgesamt einen Zuschaueranteil von 29,9 % erreichten,<sup>222</sup> darunter Telecinco und Cuatro.

---

<sup>219</sup> Código Deontológico de los Servicios Informativos de Antena 3, <http://www.atresmediacorporacion.com/documents/2012/06/13/4C98559C-9E62-4ECF-9591-99CEB7349907/00005.pdf>.

<sup>220</sup> Código Deontológico de La Sexta Noticias, [http://www.atresmediacorporacion.com/responsabilidad-corporativa/codigos-conducta/codigo-deontologico-lasexta-noticias\\_20140219589331380cf22c043d0ed69d.html](http://www.atresmediacorporacion.com/responsabilidad-corporativa/codigos-conducta/codigo-deontologico-lasexta-noticias_20140219589331380cf22c043d0ed69d.html).

<sup>221</sup> <https://www.mediaset.es/>.

<sup>222</sup> Länderprofil: Spanien, Jahrbuch der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, Ausgabe 2017/2018, <http://yearbook.obs.coe.int/>.



Der Ethikkodex von Mediaset España<sup>223</sup> gilt für all ihre Fernsehkanäle. Die Journalisten von Mediaset España sind bei den Informationen, die sie verbreiten, strengstens den Grundsätzen von Richtigkeit, Objektivität und Unabhängigkeit verpflichtet. Es dürfen keine Informationen, die von diesen Grundsätzen abweichen, kommuniziert werden, wenn sie nicht zuvor sorgfältig geprüft wurden oder wenn sie mit rechtswidrigen Methoden beschafft wurden. Die Verbreitung von Aussagen oder Bildern, die die Gefühle von Zuschauern verletzen könnten, sind so weit wie möglich zu vermeiden, insbesondere zu Zeiten, in denen Minderjährige vor den Bildschirmen zu erwarten sind. Sollte die Ausstrahlung solcher Aussagen und Bilder für eine angemessene Veranschaulichung eines Nachrichtenbeitrags erforderlich sein, ist darauf vorher mündlich hinzuweisen. Das Recht einer Person auf persönliche und familiäre Privatsphäre sowie auf Achtung ihrer Ehre und Bildrechte ist jederzeit in Übereinstimmung mit geltendem Recht und einschlägiger Rechtsprechung zu respektieren. Mediaset España bekennt sich zur uneingeschränkten Richtigstellung jeglicher Informationen, die vom Grundsatz der Richtigkeit abweichen.

## 5.3 Printmedien

### 5.3.1 Rechtsrahmen

Die Regulierung journalistischer Tätigkeit gründet in Spanien auf der von der Verfassung geschützten Meinungsfreiheit. Außer der oben beschriebenen allgemeinen Gesetzgebung gibt es kein Pressegesetz im eigentlichen Sinne. Es gibt jedoch ein von der *Federación de Asociaciones de Periodistas de España* (FAPE) geschaffenes Selbstregulierungssystem.<sup>224</sup> Deren *Comisión de Arbitraje, Quejas y Deontología del Periodismo* (Kommission für Schlichtung, Beschwerden und Ethik im Journalismus)<sup>225</sup> wurde als internes Ethikgremium der Selbstregulierung für den journalistischen Berufsstand eingerichtet. Diese Kommission soll die Einhaltung des *Código Deontológico* (Ethikkodex) der FAPE<sup>226</sup> sicherstellen, sie hat jedoch keine wirklichen Sanktionsbefugnisse. In ihren Aufgabenbereich fallen alle gedruckten oder audiovisuellen Medien, ganz gleich, ob Mitglied oder nicht.<sup>227</sup> Doch auch wenn es sich um ein Gremium handelt, welches von der

---

<sup>223</sup> Código Ético de Mediaset España, [https://album.mediaset.es/file/10002/2017/09/22/thearchive\\_cd34.pdf](https://album.mediaset.es/file/10002/2017/09/22/thearchive_cd34.pdf).

<sup>224</sup> Die *Federación de Asociaciones de Periodistas de España* (FAPE) ist die erste berufsständische Organisation für Journalisten in Spanien mit 49 Mitgliedsverbänden und 19 angeschlossenen Verbänden, welche rund 19.000 Mitglieder vertreten, <http://fape.es>.

<sup>225</sup> Die *Comisión de Arbitraje, Quejas y Deontología del Periodismo* ist Teil der Vereinigung unabhängiger Presseräte in Europa, <http://www.comisiondequejas.com/>.

<sup>226</sup> Código Deontológico de la Federación de Asociaciones de Periodistas de España, <http://fape.es/home/codigo-deontologico/>.

<sup>227</sup> Eine detaillierte Analyse der Beschlüsse der *Comisión de Arbitraje, Quejas y Deontología del Periodismo* siehe in Serrano Moreno J., "La autorregulación deontológica de los medios a través del Consejo de Prensa – Análisis de las 100 primeras Resoluciones de la Comisión de Arbitraje, Quejas y Deontología de la FAPE (2005-2014)",



größten Journalistenorganisation in Spanien eingerichtet wurde und unterstützt wird, mangelt es der Kommission immer noch an einer umfassenden Unterstützung und Anerkennung durch alle spanischen Medien.<sup>228</sup>

Gemäß dem Ethikkodex der FAPE ist die erste ethische Verpflichtung eines Journalisten die Achtung der Wahrheit. Entsprechend müssen Journalisten immer den freiheitlichen Grundsatz hochhalten, Informationen zu ermitteln und zu verbreiten sowie Kommentare und Kritik zu äußern. Unbeschadet des Rechts der Bürger auf Informationen müssen Journalisten das Recht des Einzelnen auf seine Privatsphäre und am eigenen Bild beachten. Sie haben den Grundsatz zu wahren, dass jeder so lange als unschuldig gilt, bis das Gegenteil bewiesen ist, und sollen nach Möglichkeit negative Folgen durch die Wahrnehmung ihrer Berichterstattungspflichten vermeiden. Diese Kriterien gelten insbesondere in Bezug auf Angelegenheiten, die vor ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

Journalisten geben ihr Möglichstes, um die Rechte der Schwächsten und am stärksten Benachteiligten zu wahren. Aus diesem Grund müssen sie bei Informationen oder Meinungen, die potenziell diskriminierend sein oder zu Gewalt oder demütigenden Handlungen anstiften könnten, besonders umsichtig sein.

Der Ethikkodex der FAPE führt eine Reihe praktischer Grundsätze auf. Die Verpflichtung zur Ergründung der Wahrheit verlangt von Journalisten, dass sie immer nur Fakten berichten, die ihnen bekannt sind, ohne Dokumente zu verfälschen oder wesentliche Informationen wegzulassen, und dass sie keine falschen, irreführenden oder verzerrten Informationen veröffentlichen. Folglich müssen Journalisten Informationen untermauern, welche sie verbreiten; dazu gehört es, Quellen abzugleichen und betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, ihre Sicht zu den Tatsachen darzulegen. Sollten falsche, irreführende oder verzerrte Informationen veröffentlicht worden sein, müssen Journalisten den fraglichen Fehler so schnell wie möglich berichtigen, wobei sie dieselbe typografische und/oder audiovisuelle Form der Präsentation verwenden wie bei der ursprünglichen Verbreitung. Sie verbreiten gegebenenfalls auch eine Entschuldigung über ihr jeweiliges Medienorgan. In gleicher Weise und ohne, dass die betroffenen Parteien zu rechtlichen Mitteln greifen müssen, müssen sie natürlichen oder juristischen Personen eine angemessene Möglichkeit einräumen, in einer ähnlichen Art und Weise wie oben angegeben auf Unrichtigkeiten zu reagieren. Bei der Wahrnehmung ihrer beruflichen Aufgaben müssen Journalisten einwandfreie Methoden der Informationsbeschaffung nutzen; damit sind rechtswidrige Praktiken ausgeschlossen. Journalisten haben das Recht natürlicher und juristischer Personen, keine Informationen zu geben oder nicht auf Fragen zu antworten, anzuerkennen und zu respektieren, unbeschadet ihrer berufsständischen Pflicht, dem Recht der Bürger auf Informationen zu entsprechen. Mit denselben Ausnahmen, wie sie für das Berufsgeheimnis gelten, achten Journalisten „inoffizielle“ Informationen, wenn zu verstehen gegeben wurde, dass diese Informationen genau auf

---

[http://dspace.ceu.es/bitstream/10637/7923/1/La%20autorregulaci%C3%B3n%20deontol%C3%B3gica%20de%20los%20medios%20a%20trav%C3%A9s%20del%20Consejo%20de%20Prensa\\_Tesis\\_Serrano%20Moreno%20Juan.pdf](http://dspace.ceu.es/bitstream/10637/7923/1/La%20autorregulaci%C3%B3n%20deontol%C3%B3gica%20de%20los%20medios%20a%20trav%C3%A9s%20del%20Consejo%20de%20Prensa_Tesis_Serrano%20Moreno%20Juan.pdf)

<sup>228</sup> Gegenwärtig sind die Mediengruppen Planet-Atres Media, Vocento, Mediaset und RTVE keine Mitglieder der Kommission.



dieser Basis gegeben wurden, oder wenn davon ausgegangen werden kann, dass dies die Absicht des Informanten war. Journalisten treffen immer eine eindeutige Unterscheidung zwischen Fakten und Meinungen, Auslegungen oder Vermutungen, wenngleich sie bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht zur Neutralität verpflichtet sind. Um die Nutzer nicht in die Irre zu führen oder zu verwirren, sind Journalisten verpflichtet, förmlich und streng zwischen Informationen und Werbung zu unterscheiden. Es gilt als unehrenhaft für Journalisten, ihrer Tätigkeit nachzugehen und gleichzeitig Werbung zu treiben, oder institutionelle oder private soziale Kommunikation zu betreiben, wenn sie dadurch gegen die Grundsätze und ethischen Prinzipien des Journalismus verstoßen.

### 5.3.2 Politik von Zeitungen

Alle spanischen Zeitungen haben ein stilistisches Handbuch, in dem die ethischen Regeln für ihre Journalisten niedergelegt sind. Diese Handbücher sind jedoch oftmals auf den Webseiten schwer zu finden oder schlicht nicht öffentlich verfügbar.<sup>229</sup>

Hinsichtlich Beschwerden oder des Rechts auf Gegendarstellung fehlt es gleichermaßen an Transparenz. Das transparenteste Beispiel ist wohl die Tageszeitung *El País*. Der Ombudsmann der Leser<sup>230</sup> gewährleistet die Rechte der Leser, kümmert sich um ihre Fragen, Beschwerden und Anregungen zum Inhalt der Zeitung und sorgt dafür, dass Informationen in Übereinstimmung mit den ethischen und berufsständischen Regeln des Journalismus behandelt werden. Er kann auf Ersuchen eines Lesers oder auf eigene Initiative tätig werden.

## 5.4 Online-Medien

### 5.4.1 Rechtsrahmen

Online-Medien werden durch das Gesetz 34/2002 zu Diensten der Informationsgesellschaft und elektronischem Geschäftsverkehr geregelt.<sup>231</sup> Außer dieser konkreten gesetzlichen Regelung sowie der oben erwähnten allgemeinen Gesetzgebung gibt es keine sektorspezifische Regelung zur Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet.

---

<sup>229</sup> Die Ausnahme ist hier EL PAIS, siehe [http://blogs.elpais.com/defensor-del-lector/doc/principios\\_eticos.pdf](http://blogs.elpais.com/defensor-del-lector/doc/principios_eticos.pdf).

<sup>230</sup> <http://blogs.elpais.com/defensor-del-lector/>.

<sup>231</sup> Ley 34/2002, de 11 de julio, de servicios de la sociedad de la información y de comercio electrónico, [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/l34-2002.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/l34-2002.html).



## 5.4.2 Politik der Online-Medien

Die großen spanischen Rundfunkveranstalter und Zeitungen haben ebenfalls internetgestützte Ausgaben ihrer Rundfunk-/Printerzeugnisse, für die dieselben ethischen Regeln und Selbstregulierungskodizes gelten.

„Digital native“-Sites florieren in Spanien weiterhin und erreichen ein breiteres Mainstream-Publikum als in den meisten anderen Ländern. Die erfolgreichsten sind dabei *El Confidencial*, *Eldiario.es* und *Público.es*.<sup>232</sup> Wie bei ihren gedruckten Pendanten fehlt auch hier Transparenz in Bezug auf ethische Regeln oder Verfahren für Beschwerden oder das Recht auf Gegendarstellung. *Eldiario.es* hat einen Blog, in dem alle vierzehn Tage der Redakteur Fragen von Lesern und Partnern zur Funktionsweise des neuen Nachrichtendienstes beantwortet,<sup>233</sup> während *El Confidencial* und *Público* lediglich Kontaktseiten anbieten.<sup>234</sup>

## 5.5 Fazit

Spanien ist eine relativ junge Demokratie, in der die Erinnerung an die noch nicht so fernen Zeiten, als ein diktatorisches Regime die Pressefreiheit beschnitt, noch frisch ist. Aus diesem Grund haben Medieneinrichtungen und Journalisten einen „Widerwillen“ gegen jede Form von Regulierung entwickelt, die ihre Tätigkeit beeinträchtigen könnte.<sup>235</sup> Dies lässt sich zum Beispiel daran ablesen, dass einige wichtige Medien es abgelehnt haben, sich Selbstregulierungsgremien anzuschließen, und im Allgemeinen an einer „Allergie“ gegen die Richtigstellung faktischer Fehler.<sup>236</sup> Das Fehlen klarer Regelungen im journalistischen Sektor führt jedoch auch dazu, dass es den Gerichten (sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene) überlassen bleibt, im Einzelfall (i) die Grenzen journalistischer Tätigkeit und (ii) den Umfang von Persönlichkeitsrechten festzulegen.<sup>237</sup>

Andererseits war Gesetzgebung, welche Einschränkungen der freien Meinungsäußerung vorsieht, in jüngster Zeit Gegenstand heftiger Kritik. Die Bestimmungen des spanischen Strafgesetzbuches zu übler Nachrede und Verleumdung widersprechen den Empfehlungen internationaler Organe wie dem Europarat, der vor einer möglichen „abschreckenden Wirkung“ zu strenger Verleumdungsgesetze auf die

---

<sup>232</sup> Siehe Reuters Institute Digital News Report 2017, <http://www.digitalnewsreport.org/>.

<sup>233</sup> [https://www.eldiario.es/responde/Alguna-pregunta-eldiarioes-responde\\_6\\_586251400.html](https://www.eldiario.es/responde/Alguna-pregunta-eldiarioes-responde_6_586251400.html).

<sup>234</sup> <https://www.elconfidencial.com/somos/> and <http://www.publico.es/pages/contacto.html>.

<sup>235</sup> Siehe zum Beispiel González Urbaneja F., „Autorregulación sin convicción“, Cuadernos de Periodistas, 7. September 2017, <http://www.cuadernosdeperiodistas.com/autorregulacion-sin-conviccion-espana/>.

<sup>236</sup> Siehe zum Beispiel Pérez Oliva M., „La rectificación, un derecho que no se ejerce“, Cuadernos de Periodistas, 29. November 2016, <http://www.cuadernosdeperiodistas.com/la-rectificacion-derecho-no-se-ejerce/>.

<sup>237</sup> López Acuña C.R., „La evolución de la libertad de expresión y el derecho a la información en la España constitucional. Relevancia de la jurisprudencia en la profesión periodística“ (tesis doctoral), Universidad Complutense de Madrid, 2017, <http://eprints.ucm.es/42082/1/T38627.pdf>.



Meinungsfreiheit und die öffentliche Debatte warnt.<sup>238</sup> Als aktuelles Beispiel hierfür befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im März 2018 im Fall zweier spanischer Staatsbürger, die bei einer öffentlichen Demonstration ein Foto des Königspaares angezündet hatten, dass die gegen die Beschwerdeführer verhängte Gefängnisstrafe weder dem „verfolgten legitimen Ziel“ (Schutz des Ansehens oder der Rechte Dritter) angemessen noch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.<sup>239</sup> Ungeachtet dieses Urteils wies das spanische Parlament einen Legislativvorschlag zur Entkriminalisierung übler Nachrede und Verleumdung gegen die Krone zurück.<sup>240</sup> Eine weitere umstrittene Bestimmung des Strafgesetzbuches ist das Verbot der „Verherrlichung von Terrorismus“ und der „Demütigung der Opfer von Terrorismus“. Nach Angaben von Amnesty International hat dies zu einer „zunehmenden Selbstzensur und einer stark abschreckenden Wirkung auf die freie Meinungsäußerung in Spanien“ geführt.<sup>241</sup>

Schließlich wird das Problem der „Fake News“ in Spanien aufgrund der Anschuldigungen, in Russland ansässige Medien hätten während der jüngsten politischen Krise in Katalonien Desinformationen verbreitet, ernster genommen.<sup>242</sup> Der Abgeordnetenkongress (das Unterhaus des spanischen Parlaments) setzte entsprechend eine (reichlich kontrovers aufgenommene) Arbeitsgruppe im Verteidigungsausschuss des Parlaments ein, um die Wesenszüge, die Entwicklung und die Folgen von „Desinformationskampagnen“ und Möglichkeiten zu deren Bekämpfung zu untersuchen.<sup>243</sup> Darüber hinaus hat die Regierung den Nationalen Rat für Cybersicherheit vorläufig damit betraut, Desinformationskampagnen (die zum ersten Mal im Dezember 2017 als Bedrohung in die nationale Sicherheitsstrategie aufgenommen wurden<sup>244</sup>) aufzudecken und zu bekämpfen, während gleichzeitig geprüft wird, ob es ratsam ist, eine dafür ausgewiesene Stelle zu schaffen.

---

<sup>238</sup> Siehe <https://www.coe.int/en/web/freedom-expression/defamation>.

<sup>239</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien (Beschwerde Nr. 51168/15), 13. März 2018, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-181719>.

<sup>240</sup> Mayor Ortega L., „El Congreso avala los delitos de injurias a la Corona pese a la condena de Estrasburgo“, La Vanguardia,

<http://www.lavanguardia.com/politica/20180313/441503947300/congreso-desoye-tedh-mantiene-delitos-injurias-corona-ultraje-espana.html>.

<sup>241</sup> Amnesty International, „Tweet ... if you dare – how counter-terrorism laws restrict freedom of expression in Spain“, <https://www.amnesty.org/download/Documents/EUR4179242018ENGLISH.PDF>.

<sup>242</sup> Siehe zum Beispiel Palmer E., „Spain Catalonia: Did Russian 'fake news' stir things up?“, BBC News 18. November 2017, <http://www.bbc.com/news/world-europe-41981539>, Rankin J., „Catalan independence: EU experts detect rise in pro-Kremlin false claims“, The Guardian, 13. November 2017,

<https://www.theguardian.com/world/2017/nov/13/catalan-independence-eu-experts-detect-rise-in-pro-kremlin-false-claims>, und „Russian public media spread Catalan pro-independence propaganda“, El País, 2. Januar 2018, [https://elpais.com/elpais/2018/01/02/inenglish/1514877717\\_186245.html](https://elpais.com/elpais/2018/01/02/inenglish/1514877717_186245.html).

<sup>243</sup> „El Congreso crea el grupo de trabajo para analizar las 'fake news', del que se descuelga Podemos“, La Vanguardia, 24. April 2018, <http://www.lavanguardia.com/vida/20180424/442950068552/el-congreso-crea-el-grupo-de-trabajo-para-analizar-las-fake-news-del-que-se-descuelga-podemos.html>.

<sup>244</sup> Real Decreto 1008/2017, de 1 de diciembre, por el que se aprueba la Estrategia de Seguridad Nacional 2017, <https://www.boe.es/boe/dias/2017/12/21/pdfs/BOE-A-2017-15181.pdf>.







## 6. FI – Finnland

Anette Alén-Savikko, Universität Helsinki / Universität Lappland

### 6.1 Einleitung

Das Vertrauen in die Nachrichtenmedien, insbesondere die traditionellen Medien, hat in Finnland einen Höchststand erreicht. Finnische Journalisten sind zudem in einer beruflichen Kultur tätig, die von Objektivität und Unabhängigkeit geprägt ist.<sup>245</sup> Gleichzeitig zieht eine beliebte Webseite für Fake News oder alternative Nachrichten mit dem Namen *MV-lehti* Aufmerksamkeit auf sich und wird gegenwärtig untersucht.<sup>246</sup> Ein aktueller Bericht zum Stand der finnischen Medien- und Kommunikationspolitik stellt fest, dass Finnen seit jeher relativ viel Zeit für Medienkonsum aufwenden. Nach Untersuchungen entfallen mehr als 40 % dieser Zeit auf das Internet, wobei elektronische Medien grundsätzlich sechs Mal mehr Zeit beanspruchen als Printmedien.<sup>247</sup> Tatsächlich nutzen 88 % der Finnen (zwischen 16 und 89 Jahren) das Internet täglich; dabei ist der Zugang über mobile Geräte am beliebtesten.<sup>248</sup> Soziale Medien sind für lediglich 8 % der Finnen die Hauptnachrichtenquelle, wobei eine starke Polarisierung nach Altersgruppen festzustellen ist (bei den unter 25-Jährigen sind es 29 %). Darüber hinaus sind Finnen nicht sonderlich gewillt, für Nachrichten im Internet zu bezahlen.<sup>249</sup>

---

<sup>245</sup> Siehe z.B. N. Newman et al., Reuters Institute Digital News Report 2017, S. 8, 66-67, [https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web\\_0.pdf](https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web_0.pdf).

<sup>246</sup> Siehe zum Beispiel "Police to investigate anti-immigrant MV-Lehti website", Yle News, 28. Januar 2016, [https://yle.fi/uutiset/osasto/news/police\\_to\\_investigate\\_anti-immigrant\\_mv-lehti\\_website/8632899](https://yle.fi/uutiset/osasto/news/police_to_investigate_anti-immigrant_mv-lehti_website/8632899); siehe auch Newman et al. 2017, S. 66-67.

<sup>247</sup> M. Ala-Fossi et al., Media- ja viestintäpolitiikan nykytila ja sen mittaaminen (Veröffentlichungen des Ministeriums für Verkehr und Nachrichtenwesen 4/2018), S. 214, <http://julkaisut.valtioneuvosto.fi/handle/10024/160714>; siehe auch TNS Atlas Intermedia, Suomalaisen mediapäivä 2016, <https://www.tns-gallup.fi/uutiset/suomalaisen-mediapaiva-2016>.

<sup>248</sup> Ala-Fossi et al., 2018, S. 215; siehe auch Statistiken Finnlands, Väestön tieto- ja viestintätekniikan käyttö, <http://www.stat.fi/til/sutivi/>.

<sup>249</sup> Ala-Fossi et al., 2018, S. 216 ; Newman et al., 2017, S. 66-67.



## 6.2 Rundfunk

### 6.2.1 Aktueller Rechtsrahmen

Das Gesetz über die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit in den Medien (460/2003) (*laki sananvapauden käyttämisestä joukkoviestinnässä*, Meinungsfreiheitsgesetz – MFG)<sup>250</sup> beinhaltet Bestimmungen zur Gegendarstellung und Richtigstellung, welche sich auf alle regulären Verlags- und Sendetätigkeiten erstrecken. Selbstkontrolle (siehe unten) ist jedoch derart ausgeprägt, dass das Gesetz für solche Fälle noch nicht angewandt wurde. Nach dem MFG haben Privatpersonen, die berechtigterweise eine Äußerung in einer regulär ausgestrahlten Sendung als beleidigend betrachten, das Recht, dass ihre Gegendarstellung in der gleichen Sendung veröffentlicht wird.<sup>251</sup> Das Recht auf Richtigstellung ermöglicht Einzelpersonen, Unternehmen, Stiftungen und staatlichen Behörden zu verlangen, dass in einer Sendung enthaltene, sie betreffende Falschmeldungen in der gleichen Sendung richtiggestellt werden, solange es sich nicht um geringfügige Irrtümer handelt.<sup>252</sup> Der Begriff Sendung bezieht sich auf „ein kohärentes Paket an Netzwerknachrichten, vorwiegend in Ton- oder Bewegtbildform, wobei die öffentliche Bereitstellung Rundfunk darstellt.“<sup>253</sup>

Das Strafgesetzbuch Finnlands (39/1889; StGB) (*rikoslaki*)<sup>254</sup> wiederum beinhaltet unter anderem Bestimmungen zu Verleumdung,<sup>255</sup> Verbreitung von Informationen, welche die Privatsphäre verletzen,<sup>256</sup> sowie Anstiftung zu Rassenhass.<sup>257</sup> Unter Verleumdung fällt die Verbreitung falscher Informationen oder versteckter Andeutungen über eine Person oder jede sonstige Herabwürdigung einer Person; Kritik an der Tätigkeit einer Person in Politik, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Wissenschaft, Kunst oder einigen vergleichbaren öffentlichen Bereichen ist hingegen zulässig. 2014 traten Gesetzesänderungen zu Verleumdung und Verbreitung privater Daten in Kraft. Die Gesetzesänderungen sollen freie Meinungsäußerung und Kohärenz mit den Beschlüssen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) fördern.<sup>258</sup>

Art. 13 MFG enthält Bestimmungen zu redaktionellem Fehlverhalten. Sie kommen zur Anwendung, wenn der für eine Sendung verantwortliche Redakteur vorsätzlich oder

---

<sup>250</sup> Laki sananvapauden käyttämisestä joukkoviestinnässä 460/2003 (Nicht amtliche englische Übersetzung des Justizministeriums, <https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2003/en20030460.pdf>).

<sup>251</sup> MFG, § 8.

<sup>252</sup> MFG, § 9. Siehe A. Alén-Savikko & P. Korpisaari, *Media Law in Finland. The International Encyclopaedia of Laws: Media Law* (Wolters Kluwer 2016), S. 81-82.

<sup>253</sup> MFG, § 2.

<sup>254</sup> Rikoslaki 19.12.1889/39 (Nicht amtliche Übersetzung des Justizministeriums, [https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1889/en18890039\\_20150766.pdf](https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1889/en18890039_20150766.pdf)).

<sup>255</sup> Strafgesetzbuch, §§ 9-10, Kap. 24.

<sup>256</sup> Strafgesetzbuch, §§ 8-8a, Kap. 24.

<sup>257</sup> Strafgesetzbuch, §§ 10-10a, Kap. 11.

<sup>258</sup> Regierungsvorlage zur Änderung des Strafgesetzbuches, § 7, Kap. 10 des Beugemittelgesetzes, und § 9, Kap. 5 des Polizeigesetzes (HE 19/2013 vp); Sananvapausrikokset, vainoaminen ja viestintärauhan rikkomien. Berichte und Stellungnahmen des Justizministeriums 24/2012; Alén-Savikko & Korpisaari, 2016, S. 62-72.



fahrlässig seiner Verantwortung nicht nachkommt, redaktionelle Arbeit zu lenken und zu überwachen, und wenn dies zu einem aus dem Inhalt der Sendung resultierenden Vergehen beitragen kann.<sup>259</sup>

Der Medienrat (*Julkisen sanan neuvosto*) (MR) wurde 1968 von Verlegern und Journalisten gegründet. Als unabhängiges Selbstkontrollorgan im Medienbereich ist der MR mit der Auslegung guter Berufspraxis befasst, wie sie in den Leitlinien für Journalisten kodifiziert sind.<sup>260</sup> Das Selbstkontrollsystem einschließlich der Leitlinien gilt für Medienunternehmen, die sich ihnen verpflichtet haben, was auf fast alle finnischen Medien zutrifft. Jeder, der einen Verstoß gegen die journalistische Ethik vermutet, kann eine Beschwerde vorbringen, zudem kann der MR Vorfälle auf eigenes Betreiben behandeln.<sup>261</sup> In Bezug auf Fairness, Richtigkeit und Objektivität gibt der MR unter anderem Stellungnahmen zu faktischen Irrtümern sowie zum Umgang mit Interviewpartnern ab. Darüber hinaus äußert sich der MR zu Fragen der Berufsethik. Bei Verstößen gibt der MR Mitteilungen heraus, die von dem betroffenen Medium zu veröffentlichen sind. Die Leitlinien für Journalisten beinhalten zahlreiche Bestimmungen, die unter dem Blickwinkel der Richtigkeit und Fairness von Bedeutung sind; sie betonen unter anderem den beruflichen Status und die Unabhängigkeit von Journalisten sowie deren unverzichtbare Befugnis, redaktionelle Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus ist Druck und Beeinflussung entgegenzuwirken, während Missbrauch der journalistischen Position verboten ist. Art. 20-25 der Leitlinien behandeln insbesondere das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung, wobei grundlegend falsche Informationen unverzüglich zu korrigieren sind. Personen, Organisationen oder Unternehmen, deren Tätigkeit in einem besonders negativen Licht dargestellt wird, ist ein bedingungsloses Recht auf Gegendarstellung einzuräumen.<sup>262</sup> Sollte eine Anhörung der Seiten nicht möglich sein, ist der Partei, die in einem negativen Licht dargestellt wurde, gleichzeitig die Gelegenheit einzuräumen, sich nachträglich zu äußern oder eine Stellungnahme abzugeben.<sup>263</sup> Auch wenn eine Gegendarstellung nicht in ihrer ursprünglichen oder einer abgewandelten Form veröffentlicht werden kann, ist die Kernaussage objektiv zu veröffentlichen.<sup>264</sup>

Gemäß dem MR-Jahresbericht 2016 wird das Vertrauen, das dem Journalismus entgegengebracht wird, zur Verbreitung von Desinformation missbraucht, während Journalisten zunehmend Hetze und Bedrohungen ausgesetzt sind. In der aktuellen Medienlandschaft nimmt der Rat tatsächlich nunmehr eine neue Position als Verteidiger der faktengestützten Medien ein.<sup>265</sup> 2018 starteten die Medien im Rahmen des MR eine Kampagne für verantwortungsvollen Journalismus. Es wurde ein Icon entwickelt, welches

---

<sup>259</sup> Alén-Savikko & Korpisaari, 2016, S. 74, 75-72.

<sup>260</sup> Siehe Medienrat, Leitlinien für Journalisten, [http://www.jsn.fi/en/guidelines\\_for\\_journalists/](http://www.jsn.fi/en/guidelines_for_journalists/). Siehe auch Alén-Savikko & Korpisaari, 2016, S. 95-96.

<sup>261</sup> Siehe die Grundsatzvereinbarung des MR, [http://www.jsn.fi/en/Council\\_for\\_Mass\\_Media/basic-agreement/](http://www.jsn.fi/en/Council_for_Mass_Media/basic-agreement/). Siehe auch die verpflichteten Medien über Links bei E. Grundström, Mitkä mediat kuuluvat JSN:n sääntelyn piiriin, <http://www.jsn.fi/blog/mitka-mediat-kuuluvat-jsn-n-saantelyn-piiriin/>.

<sup>262</sup> Medienrat, Leitlinien für Journalisten, Art. 21.

<sup>263</sup> Medienrat, Leitlinien für Journalisten, Art. 22.

<sup>264</sup> Medienrat, Leitlinien für Journalisten, Art. 22. Siehe auch Alén-Savikko & Korpisaari, 2016, S. 83-85.

<sup>265</sup> JSN 2016, 2.



exklusiv Medien, die sich der Selbstkontrolle unterwerfen, nutzen dürfen, um ihre Inhalte zu kennzeichnen. Das Icon kann sowohl im Rundfunk als auch in Printmedien und im Internet verwendet werden. Dadurch soll die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, verantwortungsvollen Journalismus (der richtig und fair ist) von Inhalten und Kommunikationsformen, die auf anderen Werten und Prinzipien beruhen als der Journalismus, darunter Desinformationen, Falschmeldungen und Werbung, zu unterscheiden.<sup>266</sup>

**Abbildung 1. Icon für verantwortungsvollen Journalismus<sup>267</sup>**



Seit der Jahrtausendwende hat der Oberste Gerichtshof Finnlands zahlreiche Urteile zu Verleumdung gefällt, wobei es hauptsächlich um die Aufhebung von Urteilen nachgeordneter Gerichte und die Abweisung von Klagen ging. Darüber hinaus urteilte der Gerichtshof häufig zur Verbreitung privater Daten.<sup>268</sup> Nach Angaben des MR-Jahresberichts 2016 stieg die Zahl der Beschwerden im Bereich Selbstkontrolle 2016 auf einen Rekordwert, wobei in 38 Fällen ein Verstoß erkannt wurde (37,3 %).<sup>269</sup> In Entscheidungen aus dem Jahr 2017 wurden Richtigkeit und faktische Irrtümer diskutiert, zum Beispiel in Bezug auf *MOT*, eine Sendung von Yle (dem landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Yleisradio).<sup>270</sup> In der Sendung wurde eine Behauptung aufgestellt, deren Richtigkeit nicht belegt war. In der Gegendarstellung des verantwortlichen Redakteurs wurde später lediglich eine anonyme Quelle als Beleg angeführt. Die Behauptung wurde in der Sendung als Tatsache dargestellt, während sie tatsächlich nur eine Meinung darstellte. Gemäß MR hätte dieser Fehler korrigiert werden müssen. Der MR veröffentlichte darüber hinaus eine Stellungnahme zum Verhalten des finnischen Premierministers Juha Sipilä.<sup>271</sup> Der MR betrachtete regelmäßige öffentlich geäußerte Anschuldigungen des Premierministers, Yle habe gegen die Leitlinien für Journalisten

<sup>266</sup> Siehe [www.vastuullistajournalismia.fi](http://www.vastuullistajournalismia.fi). Die Kampagne zur Förderung des Icons war zeitlich begrenzt (12.-25.03.2018), das Icon könnte jedoch auch für einen dauerhaften Einsatz angenommen werden. Siehe <http://www.jsn.fi/uutiset/vastuullisen-journalismin-kampanja-kaynnistyi/>.

<sup>267</sup> Siehe [https://vastuullistajournalismia.fi/wp-content/uploads/2018/03/jsn\\_merkki\\_nelio.png](https://vastuullistajournalismia.fi/wp-content/uploads/2018/03/jsn_merkki_nelio.png).

<sup>268</sup> Alén-Savikko & Korpisaari, 2016, S. 36, 62-72.

<sup>269</sup> JSN 2016, 8-9.

<sup>270</sup> LANGETTAVA 6704/YLE/17, <https://www.jsn.fi/paatokset/6704-yle-17/>.

<sup>271</sup> LAUSUMA 6450/L/17, <https://www.jsn.fi/paatokset/6450-l-17/>.



verstoßen, als unbegründet. Der MR verwies auf sein Mandat zur Auslegung der Leitlinien und stellte fest, unbegründete Verweise auf die Leitlinien könnten die Glaubwürdigkeit von Journalismus und die Grundlagen der Demokratie untergraben. Es war dem MR jedoch nicht möglich zu prüfen, ob der Premierminister Einfluss auf Yle nehmen wollte. Nach Ansicht des MR könnte sein Verhalten dessen ungeachtet einen einschränkenden Einfluss auf die freie Meinungsäußerung gehabt haben. Der Schutz von Richtigkeit und die Bekämpfung von Desinformationen seien Herausforderungen, die der Unterstützung derer bedürften, die an der Macht seien.<sup>272</sup>

## 6.2.2 Politik der Rundfunkveranstalter zu Richtigkeit und Fairness

Zu den großen Rundfunkveranstaltern in Finnland gehören der landesweite öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Yleisradio und die kommerziellen Rundfunkveranstalter MTV Oy (MTV 3) und Sanoma Media Finland Oy (Nelonen). Yle hat seine eigenen Leitsätze einschließlich allgemeiner Ethikleitlinien (für alle Angehörigen der Organisation wie auch für freie Mitarbeiter und Partner),<sup>273</sup> darüber hinaus auch ethische Leitlinien für Sendetätigkeit und Inhalte<sup>274</sup> sowie Grundsätze für soziale Medien.<sup>275</sup> Die allgemeinen Leitlinien beinhalten Werte wie Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit. Für Sendetätigkeit und Inhalte gelten verschiedene Grundsätze hinsichtlich Richtigkeit und Fairness. Dazu gehören auf Tatsachen basierter, pluralistischer und vielfältiger Journalismus sowie Unabhängigkeit der Sendetätigkeit und Inhalteproduktion (zum Beispiel von Druck, Bestechung sowie politischen, kommerziellen oder sonstigen äußeren Interessen). Die Leitlinien wurden aufgrund der sogenannten „Sipilägate-Affäre“ hinsichtlich der Beziehungen zwischen Yle und dem finnischen Ministerpräsidenten (siehe oben) aktualisiert.<sup>276</sup> In seinen Leitlinien formuliert Yle darüber hinaus seine Unduldsamkeit gegenüber Verstößen gegen Datenschutz, Hetze und Diskriminierung und

---

<sup>272</sup> Der journalistische Entscheidungsprozess bei Yle wurde nach den Ereignissen ebenfalls überprüft. Siehe den Bericht O. Mäenpää, Yleisradion journalistinen päätöksentekoprosessi. Arviointiraportti (15.5.2017), <http://data.yle.fi/dokumentit/Uutiset/Arviointiraportti.pdf>.

<sup>273</sup> Yleisradio, Ylen toimintaperiaatteet (21.1.2016), <https://yle.fi/aihe/artikkeli/2016/01/21/ylene-toimintaperiaatteet>. Siehe insbesondere die Ethikleitlinien Ylen eettinen ohje (vom Vorstand gebilligt am 17.12.2015).

<sup>274</sup> Ylen ohjelmatoiminnan ja sisältöjen eettiset ohjeet (OTS-ohjeet) (vom Vorstand gebilligt am 17.11.2017; veröffentlicht am 20.11.2017; aktualisiert am 19.2.2018), <https://yle.fi/aihe/artikkeli/2017/11/20/ylene-ohjelmatoiminnan-ja-sisaltojen-eettiset-ohjeet>.

<sup>275</sup> Sosiaalisen median toimintalinjaukset (gebilligt von den Chefredakteuren/veröffentlicht 2015; aktualisiert am 13.10.2016), <https://yle.fi/aihe/artikkeli/2015/01/11/sosiaalisen-median-toimintalinjaukset>.

<sup>276</sup> Siehe zum Beispiel „Finnish PM Sipilä caught up in press freedom row“, BBC news (30.11.2016), <http://www.bbc.com/news/world-europe-38155965>. Siehe auch den Jahresbericht 2016 des Medienrats Julkisen sanan neuvosto 2016 vuosikertomus (später JSN 2016), 3, [http://www.jsn.fi/ContentFiles/6/Sisaltosivut/jsn\\_vuosikirja2016.pdf](http://www.jsn.fi/ContentFiles/6/Sisaltosivut/jsn_vuosikirja2016.pdf). Der Bericht stellt fest, dass 15 Beschwerden zu der Angelegenheit eingingen und vom Rat entschieden wurden. Zudem wurde Sipilägate im Zusammenhang mit dem weltweiten Index der Pressefreiheit erwähnt; siehe RSF, One scandal after another, <https://rsf.org/en/finland>.



unterstreicht gleichzeitig die Bedeutung der Richtigkeit von Informationen, der umgehenden Berichtigung von Fehlern sowie fair geführter Interviews.

Medienorganisationen, die der Selbstkontrolle des MR verpflichtet sind, sind an die Leitlinien für Journalisten gebunden. Dies betrifft Yle wie auch kommerzielle Medien wie MTV und Sanoma Media Finland (einschließlich Nelonen) und Alma Media.<sup>277</sup> *MV-lehti* ist den Leitlinien zum Beispiel nicht verpflichtet.

Die Faktenprüfung hat insbesondere in Bezug auf Politik zugenommen.<sup>278</sup> Als Teil der Förderung faktenbasierter öffentlicher Diskussionen durch Journalismus wurde die Faktenprüfung während der Präsidentschaftswahlen in Finnland 2018 untersucht, wozu Faktabaari, ein finnischer Faktenprüfdienst, einen Bericht veröffentlichte.<sup>279</sup> Die Erhebung umfasst Antworten von Faktenprüfungsjournalisten sowie eine Analyse der Faktenprüfung, die die Medien vorgenommen hatten. Die großen Medienunternehmen Yle, Sanoma (Helsingin Sanomat) und Alma Media<sup>280</sup> führten im Rahmen der Präsidentschaftswahlen 2018 tatsächlich alle Faktenprüfungen durch.

## 6.3 Printmedien

### 6.3.1 Aktueller Rechtsrahmen

Nach dem MFG haben Privatpersonen, die berechtigterweise eine Äußerung in einem Periodikum als beleidigend betrachten, das Recht, dass ihre Gegendarstellung im gleichen Periodikum veröffentlicht wird.<sup>281</sup> Das Recht auf Richtigstellung ermöglicht Einzelpersonen, Unternehmen, Stiftungen und staatlichen Behörden zu verlangen, dass in einem Periodikum enthaltene, sie betreffende Falschmeldungen im gleichen Periodikum richtiggestellt werden, solange es sich nicht um geringfügige Irrtümer handelt (§9 MFG).<sup>282</sup> Ein „Periodikum“ ist eine „Publikation, die regelmäßig, mindestens vier Mal pro Jahr herausgegeben wird“; der Begriff der „Publikation“ umfasst Printmedien, deren öffentliche Bereitstellung den Akt der „Veröffentlichung“ darstellt.<sup>283</sup> Das Strafgesetzbuch Finnlands (39/1889; StGB)<sup>284</sup> wiederum beinhaltet unter anderem Bestimmungen zu Verleumdung,<sup>285</sup>

---

<sup>277</sup> Siehe <http://www.jsn.fi/jsn/jsn/>.

<sup>278</sup> A-E. Hyvönen & K. S. Hämäri, Faktantarkistus Suomessa: Oppeja vuoden 2018 presidentinvaaleista, 2018, 4, <https://faktabaari.fi/assets/FiFakta2018.pdf>.

<sup>279</sup> Siehe Hyvönen & Hämäri 2018; nach Angaben ihrer Webseite „ist Faktabaari ein finnischer Faktenprüfdienst, der sich um die Richtigkeit in öffentlichen Wahldebatten kümmert. Faktabaari ist ein unparteiischer journalistischer Dienst, welcher soziale Medien zur Erhebung und Verteilung faktischer Informationen für die Masse nutzt.“ (<https://faktabaari.fi/in-english/>).

<sup>280</sup> Siehe zum Beispiel das Alma-Media-Projekt <https://www.almamedia.fi/vastuullisuus/case/faktana-kiitos/>

<sup>281</sup> MFG, § 8.

<sup>282</sup> MFG, § 9.

<sup>283</sup> MFG, § 2.

<sup>284</sup> Nicht amtliche Übersetzung des Justizministeriums, [https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1889/en18890039\\_20150766.pdf](https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1889/en18890039_20150766.pdf).



Verbreitung von Informationen, welche die Privatsphäre verletzen,<sup>286</sup> sowie Anstiftung zu Rassenhass<sup>287</sup> (siehe oben). Art. 13 MFG enthält Bestimmungen zu redaktionellem Fehlverhalten. Sie kommen zur Anwendung, wenn der für ein Periodikum verantwortliche Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verantwortung nicht nachkommt, redaktionelle Arbeit zu lenken und zu überwachen (siehe oben).<sup>288</sup>

Der MR ist mit der Auslegung guter Berufspraxis befasst, wie sie in den Leitlinien für Journalisten kodifiziert sind. In Bezug auf Fairness, Richtigkeit und Objektivität gibt der MR unter anderem Stellungnahmen zu faktischen Irrtümern sowie zum Umgang mit Interviewpartnern ab. 2017 wurde zum Beispiel die Zeitung *Helsingin Sanomat* für schuldig befunden, gegen die Leitlinien verstoßen zu haben, da sie einen Beitrag (gedruckt und online) mit der Behauptung veröffentlichte, es würden keine neuen Antibiotika entwickelt, und den Fehler erst siebeneinhalb Wochen nach einer Aufforderung zur Korrektur berichtete.<sup>289</sup>

### 6.3.2 Politik der Zeitungen zu Richtigkeit und Fairness

Nach Auflage ist *Helsingin Sanomat* (Sanoma Media Finland) die größte Tageszeitung in Finnland, gefolgt von *Aamulehti* (Alma Media).<sup>290</sup> Beide sind den Leitlinien für Journalisten verpflichtet, während sie auch eigenen ethischen oder sonstigen Leitlinien folgen können. Alma Media betreibt zum Beispiel eine Webseite, die die Verantwortlichkeit ihrer Tätigkeit hinsichtlich wirtschaftlicher und ökologischer Folgen sowie gesellschaftlicher Auswirkungen ihrer Inhalte nachverfolgt.<sup>291</sup> Das Unternehmen verpflichtet sich damit zu verantwortungsvollem Journalismus, Förderung der freien Meinungsäußerung, Pluralismus und Demokratie sowie der Bekämpfung von Hetze und „Fake Media“.<sup>292</sup>

## 6.4 Online-Medien

### 6.4.1 Aktueller Rechtsrahmen

Nach dem MFG hat eine Privatperson, die berechtigte Gründe dafür anführt, eine Äußerung in einer Publikation im Netz als beleidigend zu betrachten, das Recht, dass ihre

---

<sup>285</sup> Strafgesetzbuch Finnlands, §§ 9-10 Kap. 24.

<sup>286</sup> Strafgesetzbuch Finnlands, §§ 8-8a, Kap. 24.

<sup>287</sup> Strafgesetzbuch Finnlands, §§ 10-10a, Kap. 11.

<sup>288</sup> Alén-Savikko & Korpisaari, 2016, S. 74-75.

<sup>289</sup> LANGETTAVA 6723/SL/17, <https://www.jsn.fi/paatokset/6723-sl-17/>.

<sup>290</sup> Newman et al. 2017, 66-67; siehe auch Media Audit Finland.

<sup>291</sup> Siehe <https://www.almamedia.fi/vastuullisuus/vastuullisuus-almassa>.

<sup>292</sup> Siehe <https://www.almamedia.fi/vastuullisuus/yhteiskuntavastuu>.



Gegendarstellung in der gleichen Publikation veröffentlicht wird.<sup>293</sup> Das Recht auf Richtigstellung ermöglicht Einzelpersonen, Unternehmen, Stiftungen und staatlichen Behörden zu verlangen, dass in einer Netzpublikation enthaltene, sie betreffende Falschmeldungen in der gleichen Publikation richtiggestellt werden, solange es sich nicht um geringfügige Irrtümer handelt.<sup>294</sup> Eine Netzpublikation ist „ein Paket an Netzäußerungen, die in ein zusammenhängendes Ganzes zusammengefasst sind, vergleichbar mit einem Periodikum aus Material, das vom Verleger produziert oder verarbeitet wurde und für ein regelmäßiges Erscheinen gedacht ist.“<sup>295</sup> Das Strafgesetzbuch Finnlands (39/1889) (StGB)<sup>296</sup> wiederum beinhaltet unter anderem Bestimmungen zu Verleumdung,<sup>297</sup> Verbreitung von Informationen, welche die Privatsphäre verletzen,<sup>298</sup> sowie Anstiftung zu Rassenhass<sup>299</sup> (siehe oben). Art. 13 MFG enthält Bestimmungen zu redaktionellem Fehlverhalten, welche greifen, wenn der verantwortliche Redakteur einer Netzpublikation seine Verantwortung vernachlässigt, die Redaktionsarbeit zu steuern und zu überwachen (siehe oben).<sup>300</sup>

Wenn die Kriterien für eine Netzpublikation nach § 2 MFG nicht erfüllt sind (keine Vorabprüfung des Inhalts oder lediglich in einem Umfang, der für die Entfernung beleidigender Inhalte usw. erforderlich ist), ist die Haftung von Webseiten-Administratoren für Online-Inhalte begrenzt. Der Verfasser haftet für den Inhalt; Verstöße, die sich aus dem Inhalt ergeben, können neben dem Verfasser auch von anderen begangen werden, abhängig von der Beschreibung der fraglichen Straftat. Es gibt keine Haftungsregeln, die mit redaktionellem Fehlverhalten vergleichbar wären (zum Beispiel im Fall eines anonymen Verfassers).<sup>301</sup> Bestimmungen zur Haftungsregelung für Internetdiensteanbieter sind im Gesetz über elektronische Kommunikationsdienste (917/2014) (*laki sähköisen viestinnän palveluista*) enthalten.<sup>302</sup> Die Bestimmungen betreffen verschiedene Arten von Tätigkeiten einschließlich Durchleitung, Zwischenspeicherung und Hosting.<sup>303</sup> Spezielle Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Kommunikationsdienste zu Hetze sehen vor, dass Hostinganbieter der Haftung entgehen können, wenn sie den Zugang zu Material, welches eindeutig den strafrechtlichen Bestimmungen zur Anstiftung zum Rassenhass widerspricht, umgehend unterbinden.<sup>304</sup>

---

<sup>293</sup> MFG, § 8.

<sup>294</sup> MFG, § 9.

<sup>295</sup> MFG, § 2.

<sup>296</sup> Nicht amtliche Übersetzung des Justizministeriums, [https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1889/en18890039\\_20150766.pdf](https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1889/en18890039_20150766.pdf).

<sup>297</sup> Strafgesetzbuch Finnlands, §§ 9-10 Kap. 24

<sup>298</sup> Strafgesetzbuch Finnlands, §§ 8-8a, Kap. 24.

<sup>299</sup> Strafgesetzbuch Finnlands, §§ 10-10a, Kap. 11.

<sup>300</sup> Alén-Savikko & Korpisaari, 2016, S. 74-75.

<sup>301</sup> Alén-Savikko & Korpisaari, 2016, S. 76-77.

<sup>302</sup> Früher Kodex für die Informationsgesellschaft (*tietoyhteiskuntakaari*) genannt; neuer Name seit 1. Juni 2018. Nicht amtliche Übersetzung des Ministeriums für Verkehr und Nachrichtenwesen, <https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2014/en20140917.pdf>.

<sup>303</sup> Gesetz über elektronische Kommunikationsdienste, § 182-184.

<sup>304</sup> Gesetz über elektronische Kommunikationsdienste, § 184(1): „Besteht der Dienst der Informationsgesellschaft in der Speicherung von Informationen, die ein Empfänger (Inhalteanbieter) des Dienstes bereitstellt, auf dessen Anforderung, haftet der Diensteanbieter nicht für den Inhalt der Informationen, die auf Anforderung eines Empfängers des Dienstes gespeichert oder übermittelt werden,





Vor Kurzem hat der Oberste Gerichtshof zwei Fälle, in denen es um Verleumdung in Blogs und auf Internet-Seiten ging, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.<sup>305</sup> Der MR interpretiert seinerseits gute Berufspraxis, die in den Leitlinien für Journalisten kodifiziert ist. 2011 wurde ein Anhang zu den Leitlinien für Journalisten verabschiedet, wonach Redaktionen ihre Online-Medien kontrollieren müssen, um die Veröffentlichung herabwürdigenden Materials zu verhindern, unter anderem Aufrufe zu Gewalt oder Hass (Art. 1). Das Bekanntwerden herabwürdigenden Materials verpflichtet zu sofortigem Löschen (Art. 2).<sup>306</sup> Es gibt zahlreiche Beschlüsse des MR zu Online-Medien, insbesondere in Bezug auf erforderliche Richtigkeit. Die folgenden Beispiele von Verstößen 2016-2017 veranschaulichen jüngste MR-Beschlüsse. (i) Die Redaktion der von Yle ausgestrahlten Enthüllungssendung *MOT* hatte auf ihrer Webseite einen Beitrag zu Lobbying veröffentlicht. Es wurde eine Liste mit Dutzenden Namen von Personen veröffentlicht, welche häufig das Parlament besuchen. Yle hatte die Liste der Personen nicht mit äußerster Sorgfalt verifiziert, und die Liste enthielt Fehler, über die die Öffentlichkeit nicht hinreichend detailliert informiert wurde.<sup>307</sup> (ii) Ein Beitrag auf der Webseite von Yle, der sich auf eine Diskussion in sozialen Medien stützte, enthielt eine fehlerhafte Auslegung einer schriftlichen Darstellung des Beschwerdeführers, die anonym auf der Facebook-Seite eines Parlamentsabgeordneten veröffentlicht worden war. Yle hatte den Fehler trotz einer entsprechenden Aufforderung nicht berichtigt.<sup>308</sup> (iii) MTV hatte auf seiner Webseite einen Beitrag über eine bestimmte Substanz veröffentlicht, die er als „Arzneimittel“ bezeichnete. Die genannte Substanz war jedoch kein Arzneimittel, und der Fehler hätte korrigiert werden müssen.<sup>309</sup> (iv) MTV hatte zudem in einer Art und Weise über ein Gerichtsverfahren berichtet, die den Kläger in einem extrem negativen Licht erscheinen ließ. Der fraglichen Person war keine Möglichkeit eingeräumt worden, ihre Sicht darzulegen, auch wurde der Fehler nach einer entsprechenden Aufforderung zu Korrektur nicht berichtigt.<sup>310</sup> (v) *Suomen Kuvalehti* berichtete auf seiner Webseite über die mutmaßliche Einflussnahme des Premierministers auf Yle in einer Art und Weise, die den betroffenen Chefredakteur in einem überaus negativen Licht erscheinen ließ, auch erhielt er keine Gelegenheit zur Darlegung seiner Position.<sup>311</sup> (vi) *Kauppalehti* hatte auf seiner Webseite einen Beitrag über Gerichtsverfahren zu Steuerfragen veröffentlicht. Es gab

---

wenn er unverzüglich handelt, um den Zugang zu den gespeicherten Informationen zu sperren, 1) sobald er Kenntnis von einer entsprechenden gerichtlichen Anordnung erhält oder, im Fall eines Verstoßes gegen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte, sobald er die Meldung gemäß Artikel 191 erhält; 2) sobald er anderweitig tatsächliche Kenntnis von der Tatsache erhält, dass die gespeicherten Informationen eindeutig Art. 10 oder 10(a) des Kapitels 11 oder Art. 18 oder 18(a) des Kapitels 17 des Strafgesetzbuches widersprechen.“ Siehe auch Alén-Savikko & Korpisaari, 2016, S. 76-77.

<sup>305</sup> Siehe KKO:2015:70, <http://korkeinoikeus.fi/fi/index/ennakkopaatokset/precedent/1443784076494.html> und KKO:2014:89, <http://korkeinoikeus.fi/fi/index/ennakkopaatokset/precedent/1417682784297.html>.

<sup>306</sup> Siehe den Anhang zu den Leitlinien: Nutzergeneriertes Material auf einer Medien-Webseite (in Kraft seit 1. Oktober 2011; gebilligt am 5. September 2011), [https://www.jsn.fi/en/guidelines\\_for\\_journalists/](https://www.jsn.fi/en/guidelines_for_journalists/); siehe auch Alén-Savikko & Korpisaari, 2016, S. 73-85.

<sup>307</sup> LANGETTAVA 6700/YLE/17, <http://www.jsn.fi/paatokset/6700-yle-17/>.

<sup>308</sup> LANGETTAVA 6593/YLE/17 (vote 8-2), <http://www.jsn.fi/paatokset/6593-yle-17/>.

<sup>309</sup> LANGETTAVA 6665/MTV/17, <http://www.jsn.fi/paatokset/6665-mtv-17/>.

<sup>310</sup> LANGETTAVA 6599/MTV/17, <http://www.jsn.fi/paatokset/6599-mtv-17/>.

<sup>311</sup> LANGETTAVA 6414/AL/16 JA 6418/AL/16, <http://www.jsn.fi/sisalto/6414-al-16-ja-6418-al-16/?search=suomen+s>.



keinen Hinweis darauf, dass der Interviewpartner, ein Rechtsanwalt, eine Partei in einem der im Beitrag erörterten Fälle vertreten hatte.<sup>312</sup> (vii) Die Zeitung *Ilta-Sanomat* hatte auf ihrer Website einen Kommentar veröffentlicht, der fehlerhafte Mutmaßungen zu Einkommensteuer im Allgemeinen und zu den Lebenshaltungskosten in der Hauptstadtregion enthielt (zum Beispiel dass Wohnungspreise in Vantaa und Espoo so hoch seien wie in Manhattan, New York). Die Fehler wurden trotz einer entsprechenden Aufforderung nicht korrigiert.<sup>313</sup>

## 6.4.2 Politik der Online-Medien zu Richtigkeit und Fairness

Es gibt zwei Boulevard-Abendzeitungen, die allwöchentlich die Hälfte der finnischen Bevölkerung erreichen: *Ilta-Sanomat* online (Sanoma Media Finland) (58 %) und *Ilta-lehti* online (Alma Media) (57 %).<sup>314</sup> Beide sind den Leitlinien für Journalisten verpflichtet, sie folgen aber auch ihren eigenen ethischen und sonstigen Leitlinien (siehe oben zu Alma Media). Darüber hinaus gibt es weitere Arten von Onlinenachrichtendiensten wie Yle Areena, die von den Finnen genutzt werden. Yle hat seinerseits eigene Regeln für soziale Medien, wonach Präsenz und Interaktion in den sozialen Medien Pflicht ist. Die einschlägigen Gesetze, Werte und ethischen Normen werden genannt, redaktionelle Entscheidungsfindung und Verantwortung werden ähnlich wie alle anderen Tätigkeiten betont. Die sozialen Medienkonten von Yle bedürfen der schriftlichen Planung und Autorisierung; Mitarbeiter von Yle müssen unter anderem den Grundsatz der Glaubwürdigkeit achten.<sup>315</sup>

## 6.5 Fazit

Die finnische Medienlandschaft hat mit Herausforderungen in Bezug auf Richtigkeit und Fairness zu kämpfen, sei es im Bereich Verbreitung von Desinformationen und Falschmeldungen oder Druck von außen auf die redaktionelle Arbeit. Der landesweite öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Yle sieht seinerseits seine Unabhängigkeit durch politischen Druck herausgefordert, vor allem in Bezug auf sein Finanzierungssystem. Die finnischen Medien gehen jedoch auch selbst gegen diese Entwicklungen vor, unter anderem durch Faktenprüfung und die Einführung eines Icons für verantwortungsvolle Medien.

---

<sup>312</sup> LANGETTAVA 6734/SL/17, <http://www.jsn.fi/paatokset/6734-sl-17/>.

<sup>313</sup> LANGETTAVA 6710/SL/17 (vote 9-4), <http://www.jsn.fi/paatokset/6710-sl-17/?year=2018>.

<sup>314</sup> Newman et al., 2017, S. 66-67.

<sup>315</sup> Sosiaalisen median toimintalinjaukset (gebilligt von den Chefredakteuren/veröffentlicht 2015; aktualisiert 13.10.2016), <https://yle.fi/aihe/artikkeli/2015/01/11/sosiaalisen-median-toimintalinjaukset>.



## 7. FR - Frankreich

Agnès Granchet, Universität Panthéon-Assas (Paris II)

### 7.1 Einleitung

In Frankreich ist das Fernsehen nach wie vor die Hauptinformationsquelle für Nachrichten. Nach der alljährlichen Umfrage über „das Vertrauen der Franzosen in die Medien“, die von Kantar Sofres für die Tageszeitung *La Croix* im Januar 2018 durchgeführt wurde<sup>316</sup>, informieren sich 48 % der befragten Franzosen vor allem im Fernsehen über aktuelle nationale oder internationale Nachrichten. 26 % der befragten Personen ziehen das Internet als Informationsquelle vor (1 % mehr als 2016), für 17 % ist das Radio die wichtigste Nachrichtenquelle (ein Rückgang von 3 %), und 8 % informieren sich überwiegend über Printmedien (ein Anstieg von 2 %).

Für ausführlichere Informationen über aktuelle Themen werden am häufigsten die Nachrichtensendungen der Vollprogrammsender (TF1, France 2, France 3, M6) und die reinen Nachrichtensender (BFMTV,<sup>317</sup> LCI, CNews wie Franceinfo) genutzt, und zwar von 34 % bzw. 18 % der befragten Personen. Im Internet sind die Webseiten und mobilen Apps der Printmedien die Hauptinformationsquelle für 28 % der Befragten und für 38 % der regelmäßigen Internetnutzer. Die sozialen Netzwerke werden von 18 % der Befragten und von 23 % der regelmäßigen Internetnutzer genutzt, allerdings ist ihr Anteil gegenüber 2016 um 1 % zurückgegangen.

Das Misstrauen der Franzosen gegenüber Informationen, die im Internet verbreitet werden, hat 2017 noch zugenommen. Lediglich 25% halten Online-Informationen für glaubwürdig. Dagegen hat die Glaubwürdigkeit der traditionellen Medien erheblich zugenommen: 56 % der Befragten erklärten, sie vertrauten in erster Linie dem Radio, 52 % den Printmedien und 48 % dem Fernsehen.

---

<sup>316</sup> <https://fr.kantar.com/médias/digital/2018/barometre-2018-de-la-confiance-des-francais-dans-les-media/>.

<sup>317</sup> <http://www.bfmtv.com/emission/bfmtv-62percent-de-l-audience-des-chaines-info-1411129.html>.



## 7.2 Rundfunk

### 7.2.1 Regulierungsrahmen

Richtigkeit ist eine Verpflichtung, die für die Informationssendungen aller audiovisuellen Medien gilt und im Gesetz vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit verankert ist.<sup>318</sup> Sie ist Teil der „ethischen Verpflichtungen“ im Pflichtenheft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften (France Télévisions,<sup>319</sup> Radio France<sup>320</sup> und France Médias Monde<sup>321</sup>) und Teil der Vereinbarungen, die private Sender<sup>322</sup> mit der Rundfunkaufsichtsbehörde, dem Conseil supérieur de l’audiovisuel (CSA), unterzeichnet haben. Nach Artikel 3-1 des Gesetzes von 1986 garantiert der CSA „Richtigkeit, Unabhängigkeit und die Vielfalt der Informationen und Programme“. Wenn private oder öffentlich-rechtliche Sender gegen die Verpflichtung zur Richtigkeit und Objektivität verstoßen, kann der CSA gegen sie vorgehen<sup>323</sup> und bei wiederholten Verstößen Sanktionen verhängen.<sup>324</sup> Terrestrische Radio- und Fernsehsender sind verpflichtet, einen „Ausschuss für die Richtigkeit, Unabhängigkeit und Vielfalt der Information“ einzusetzen, der aus unabhängigen Personen besteht und über die Richtigkeit der vom Sender verbreiteten Informationen wacht. Bisher haben jedoch nur einige wenige öffentlich-rechtliche (France Télévisions,<sup>325</sup> Radio France,<sup>326</sup> France Médias Monde,<sup>327</sup> Public Sénat<sup>328</sup>) oder private Sender (Canal +,<sup>329</sup> Europe 1,<sup>330</sup> M6,<sup>331</sup> RT France) einen solchen Ausschuss eingesetzt, in einigen Fällen nach einer Verwarnung durch den CSA.<sup>332</sup>

Wenn in audiovisuellen Medien Falschinformationen verbreitet werden, die einer natürlichen oder juristischen Person Schaden zufügen und ihre Ehre oder ihren guten Ruf verletzen, hat die betreffende Person nach Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1982<sup>333</sup> und

---

<sup>318</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068930>.

<sup>319</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000020788471>.

<sup>320</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT00000522874&dateTexte>.

<sup>321</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000025199244&categorieLien=cid>.

<sup>322</sup> <http://www.csa.fr/Espace-juridique/Conventions-des-editeurs>.

<sup>323</sup> <http://www.csa.fr/Espace-juridique/Decisions-du-CSA/Diffusion-du-reportage-Celle-qui-accuse-dans-Envoye-special-mise-en-demeure-de-France-Televisions>.

<sup>324</sup> <http://www.csa.fr/Espace-juridique/Decisions-du-CSA/Deontologie-de-l-information-sanction-financiere-de-100-000-euros-pour-France-2>.

<sup>325</sup> <https://www.francetelevisions.fr/comite-ethique>.

<sup>326</sup> <http://www.radiofrance.fr/l-entreprise/comite-relatif-l-honnetete-l-independance-et-au-pluralisme-de-l-information-et-des>.

<sup>327</sup> [http://www.francemediasmonde.com/pdf/comite\\_relatif.pdf](http://www.francemediasmonde.com/pdf/comite_relatif.pdf).

<sup>328</sup> <https://www.publicsenat.fr/article/societe/le-comite-d-ethique-de-public-senat-75969>.

<sup>329</sup> [http://canalplusgroupe.com/uploads/pressRelease/press\\_release\\_4303.pdf](http://canalplusgroupe.com/uploads/pressRelease/press_release_4303.pdf).

<sup>330</sup> <http://presse.europe1.fr/europe-1-cree-son-comite-dethique/>.

<sup>331</sup> <http://www.groupem6.fr/groupe-m6-nomme-comite-dethique/>.

<sup>332</sup> <http://www.csa.fr/Espace-juridique/Decisions-du-CSA/Decision-n-2016-830-du-3-novembre-2016-mettant-en-demeure-la-Societe-d-exploitation-d-un-service-d-information-SESI>.

<sup>333</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT00000880222>.



dem Dekret vom 6. April 1987<sup>334</sup> ein Recht auf Gegendarstellung. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit<sup>335</sup> zur Veröffentlichung von Falschinformationen oder zu Verleumdung gelten auch für den Rundfunk. Es gibt auch einige strafrechtliche Bestimmungen, die bei der Verbreitung von Falschinformationen zur Anwendung kommen, zum Beispiel Artikel 226-8 des Strafgesetzbuchs,<sup>336</sup> der die verdeckte Fotomontage unter Strafe stellt. Dieser Artikel gilt auch für die Manipulation von Aussagen oder Bildern.

Die *Précautions relatives à la couverture audiovisuelle d'actes terroristes*<sup>337</sup> („Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die Berichterstattung über Terroranschläge im Rundfunk“), die 2016 vom CSA verabschiedet wurden, empfehlen, in den Redaktionen interne Kontroll- und Prüfverfahren einzuführen, um Informationen vor ihrer Veröffentlichung auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen.

2016 gingen beim CSA 27 868 Beschwerden<sup>338</sup> ein, die sich auf die Achtung von Rechten und Freiheiten bezogen. In 39 Fällen griff der Rat ein. Davon bezog sich etwa ein Drittel auf den Verstoß gegen die Verpflichtung zur journalistischen Sorgfalt in der Wiedergabe und Behandlung von Informationen.

## 7.2.2 Richtlinien zu Richtigkeit und Fairness im Rundfunk

Richtigkeit der Informationen und Sendungen ist ein Grundsatz, der in den meisten der redaktionellen Leitlinien öffentlich-rechtlicher wie privater Rundfunksender hervorgehoben wird. Die *Charte des antennes de France Télévisions*<sup>339</sup> (Charta der Sender von France Télévisions) definiert Richtigkeit als „oberstes Gebot für Informationssendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen“. In seiner Ethikcharta (Charte de déontologie<sup>340</sup>) verpflichtet sich der Nachrichtensender BFMTV, „die Meinungsvielfalt zu garantieren und nur Informationen zu verbreiten, die richtig und wahrheitsgetreu sind, um eine einseitige Berichterstattung zu vermeiden“. Mehrere Radio- (Europe 1,<sup>341</sup> France Culture,<sup>342</sup> France Info,<sup>343</sup> RFI<sup>344</sup>) und Fernsehsender (ARTE,<sup>345</sup> France 24,<sup>346</sup> LCP<sup>347</sup>) haben so genannte „*fact-checking*“-Sendungen eingeführt. Und der

<sup>334</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000882840>.

<sup>335</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006070722>.

<sup>336</sup> [https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?sessionId=8BD9927E796657D896460BDD95783E81.tplgfr28s\\_2?idSectionTA=LEGISCTA000006165310&cidTexte=LEGITEXT000006070719&dateTexte=20180516](https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?sessionId=8BD9927E796657D896460BDD95783E81.tplgfr28s_2?idSectionTA=LEGISCTA000006165310&cidTexte=LEGITEXT000006070719&dateTexte=20180516).

<sup>337</sup> <http://www.csa.fr/Espace-juridique/Codes-de-bonne-conduite-et-textes-de-precautions-relatives-a-la-couverture-audiovisuelle/Precautions-relatives-a-la-couverture-audiovisuelle-d-actes-terroristes>.

<sup>338</sup> <http://www.csa.fr/Etudes-et-publications/Les-rapports-annuels-du-CSA/Le-rapport-annuel-2016-du-CSA>.

<sup>339</sup> [https://www.francetelevisions.fr/charte\\_des\\_antennes](https://www.francetelevisions.fr/charte_des_antennes).

<sup>340</sup> <http://www.bfmtv.com/static/nxt-bfmtv/info/deontologie/pdf/Charte-Deontologie-BFMTV.pdf>.

<sup>341</sup> <http://www.europe1.fr/emissions/le-vrai-faux-de-l-info>.

<sup>342</sup> <https://www.franceculture.fr/medias/nouveaute-les-idees-claires-une-demarche-engagee>.

<sup>343</sup> <https://www.francetvinfo.fr/replay-radio/le-vrai-du-faux/>.

<sup>344</sup> <http://www.rfi.fr/emission/info/preuves-faits-fact-checking>.

<sup>345</sup> <https://sites.arte.tv/28minutes/fr/desintox-28minutes-0>.

<sup>346</sup> <http://www.france24.com/fr/emissions/observateurs/>.

<sup>347</sup> <http://www.lcp.fr/sujet/check-point>.



Sender France 24 hat eine eigene Internetseite für *Les Observateurs* eingerichtet,<sup>348</sup> auf der Zuschauer Falschinformationen melden können.

Einige Rundfunksender haben einen Ombudsmann eingesetzt (France Télévisions,<sup>349</sup> Radio France,<sup>350</sup> France Médias Monde<sup>351</sup> und TF1<sup>352</sup>). Dieser Ombudsmann fungiert als Vermittler zwischen den Medien und ihren Zuschauern bzw. Zuhörern und ist zuständig für Beschwerden gegen die Inhalte von Nachrichtensendungen, vor allem für Kritik an grundlegenden Fehlern, Fehlern bei Ortsangaben oder Fehler im Französischen.<sup>353</sup> Der Ombudsmann kann das *Comité relatif à l'honnêteté, à l'indépendance et au pluralisme de l'information et des programmes* (Ausschuss für Richtigkeit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Information und der Sendungen) einschalten. Ein solcher Ausschuss ist verpflichtend für alle terrestrischen Radio- und Fernsehsender mit Vollprogramm, die landesweit politische und allgemeine Informationssendungen ausstrahlen.<sup>354</sup>

Die audiovisuellen Medien haben sich verpflichtet, „die Person und ihre Würde“ zu achten. Dies schließt auch die Verpflichtung ein, Betroffenen das Recht auf Gegendarstellung unter den vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen einzuräumen.

## 7.3 Printmedien

### 7.3.1 Regulierungsrahmen

Das Gesetz vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit<sup>355</sup> enthält bereits mehrere Bestimmungen gegen die Verbreitung falscher Informationen in den Printmedien. So stellt Artikel 27 die Veröffentlichung oder Verbreitung falscher Nachrichten unter Strafe, sofern sie in böser Absicht erfolgt und die öffentliche Ordnung stören kann. Artikel 12 desselben Gesetzes von 1881 räumt „allen Amtspersonen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes“ ein Recht auf Richtigstellung ein, wenn ihre Amtshandlungen in der Presse nicht richtig wiedergegeben wurden“. Das Recht auf Gegendarstellung wird in Artikel 13 garantiert. Es kann „von allen Personen wahrgenommen werden, die in einer Zeitung oder einer Zeitschrift genannt oder zitiert werden“. Dieses Recht kann immer dann in Anspruch genommen werden, wenn falsche Angaben veröffentlicht wurden, die eine natürliche oder

---

<sup>348</sup> <http://observers.france24.com/fr/>.

<sup>349</sup> <https://www.francetelevisions.fr/mediateurs>.

<sup>350</sup> <http://mediateur.radiofrance.fr>.

<sup>351</sup> [http://www.francemediasmonde.com/pdf/charte\\_deontologie\\_journalistes.pdf](http://www.francemediasmonde.com/pdf/charte_deontologie_journalistes.pdf).

<sup>352</sup> <https://www.lci.fr/la-mediatrice-vous-repond/>.

<sup>353</sup> <https://blog.francetvinfo.fr/mediateur-info-france-2/wp-content/blogs.dir/357/files/2017/04/RAPPORT-DU-MEDIATEUR-2016-VERSION-DP-On-Line.pdf>.

<sup>354</sup> [https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexteArticle.do;jsessionid=B355041A44B8B48D1862A47E6E4C6C31.tp1qfr38s\\_3?idArticle=LEGIARTI000033388283&cidTexte=LEGITEXT000006068930&dateTexte=20180425](https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexteArticle.do;jsessionid=B355041A44B8B48D1862A47E6E4C6C31.tp1qfr38s_3?idArticle=LEGIARTI000033388283&cidTexte=LEGITEXT000006068930&dateTexte=20180425).

<sup>355</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006070722>.



juristische Person betreffen. Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes von 1881 definiert den Straftatbestand der Verleumdung als „die Behauptung von Tatsachen, welche die Ehre oder den guten Ruf einer Person oder einer Körperschaft verletzen“. Dieses Gesetz ermöglicht es, die Verbreitung falscher Informationen, die die Ehre oder den guten Ruf verletzen, zu ahnden.

Die Ethikcharta der Journalisten (*Charte d'éthique professionnelle des journalistes*),<sup>356</sup> die 2011 von der nationalen Journalistengewerkschaft (*Syndicat national des journalistes - SNJ*) verabschiedet wurde, sieht „den kritischen Geist, die Richtigkeit, Genauigkeit, Integrität, Fairness und Unparteilichkeit“ als „Pfeiler der journalistischen Arbeit“ an. Die Ethikkodizes der Presseagenturen<sup>357</sup> oder der regionalen Tages-<sup>358</sup> oder Wochenzeitungen enthalten ähnliche Kriterien. Die Journalistenorganisation Reporter ohne Grenzen hat vorgeschlagen, ein internationales Gütesiegel für vertrauenswürdige Medien einzuführen.<sup>359</sup>

Der Jahresbericht der Informationsstelle für die Ethik von Informationen (*Observatoire de la déontologie de l'information*)<sup>360</sup> enthält für 2017 allein 488 Fälle, in denen Medien gegen die journalistische Ethik verstoßen hatten, ohne allerdings zu präzisieren, wie viele dieser Fälle sich auf die Richtigkeit und Genauigkeit der Informationen in den verschiedenen Medien beziehen.

Die Verbreitung von Falschinformationen wird nur selten nach dem Straftatbestand der Veröffentlichung falscher Nachrichten bestraft, die sich auf die „Ankündigung eines Ereignisses“ [bezieht], „das vor kurzem stattgefunden hat und jemandem mitgeteilt wird, der davon noch keine Kenntnis hatte“<sup>361</sup> und eine tatsächliche oder mögliche Störung der öffentlichen Ordnung voraussetzt. Die Rechtsprechung schließt auch die Anwendung der zivilrechtlichen Haftung aus.<sup>362</sup>

### 7.3.2 Leitlinien zu Richtigkeit und Fairness bei Zeitungen

Der Ethikkodex der Le Monde-Gruppe (*La charte d'éthique et de déontologie du Groupe Le Monde*)<sup>363</sup> erinnert daran, dass alle Blätter der Gruppe verpflichtet sind, „in allen Medien Informationen zu liefern, die qualitativ hochwertig, richtig, überprüft und ausgewogen“ sind. Wie viele andere Kodizes<sup>364</sup> stützt sich auch der Le-Monde-Kodex auf die Charta von

<sup>356</sup> <http://www.snj.fr/sites/default/files/documents/Charte2011-SNJ.pdf>.

<sup>357</sup> <http://www.ffap.fr/ffap/charte>.

<sup>358</sup> <http://www.acrimed.org/Regles-et-usages-de-la-presse-quotidienne-regionale>.

<sup>359</sup> <https://www.inaglobal.fr/presse/article/fake-news-rsf-veut-creer-un-label-pour-avantager-la-rigueur-10166>.

<sup>360</sup> <http://www.odi.media/wp-content/uploads/2018/03/ODI-Rapport-2018.pdf>.

<sup>361</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichJurilJudi.do?oldAction=rechJurilJudi&idTexte=JURITEXT000007070114&fastReqId=98301644&fastPos=1>.

<sup>362</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichJurilJudi.do?oldAction=rechJurilJudi&idTexte=JURITEXT000027303673&fastReqId=836474870&fastPos=1>.

<sup>363</sup> [http://www.lemonde.fr/actualite-medias/article/2010/11/03/la-charta-d-ethique-et-de-deontologie-du-groupe-le-monde\\_1434737\\_3236.html](http://www.lemonde.fr/actualite-medias/article/2010/11/03/la-charta-d-ethique-et-de-deontologie-du-groupe-le-monde_1434737_3236.html).

<sup>364</sup> <https://www.lesechos.fr/pratique/charte.htm>.



München,<sup>365</sup> in der die wahrheitsgetreue Berichterstattung als oberstes Gebot für die Arbeit der Journalisten genannt wird.

Fünf französische Zeitungen (die nationale Tageszeitung *Le Monde*<sup>366</sup> und drei regionale Tageszeitungen) haben einen Ombudsmann eingeführt. Seine Aufgabe ist es, auf die Kritik der Leser einzugehen. In der Le Monde-Gruppe gibt es zwei Ethikausschüsse, die ebenfalls über die Einhaltung der Ethikcharta wachen. Bei der Tageszeitung *Libération* ist ein „Ausschuss für die redaktionelle Unabhängigkeit“ (*Comité d'indépendance éditoriale*) für die Einhaltung der Charta verantwortlich.<sup>367</sup>

Die journalistischen Kodizes, die das Recht auf Gegendarstellung erwähnen, berufen sich in der Regel auf die Einführung dieses Rechts durch das Gesetz von 1881 über die Pressfreiheit. In einigen Fällen ist das Anfügen einer Stellungnahme der Redaktion zur Gegendarstellung verboten.

## 7.4 Online-Medien

### 7.4.1 Regulierungsrahmen

Artikel 6-V des Gesetzes vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die Digitalwirtschaft (*Loi pour la confiance dans l'économie numérique*)<sup>368</sup> überträgt die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit auf Online-Medien, insbesondere die Bestimmungen, welche die Verbreitung von Falschinformationen oder Verleumdung unter Strafe stellen. Die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung, die in Artikel 6-I-8 des Gesetzes von 2004 vorgesehen ist, ermächtigt die Justiz, alle Maßnahmen vorzuschreiben, um zu verhindern, dass Online-Kommunikationsdienste Schaden anrichten können. Eine solche einstweilige Anordnung könnte genutzt werden, um die Verbreitung von Falschinformationen im Internet sofort zu stoppen. Das Recht auf Gegendarstellung im Internet wird in Artikel 6-IV des Gesetzes vom 21. Juni 2004 und in einem Dekret vom 24. Oktober 2007<sup>369</sup> geregelt. Dieses Recht kann von allen genutzt werden, die von den Informationen eines Online-Kommunikationsdienstes betroffen sind, vor allem, wenn es um die Verbreitung von Falschinformationen geht. Bei Online-Veröffentlichungen haben Nutzer die Möglichkeit, ihre Stellungnahme direkt an die Originalmeldung anzuhängen. Falls die Meldung gelöscht oder korrigiert wird, ist das Recht auf Gegendarstellung gegenstandslos.

Für die Wahlkampfberichterstattung gelten besondere Bestimmungen für Informationen, die „auf elektronischem Weg öffentlich verbreitet werden“. Die Verbreitung

---

<sup>365</sup> <http://www.snj.fr/content/déclaration-des-devoirs-et-des-droits-des-journalistes>.

<sup>366</sup> <http://mediateur.blog.lemonde.fr>.

<sup>367</sup> [http://www.liberation.fr/ecrans/2014/07/07/la-charte-ethique-de-liberation\\_1059029](http://www.liberation.fr/ecrans/2014/07/07/la-charte-ethique-de-liberation_1059029).

<sup>368</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000801164>.

<sup>369</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000428279>.





von Falschinformationen über das Internet kann bestraft werden. Nach Artikel L. 97 des Wahlgesetzes<sup>370</sup> stellt die Verbreitung von Falschmeldungen, die sich auf das Wahlergebnis auswirken können, eine Straftat dar. Artikel L. 52-1 desselben Gesetzes<sup>371</sup> verbietet den Einsatz von Werbung für Wahlzwecke in einem Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl. Der Gesetzentwurf vom 21. März 2018 über die Bekämpfung von Falschinformationen<sup>372</sup> soll die Verpflichtung von Online-Plattformen zu mehr Transparenz in Wahlzeiten stärken. So sollen sie vor allem gesponserte Inhalte kennzeichnen. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines neuen Verfahrens für den Erlass einer einstweiligen Verfügung vor, das dem Richter erlaubt, innerhalb von 48 Stunden die Verbreitung von Falschmeldungen im Internet zu stoppen, wenn diese das Wahlergebnis beeinflussen können. Der Text sieht vor, die Befugnisse des CSA in diesem Bereich auszudehnen. Außerdem sollen die Online-Dienste verpflichtet werden, Verfahren für die Aufdeckung von Falschinformationen einzuführen und die Behörden über die Verbreitung dieser Falschinformationen zu informieren.

Die *Charte d'édition électronique du Groupement des éditeurs de contenus et services en ligne*<sup>373</sup> (Online-Charta des Verbands der Online-Redakteure und Online-Dienste), der sich viele Online-Medien angeschlossen haben,<sup>374</sup> verpflichtet die Online-Informationendienste, die veröffentlichten Informationen zu überprüfen und die Grundsätze der journalistischen Ethik zu respektieren. Die Gewerkschaft der unabhängigen Online-Presse (Syndicat de la presse indépendante d'information en ligne)<sup>375</sup> wacht darüber, dass der Ethikkodex eingehalten und die Unabhängigkeit der Redaktionen sowie die Integrität der Informationen gefördert wird, in Übereinstimmung mit der Charta von München.

## 7.4.2 Richtlinien der Online-Medien zu Richtigkeit und Fairness

Genau wie die Ethikchartas einiger Online-Ausgaben von Printmedien<sup>376</sup> berufen sich die redaktionellen Leitlinien reiner Internetzeitungen wie Mediapart<sup>377</sup> oder Rue89<sup>378</sup> auf die Charta der SNJ von 1918<sup>379</sup> oder 2011 und auf die Charta von München. Die Internetzeitung Mediapart erklärt, ihr Auftrag sei, im Dienst des Rechts auf Wissen und der Freiheit der Meinungsäußerung zu arbeiten, in der Sorge um die Wahrheit der Fakten und

---

<sup>370</sup>[https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do;jsessionid=480728AF838BC1669AE50102F06EC8CF.tplgfr26s\\_1?idArticle=LEGIARTI000006353232&cidTexte=LEGITEXT000006070239&dateTexte=20180502](https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do;jsessionid=480728AF838BC1669AE50102F06EC8CF.tplgfr26s_1?idArticle=LEGIARTI000006353232&cidTexte=LEGITEXT000006070239&dateTexte=20180502).

<sup>371</sup>[https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do;jsessionid=1A8C0B78FD51E9FDBB3A6AB2A7758BD3.tplgfr26s\\_1?idArticle=LEGIARTI000023883001&cidTexte=LEGITEXT000006070239&dateTexte=20180516](https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do;jsessionid=1A8C0B78FD51E9FDBB3A6AB2A7758BD3.tplgfr26s_1?idArticle=LEGIARTI000023883001&cidTexte=LEGITEXT000006070239&dateTexte=20180516).

<sup>372</sup> <http://www.assemblee-nationale.fr/15/propositions/pion0799.asp>.

<sup>373</sup> <http://www.geste.fr/chartes/la-charte-de-ledition-electronique>.

<sup>374</sup> <http://www.geste.fr/membres>.

<sup>375</sup> <https://www.spiil.org/statuts>.

<sup>376</sup> <http://static.latribune.fr/files/CharteTRIBUNE.pdf>.

<sup>377</sup> <https://www.mediapart.fr/charte-de-deontologie>.

<sup>378</sup> <http://docplayer.fr/18649972-Charte-de-la-societe-des-journalistes-de-rue89.html>.

<sup>379</sup> <http://www.snj.fr/article/charte-des-devoirs-professionnels-des-journalistes-français>.



der Vielfalt der Meinungen“. Mehrere traditionelle Medien (*Agence France-Presse*<sup>380</sup> *Le Monde*<sup>381</sup> oder *Libération*<sup>382</sup>) haben Instrumente oder Blogs oder Fact-checking-Seiten eingeführt.

Bei Online-Medien haben Nutzer die Möglichkeit, ihre Kommentare direkt in Beschwerdeformulare über so genannte *Chartes de participation*<sup>383</sup> oder *modération*<sup>384</sup> (Mitwirkungs- oder Moderationschartas) einzugeben, die ihre Rechte und Pflichten definieren.

Die Ethikleitlinien der Online-Medien garantieren, dass jede betroffene Person das Recht auf Gegendarstellung hat und unter den vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen ihre Gegendarstellung veröffentlichen kann.

## 7.5 Fazit

Die Glaubwürdigkeit der Informationen ist nach der Umfrage, die von *La Croix* im Januar 2018 veröffentlicht wurde,<sup>385</sup> für 90 % der Franzosen oberste Priorität. Eine Umfrage, die nach der Ankündigung eines Gesetzes gegen Falschinformationen durch den Staatspräsidenten durchgeführt wurde, ergab, dass 79 % der befragten Personen für ein solches Gesetz sind,<sup>386</sup>

Ein solches Gesetz ist allerdings nicht ohne Risiken für die Meinungsfreiheit. Falschinformationen treten in unterschiedlichster Form auf. Die Definition des Begriffs ist schwierig, und die Feststellung von Falschinformationen durch einen Richter und erst recht durch private Internetanbieter ist daher mit Vorsicht zu bewerten.

Das französische Recht enthält bereits zahlreiche Bestimmungen, welche die Verbreitung von Falschinformationen in den Medien unter Strafe stellen, auch in der Wahlberichterstattung. Die Medien entwickeln selbst neue Instrumente für die Prüfung der Informationen. So haben sich bereits mehr als 20 französische Medien an dem Projekt CrossCheck beteiligt,<sup>387</sup> das im Februar 2017 gestartet wurde, um zweifelhafte Informationen in Bezug auf die französischen Präsidentschaftswahlen zu überprüfen.

Wenn man erfolgreich gegen die Verbreitung von Gerüchten und Falschinformationen im Internet vorgehen will, dann sind neue Gesetze sicherlich nicht der richtige Weg – diese sind häufig überflüssig und eine Gefahr für die Meinungsfreiheit. Sehr viel erfolgversprechender wären eine bessere Anwendung der vorhandenen Bestimmungen und eine Stärkung der Medienkompetenz der Bürger.

---

<sup>380</sup> <https://factuel.afp.com>.

<sup>381</sup> <http://www.lemonde.fr/verification/>.

<sup>382</sup> <http://www.liberation.fr/desintox.99721>.

<sup>383</sup> <https://blogs.mediapart.fr/charte-de-participation>.

<sup>384</sup> <http://mentions-legales.lefigaro.fr/page/charte-de-moderation>.

<sup>385</sup> <https://fr.kantar.com/médias/digital/2018/barometre-2018-de-la-confiance-des-francais-dans-les-media/>.

<sup>386</sup> <http://www.lefigaro.fr/medias/2018/01/11/20004-20180111ARTFIG00302-79-des-francais-favorables-a-une-loi-sur-les-fake-news.php>.

<sup>387</sup> <https://crosscheck.firstdraftnews.org/france-fr/>.



## 8. GB – Vereinigtes Königreich

Tony Prosser, University of Bristol Law School, Vereinigtes Königreich

### 8.1 Einleitung

Der Rechtsrahmen im Vereinigten Königreich hängt davon ab, um welche Art von Medien es sich handelt. Die Medienaufsichtsbehörde Ofcom führt regelmäßig Umfragen zum Nachrichtenkonsum im Vereinigten Königreich durch. Aus der letzten Umfrage im Jahr 2016<sup>388</sup> geht hervor, dass das Fernsehen nach wie vor die beliebteste Nachrichtenquelle ist (für 69 % der Erwachsenen), obwohl die Nutzung der Online-Nachrichten im Vergleich zu der letzten Umfrage von 41 % auf 48 % gestiegen ist. 33 % der Befragten nutzen das Radio, um sich über aktuelle Nachrichten zu informieren, 29 % vor allem Zeitungen und Zeitschriften. Allerdings gibt es hier erhebliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen. Bei den Fernsehsendern lag die BBC klar vorn. 73 % der Befragten, die das Fernsehen für die Nachrichten nutzen, gaben an, sich über BBC1 und 29 % über andere BBC-Sender zu informieren, 42 % nutzen ITV und 21 % Sky News. Die BBC ist auch stark bei den Online-Nachrichten präsent: 56 % der Personen, die sich im Internet über aktuelle Nachrichten informieren, nutzten die Website der BBC, 27 % Facebook, nach der BBC die beliebteste Nachrichtenquelle. Bei den Online-Ausgaben der Zeitungen wurde die Website *Daily Mail* mit 10 % am häufigsten genutzt. Allerdings erklärten 47 % der Befragten, die soziale Medien für Nachrichten nutzen, dass sie sich in erster Linie auf Social-Media-Beiträge verlassen. Das ist eine erhebliche Zunahme gegenüber 30 % im Jahr 2015. Aus der Umfrage geht hervor, dass es insgesamt einen Anstieg bei der Nutzung von Social-Media-Quellen gegeben hat, obwohl die BBC ihre Dominanz bei den Online-Nachrichten weiter ausbauen konnte.

---

<sup>388</sup> Ofcom, *News Consumption in the UK 2016* (2017), [https://www.ofcom.org.uk/\\_data/assets/pdf\\_file/0016/103570/news-consumption-uk-2016.pdf](https://www.ofcom.org.uk/_data/assets/pdf_file/0016/103570/news-consumption-uk-2016.pdf).



## 8.2 Rundfunk

### 8.2.1 Regulierungsrahmen

Der Regulierungsrahmen für den Rundfunk ist sehr ausführlich und stellt hohe Ansprüche an die Sender. Die wichtigste Regulierungsbehörde für den Rundfunk ist die Ofcom; seit April 2017 ist sie auch für die BBC zuständig, ebenso wie für kommerzielle Sender. Unter ihren Zuständigkeitsbereich fällt auch die Nachrichtenberichterstattung.

Es gibt zwei Rechtsquellen, die für die BBC maßgeblich sind: die Königliche Charta (Royal Charter) und ein ergänzendes Abkommen.<sup>389</sup> Die erste der fünf Verpflichtungen der BBC als öffentlich-rechtlicher Rundfunk, die in der Königlichen Charta aufgeführt werden, ist, „objektive Nachrichten und Informationen zu liefern, um den Menschen zu helfen, die Welt um sie herum zu verstehen und sich zu engagieren“; die BBC-Charta legt auch fest, dass die Ofcom mit der BBC Vereinbarungen treffen muss, um sicherzustellen, dass Nachrichtendienste auf einem angemessenen Niveau angeboten werden. Das Kommunikationsgesetz aus dem Jahr 2003 verpflichtet die Ofcom, einen Verhaltenskodex für Rundfunksender zu erstellen, der für alle Sender mit einer Ofcom-Sendelizenz sowie für die BBC bindend ist; dies ist der Kern der Regulierungsbestimmungen. Das Kommunikationsgesetz schreibt auch vor, dass öffentlich-rechtliche Sender Nachrichtendienste anbieten müssen, die qualitativ hochwertig sind und sowohl nationale als auch internationale Themen abdecken; diese Bestimmung gilt für ITV, Channel 4 und Channel 5.

Der Rundfunkkodex der Ofcom (Ofcom Broadcasting Code) enthält umfangreiche Bestimmungen für Nachrichten- und Informationssendungen.<sup>390</sup> Kapitel 5 befasst sich mit „due impartiality“ (Unparteilichkeit) und „due accuracy“ (Richtigkeit), wobei diese Anforderungen für Nachrichten in jeder Form gelten. Der Begriff „due“ (gebührend) wird definiert als „geeignet oder dem Thema und der Art des Programms angemessen“, es bedeutet nicht, dass für jeden Standpunkt oder jede Ansicht dieselbe Sendezeit reserviert werden muss. Erhebliche Fehler in Nachrichten müssen unverzüglich korrigiert werden, und Politiker dürfen nicht als Nachrichtensprecher, für Interviews oder als Reporter eingesetzt werden, außer wenn es ausnahmsweise redaktionell gerechtfertigt wäre. Grundsätzlich soll Unparteilichkeit über eine Reihe von Sendungen erreicht werden, die in ihrer Gesamtheit bewertet werden; Moderatoren und Reporter dürfen ihre eigenen Ansichten äußern, außer in Nachrichtensendungen, aber es müssen auch alternative Standpunkte berücksichtigt werden. Striktere Anforderungen an die Objektivität gelten für

---

<sup>389</sup> Department for Culture, Media and Sport, *Copy of the Royal Charter for the Continuance of the British Broadcasting Corporation*, Cm 9365 (2016), [http://downloads.bbc.co.uk/bbctrust/assets/files/pdf/about/how\\_we\\_govern/2016/charter.pdf](http://downloads.bbc.co.uk/bbctrust/assets/files/pdf/about/how_we_govern/2016/charter.pdf); *An Agreement Between Her Majesty's Secretary of State for Culture, Media and Sport and the British Broadcasting Corporation* Cm 9366 (2016), [http://downloads.bbc.co.uk/bbctrust/assets/files/pdf/about/how\\_we\\_govern/2016/agreement.pdf](http://downloads.bbc.co.uk/bbctrust/assets/files/pdf/about/how_we_govern/2016/agreement.pdf).

<sup>390</sup> Ofcom, *Broadcasting Code*, <https://www.ofcom.org.uk/tv-radio-and-on-demand/broadcast-codes/broadcast-code>.



Sendungen über „politische oder wirtschaftliche Streitfragen und Themen, die sich auf politische Maßnahmen von Behörden oder anderen öffentlichen Einrichtungen beziehen“. In solchen Sendungen dürfen Journalisten oder Moderatoren keinerlei persönliche Ansichten oder Meinungen äußern, und Unparteilichkeit ist oberstes Gebot für alle Radio- und Fernsehsendungen. Nachrichtensendungen müssen ein breites Spektrum von Ansichten abdecken, und es muss ausgeschlossen sein, dass die Meinungen bestimmter Personen oder Organisationen auf unzulässige Weise hervorgehoben werden. Der Kodex enthält auch detaillierte Vorschriften für die Berichterstattung über Wahlen oder Referenden – so müssen zum Beispiel alle Kandidaten die Möglichkeit erhalten, an Wahlsendungen für ihre Region teilzunehmen. Der Kodex enthält noch weitere Vorschriften in Bezug auf Fairness in der Behandlung von Einzelpersonen und Organisationen in Sendungen. Natürlich können auch andere allgemeinere Bestimmungen des Kodex (zum Beispiel die Bestimmungen zu Fairness und zum Schutz der Privatsphäre) auf Nachrichtensendungen und aktuelle Informationssendungen angewandt werden.

Beschwerden wegen Verstößen gegen den Ofcom-Kodex können direkt an die Ofcom gerichtet werden, bei der BBC zuerst an den Sender. Die Zahl der Beschwerden ist inzwischen erheblich: 2016/17 gingen mehr als 16.000 Beschwerden ein, obwohl nicht klar ist, wie viele davon sich auf Nachrichtensendungen und aktuelle Informationssendungen bezogen haben.<sup>391</sup> Eine vollständige Untersuchung der Frage, ob tatsächlich ein Verstoß gegen den Kodex vorliegt, wurde in 162 Fällen durchgeführt; in 97 Fällen wurde festgestellt, dass es tatsächlich einen Verstoß gegeben hatte, und in einigen seltenen schwerwiegenden Fällen wurden Geldstrafen gegen einen Rundfunksender verhängt. Über die Ermittlungen wird alle zwei Wochen im Broadcast Bulletin der Ofcom berichtet.<sup>392</sup> So hatte zum Beispiel während der Parlamentswahlen 2017 ein Nachrichtensender, der in der Minderheitensprache Urdu sendet, klar gegen die Vorschrift des Rundfunkkodex verstoßen, dass nach Öffnung der Wahllokale keinerlei Diskussionen und Analysen zum Wahlausgang mehr gesendet werden dürfen. Der Sender entschuldigte sich und versprach, seine Reporter in Zukunft besser über die Vorschriften zur Wahlberichterstattung zu informieren. Obwohl ein klarer Verstoß gegen den Kodex vorlag, verzichtete die Ofcom darauf, eine Geldstrafe zu verhängen.<sup>393</sup>

Rundfunksender müssen sich natürlich auch an die allgemeinen Gesetze halten, nicht nur an die Regulierungsvorschriften, zum Beispiel auch an das Verleumdungsgesetz. Allerdings können sie in diesem Fall die „Verteidigung eines absoluten Privilegs“ („defence of absolute privilege“) in Anspruch nehmen, ein Recht, das Äußerungen im Parlament vor Verleumdungsklagen schützt. Dies gilt auch für die Weitergabe von bestimmten Informationen an die Polizei. Ein weiteres wichtiges Privileg, das Rundfunksender nutzen können, ist der Rechtfertigungsgrund („defence“) des „öffentlichen Interesses“. Wenn es sich bei ihrem Bericht um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse handelt, schützt das Verleumdungsgesetz aus dem Jahr 2013 das

---

<sup>391</sup> Ofcom, *Annual Report 2016-17*, S. 28,

[https://www.ofcom.org.uk/\\_data/assets/pdf\\_file/0021/104358/annual-report-2016-accessible.pdf](https://www.ofcom.org.uk/_data/assets/pdf_file/0021/104358/annual-report-2016-accessible.pdf).

<sup>392</sup> Dazu siehe <https://www.ofcom.org.uk/about-ofcom/latest/bulletins/broadcast-bulletins>.

<sup>393</sup> Ofcom, *Broadcast and On Demand Bulletin 342*, 20. November 2017, S. 14,

[https://www.ofcom.org.uk/\\_data/assets/pdf\\_file/0019/108055/Issue-342-of-Ofcoms-Broadcast-and-On-Demand-Bulletin.pdf](https://www.ofcom.org.uk/_data/assets/pdf_file/0019/108055/Issue-342-of-Ofcoms-Broadcast-and-On-Demand-Bulletin.pdf).



veröffentlichte Material, sofern wirklich davon ausgegangen wurde, dass die Veröffentlichung im öffentlichen Interesse war. Weitere Gesetze, die für Rundfunksender eine Rolle spielen, sind das *Contempt of court*-Gesetz (das Gesetz über die Missachtung des Gerichts), das Datenschutzgesetz und der *Official Secrets Act* (das Gesetz über den Schutz von Staatsgeheimnissen) aus dem Jahr 1989, das offizielle Informationen schützen soll.

## 8.2.2 Eigene Richtlinien der Rundfunksender

Da die Nachrichtenberichterstattung im Rundfunk im Vereinigten Königreich streng reguliert ist, halten sich Rundfunksender in der Regel strikt an die oben aufgeführten Bestimmungen, wenn sie eigene Leitlinien aufstellen. So betonen die redaktionellen Leitlinien der BBC, dass alle Sendungen sich an den Grundsatz der Richtigkeit und Objektivität halten müssen, also auch Nachrichtensendungen.<sup>394</sup> Die BBC verfügt auch über ein gut entwickeltes Beschwerdeverfahren, das vor kurzem überarbeitet wurde.<sup>395</sup> Beschwerden müssen zuerst an die BBC gerichtet werden, bevor sie an die Ofcom als Regulierungsbehörde weitergeleitet werden. Sie können sich auf Verstöße gegen die redaktionellen Leitlinien in einer bestimmten Meldung beziehen, oder es kann sich um eine allgemeine Beschwerde handeln, z.B. über die Art und Weise, wie die BBC mit Themen umgeht. Sky News hat ebenfalls eigene redaktionelle Leitlinien veröffentlicht, die sich zum Beispiel mit Fairness, Unparteilichkeit und Richtigkeit befassen.<sup>396</sup>

## 8.3 Printmedien

### 8.3.1 Regulierungsrahmen

Die Leveson-Untersuchungskommission, die 2012 nach dem Telefonabhörskandal in der britischen Presse eingesetzt worden war, um Kultur, Praktiken und Ethik der Presse zu untersuchen, formulierte in ihrem Abschlussbericht einige Empfehlungen, wie die britische Presselandschaft in Zukunft reguliert werden sollte. So sollte anstelle der in Misskredit geratenen *Press Complaints Commission* eine neue Einrichtung für die Selbstregulierung geschaffen werden. Diese sollte von einem neuen *Press Recognition Panel* anerkannt werden und gesetzliche Befugnisse erhalten, um ihre Unabhängigkeit

---

<sup>394</sup> BBC, *Editorial Guidelines*, <http://www.bbc.co.uk/editorialguidelines/guidelines>.

<sup>395</sup> BBC, *Complaints*, <http://www.bbc.co.uk/complaints/>. Zu diesen Reformen siehe Prosser T., „BBC veröffentlicht neue Leitlinien für den Umgang mit Beschwerden“, IRIS 2018-1/22, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2018/1/article27.de.html>.

<sup>396</sup> Sky News, *Editorial Guidelines*, [https://news.sky.com/docs/sky\\_news\\_editorial\\_guidelines.pdf](https://news.sky.com/docs/sky_news_editorial_guidelines.pdf).



sicherzustellen.<sup>397</sup> Die größten britischen Zeitungen weigerten sich jedoch, dieses System zu akzeptieren und setzten stattdessen ein eigenes Gremium für die Selbstkontrolle ein, die Independent Press Standards Organisation (IPSO); der IPSO haben sich inzwischen 1.503 Zeitungen angeschlossen – 90% der gesamten Presse im Vereinigten Königreich. Es wurde noch ein zweites Gremium für die freiwillige Selbstregulierung geschaffen, IMPRESS, und von dem Panel anerkannt; IMPRESS hat jedoch praktisch nur Zeitungen mit einer niedrigen Auflage als Mitglieder, in erster Linie Lokalzeitungen und Zeitschriften.

Die IPSO fungiert in erster Linie als ein Gremium für die Behandlung von Beschwerden. Sie orientiert sich an dem „Editors’ Code of practice“ (Verhaltenskodex), der von dem „Editors’ Code of Practice Committee“ erstellt wurde und verwaltet wird. Diesem Ausschuss gehören Zeitungsredakteure und drei Nichtjournalisten („lay member“) an.<sup>398</sup> Artikel 1 des Kodex schreibt vor, dass die Presse darauf achten muss, „keine falschen, irreführenden oder verzerrten Informationen oder Fotos zu veröffentlichen, auch keine Überschriften, die nicht vom Text gestützt werden“. Falsche Angaben müssen unverzüglich richtiggestellt werden, und die Richtigstellung muss an sichtbarer Stelle abgedruckt werden, außerdem sollte die Zeitung sich nach Möglichkeit entschuldigen. Was in dem Kodex fehlt, ist die Forderung nach Unparteilichkeit. Weiter schreibt der Kodex vor, dass bei falschen Angaben eine faire Gelegenheit zur Gegendarstellung eingeräumt werden muss, wenn sie von dem Betroffenen verlangt wird. Andere Bestimmungen des Kodex beziehen sich auf Nachrichten und aktuelle Informationen – zum Beispiel auf die Berichterstattung über Verbrechen, den Einsatz von nicht erlaubten Geräten und Tricks, auf Wirtschaftsjournalismus und die Nutzung vertraulicher Quellen.

Die IPSO kann von Zeitungen verlangen, dass sie Richtigstellungen oder ihre Entscheidungen abdrucken, und kann bei ernsthaften Verstößen auch Geldstrafen bis zu 1 Million GBP verhängen. 2016 gingen bei der IPSO 14.455 Beschwerden ein, obwohl aus der Statistik nicht hervorgeht, wie viele dieser Beschwerden sich auf Nachrichten und aktuelle Informationen beziehen. Die meisten Beschwerden bezogen sich nicht auf diesen Bereich, und viele konnten auf informellem Weg geregelt werden. 47 Beschwerden wurde von der IPSO stattgegeben.<sup>399</sup> Ein Beispiel bezog sich auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Richtigkeit, als die *Sun* vor dem Brexit-Referendum darüber berichtet hatte, die Queen habe sich bei zwei privaten Anlässen kritisch über die EU geäußert. Der Beschwerdeausschuss der IPSO fand, dass die Artikelüberschrift irreführend sei und forderte die Zeitung auf, die Entscheidung der IPSO in vollem Umfang auf Seite 2 abzudrucken. Die Überschrift sollte auf der Titelseite der Zeitung veröffentlicht werden und auf die auf Seite 2 abgedruckte Entscheidung verweisen.<sup>400</sup>

---

<sup>397</sup> Leveson Inquiry, “An Inquiry into the Culture, Practices and Ethics of the Press” HC 780 (2012), [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/270939/0780\\_i.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/270939/0780_i.pdf).

<sup>398</sup> IPSO, *Editors’ Code of Practice*, 2018 überarbeitet, <https://www.ipso.co.uk/editors-code-of-practice/>.

<sup>399</sup> IPSO, *Annual Report 2016*, <https://www.ipso.co.uk/news-press-releases/news/annual-report-2016/>.

<sup>400</sup> *Buckingham Palace v The Sun*, IPSO Annual Report 2016, S. 14, [https://www.ipso.co.uk/media/1468/ar\\_2016\\_aug17.pdf](https://www.ipso.co.uk/media/1468/ar_2016_aug17.pdf).



Die Presse muss sich natürlich auch an die allgemeinen Gesetze halten. Verleumdungsklagen gegen Zeitungen kommen sehr häufig vor, obwohl Zeitungen sich auf die oben aufgeführten Rechtfertigungsgründe („defences“) berufen können. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, kurzfristig eine einstweilige Verfügung zu erhalten, die eine Zeitung daran hindert, vertrauliche Informationen zu veröffentlichen, die möglicherweise Schaden anrichten. Eine einstweilige Verfügung wird häufig genutzt, wenn es sich bei Veröffentlichungen von Informationen um Eingriffe in die Privatsphäre handelt, vor allem bei Prominenten.<sup>401</sup> Einstweilige Verfügungen werden allerdings auch von Regierungen genutzt, um die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen zu verhindern – zum Beispiel Berichte über die Arbeit von Geheimdiensten.<sup>402</sup> Dies ergänzt die strafrechtliche Haftung im Rahmen des *Official Secrets Act* von 1989; das Gesetz wird normalerweise angewandt, wenn vertrauliche Informationen von Beamten in die Öffentlichkeit lanciert werden. Aber Artikel 5 des Gesetzes sieht auch eine strafrechtliche Haftung für Dritte wie Journalisten und Redakteure vor, wenn sie wissen oder vernünftige Gründe haben zu glauben, dass ihnen Informationen unter Umgehung des Gesetzes zugespielt wurden.

### 8.3.2 Richtlinien für Zeitungen

Die Presse im Vereinigten Königreich hat sich bisher erfolgreich gegen jede Art der Regulierung durch öffentliche Einrichtungen zur Wehr gesetzt und ihr System der Selbstregulierung verteidigt. Nachdem die Presse sich 2012 geweigert hatte, die Schlussfolgerungen des Abschlussberichts der Leveson-Untersuchungskommission anzunehmen, ist dieser Prozess etwas aus dem Ruder gelaufen. Es gibt konkurrierende Einrichtungen für die Selbstregulierung der Medien. Es ist daher extrem schwierig, die Richtlinien, die von den Zeitungen selbst eingeführt wurden, von dem Regulierungsrahmen zu trennen. Britische Zeitungen haben auch unterschiedliche Instrumente für die interne Regelung von Streitfällen eingeführt. Die auflagenstarke *Daily Mail* zum Beispiel hat einen *readers' editor* (einen Leser-Redakteur), aber es gibt kaum Informationen über die Aufgaben dieses Redakteurs, und Beschwerden laufen in erster Linie über die IPSO (siehe unten). Die *Financial Times* und der *Guardian* haben sich nicht der IPSO angeschlossen, sondern stattdessen ihre eigenen redaktionellen Leitlinien verabschiedet und einen eigenen Beschwerdebeauftragten eingesetzt.<sup>403</sup> Die *Financial Times* hat allerdings den Kodex der IPSO übernommen. Dieser verpflichtet die *Financial Times*-Mitarbeiter zu „Praktiken, die den Ruf der *Financial Times* als Garanten für Richtigkeit, Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit und Autorität stärken“. Der Kodex legt auch eine Reihe von ethischen Normen fest – zum Beispiel im Hinblick auf die Offenlegung der

---

<sup>401</sup> Dazu siehe *Campbell v Mirror Group Newspapers* [2004] 2 AC 457.

<sup>402</sup> Dazu siehe *AG v Guardian Newspapers Ltd (No 2)* [1988] 3 All ER 545; *Observer and Guardian v UK* [1991] 14 EHRR 152.

<sup>403</sup> Dazu siehe *Financial Times*, „Update on Independent System for Editorial Complaints“, <https://aboutus.ft.com/en-gb/ft-editorial-code/update-independent-system-editorial-complaints/>; *Guardian*, „Guardian Global Readers' Editor“, <https://www.theguardian.com/info/2013/sep/23/guardian-readers-editor>.





Interessen, der Aufzeichnung von Telefongesprächen und den besonderen Vorschriften für marktrelevante Finanzinformationen.

## 8.4 Online-Medien

### 8.4.1 Regulierungsrahmen

Der Ofcom Programme Code gilt nur für die Radio- und Fernsehsendungen von kommerziellen Sendern und für Abrufdienste (für die der Kodex besondere Vorschriften enthält), nicht jedoch für die Online-Auftritte der Rundfunksender, und die Ofcom ist auch nicht für Beschwerden gegen Online-Medien zuständig. Allerdings ist die Regulierungsbehörde nach der Charta der BBC verpflichtet, eine Stellungnahme über die Einhaltung der redaktionellen Leitlinien der BBC in ihren Online-Inhalten abzugeben, auch wenn sie nicht befugt ist, Beschwerden in diesem Zusammenhang zu regeln oder durchzusetzen. Die Ofcom und die BBC haben eine Vereinbarung über die Ausübung dieser Befugnisse veröffentlicht; diese sieht vor, dass eine Beschwerde über Online-Dienste an die Ofcom verwiesen werden kann, wenn sie von der BBC nicht geregelt werden kann. Die Regulierungsbehörde kann die Beschwerde anschließend an die BBC zurückverweisen.<sup>404</sup>

Der Verhaltenskodex (*Editors' Code of Practice*) der IPSO gilt dagegen sowohl für Printmedien als auch für die Online-Ausgaben von Zeitungen und ist für alle Mitarbeiter bindend, auch für Nicht-Journalisten. Er gilt für 1.165 Online-Medien. Das heißt, die Bestimmungen des Kodex zu dem Grundsatz der Richtigkeit zum Beispiel gelten auch für die Online-Ausgaben von Zeitungen. Es gibt keine eigenen Statistiken für Beschwerden in Bezug auf Online-Inhalte. Das wäre in der Tat auch schwierig, denn die meisten Beschwerden beziehen sich auf Material, das sowohl in der Printausgabe als auch in der Online-Ausgabe von Zeitungen veröffentlicht wird. Die Online-Veröffentlichung, auf die 2016 die dritthöchste Zahl von Beschwerden entfiel, war die *Mail Online*. Gegen die Online-Ausgabe der *Daily Mail* waren 1.104 Beschwerden eingegangen, davon wurden 381 abgewiesen, 52 beigelegt, fünf wurde nicht stattgegeben und acht stattgegeben.<sup>405</sup> Eine aktuelle Beschwerde, der stattgegeben wurde, bezog sich auf einen Bericht der *Mail Online* über einen Lastwagen, der in eine Fußgängergruppe in London gerast war, in einer Zeit, in der wegen möglicher Terroranschläge die Nervosität in der Öffentlichkeit ohnehin schon hoch war. Der Bericht stützte sich auf Fake News in sozialen Medien. Der Beschwerdeausschuss der IPSO war zu dem Schluss gekommen, dass der Herausgeber sich nicht vergewissert hatte, ob die Informationen zutreffend waren. Er fand jedoch, dass

---

<sup>404</sup> Ofcom and BBC, *Arrangement Relating to Online Material* (2017), [https://www.ofcom.org.uk/\\_data/assets/pdf\\_file/0021/101892/bbc-online-arrangement.pdf](https://www.ofcom.org.uk/_data/assets/pdf_file/0021/101892/bbc-online-arrangement.pdf).

<sup>405</sup> IPSO, *Annual Report 2016*, S. 18.



die Veröffentlichung einer Richtigstellung und eine Entschuldigung in diesem Fall ausreichend waren.<sup>406</sup>

Für alle Online-Informationen gelten die allgemeinen Gesetze, also auch das Verleumdungsgesetz. Es kann jedoch schwierig sein, festzustellen, wo der Herausgeber einer Online-Veröffentlichung seinen Sitz hat, wenn man gegen ihn vorgehen will. Es kann auch sein, dass der Verfasser des Beitrags nicht feststellbar ist oder im Ausland lebt. In diesem Fall kann gegen den Betreiber der Website oder des Hosts als „secondary publisher“ vorgegangen werden. Das Verleumdungsgesetz von 2013 sieht Schutzklauseln für die Betreiber von Webseiten vor, wenn sie das Material nicht selbst ins Netz stellen, außer wenn sie nicht auf eine Beschwerde reagiert haben, mit der die Identität des Verfassers des Beitrags festgestellt werden sollte, oder wenn sie einer Take-Down-Aufforderung (Aufforderung zur Entfernung des Inhalts) nicht nachgekommen sind. Das Gesetz in Bezug auf Verletzungen der Privatsphäre gilt auch für Onlinematerial. Was das Strafrecht betrifft, so gilt für Online-Veröffentlichungen in England und Wales eine Reihe von Straftaten in Bezug auf Hassrede. Nach dem Kommunikationsgesetz aus dem Jahr 2003 gilt es als Straftat, wenn man über ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz eine Botschaft verbreitet, die grob beleidigend oder anstößig, obszön oder eine Bedrohung ist, und diese Bestimmung wurde häufig gegenüber sozialen Medien angewandt. Nach dem Public Order Act von 1986 liegt eine Straftat vor, wenn Drohungen oder Beleidigungen angewandt werden, um Beunruhigung, Alarm oder Ängste auszulösen, und das Gesetz verbietet auch Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen, die zu Rassenhass aufstacheln sollen. Der *Racial and Religious Hatred Act* von 2006 (Gesetz gegen Rassenhass und religiös motivierten Hass) und der *Criminal Justice and Immigration Act* aus dem Jahr 2008 erweitern diese Bestimmungen auch auf religiös motivierten Hass oder Hass auf der Grundlage der sexuellen Ausrichtung.

## 8.4.2 Eigene Richtlinien der Online-Medien

Die Anbieter von Online-Nachrichten und aktuellen Information haben überaus unterschiedliche Ansätze zur Selbstregulierung. Es hängt davon ab, ob es sich bei dem Anbieter um einen Fernsehsender handelt, um eine Zeitung, die sich der Selbstregulierung angeschlossen hat, oder ob es sich um einen Anbieter von Nachrichten handelt, der nicht unter diese Kategorien fällt. Die redaktionellen Leitlinien der BBC betonen, dass sie für alle Plattformen gelten, auch für mobile Geräte, interaktive Dienste oder das gedruckte Wort.<sup>407</sup> Bestimmungen zu Richtigkeit und Unparteilichkeit gelten also ohne Einschränkung auch für Online-Veröffentlichungen. Allerdings enthalten die Leitlinien auch einige spezielle Bestimmungen für (i) die Behandlung von Online-Nachrichten, um den aktuellen Charakter der Informationen sicherzustellen (das Anbieten von veraltetem Material würde den Ruf der BBC als einem Sender mit hohen redaktionellen Standards untergraben) und (ii) für die Archivierung, um das Material zu

---

<sup>406</sup> IPSO, *20380-17 Various v Mail Online*, 1. Februar 2018, <https://www.ipso.co.uk/rulings-and-resolution-statements/ruling/?id=20380-17>.

<sup>407</sup> BBC, *Editorial Guidelines*, <http://www.bbc.co.uk/editorialguidelines/guidelines>.



speichern. Nutzergenerierte Inhalte müssen klar als solche gekennzeichnet sein. Die *Daily Mail* veröffentlicht dagegen einige „interne Regelungen“: So fordert sie ihre Mitarbeiter auf, keine verleumderischen Inhalte oder Material einzustellen, das rassistisch, sexistisch oder diskriminierend ist.<sup>408</sup>

## 8.5 Fazit

Was bei diesem kurzen Überblick vor allem auffällt, ist, dass die Regulierungslandschaft für Nachrichten und Informationen über aktuelle Ereignisse im Vereinigten Königreich überaus vielfältig ist. Für den Rundfunk gelten strenge Regulierungsvorschriften, mit Schwerpunkt auf Richtigkeit und Unparteilichkeit, und zwar nicht nur für die öffentlich-rechtliche BBC, sondern auch für kommerzielle Rundfunksender; die Einhaltung dieser Vorschriften wird von der Ofcom überwacht. Zeitungen dagegen unterliegen lediglich einem System der Selbstregulierung, dessen Effizienz häufig kritisiert wurde. Allerdings bietet dieses System ein Forum (nicht nur im Zusammenhang mit dem allgemeinen Recht) für Beschwerden gegen die Berichterstattung wegen angeblicher Verstöße, zum Beispiel gegen die Richtigkeit. Diese Art der Regulierung ist weitaus weniger weitreichend als die Regulierung der Rundfunksender, und es gibt vor allem keine Forderung nach Unparteilichkeit. Für Online-Nachrichten gibt es eine Art der Selbstregulierung durch die redaktionellen Leitlinien der BBC; die Online-Ausgaben von Zeitungen unterliegen ebenfalls dem System der Selbstregulierung. Für anderes Online-Material gibt es dagegen überhaupt keine Regulierung; bei Verdacht auf mangelnde Richtigkeit wird dies durch „den Markt der Ideen“ geregelt und nicht durch Regulierungsmaßnahmen oder durch die Selbstregulierung. Es gibt Einschränkungen durch das allgemeine Recht, obwohl die Durchsetzung schwierig sein kann; einige sind weitreichend, zum Beispiel die Vorschriften in Bezug auf Hassrede.

Diese Vielfalt in der Regulierung stellt eine sehr gesunde Mischung dar. Sie ermöglicht ein Nebeneinander unterschiedlicher Formen des Nachrichtenangebots: zuverlässige Anbieter wie die BBC, für die strenge Anforderungen an die Richtigkeit und Unparteilichkeit gelten; Presseredakteure, für die es eine Selbstregulierung gibt, aber keine Anforderungen an die Unparteilichkeit. Dies bedeutet, dass auch kontroverse Ansichten wiedergegeben werden dürfen, und schließlich Online-Material, für das es keinerlei Einschränkungen gibt, was die Veröffentlichung von unrichtigem Material oder von verzerrten Ansichten betrifft. Wichtig ist, dass ein Gleichgewicht zwischen diesen verschiedenen Arten von Quellen eingehalten wird, um diese Vielfalt zu erhalten. Bisher war die BBC überaus erfolgreich mit ihrem Angebot von Online-Nachrichten und -Informationen. Nur wenn auch in Zukunft solche regulierten Stimmen vorhanden sind, hat der Nutzer die Wahl zwischen verschiedenen Arten von Nachrichten und aktuellen Informationen, und die Garantie für Richtigkeit und Unparteilichkeit, die für das Funktionieren einer Demokratie unerlässlich sind.

---

<sup>408</sup> Daily Mail, *Daily Mail House Rules*, <http://www.dailymail.co.uk/home/article-1388145/House-Rules.html>.





## 9. IE - Irland

Ingrid Cunningham, School of Law, National University of Ireland Galway

### 9.1 Einleitung

Die Studie Reuters Institute Digital News Report 2017<sup>409</sup> hat ergeben, dass die irischen Nachrichtennutzer höheres Vertrauen in Nachrichtenmedien haben als der internationale Durchschnitt.<sup>410</sup> In der Studie wurde der Medienkonsum in „Digitalismus“ und „Traditionalismus“ unterteilt: „Digitalisten“ sind jene, die Nachrichten über Smartphones, Tablets und Computer konsumieren, während „Traditionalisten“ vor allem Zeitungen, Hörfunk und Fernsehen nutzen. Dabei stellte sich heraus, dass die Anzahl der irischen Digitalisten im Jahr 2017 um 4 % auf 23 % gesunken ist, während die Anzahl der Traditionalisten um 2 % auf 31 % angestiegen ist und sich die Anzahl der Nutzer mit gemischtem Medienkonsum (halb und halb) um 1 % auf 45 % erhöht hat.<sup>411</sup> Laut der Studie messen die Iren den sozialen Medien als Nachrichtenquelle im internationalen Vergleich einen etwas geringeren Stellenwert bei.

Eine Aufschlüsselung der Nutzung der traditionellen Nachrichtenquellen zeigte, dass Irland in etwa den internationalen Durchschnitt widerspiegelt, mit Ausnahme der relativen Dominanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters RTÉ. Im Vergleich zu einem internationalen Durchschnitt von 49 % gaben rund 66 % der Befragten an, dass sie RTÉ als Hauptnachrichtenquelle nutzen.<sup>412</sup> Dieser Trend hat sich bis hin zur Webseite von *RTÉ News* durchgesetzt.<sup>413</sup> Printmedien waren mit 70 % die meistgenannte Quelle bei den traditionellen Nachrichten. Aus dem Bericht geht auch hervor, dass sich der langsame

---

<sup>409</sup> Die Daten zu Irland waren Gegenstand eines ausführlicheren und konkreteren Berichts über die Ergebnisse der Studie in Bezug auf Irland, der von der *Broadcasting Authority of Ireland* (irische Rundfunkbehörde – BAI) in Auftrag gegeben wurde. Siehe: Institute for Future Media and Journalism (FuJo), Reuters Institute Digital News Report 2017 (Ireland) <http://fujomedia.eu/wp-content/uploads/2017/06/Report-for-Web.pdf>.

<sup>410</sup> Ebd., S. 43.

<sup>411</sup> Ebd., S. 23.

<sup>412</sup> Ebd., S. 48.

<sup>413</sup> Ebd., vgl. auch RTÉ, *The Media Landscape in Ireland* (Die Medienlandschaft in Irland), 2017, S. 23. Der Bericht ergab, dass „[obgleich] die Hörfunk- und Fernsehnachrichten des Senders RTÉ weiterhin ein großes Publikum haben, mehr als eine Million Menschen mit *RTÉ News* in den sozialen Medien auf dem Laufenden bleiben“. <https://static.rasset.ie/documents/about/2017/10/the-media-landscape-in-ireland.pdf>.



Rückgang beim Zeitungs- und Fernsehkonsum insbesondere unter Nachrichtennutzern im Alter zwischen 35 und 45 Jahren weiter fortsetzt.<sup>414</sup>

## 9.2 Rundfunkmedien

### 9.2.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Die Rundfunklandschaft in Irland umfasst öffentlich-rechtliche, kommerzielle und andere Rundfunkveranstalter.<sup>415</sup> Die beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sind Raidió Teilifís Éireann (RTÉ Radio und RTÉ TV) und der landesweite in irischer Sprache ausstrahlende Fernsehsender TG4. Zu den kommerziellen Rundfunkveranstaltern gehören eine Vielzahl von Hörfunksendern<sup>416</sup> und zwei kommerzielle Fernsehsender – TV3 (nebst seinen Schwesterkanälen 3e and be3) und Eir Sport.<sup>417</sup>

Der *Broadcasting Act 2009* (Rundfunkgesetz von 2009) enthält die rechtlichen Anforderungen, die im Hinblick auf Nachrichten und aktuelle Berichterstattung von Rundfunkveranstaltern Anwendung finden. Paragraph 39 des Rundfunkgesetzes von 2009 beispielsweise gilt für „jeden Rundfunkveranstalter“ und sieht vor, dass Nachrichten objektiv und unparteiisch sein müssen, ohne in irgendeiner Form der individuellen Sichtweise des Senders Ausdruck zu verleihen.<sup>418</sup> Das Gesetz verlangt außerdem, dass die Behandlung aktueller Themen, darunter auch Angelegenheiten, die öffentlich umstritten oder Gegenstand der öffentlichen Debatte sind, auf faire Weise gegenüber den Interessen aller Beteiligten sowie objektiv und unparteiisch in der Darstellung, ohne jegliche eigene Meinungsäußerung des Rundfunkveranstalters zu erfolgen hat.<sup>419</sup>

Darüber hinaus verpflichtet das Rundfunkgesetz von 2009 die *Broadcasting Authority of Ireland* (irische Rundfunkbehörde – BAI) dazu, „Rundfunkkodizes“, welche von den Rundfunkveranstaltern einzuhaltende Standards und Praktiken regeln, zu erstellen und von Zeit zu Zeit zu überarbeiten.<sup>420</sup> Gemäß Paragraph 42 müssen die oben genannten, im Rahmen von Paragraph 39 des Gesetzes von 2009 für Rundfunkveranstalter im Hinblick auf Berichterstattung, Darstellung und Behandlung von Nachrichten und

---

<sup>414</sup> Ebd., vgl. auch RTÉ, *The Media Landscape in Ireland* (Die Medienlandschaft in Irland), 2017, S. 3. In dem Bericht wird festgestellt, dass die sozialen Medien nunmehr die meistgenutzte Nachrichtenquelle unter Erwachsenen in der Altersgruppe von 18-34 Jahren sind.

<sup>415</sup> Eine vollständige Liste der Hörfunk- und Fernsehsender in Irland bietet die List of TV and Radio Stations der BAI: <http://www.bai.ie/en/broadcasters/>.

<sup>416</sup> Es gibt 36 kommerzielle Hörfunksender. In ganz Irland existieren 18 regionale Hörfunksender.

<sup>417</sup> TV3 wird innerhalb Irlands von der TV3 Group betrieben, die zu Virgin Media Ireland gehört und Eigentum von Liberty Global ist. Es wurde bestätigt, dass TV3 im Herbst 2018 nebst seiner Schwesterkanäle 3e und be3 einen Markenwechsel vornehmen wird. Es wird erwartet, dass der Name des Senders Virgin TV One sein wird. Eir Sports ist der Name des früheren Setanta Sports.

<sup>418</sup> 2009 Broadcasting Act (Rundfunkgesetz von 2009), Paragraph 39 (1) (a).

<sup>419</sup> Ebd., Paragraph 39 (1) (b).

<sup>420</sup> Ebd., Paragraph 42 (1).



aktuellen Themen geltenden Pflichten ebenfalls in diesen Kodizes enthalten sein. Zusätzlich sieht Paragraph 42 vor, dass diese Kodizes gewährleisten sollen, dass es bei der Bereitstellung von Sendezeit für die Übertragung von Wahlwerbesendungen zu keiner ungerechtfertigten Bevorzugung irgendeiner politischen Partei durch die Rundfunkveranstalter kommt. Im Jahr 2013 veröffentlichte die BAI ihren *Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs* (Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten).<sup>421</sup> Außerdem wurden die *BAI Guidelines in Respect of Coverage of Referenda* (Leitlinien der BAI für die Berichterstattung über Referenden)<sup>422</sup> entwickelt, welche Rundfunkveranstaltern Rat und Orientierung zur Frage geben, wie bei ihrer Berichterstattung zu kommenden Informationskampagnen im Rahmen von Referenden Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit erreicht werden können.<sup>423</sup>

Teil 4 des Rundfunkgesetzes von 2009 sieht eine Reihe von Wiedergutmachungsmechanismen im Hinblick auf Beschwerden über Rundfunkmaterial vor, darunter die Verpflichtung der Rundfunkveranstalter, einen „Verhaltenskodex für den Umgang mit Beschwerden“ zu erstellen und umzusetzen.<sup>424</sup> Das Gesetz erteilt der BAI auch die Befugnis, jegliche Beschwerden zu prüfen und über sie zu entscheiden,<sup>425</sup> die sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen der Rundfunkveranstalter im Rahmen von Paragraph 39 des Gesetzes beziehen<sup>426</sup> oder auf Verstöße der Rundfunkveranstalter gegen jegliche Kodizes oder Vorschriften der BAI.<sup>427</sup> Paragraph 49 des Gesetzes ordnet die Festlegung eines „Mechanismus zum Gegendarstellungsrecht“ an, durch den „jede Person, deren Ehre oder Ansehen durch eine Behauptung falscher Tatsachen oder Informationen in einer Sendung beeinträchtigt wurde, ein Recht auf Gegendarstellung haben soll“.<sup>428</sup> Das Gesetz sieht vor, dass der Mechanismus zum Gegendarstellungsrecht von der BAI ausgearbeitet werden muss.

Der Jahresbericht 2016 der BAI berücksichtigte insgesamt 132 Beschwerden und „wie in den vergangenen Jahren, bezog sich die Mehrheit dieser Beschwerden, 105, auf Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten- und aktuellen Inhalten“.<sup>429</sup> Von den insgesamt eingegangenen und bearbeiteten Beschwerden wurden neun durch eine „angemessene“ Antwort des Rundfunkveranstalters erledigt. Die übrigen Beschwerden wurden nach einem festgelegten Verfahren bearbeitet, wobei entsprechende Entscheidungen auf der Website der BAI veröffentlicht wurden.<sup>430</sup>

---

<sup>421</sup> Die BAI berücksichtigte eine Reihe von in Paragraph 42 (3) des Gesetzes festgelegten Punkten. Sie bezog auch ihre eigenen, vor allem in Paragraph 25 festgehaltenen, satzungsgemäßen Ziele ein.

<sup>422</sup> BAI, 2018 Guidelines in Respect of Coverage of Referenda (Leitlinien für die Berichterstattung über Referenden von 2018) <http://www.bai.ie/en/download/132680/>.

<sup>423</sup> Vgl. Leitlinien für die Berichterstattung über Referenden von 2018.

<sup>424</sup> 2009 Broadcasting Act (Rundfunkgesetz von 2009), Paragraph 47.

<sup>425</sup> Ebd., Paragraph 48 (1).

<sup>426</sup> Ebd., Paragraph 48 (1) (a).

<sup>427</sup> Ebd., Paragraph 48 (1) (d).

<sup>428</sup> Ebd., Paragraph 49 (2).

<sup>429</sup> BAI, 2016 Annual Report (Jahresbericht 2016), S. 44, <http://www.bai.ie/en/download/132450/>.

<sup>430</sup> Ebd. S. 45.



Darüber hinaus beinhalten verleumderische Behauptungen - gemäß dem irischen *Defamation Act* (Verleumdungsgesetz) von 2009 - falsche Aussagen, die darauf abzielen, das Ansehen zu beschädigen;<sup>431</sup> das Gesetz enthält außerdem Bestimmungen zum Angebot von Richtigstellungen<sup>432</sup> und zu den Verteidigungen in genauen und fairen Gerichtsberichten<sup>433</sup> sowie zur fairen und angemessenen Veröffentlichung bei einer Angelegenheit des öffentlichen Interesses.<sup>434</sup>

Schließlich gab es eine Reihe von Gerichtsverfahren, die sowohl öffentlich-rechtliche als auch kommerzielle Rundfunkveranstalter betreffen. Im Mai 2017 beispielsweise ordnete das Berufungsgericht an, dass ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 140.000, den das *High Court* (oberstes Zivil- und Strafgericht) gegen den kommerziellen Rundfunkveranstalter TV3 wegen Verleumdung eines Anwalts in einer Nachrichtensendung verhängt hatte, auf EUR 36.000 herabzusetzen ist.<sup>435</sup> Dies war das erste Mal, dass das Berufungsgericht die Bestimmung des „Wiedergutmachungsangebots“ gemäß dem Verleumdungsgesetz von 2009 bei seinem Urteil berücksichtigte. Im Dezember 2017 zahlte der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter RTÉ einem Präsidentschaftskandidaten wegen Nutzung eines ungeprüften Tweets in einer live ausgestrahlten Sendung zur Wahldebatte einen Schadenersatz in unbekannter Höhe.<sup>436</sup> RTÉ entschuldigte sich im High Court bei dem Kandidaten und räumte ein, dass der Sender in der 2011 ausgestrahlten Sendung *Presidential Election Debate* (Präsidentschaftswahldebatte) gegen seine gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten nach Paragraph 39 des Rundfunkgesetzes verstoßen habe.

## 9.2.2 Richtlinien der Rundfunkveranstalter zu Genauigkeit und Fairness

Der erste redaktionelle Wert des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters RTÉ ist „Vertrauen“,<sup>437</sup> gefolgt von „Wahrheit und Richtigkeit“, „Unparteilichkeit und Fairness“, „redaktionelle Integrität“ sowie „Unabhängigkeit und die Verpflichtung, dem öffentlichen

---

<sup>431</sup> Paragraph 2 des Verleumdungsgesetzes von 2009 bezieht in die Definition einer „Behauptung“ auch jene ein, die im Hörfunk oder Fernsehen gesendet werden.

<sup>432</sup> Defamation Act (Verleumdungsgesetz) von 2009, Paragraph 22, <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2009/act/31/enacted/en/print#sec22>.

<sup>433</sup> Ebd., Paragraph 17, <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2009/act/31/enacted/en/print#sec17>.

<sup>434</sup> Ebd., Paragraph 26, <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2009/act/31/enacted/en/print#sec26>.

<sup>435</sup> Vgl. z. B. Cunningham, I., Berufungsgericht reduziert Schmerzensgeld wegen Verleumdung eines Anwalts in einer Fernsehsendung, IRIS 2017-7/21, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2017/7/article21.de.html>.

<sup>436</sup> Vgl. Ó Fathaigh, R., Öffentlich-rechtlicher Sender zahlt Schadenersatz wegen Nutzung eines ungeprüften Tweets während der Wahldebatte, IRIS 2018-2/22, <https://merlin.obs.coe.int/iris/2018/2/article22.de.html>; vgl. auch Ó Fathaigh, R., High Court lehnt Niederschlagung der Klage eines Präsidentschaftskandidaten ab, IRIS 2017-6/21 <https://merlin.obs.coe.int/iris/2017/6/article21.de.html>.

<sup>437</sup> RTÉ Journalism Guidelines, Editorial principles (Redaktionelle Leitlinien, Journalistische Grundsätze), Paragraph 4, S. 4.





Interesse zu dienen“.<sup>438</sup> Diese Werte/Grundsätze finden sich auch in den *Journalism Guidelines* (Journalistische Leitlinien) von 2014 des Senders wieder.<sup>439</sup>

Ebenso ist im *Public Service Statement* (Erklärung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk) von 2011 des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters TG4 dessen gesetzlicher Auftrag dargelegt, der die Standards und Grundsätze umfasst, durch die er seine Aufgabe erfüllt, darunter die Bereitstellung von Nachrichten und aktuellen Berichten – vor allem in irischer Sprache.<sup>440</sup> In den *Journalism Guidelines* (Journalistische Leitlinien) von 2013 des Senders sind die redaktionellen Werte und Grundsätze von TG4 aufgeführt, darunter eine Verpflichtung, „im öffentlichen Interesse zu arbeiten, Nachrichten und aktuelle Berichte bereitzustellen, die fair und unparteiisch, richtig und anspruchsvoll sind, [sowie] bei allen [ihren] Tätigkeiten ehrlich und transparent zu sein“.<sup>441</sup>

Wie zuvor erwähnt, haben alle Rundfunkveranstalter in Irland einen Verhaltenskodex für Beschwerden unterzeichnet, welche auf der Website der BAI zusammengetragen werden. Der kommerzielle Sender TV3 beispielsweise verfügt über einen *Code of Practice on Complaints Handling* (Verhaltenskodex für den Umgang mit Beschwerden)<sup>442</sup> sowie ein Beschwerdeformular<sup>443</sup> und sieht ein Gegendarstellungsrecht vor.<sup>444</sup> Der kommerzielle Sportsender EirSport besitzt ebenfalls einen Verhaltenskodex für Beschwerden<sup>445</sup> und die Webseite enthält einen Link zum Mechanismus zum Gegendarstellungsrecht der BAI.<sup>446</sup> Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ und TG4 haben ähnliche Kodizes für den Umgang mit Beschwerden sowie weitere Formen der Wiedergutmachung wie das Gegendarstellungsrecht.<sup>447</sup>

---

<sup>438</sup> Diese Redaktionellen Grundsätze sind auch in den *Programme Content Standards* (Mindestanforderungen für Programminhalte) von 2013 des Senders enthalten, S. 3, <https://static.rasset.ie/documents/about/content-standards-guidelines-2013.pdf>.

<sup>439</sup> <https://www.rte.ie/about/en/policies-and-reports/policies-guidelines/2012/0220/290064-digital-television-radio-in-ireland/>.

<sup>440</sup> Paragraph 118 (3) des Rundfunkgesetzes von 2009; TG4, *Public Service Statement 2001* (Erklärung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk von 2011), S. 3; vgl. auch TG4, *Code of Programme Standards 2012* (Programmstandard-Kodex von 2012), S. 10.

<sup>441</sup> TG4, *Journalism Guidelines 2013* (Journalistische Leitlinien von 2013), Abschnitt 2, S. 4, <https://d1og0s8nld0hm.cloudfront.net/tg4-redesign-2015/wp-content/uploads/2015/08/TG4-Journalism-Guidelines.pdf>.

<sup>442</sup> TV3, *Code of Practice on Complaints Handling* (Verhaltenskodex für den Umgang mit Beschwerden), <https://www.tv3.ie/contact.php?page=Complaints%20Handling>.

<sup>443</sup> TV3, *Complaints Form* (Beschwerdeformular), <https://www.tv3.ie/contact.php?page=TV3%20Complaints%20Form>.

<sup>444</sup> TV3, *Right of Reply* (Gegendarstellungsrecht) [https://www.tv3.ie/right\\_of\\_reply.php](https://www.tv3.ie/right_of_reply.php).

<sup>445</sup> Eir Sports, *Code of Practice* (Verhaltenskodex) <https://www.eirsport.ie/code-of-practice>.

<sup>446</sup> Eir Sports *Right of Reply* (Gegendarstellungsrecht) <https://www.eirsport.ie/right-of-reply>.

<sup>447</sup> Vgl. TG4, *Corporate Governance, Codes and Statements* (Grundsätze der Unternehmensführung, Kodex und Erklärungen) <https://www.tg4.ie/en/corporate/corporate-governance/>.



## 9.3 Presse

### 9.3.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Die Pressemedien in Irland umfassen eine Mischung aus überregionalen Zeitungen (Tages- und Wochenzeitungen),<sup>448</sup> lokalen Zeitungen,<sup>449</sup> Zeitschriften<sup>450</sup> und reinen Online-Nachrichtenpublikationen.<sup>451</sup> Der *Press Council of Ireland* (irischer Presserat – PCI) und das *Office of the Press Ombudsman* (Amt des Presseombudsmanns) sind für die Prüfung von Beschwerden über Zeitungen (Print- und Onlinemedien), Zeitschriften und reine Online-Nachrichtenpublikationen zuständig. Sowohl das Amt des Presseombudsmanns als auch der Presserat sind von der Regierung unabhängig und operationell unabhängig von den Medien. Folglich funktioniert diese unabhängige Presseregulierung durch das Vertrauen in die freiwillige Verpflichtung der Redakteure und Journalisten der Mitgliedspublikationen, die im *Code of Practice* (Verhaltenskodex) enthaltenen journalistischen Grundsätze einzuhalten.<sup>452</sup>

Das Verleumdungsgesetz von 2009 erkennt offiziell einen „Presserat“ an<sup>453</sup> und legt die „Mindestanforderungen an den Presserat“ fest.<sup>454</sup> Die Hauptziele des Presserates sind in einem Anhang zum Gesetz dargelegt und umfassen den Schutz des öffentlichen Interesses „durch die Gewährleistung ethischer, genauer und wahrheitsgemäßer Berichterstattung durch die Presse“ und die Wahrung „bestimmter ethischer und professioneller Mindeststandards bei der Presse“.

Der Verhaltenskodex des irischen Presserats wurde von Journalisten verfasst und ist Ausdruck der besten Berufspraxis, zu der die Mitgliedspublikationen sich verpflichtet haben.<sup>455</sup> Er enthält eine Präambel und zehn Grundsätze, darunter die Grundsätze in Bezug auf „Wahrheit und Richtigkeit“, „Unterscheidung von Tatsachen und Kommentar“ und „faire Verfahren und Aufrichtigkeit“. In Grundsatz 1 beispielsweise, der sich mit Wahrheit und Richtigkeit befasst, wird erklärt, dass Zeitungen und Zeitschriften bei der Wiedergabe von Nachrichten und Informationen stets nach Wahrheit und Richtigkeit streben sollen und dass, wenn es bei einer Veröffentlichung zu einer erheblichen Ungenauigkeit, einer irreführenden Aussage oder einem verzerrten Bericht oder Bild gekommen ist, diese unverzüglich und mit der gebührenden Aufmerksamkeit richtiggestellt werden sollen.

---

<sup>448</sup> Es gibt neun überregionale Tageszeitungen und sieben überregionale, wöchentliche Nachrichtenpublikationen im Druck- und Digitalformat. Diese Zahlen beruhen auf einer Untersuchung der Publikationen der PCI-Mitglieder. Vgl. Press Council of Ireland member publications (Mitgliedspublikationen des irischen Presserats), <http://www.presscouncil.ie/member-publications>.

<sup>449</sup> Es gibt 55 lokale Zeitungen im Druck- und Digitalformat.

<sup>450</sup> Es gibt 31 Zeitschriften im Druck- und Digitalformat.

<sup>451</sup> Es gibt sieben reine Online-Nachrichtenpublikationen.

<sup>452</sup> Vgl. Press Council of Ireland, Code of Practice (Irischer Presserat, Verhaltenskodex) <http://www.presscouncil.ie/press-council-of-ireland-1/code-of-practice->

<sup>453</sup> Verleumdungsgesetz von 2009, Paragraph 44.

<sup>454</sup> Ebd., Anhang 2.

<sup>455</sup> Press Council of Ireland, Code of Practice (Irischer Presserat, Verhaltenskodex), <http://www.presscouncil.ie/code-of-practice>.



Das Amt des Presseombudsmanns erhält Beschwerden aus der Öffentlichkeit und sucht diese durch Schlichtung oder Vermittlung zu klären. Wo Schlichtung oder Vermittlung nicht möglich sind, entscheidet der Presseombudsmann auf der Grundlage des Verhaltenskodexes über die Beschwerde. Das Amt des Presseombudsmanns hat ein „Beschwerdeverfahren“ festgelegt, nach dem jede Person oder Organisation, die nach Auffassung des Presseombudsmanns beweisen kann, dass sie durch von einer Mitgliedspublikation veröffentlichtes Pressematerial oder durch das betreffende journalistische Verhalten persönlich betroffen ist, eine Beschwerde einreichen kann.<sup>456</sup>

Im Jahr 2016 sind insgesamt 261 Beschwerden beim irischen Presserat eingegangen,<sup>457</sup> wobei 51,2 % der Beschwerden Grundsatz 1 des Verhaltenskodexes über Wahrheit und Richtigkeit betrafen.<sup>458</sup> Von den neun Beschwerden, denen 2016 stattgegeben wurde, wurden zwei mit der Begründung eingereicht, dass gegen Grundsatz 1 verstoßen wurde. In beiden Fällen räumten die Redakteure ein, dass die Berichte einige Ungenauigkeiten oder Zweideutigkeiten enthielten.<sup>459</sup> Allerdings ging die von den Redakteuren vorgeschlagene Formulierung einer Klärung oder Richtigstellung den Beschwerdeführern nicht weit genug – eine Auffassung, die der Presseombudsmann in beiden Fällen bei seiner offiziellen Entscheidung teilte.<sup>460</sup>

Im Rahmen des Verleumdungsgesetzes von 2009 sind, wie erwähnt, verleumderische Behauptungen falsche Aussagen, die darauf abzielen, das Ansehen zu beschädigen, wobei es außerdem Bestimmungen zum Angebot von Richtigstellungen, zu Verteidigungen in genauen und fairen Gerichtsberichten sowie zur fairen und angemessenen Veröffentlichung bei einer Angelegenheit des öffentlichen Interesses enthält. Im Jahr 2017 befassten sich die irischen Gerichte mit einer Reihe von Fällen, die die Presse betreffen, und im Juni 2017 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer Grundsatzentscheidung zum irischen Verleumdungsgesetz fest, dass die Höhe der vom irischen Supreme Court (Obersten Gerichtshof) gegen Independent Newspapers (Ireland) Limited verhängten Entschädigungszahlungen von EUR 1,25 Millionen gegen das Recht von Zeitungen auf freie Meinungsäußerung verstießen.<sup>461</sup>

### 9.3.2 Presserichtlinien zu Genauigkeit und Fairness

Während sich alle Mitgliedspublikationen des Presserats zur Einhaltung des Verhaltenskodexes des Presserats verpflichten, haben einige Medienunternehmen ihre

---

<sup>456</sup> <http://www.presscouncil.ie/making-a-complaint>.

<sup>457</sup> Press Council of Ireland, Annual Report 2016 (Irischer Pressrat, Jahresbericht 2016), S. 6, <http://www.presscouncil.ie/fileupload/Press%20Council%20Annual%20Report%202016.pdf>.

<sup>458</sup> Ebd., S. 9.

<sup>459</sup> Ebd., S. 10.

<sup>460</sup> Ebd.

<sup>461</sup> Vgl. Ó Fathaigh, R., Independent Newspapers v. Ireland: €1.25 million defamation award against newspaper violated Article 10 (Independent Newspapers gegen Irland: EUR 1,25 Millionen Entschädigung wegen Verleumdung verstießen gegen Artikel 10), Strasbourg Observers, 19. Juni 2017, <https://strasbourgobservers.com/2017/06/19/independent-newspapers-v-ireland-e1-25-million-defamation-award-against-newspaper-violated-article-10/>.



eigenen Grundsätze in Bezug auf Nachrichtenberichterstattung erstellt. Beispielsweise erklärt die überregionale irische Tageszeitung *The Irish Times* in ihren Grundsätzen, dass „Nachrichten so genau und umfassend sein sollen, wie es praktikabel ist, und angemessen dargestellt werden sollen; Kommentare und Meinungen sollen fundiert und verantwortungsvoll sein und von Tatsachen unterscheidbar sein“.<sup>462</sup> Darüber hinaus besitzt die Independent News and Media (INM), ein Medienunternehmen, dem eine beträchtliche Anzahl überregionaler und regionaler Zeitungen in der Republik Irland gehört, einen Verhaltenskodex, in dem unter den „redaktionellen Grundsätzen“ angeführt ist, dass „das größte Kapital einer Zeitung ihre Integrität und Glaubwürdigkeit sind“.<sup>463</sup>

## 9.4 Onlinemedien

### 9.4.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Die BAI reguliert lineare Medieninhalte in Irland und ihr Kodex für Fairness, Unparteilichkeit und Objektivität in Nachrichten und aktuellen Berichten sieht vor, dass „Rundfunkveranstalter über geeignete Maßnahmen und Verfahren zum Umgang mit über soziale Medien erfolgenden Beiträgen verfügen müssen“.<sup>464</sup> In den erläuternden Anmerkungen zum Kodex wird erklärt, dass „bei der Verwendung von Internetquellen für die Produktion von Nachrichten- und aktuellen Inhalten im Rundfunk, ob bei der Zusammenstellung eines Programms oder bei der Ausstrahlung von Beiträgen, der Rundfunkveranstalter die besondere Verpflichtung hat, Genauigkeit zu gewährleisten und die im Kodex festgelegten Grundsätze einzuhalten“.<sup>465</sup> Ebenso erinnern die Leitlinien der BAI für die Berichterstattung über Referenden von 2018 die Rundfunkveranstalter an die Anforderung, geeignete Maßnahmen und Verfahren für den Umgang mit über soziale Medien erfolgenden Beiträgen während der Sendung vorzusehen und daran, dass die Rundfunkveranstalter angesichts der Bedeutung von Referenden zusätzliche Maßnahmen umsetzen sollten, um sicherzustellen, dass während der Sendung erfolgende Bezugnahmen auf die sozialen Medien richtig, fair, objektiv und unparteiisch sind.<sup>466</sup>

Während die BAI für die Regulierung linearer Medien zuständig ist, findet im (nicht linearen) On-Demand-Bereich ein Selbstregulierungssystem Anwendung. Der Bereich

---

<sup>462</sup> The Irish Times, Principles of The Irish Times (Grundsätze der Irish Times), <https://www.irishtimes.com/about-us/the-irish-times-trust#irishtimes>.

<sup>463</sup> Independent News & Media plc, Code of Conduct (Verhaltenskodex), S. 7, [http://www.inmplc.com/~media/Files/I/INM/documents/2018/01\\_Code\\_of\\_Conduct\\_May.pdf](http://www.inmplc.com/~media/Files/I/INM/documents/2018/01_Code_of_Conduct_May.pdf).

<sup>464</sup> BAI Code of Fairness, Objectivity & Impartiality in News and Current Affairs (BAI-Kodex für Fairness, Objektivität & Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten), Regel 15, S. 11.

<sup>465</sup> BAI Code of Fairness, Objectivity & Impartiality in News and Current Affairs, Guidance Notes (BAI-Kodex für Fairness, Objektivität & Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten, Erläuternde Anmerkungen), Regel 15, S. 20.

<sup>466</sup> BAI Guidelines in Respect of Coverage of Referenda 2018 (BAI-Leitlinien für die Berichterstattung über Referenden von 2018), Regel 8, S. 9.



unterliegt einem freiwilligen Kodex – dem *On-demand Audiovisual Services Code 2011* (Kodex für audiovisuelle On-Demand-Dienste – ODAS von 2011).<sup>467</sup> Folglich gilt für von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern RTÉ und TG4 (z. B. RTÉ Player, TG4 Player) und vom kommerziellen Rundfunkveranstalter TV3 (3Player) bereitgestellte On-Demand-Dienste der ODAS-Kodex. Der Kodex sieht beispielsweise vor, dass audiovisuelle On-Demand-Mediendienste von Nachrichtensendungen und aktuellen Berichten nicht gesponsert werden sollen.<sup>468</sup> Darüber hinaus bestimmt der Kodex, dass in Bezug auf kostenlose, unbeschränkte On-Demand-Dienste „[w]o Inhalt als Nachrichten oder aktuelle Berichte ausgegeben wird, die Leitbilder der Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit gelten sollen“.<sup>469</sup> Außerdem ordnet der Kodex einen Beschwerdemechanismus für die Öffentlichkeit an.<sup>470</sup>

Wie oben dargestellt, überwacht der irische Presserat die Regulierung der Mitgliedspublikationen (zu denen einige Online-Nachrichtenpublikationen zählen, die dem Verhaltenskodex des Presserats unterliegen). Die reine Online-Nachrichtenpublikation *TheJournal.ie* beispielsweise, welche die Hauptquelle für Online-Nachrichten in Irland ist,<sup>471</sup> ist Mitglied des irischen Presserats,<sup>472</sup> und besitzt auch ein Verfahren zur Richtigstellung und Meldung von Inhalten.<sup>473</sup> 2016 veranlassten 15 reine Online-Nachrichtenpublikationen Beschwerden beim irischen Presserat,<sup>474</sup> während 154 Publikationen (Druck- oder Onlineversionen von Zeitungen) Beschwerden auslösten;<sup>475</sup> 51,2 % der Beschwerden betrafen Wahrheit und Richtigkeit. Das Amt des Presseombudsmanns und der irische Presserat haben Entscheidungen über reine Online-Nachrichtenpublikationen wie *TheJournal.ie*<sup>476</sup> sowie über Online-Artikel von *Independent.ie*<sup>477</sup> und *IrishTimes.ie*<sup>478</sup> getroffen.

Das irische Verleumdungsgesetz von 2009 findet bei Online-Publikationen ebenfalls Anwendung. Im Februar 2016 erließ der irische *High Court* ein Urteil, das sich

---

<sup>467</sup> ODAS, Code of Conduct – On-Demand Audiovisual Media Services 2011 (ODAS, Verhaltenskodex – Audiovisuelle On-Demand-Mediendienste), <http://www.bai.ie/en/download/128548/>.

<sup>468</sup> ODAS Code 2011 (ODAS-Kodex 2011), Teil 1, Abschnitt 5, S. 7.

<sup>469</sup> Ebd., Teil 2, Abschnitt 2.a (iv), S. 9.

<sup>470</sup> Ebd., Teil 3, Compliance and Complaints (Compliance und Beschwerden), S. 9.

<sup>471</sup> Newman, N. et al., Reuters Institute Digital News Report 2017, S. 76, [https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web\\_0.pdf?utm\\_source=digitalnewsreport.org&utm\\_medium=referral](https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web_0.pdf?utm_source=digitalnewsreport.org&utm_medium=referral).

<sup>472</sup> Press Council of Ireland, Online Only News Publications (Irischer Presserat, Reine Online-Nachrichtenpublikationen), <http://www.presscouncil.ie/member-publications/web-based-publications>.

<sup>473</sup> TheJournal.ie, Report Content (Inhalte melden), <http://www.thejournal.ie/report-content/>.

<sup>474</sup> Press Council of Ireland, Annual Report 2016 (Irischer Presserat, Jahresbericht 2016), S. 7, <http://www.presscouncil.ie/fileupload/Press%20Council%20Annual%20Report%202016.pdf>.

<sup>475</sup> Ebd.

<sup>476</sup> Press Council of Ireland, Mr Manav Lok and thejournal.ie, 17 December 2014 (Irischer Presserat, Manav Lok und thejournal.ie, 17. Dezember 2014), <http://www.presscouncil.ie/mr-manav-lok-and-thejournalie>.

<sup>477</sup> Press Council of Ireland, Parents of a child and Independent.ie, 8 May 2015 (Irischer Presserat, Eltern eines Kindes und Independent.ie, 8. Mai 2015), <http://www.presscouncil.ie/parents-of-a-child-and-independentie>.

<sup>478</sup> Press Council of Ireland, A woman and The Irish Times – explanation behind the publication of an article (Irischer Presserat, Eine Frau und The Irish Times – Hintergrund der Veröffentlichung eines Artikels), <http://www.presscouncil.ie/cases-appeals/resolved-through-conciliation>.



mit den Umständen befasste, unter denen ein Gericht die Medien anweisen sollte, die weitere Veröffentlichung verleumderischer Behauptungen im Internet zu unterbinden, sowie dem Schutz des absoluten Vorrechts einer „fairen und genauen“ Gerichtsberichterstattung.<sup>479</sup>

## 9.4.2 Richtlinien der Onlinemedien zu Genauigkeit und Fairness

Der Verhaltenskodex des irischen Presserats gilt, wie beschrieben, für die Mitgliedspublikationen, zu denen eine Reihe von Online-Nachrichtenpublikationen zählen. Eine Untersuchung der Publikationen der Presseratsmitglieder im Internet durch die Verfasserin ergab, dass zwar einige Mitgliedspublikationen ausdrücklich erklären, dass ihre Webseiten und die mit ihnen verbundenen Zeitungen vollwertige Mitglieder des irischen Presserats sind und das Amt des Presseombudsmanns unterstützen, viele der Webseiten der Mitgliedspublikationen des PCI jedoch keine derartigen Hinweise auf diese Mitgliedschaft und auch keine Links zu Wiedergutmachungsmaßnahmen bei Beschwerden enthalten.<sup>480</sup>

## 9.5 Fazit

Im Hinblick auf die Regulierung von Nachrichten und aktueller Berichterstattung in Irland kann der kurzen Untersuchung der verschiedenen oben genannten Medien entnommen werden, dass die Rundfunkmedien (Hörfunk und lineares Fernsehen) einer stärkeren Regulierung unterliegen; dies wird durch das Erfordernis der Objektivität, Unparteilichkeit, Fairness und Richtigkeit unterstrichen, welches von der BAI umfassend überwacht und geregelt wird. Durch die Verfolgung eines Selbstregulierungsansatzes sehen die Pressemedien in Bezug auf Beschwerden über Nachrichten und aktuelle Berichterstattung aufgrund von beispielsweise „Wahrheit und Richtigkeit“ ein anderes, alternatives Wiedergutmachungsverfahren als jenes des Rechtswegs vor. Noch bedeutender ist die Tatsache, dass Entscheidungen über Beschwerden gemäß dem Verhaltenskodex des Presserats nicht von den Journalisten selbst getroffen werden, sondern durch den unabhängigen Presseombudsmann und nach Berufung des Presserats (in dem zwar Journalisten vertreten sind, aber in dem sie nicht über die Stimmenmehrheit verfügen). Diese Garantie für unabhängige Urteile ist ein Grundprinzip des Systems des PCI und des Presseombudsmanns.

---

<sup>479</sup> Ó Fathaigh, R. High Court lehnt Antrag auf Löschung eines Gerichtsberichts von Medien-Website ab, IRIS 2016-4/18, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2016/4/article18.de.html>.

<sup>480</sup> Beispielsweise wurde bei der Untersuchung festgestellt, dass rund 16 Websites von Regionalzeitungen weder einen Hinweis auf ihre Mitgliedschaft beim irischen Presserat und Amt des Presseombudsmanns noch auf Wiedergutmachungsmechanismen im Hinblick auf Beschwerden enthielten.



Für Online-Material wie nicht lineares On-Demand-Rundfunkmaterial, das kostenlos ist, gelten weniger restriktive Regulierungsvorschriften in Form von Selbstregulierung durch den ODAS-Kodex, welche durch die BAI und andere einschlägige Organe wie die *Advertising Standards Authority for Ireland* (Selbstregulierungsstelle der Werbewirtschaft – ASAI) im Hinblick auf Sponsoring von Nachrichten- und aktuellen Inhalten überwacht wird. Die Online-Printmedien fallen unter das Selbstregulierungssystem des irischen Presserats/Presseombudsmanns, obgleich dieses lediglich Mitgliedspublikationen einbezieht. Es gibt in Irland keine Regulierungsvorschriften zur Verbreitung von News und aktuellen Berichten in den sozialen Medien; stattdessen haben einige Social-Media-Unternehmen diesbezüglich freiwillige Standards und Initiativen verabschiedet.







## 10. IT - Italien

Ernesto Apa, Portolano Cavallo, Marco Bassini, Universität Bocconi

### 10.1 Einleitung

Die Wirtschafts- und Statistikabteilung der italienischen Medienaufsichtsbehörde AGCOM (*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* – AGCOM) hat im Februar 2018 einen Bericht über den Nachrichtenkonsum der Italiener veröffentlicht.<sup>481</sup> Aus diesem Bericht geht hervor, dass das Fernsehen von den Italienern als wichtigste Nachrichtenquelle mit dem höchsten Informationswert angesehen wird (es ist die Hauptinformationsquelle für 48,2 % der Bevölkerung), und zwar sowohl im Hinblick auf die Nutzungsfrequenz als auch im Hinblick auf die Bedeutung und Zuverlässigkeit. An zweiter Stelle steht das Internet (26,3 %), gefolgt von Zeitungen (17,1 %) und dem Radio (8,4 %). Immer mehr Menschen verlassen sich auf das Internet, wenn sie sich über aktuelle Ereignisse informieren wollen, und über ein Viertel der Befragten ist der Meinung, dass das Internet die wichtigste Informationsquelle ist, obwohl Online-Informationen generell als weniger zuverlässig angesehen werden als traditionelle Medien. Online-Informationen werden in erster Linie über Algorithmen genutzt (z.B. soziale Netzwerke und Suchmaschinen), redaktionelle Quellen werden dagegen eher weniger genutzt. Bei Suchmaschinenalgorithmen stellt sich die Frage nach der Zuverlässigkeit. Immerhin werden sie von weniger als 24 % der Befragten für vertrauenswürdig gehalten. Beim Nachrichtenkonsum dominiert eindeutig das Fernsehen, gefolgt vom Internet, dem Radio und den Zeitungen.

### 10.2 Rundfunk

#### 10.2.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Der Regulierungsrahmen für den Rundfunk ist in Italien ziemlich fragmentiert, zumindest was Richtigkeit und Fairness der Informationen betrifft. Einige zentrale Grundsätze sind in

---

<sup>481</sup> *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni*, Report on the consumption of information, February 2018, <https://www.agcom.it/documents/10179/9629936/Allegato+19-2-2018+1519046158936/41b0f2d2-e94c-4f51-9581-976f43c99477?version=1.0>.



der Legislativverordnung Nr. 177/2005 („der Kodex für audiovisuelle Mediendienste“ – *Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici* (TUSMAR))<sup>482</sup> enthalten. Nach Artikel 3 dieses Gesetzes soll das italienische Rundfunksystem *unter anderem* folgende Grundsätze auf nationaler wie lokaler Ebene garantieren: (i) Medienfreiheit und Medienpluralismus, (ii) Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen zu verbreiten, zu empfangen und zu suchen, (iii) Objektivität, Unparteilichkeit, Vollständigkeit und Fairness der Informationen sowie (iv) Medienvielfalt. In Italien wurde in der Vergangenheit unter Juristen darüber diskutiert, ob diese Bestimmung für alle Rundfunksender gilt, d.h. für öffentlich-rechtliche und private,<sup>483</sup> oder nur für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.<sup>484</sup> Einige Medienrechtler waren der Meinung, dass diese allgemeinen Grundsätze sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für private Rundfunksender gelten, da der Text TUSMAR (und zuvor die betreffenden Bestimmungen von Gesetz Nr. 223/1990) sich auf das gesamte Rundfunksystem bezieht. Andere dagegen fanden, dass es sich bei diesen Grundsätzen um bloße programmatische Anhaltspunkte handelt, die für den privaten Rundfunk nicht bindend sind. 2006 hat die AGCOM allerdings einen Beschluss veröffentlicht (Nr. 22/06/CSP), mit dem diese Grundsätze auch auf den privaten Rundfunk übertragen werden, mit dem Ziel, Pluralismus, Objektivität, Fairness und Unparteilichkeit der Informationen zu schützen (d.h. dieselben Prinzipien, die in Gesetz Nr. 223/1990 und TUSMAR enthalten sind).<sup>485</sup> Diese Grundsätze haben auch außerhalb von Wahlkampfperioden Gültigkeit. Die AGCOM hat in der Folge gegen einige private Sender Geldstrafen verhängt, weil sie gegen diese Prinzipien verstoßen haben.<sup>486</sup>

Das italienische Verfassungsgericht unterscheidet in Bezug auf die Rolle von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk zwischen „externem“ und „internem“ Pluralismus. „Interner“ Pluralismus bezieht sich auf die Medieninhalte und verpflichtet öffentlich-rechtliche Sender, vollständige, objektive, unparteiliche und ausgewogene Informationen zu liefern und in ihren Programmen unterschiedliche Meinungen, Trends sowie politische, soziale und kulturelle Ansichten zu Wort kommen zu lassen.<sup>487</sup> „Externer“

---

<sup>482</sup> Decreto Legislativo 31 luglio 2005, n. 177 ((Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici)). (GU n.208 del 7-9-2005 - Suppl. Ordinario n. 150 ), <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:stato:decreto.legislativo:2005-07-31:177!vig=>.

<sup>483</sup> Dazu siehe *unter anderem* N. Lipari, *Libertà di informare o diritto ad essere informati?*, in *Diritto delle radiodiffusioni e delle telecomunicazioni*, 1978, 1; Id., *L'informazione leale ed il diritto ad essere informati*, in *Diritto dell'informazione e dell'informatica*, 1991, 803; G. Alpa, *Gli utenti della tv: da oggetti a soggetti*, in *Diritto dell'informazione e dell'informatica*, 1996, 383 und P. Caretti, *Radiotelevisione* (ad vocem), in *Enciclopedia del diritto*, Mailand, 1997.

<sup>484</sup> Dazu siehe *unter anderem* A. Pace, *No alla RAI privata*, in *la Repubblica*, 1. Juni 1995, 10 und S. Fois., *Informazione: potere o libertà?*, in P. Barile – R. Zaccaria (Hrsg.), *Rapporto '93 sui problemi giuridici della radiotelevisione in Italia*, Turin, 1994, 401.

<sup>485</sup> Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Delibera n. 22/06/CSP, 1 febbraio 2006 (AGCOM, Beschluss Nr. 22/06/CSP, 1. Februar 2006), <https://www.agcom.it/documents/10179/538549/Delibera+22-06-CSP/d4de759c-43eb-42cb-8f66-14f819a44a53?version=1.0&targetExtension=pdf>.

<sup>486</sup> Dazu siehe zum Beispiel Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Delibera n. 30/06/CSP, 6 febbraio 2006 (AGCOM, Beschluss Nr. 30/06/CSP, 6. Februar 2006), [https://www.agcom.it/documentazione/documento?p\\_p\\_auth=fLw7zRht&p\\_p\\_id=101\\_INSTANCE\\_2fsZcpGr12A0&p\\_p\\_lifecycle=0&p\\_p\\_col\\_id=column-1&p\\_p\\_col\\_count=1&\\_101\\_INSTANCE\\_2fsZcpGr12A0\\_struts.action=%2Fasset\\_publisher%2Fview\\_content&\\_101\\_INSTANCE\\_2fsZcpGr12A0\\_assetEntryId=796730&\\_101\\_INSTANCE\\_2fsZcpGr12A0\\_type=document](https://www.agcom.it/documentazione/documento?p_p_auth=fLw7zRht&p_p_id=101_INSTANCE_2fsZcpGr12A0&p_p_lifecycle=0&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&_101_INSTANCE_2fsZcpGr12A0_struts.action=%2Fasset_publisher%2Fview_content&_101_INSTANCE_2fsZcpGr12A0_assetEntryId=796730&_101_INSTANCE_2fsZcpGr12A0_type=document).

<sup>487</sup> Verfassungsgericht, Urteil Nr. 826/1988.



Pluralismus bezieht sich auf die Medienstrukturen und beruht auf einem Höchstmaß an Freiheit der einzelnen Sender. Er setzt optimale Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer voraus.

In Zeiten des Wahlkampfs gelten die besonderen Regeln (einschließlich der Regeln für die gleiche Sendezeit) für die Berichterstattung, die in Gesetz Nr. 28/2000 (das *Par Condicio*-Gesetz)<sup>488</sup> enthalten sind, und zwar sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch für den privaten Rundfunk, um die Medienpräsenz der einzelnen Kandidaten und die Medienberichterstattung über Kandidaten, Politiker und Parteien zu regeln.<sup>489</sup>

Sieht man einmal von diesen allgemeinen Grundsätzen ab, so gibt es in Italien keine besonderen Rechtsvorschriften zu Richtigkeit und Fairness in der Medienberichterstattung. Aufgabe des Journalismus ist in erster Linie die Wahrnehmung der Informationsfreiheit, ein Grundrecht, das in Artikel 21 der italienischen Verfassung verankert ist. Dieses Recht auf Informationsfreiheit ist jedoch nicht grenzenlos. Es kann eingeschränkt werden, wenn der Schutz anderer legitimer Ziele dies erfordert, zum Beispiel wenn der gute Ruf von Privatpersonen verletzt wird.

Verleumdung wird nach Artikel 595 des italienischen Strafgesetzbuchs (*Codice penale*) bestraft. Sie kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis 1.032 EUR bestraft werden. Unter bestimmten Umständen können auch härtere Strafen verhängt werden (bei „schwerer Verleumdung“), zum Beispiel: (i) wenn das Ansehen einer Person durch eine entsprechende Tatsachenbehauptung verletzt wird; oder (ii) die Straftat von der Presse oder irgendeinem anderen Kommunikationsmittel begangen wurde. In diesem Fall können Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe von mindestens 516 EUR verhängt werden.

Journalisten können jedoch im Falle der Verleumdung ein Privileg in Anspruch nehmen: Sie können sich bei der Wahrnehmung der Pressefreiheit auf einen Rechtfertigungsgrund berufen.<sup>490</sup> Nach der gängigen Rechtsprechung<sup>491</sup> müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein solcher Rechtfertigungsgrund im Falle einer Verleumdung Anwendung finden kann. Vor allem (i) müssen die Nachrichten „gesellschaftlich nützlich“ und „im Interesse der Allgemeinheit“ sein; (ii) die Ereignisse müssen korrekt und wahrheitsgetreu wiedergegeben werden – d.h., der Journalist muss die Fakten mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nachgeprüft haben, und (iii) die Fakten müssen formal korrekt wiedergegeben werden.

Artikel 13 des Gesetzes Nr. 47/1948 („das Pressegesetz“) sieht Freiheitsstrafen zwischen einem und sechs Jahren und eine Geldstrafe von 250.000 EUR und mehr bei

---

<sup>488</sup> 7 Disposizioni per la parità di accesso ai mezzi di informazione durante le campagne elettorali e referendarie e per la comunicazione politica, Legge 22 Febbraio 2000, n. 28, in Gazzetta Ufficiale 2000, 43 (Law of 22 February 2000, no. 28, Gazzetta Ufficiale 2000, 43),

<http://www.camera.it/parlam/leggi/00028L.htm>.

<sup>489</sup> Dazu siehe Cappello M. (Hrsg.), *Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa*, IRIS Spezial 2017. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017, S. 83 ff.,

<https://rm.coe.int/iris-special-2017-1-medienberichterstattung-bei-wahlen-der-rechtliche-/16807834bf>

<sup>490</sup> Artikel 51 des italienischen Strafgesetzbuchs schließt einen Straftatbestand aus, wenn ein gesetzmäßiges Recht wahrgenommen oder eine gesetzlich vorgesehene Aufgabe erfüllt wird.

<sup>491</sup> Dazu siehe das Oberste italienische Gericht, Strafkammer, Urteil Nr. 5259/1984.



Verleumdung durch die Presse vor, die in einer bestimmten Tatsachenbehauptung besteht. Eigentlich dürfte diese Bestimmung des Pressegesetzes (die noch härtere Strafen vorsieht als Artikel 595 des Strafgesetzbuchs für den Straftatbestand der „schweren Verleumdung“) nicht auf den Tatbestand der Verleumdung durch Fernseh- oder Radiosender anwendbar sein, da sich der Begriff „Presse“, wie er im Pressegesetz definiert ist, nur auf Printmedien bezieht. Trotzdem legt Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 223/1990 fest, dass bei der Ausstrahlung von Verleumdungen durch den Rundfunk die Strafen gelten, die in Artikel 13 des Pressegesetzes vorgesehen sind. Interessant ist, dass diese Strafen nicht auf die Person angewandt werden, die die Äußerungen gemacht hat, sondern auf die Person, die für die Überwachung des Sendungsinhalts verantwortlich ist (ähnlich wie der Chefredakteur einer Zeitung). Diese Bestimmung wurde von einigen Kommentatoren kritisiert,<sup>492</sup> da sie andere Personen härter bestraft als den Autor, der für die Verleumdung verantwortlich ist.

Zivilrechtlich kann die Haftung für Verleumdung, was den Autor der Äußerungen betrifft, mit Artikel 2043 des Zivilgesetzbuchs (*Codice civile*) begründet werden. Diese Bestimmung regelt die Delikthaftung und lautet wie folgt: „Jedwede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, der sie begangen hat, den Schaden zu ersetzen“. Für die Bewertung des verleumderischen Charakters der Äußerungen gelten dieselben Kriterien wie in der Rechtsprechung zur Anwendung des Rechtfertigungsgrunds für das Recht auf Information in strafrechtlichen Fällen.

Gegenüber Rundfunkveranstaltern haben die Gerichte Artikel 2049 des Zivilgesetzbuchs durchgesetzt. Dieser Artikel regelt die Haftung von Arbeitgebern für Schäden, die durch eine „unerlaubte“ Handlung von Arbeitnehmern entstanden sind. Diese Bestimmung gilt auch für den Rundfunk, sofern das Verhalten des Arbeitnehmers, der den Schaden verursacht hat, unter seine Arbeitsbeziehung fällt.<sup>493</sup>

Auch für Fernseh- oder Radiosendungen gibt es ein Recht auf Gegendarstellung. Dieses Recht ist ausdrücklich in Artikel 32-d des TUSMAR vorgesehen. Dieser Artikel gibt jedem das Recht - dessen Ehre oder gutem Ruf mutmaßlich durch die Ausstrahlung falscher Informationen Schaden zugefügt wurde - vom Anbieter eines linearen audiovisuellen Mediendienstes (auch von öffentlich-rechtlichen Diensten) oder von den Personen, die für die Überwachung der Sendungen zuständig sind, die Veröffentlichung einer Richtigstellung zu verlangen (sofern diese Richtigstellung keine Straftat darstellt). Die Gegendarstellung muss innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Antrags auf Richtigstellung ausgestrahlt werden, zur gleichen Sendezeit und in derselben Sendung wie die falschen Angaben. Wenn die Gegendarstellung nicht unter diesen Bedingungen veröffentlicht wird, kann das Opfer der vermeintlich verleumderischen Äußerungen eine Beschwerde bei der AGCOM einreichen. Aber auch Rundfunksender können sich an die AGCOM wenden, wenn sie der Meinung sind, dass die Gegendarstellung nicht den oben genannten Anforderungen entspricht. In solchen Fällen muss die AGCOM innerhalb von

---

<sup>492</sup> C. Malavenda – C. Melzi d’Eril – G.E. Vigevani, *Le regole dei giornalisti*, Bologna, 2012, S. 76.

<sup>493</sup> Dazu siehe *inter alia* Tribunale ordinario di Roma, settore civile (Zivilkammer), Urteil Nr. 8985/2008 (gegen den privaten italienischen Fernsehsender La7 wegen einer Verleumdung in der bekannten Talkshow “Otto e Mezzo”).



fünf Tagen Stellung nehmen. Wenn die AGCOM zu dem Schluss gelangt, dass die Bedingungen erfüllt sind, muss die Gegendarstellung innerhalb der nächsten 24 Stunden ausgestrahlt werden.

## 10.2.2 Leitlinien der Rundfunksender zu Richtigkeit und Fairness

Italienische Rundfunksender haben eigentlich keine eigenen Leitlinien zu Richtigkeit und Fairness in der Berichterstattung. Der Ethikkodex der RAI (der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in Italien)<sup>494</sup> enthält einige Verpflichtungen in Bezug auf Richtigkeit und Fairness in der Rundfunkberichterstattung. Er definiert auch den öffentlich-rechtlichen Auftrag der RAI. Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Senders sind verpflichtet, die Freiheit, Vollständigkeit, Transparenz, Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralismus und Fairness der Informationen sicherzustellen.

Die meisten Leitlinien für Journalisten sind in der „Charta der Pflichten von Journalisten“<sup>495</sup> enthalten. Diese Charta fasst eine Vielzahl einzelner Selbstregulierungskodizes und Verhaltenskodizes in einem einzigen Dokument zusammen. Sie legt vor allem einige allgemeine Grundsätze fest, einschließlich der Pflicht der Journalisten, das Informationsrecht aller Menschen zu achten, zu pflegen und zu verteidigen und jede Information, die als Information von öffentlichem Interesse angesehen wird, zu suchen und zu verbreiten, im Einklang mit den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit und Richtigkeit. Außerdem enthält die Charta einige Pflichten, die Journalisten in Bezug auf bestimmte Kategorien von Informationen beachten müssen – z.B., in Bezug auf die Berichterstattung über Strafverfahren, Richtigstellung, Informantenschutz, die klare Abgrenzung von Werbung und Meinungsumfragen sowie Sportveranstaltungen. Darüber hinaus sind Journalisten an die Bestimmungen des italienischen Datenschutzgesetzes (Legislativverordnung Nr. 196/2003) gebunden und müssen den Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Informationszwecke einhalten.<sup>496</sup>

---

<sup>494</sup> Siehe unter [http://www.rai.it/dl/docs/1397743611847Code\\_of\\_Ethics\\_ENG.pdf](http://www.rai.it/dl/docs/1397743611847Code_of_Ethics_ENG.pdf).

<sup>495</sup> „Testo unico dei doveri del giornalista“. Eine nichtamtliche englische Übersetzung des Textes ist abrufbar unter [http://ethicnet.uta.fi/italy/charter\\_of\\_duties\\_of\\_journalists](http://ethicnet.uta.fi/italy/charter_of_duties_of_journalists).

<sup>496</sup> Datenschutzgesetz - Legislativverordnung Nr. 196/2003, [http://www.garanteprivacy.it/home\\_en/italian-legislation#2](http://www.garanteprivacy.it/home_en/italian-legislation#2).



## 10.3 Printmedien

### 10.3.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Wie bereits erwähnt gelten Richtigkeit und Fairness in Italien als zentrale Grundsätze für die Medienberichterstattung. Es ist daher auch kein Zufall, dass Verleumdung als Straftatbestand angesehen und nach Artikel 595 des Strafgesetzbuchs bestraft wird. Wenn die verleumderischen Äußerungen von der Presse (oder von anderen Kommunikationsmitteln) verbreitet werden, gelten sogar verschärfte Strafen.

Darüber hinaus finden noch einige besondere Bestimmungen auf die Presse Anwendung (unter Presse werden in Artikel 595 die Printmedien verstanden). So ist nach Artikel 21 Absatz 3 der italienischen Verfassung die Beschlagnahme von Zeitungen verboten, außer: (i) im Falle von Straftaten, bei denen eine solche Beschlagnahme ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; und (ii) wenn das zuständige Gericht ein entsprechendes Urteil gefällt hat.

Artikel 57 des Strafgesetzbuchs enthält eine strenge Haftungsnorm für die Presse. Hat der Chefredakteur einer Zeitung (*direttore responsabile*) oder der stellvertretende Chefredakteur nicht verhindert, dass durch die Veröffentlichung von Informationsmaterial eine Straftat begangen wurde, wird er dafür haftbar gemacht. Die Haftung des Chefredakteurs und des stellvertretenden Chefredakteurs gilt unbeschadet der Haftung des Urhebers der Straftat. Werden in der Printausgabe einer Zeitung verleumderische Äußerungen veröffentlicht, können sowohl der Chefredakteur als auch der stellvertretende Chefredakteur belangt werden – nicht nur der Verfasser des Artikels. Die Strafe ist dieselbe wie für die Person, die für die Straftat verantwortlich ist, kann jedoch bis zu maximal einem Drittel reduziert werden. Diese Bestimmung wurde heftig kritisiert, da sie einen der wenigen Fälle im italienischen Strafrecht darstellt, in denen eine strenge Haftung ohne *mens rea* definiert wird (d.h., ohne dass zwischen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tatbegehung unterschieden wird).<sup>497</sup>

Das italienische Pressegesetz ist speziell auf die Printmedien zugeschnitten. Es ist anwendbar auf das Ergebnis des Druckverfahrens, das der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Wie bereits erwähnt, legt das Pressegesetz härtere Strafen für Verleumdung durch die Presse fest (siehe Artikel 13). Außerdem regelt Artikel 11 die zivilrechtliche Haftung, die auf den Herausgeber und den Verleger der Zeitung ausgedehnt wird. Gemäß Artikel 12 des Pressegesetzes hat das Opfer einer Verleumdung Anspruch auf Schadensersatz und zusätzlich Schmerzensgeld. Die Höhe wird anhand der Schwere der Straftat festgesetzt.

Das Recht auf Gegendarstellung in Printmedien wird in Artikel 8 des Pressegesetzes geregelt. Wenn in Zeitungen Fotos oder Äußerungen veröffentlicht wurden, welche die Würde oder das Ansehen einer natürlichen/juristischen Person

---

<sup>497</sup> Dazu siehe u.a. D. Falcinelli, *Ipse dixit: si stampi*, in *Giurisprudenza italiana*, 2005, 2386.



verletzen oder falsch sind, hat diese Person ein Recht auf Gegendarstellung. Dieses Recht ist garantiert, sofern die Gegendarstellung keinen strafbaren Inhalt enthält. Tageszeitungen müssen die Gegendarstellung spätestens zwei Tage nach Eingang der Gegendarstellung abdrucken. Tut die Zeitung dies nicht, so kann der Antragsteller nach Artikel 700 des italienischen Zivilgesetzbuchs ein Dringlichkeitsverfahren vor einem zuständigen Gericht anstrengen. Wenn die Zeitung die Gegendarstellung nicht veröffentlicht, kann sie mit einer Geldstrafe von 1.500 EUR bis 2.500 EUR bestraft werden. Außerdem stellt dies zivilrechtlich ein Delikt dar. Die Gegendarstellung muss auf derselben Seite veröffentlicht werden wie der Artikel, auf den sie sich bezieht. Außerdem muss die Gegendarstellung mit der gleichen Schrift abgedruckt werden wie der beanstandete Text.

### 10.3.2 Richtlinien von Zeitungen zu Richtigkeit und Fairness

Wie bereits in Abschnitt 1.2.1. erwähnt hat die „Charta der Pflichten von Journalisten“ die Funktion eines Verhaltenskodex für Journalisten, unabhängig davon, um welches Medium es sich handelt. Besondere Beschwerdeverfahren gibt es bei Zeitungen nicht. Allerdings hat die Turiner Tageszeitung *La Stampa* 2016 eine interessante Neuerung eingeführt: den „Public editor“. Der erste Public Editor ist die angesehene Journalistin Anna Masera.<sup>498</sup> Der „Public editor“ ist so etwas wie ein „*Ombudsmann*“, an den Leser Kommentare oder Beschwerden über den Inhalt und die Berichterstattung in den Print- und Online-Ausgaben der Zeitung richten können. Alle Antworten auf die Kommentare und Beschwerden der Leser werden auf einer *Ad-hoc*-Facebook-Seite veröffentlicht<sup>499</sup> und jeden Dienstag zusätzlich in der Printausgabe der Zeitung. Die beiden großen römischen Tageszeitungen *La Repubblica* und *Il Messaggero* hatten bereits vor rund zwanzig Jahren einen ähnlichen Versuch gestartet, lange bevor die digitalen Medien ihren Siegeszug antraten. Allerdings ohne großen Erfolg.<sup>500</sup>

---

<sup>498</sup> Dazu siehe Masera A., „Cari lettori, da oggi sono la vostra Garante“, *La Stampa*, 12/01/2016, <http://www.lastampa.it/2016/01/12/cultura/cari-lettori-da-oggi-sono-la-vostra-garante-YhoAYEiUDxxmjXJPIncnEJ/pagina.html>.

<sup>499</sup> <https://www.facebook.com/lastampapublic>.

<sup>500</sup> Dazu siehe Cherubini F.– Tedeschini-Lai M., *Gli ombudsmen e i giornali italiani*, in *European Journalism Observatory*, 26. Februar 2016, <https://it.ejo.ch/etica/ombudsmen-giornali-italia-public-editor>.



## 10.4 Online-Medien

### 10.4.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Wie bereits in der Einleitung betont, gilt das Internet nach wie vor als weniger zuverlässig als traditionelle Zeitungen.<sup>501</sup> Online-Plattformen und „Bürger-Journalismus“ (citizen journalism) haben, was die Glaubwürdigkeit betrifft, ähnliche Probleme, vor allem seit das Phänomen der Fake News aufgetaucht ist.<sup>502</sup> Es ist sicherlich kein Zufall, dass dem italienischen Parlament vor kurzem ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt wurde („DDL Gambaro“),<sup>503</sup> der die Veröffentlichung und Verbreitung von Fake News, aufgebauchten oder verzerrten Informationen auf der Grundlage von offenkundig nicht fundierten oder falschen Fakten unter Strafe stellt.

Eines der größten Probleme ist der rechtliche Status neuer Plattformen – vor allem der Plattformen, die über keinerlei professionelle Organisation verfügen – und der sozialen Medien. Eine wichtige Frage ist, ob die Bestimmungen, die für traditionelle Medien gelten (und vor allem für Printmedien), auf digitale Medien übertragbar sind. Hier geht es in erster Linie um die Frage, ob die Online-Ausgabe einer Zeitung denselben formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen muss wie traditionelle Medien.

Ein wichtiger Aspekt, der in diesem Zusammenhang erwähnt werden sollte, ist das Verbot der Beschlagnahme von Zeitungen durch Artikel 21 Absatz 3 der italienischen Verfassung. Diese Bestimmung war nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt worden und bezog sich auf Printmedien. Der Artikel spricht daher auch ausdrücklich von „Presse“; auf Online-Medien wird nicht ausdrücklich Bezug genommen. Das oberste Gericht hat sich in seiner Rechtsprechung auf eine überwiegend formalistische Anwendung dieser Bestimmung konzentriert und den Geltungsbereich dieser verfassungsmäßigen Garantie auf Printmedien beschränkt. Im Januar 2015 hat das oberste Gericht allerdings ein Grundsatzurteil erlassen,<sup>504</sup> in dem die Online-Ausgabe einer Zeitung als „Presse“ definiert wurde. Dies bedeutet, dass Online-Ausgaben auch die Privilegien in Anspruch nehmen können (einschließlich des Verbots der Beschlagnahme), die für die Printmedien gelten. Dieses Urteil ging jedoch davon aus, dass Online-Ausgaben von Zeitungen demselben Rechtssystem unterliegen wie die Printausgaben, Zeitungswebseiten also

---

<sup>501</sup> Dazu siehe auch in Bezug auf das italienische Szenario den Bericht „Measuring the reach of “fake news” and online disinformation in Europe“ (by R. Fletcher- A. Corna – L. Graves – R. Nielsen), veröffentlicht vom Reuters Institute for the Study of Journalism der Universität Oxford, <https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/2018-02/Measuring%20the%20reach%20of%20fake%20news%20and%20online%20distribution%20in%20Europe%20CORRECT%20FLAG.pdf>.

<sup>502</sup> Dazu siehe auch Cappello M. (Hrsg.), *Medienberichterstattung bei Wahlen: der Rechtsrahmen in Europa*, IRIS Spezial 2017. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017, S.83 ff., <https://rm.coe.int/iris-special-2017-1-medienberichterstattung-bei-wahlen-der-rechtliche-/16807834bf>.

<sup>503</sup> In Italienisch unter: <http://www.senato.it/leg/17/BGT/Schede/Ddliter/47680.htm>.

<sup>504</sup> Oberstes italienisches Gericht, vereinigte Kammern, Urteil Nr. 31022/2015, <http://www.giurisprudenzapenale.com/wp-content/uploads/2015/08/cass-pen-sez-un-2015-31022.pdf>.





unter den umfassenderen Begriff „Presse“ fallen. Damit hat dieses Urteil auch die Bestimmungen auf digitale Medien übertragen, die speziell für die Presse erlassen worden waren (also Material, das in einem technischen Prozess, dem Druckprozess, erstellt wurde). Dies bedeutet, dass das Verbot der Anwendung des Strafrechts zu *Ungunsten des Täters* in Frage gestellt wird.

Es versteht sich von selbst, dass Verleumdung durch Online-Medien definitiv unter den Geltungsbereich der „schweren Straftat“ nach Artikel 595 des Strafgesetzbuchs fällt. In der Vergangenheit waren Gerichte der Auffassung, dass die verschärfte Bestrafung nach Artikel 13 des Pressegesetzes nicht auf Online-Medien Anwendung finden sollte.

Ein anderes viel diskutiertes Thema in der italienischen Presse ist die Durchsetzung von Artikel 57 des Strafgesetzbuchs gegenüber Chefredakteuren und stellvertretenden Chefredakteuren von Online-Medien. Nach der gängigen Rechtsprechung des obersten italienischen Gerichts gilt es als unumstritten, dass dieser Straftatbestand nicht auf Online-Medien anwendbar ist. Der Chefredakteur oder stellvertretende Chefredakteur einer Online-Zeitung wäre gar nicht in der Lage, den Inhalt der Online-Ausgabe so sorgfältig zu überprüfen wie dies für Printausgaben erforderlich ist.<sup>505</sup> Allerdings scheint die jüngste Entscheidung des obersten Gerichts über die Anwendung des Verbots der Beschlagnahme von Zeitungen den Weg frei gemacht zu haben für die Anwendung von Artikel 13 des Pressegesetzes (die verschärfte Bestrafung) und die Anwendung des Straftatbestands nach Artikel 57 des Strafgesetzbuchs auf digitale Medien.

Ein Anspruch auf Gegendarstellung besteht auch im Online-Bereich. Nach Artikel 8 des Pressegesetzes muss die Gegendarstellung an der gleichen Stelle veröffentlicht werden wie der Artikel, auf den sie sich bezieht. Außerdem muss die Gegendarstellung in derselben Aufmachung veröffentlicht werden wie der beanstandete Online-Beitrag. Um die Gegendarstellung entsprechend hervorzuheben, kann zum Beispiel ein Link zu der Gegendarstellung auf derselben Website eingefügt werden, auf der der Artikel erschienen war. Oder die Gegendarstellung kann auf derselben Seite eingefügt werden wie der Ausgangstext. Allerdings gilt der Anspruch auf Gegendarstellung nach dem Urteil eines italienischen Gerichts nicht für die Online-Ausgaben von Zeitungen.<sup>506</sup>

---

<sup>505</sup> Dazu siehe Oberstes Gericht, Strafkammer, Urteil Nr. 35511/2010, <http://www.federalismi.it/ApplOpenFilePDF.cfm?artid=25772&dpath=document&dfile=27052014170940.pdf&content=Corte+di+Cassazione,+Sentenza+n.+35511/2010,+In+tema+di+applicabilit%C3%A0+dell%27art.+57+c.p.+al+direttore+del+giornale+telematico+-+stato+-+documentazione+-+und+44126/2011>

<http://federalismi.it/ApplOpenFilePDF.cfm?artid=25775&dpath=document&dfile=27052014171322.pdf&content=Corte+di+Cassazione,+Sentenza+n.+44126/2011,+In+tema+di+applicabilit%C3%A0+dell%27art.+57+c.p.+al+direttore+del+giornale+telematico+-+stato+-+documentazione+-+>

<sup>506</sup> Gericht Udine, 15. September 2010, <https://associazionecondi.files.wordpress.com/2011/06/tribunale-udine-15-09-20101.pdf>.



## 10.4.2 Leitlinien von Online-Medien zu Richtigkeit und Fairness

Wie oben erwähnt hat die Turiner Tageszeitung *La Stampa* vor kurzem die neue Funktion eines „Public Editor“ (Ombudsmann) eingeführt. Aufgabe dieses Ombudsmanns ist es, den Lesern bzw. Nutzern die Möglichkeit von informelleren Kontakten zu bieten, in einer Zeit, in der rasche Antworten und rasches Feedback erwartet werden, da das Internet den wichtigsten (wenn auch nicht alleinigen) Kanal darstellt, über den Leser mit dem Ombudsmann in Kontakt treten können und dieser ihnen antworten kann.

Darüber hinaus hat *La Stampa* eine „Netiquette“<sup>507</sup> eingeführt, so etwas wie einen Verhaltenskodex für Internetnutzer, die einen Kommentar oder Feedback auf der Webseite der Zeitung und in den damit verbundenen sozialen Medien hinterlassen wollen. Solche „Netiquettes“ dürften in Zukunft auch von anderen Online-Ausgaben eingeführt werden, um Hassreden und Fake News zu verhindern.

## 10.5 Fazit

Richtigkeit und Fairness in der Berichterstattung und ganz allgemein die Zuverlässigkeit der Medien ist in Italien ein heiß diskutiertes Thema. Im Allgemeinen spielen Verhaltenskodizes für Journalisten, redaktionelle Leitlinien und bewährte journalistische Praktiken in den italienischen Medien keine große Rolle. Das italienische Rechtssystem ist ziemlich alt. Es ist auf traditionelle Medien zugeschnitten, in erster Linie auf Printmedien. Probleme mit der Anwendung dieses Systems haben sich bereits im Zusammenhang mit dem Rundfunk gezeigt, obwohl die gravierendsten Probleme erst im Zeitalter der digitalen Medien aufgetreten sind. Es gibt im italienischen Medienrecht in der Tat keine speziellen Bestimmungen für digitale Medien und die Nutzung des Internets für Informationszwecke (außer im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in italienisches Recht (Richtlinie 2000/31/EG)).<sup>508</sup> Die Fragmentierung des italienischen Medienrechts und die Tatsache, dass die Rechtsvorschriften für die Medien über eine Vielzahl unterschiedlicher Gesetze verstreut sind, hat sich als ein ernsthaftes Problem für die Rechtssicherheit erwiesen und dazu geführt, dass die Gerichte unterschiedliche Ansätze in dieser Frage anwenden. In jüngster Zeit haben sich italienische Gesetzgeber mit dem Phänomen der Fake News und Desinformation befasst. Die Maßnahmen, die in einigen Gesetzentwürfen vorgeschlagen werden, beziehen sich allerdings nur auf die Rolle von sozialen Medien, Online-Ausgaben von Zeitungen wird nur wenig Bedeutung beigemessen.

---

<sup>507</sup> <http://www.lastampa.it/servizi/social/galateo.jsp>

<sup>508</sup> Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr (Legislativverordnung Nr. 70 von 2003) (Attuazione della direttiva 2000/31/CE relativa a taluni aspetti giuridici dei servizi della società dell'informazione nel mercato interno, con particolare riferimento al commercio elettronico), [http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file\\_id=326475](http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=326475).



# 11. NL – Die Niederlande

Nathalie Rodriguez, Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

## 11.1 Einleitung

2017 hat das Institut der Niederlande für Sozialforschung eine Untersuchung über die Nutzung von Nachrichten über traditionelle und neue Kanäle durchgeführt.<sup>509</sup> Aus der Studie ging hervor, dass die meisten Niederländer sich nach wie vor über traditionelle Kanäle informieren. Das beliebteste Medium ist das Fernsehen, das von 39 % der Bürger als wichtigste Nachrichtenquelle genutzt wird; 27 % der Bürger informieren sich hauptsächlich über Zeitungen, und nur 11 % der Bevölkerung nutzen Nachrichten-Webseiten oder Apps. Die beliebtesten Nachrichten-Webseiten sind *NU.nl*, *NOS*, *De Telegraaf*, *Algemeen Dagblad* und *RTL*. Nur bei *NU.nl* handelt es sich um ein reines Nachrichtenportal; die übrigen vier sind Online-Ausgaben von Tageszeitungen bzw. Rundfunksendern.<sup>510</sup> Die meisten Jugendlichen informieren sich überwiegend über Nachrichten-Webseiten und Apps und haben in der Regel keine Zeitungen abonniert. Aus diesen Ergebnissen geht hervor, dass in den Niederlanden traditionelle Medien nach wie vor die beliebteste Informationsquelle für Nachrichten sind, dass Jugendliche sich jedoch immer stärker über Online-Nachrichtenportale und Apps informieren.

---

<sup>509</sup> Wenekers & De Haan, *The Dutch and the news: Use of news media via old and new channels*, The Netherlands Institute for Social Research, The Hague, 2017, [https://www.scp.nl/english/Publications/Summaries\\_by\\_year/Summaries\\_2017/The\\_Dutch\\_and\\_the\\_news](https://www.scp.nl/english/Publications/Summaries_by_year/Summaries_2017/The_Dutch_and_the_news).

<sup>510</sup> N. Newman, *Reuters Institute Digital News Report 2017*, Reuters Institute for the Study of Journalism, Oxford, 2017, S. 81, [https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web\\_0.pdf](https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web_0.pdf).



## 11.2 Rundfunkmedien

### 11.2.1 Regulierungsrahmen

Die Freiheit der Meinungsäußerung wird von Artikel 7 der niederländischen Verfassung garantiert. Dies gilt auch für die Meinungsfreiheit der Medien.<sup>511</sup> Medienorganisationen genießen in den Niederlanden in der Regel ein hohes Maß an Meinungsfreiheit. Für den Rundfunk gelten das niederländische Mediengesetz (*Mediawet*)<sup>512</sup> und der Medienerlass (*Mediabesluit*),<sup>513</sup> der ausführlichere Informationen über das Mediengesetz enthält. Diese beiden Gesetze gelten sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch für den kommerziellen Rundfunk. Dennoch gelten die meisten Bestimmungen ausschließlich für öffentlich-rechtliche Sender. Das Mediengesetz verpflichtet öffentlich-rechtliche Medien, Programme anzubieten, die frei von kommerziellen Einflüssen sind und die ausgewogen, pluralistisch, vielfältig und qualitativ hochwertig sein müssen.<sup>514</sup>

Für den Rundfunk gelten auch einige zivil- und strafrechtliche Bestimmungen. So schützt zum Beispiel Artikel 6:162 des niederländischen Zivilgesetzbuchs<sup>515</sup> in Bezug auf Delikthaftung die Ehre und den guten Ruf niederländischer Bürger vor rechtswidrigen Veröffentlichungen, die ihrem Ruf schaden oder ihre Privatsphäre verletzen. Außerdem sieht das Verleumdungsgesetz vor, dass die absichtliche Beleidigung einer bestimmten Gruppe von Bürgern,<sup>516</sup> die Aufstachelung zu Hass,<sup>517</sup> Diffamierung<sup>518</sup> und Verleumdung<sup>519</sup> strafrechtlich verfolgt werden können.

Für Journalisten gelten die Leitlinien des Niederländischen Presserats.<sup>520</sup> Die Leitlinien beschreiben die Anforderungen, die Journalisten in den Niederlanden einhalten müssen, sowie die Anforderungen an einen professionellen Journalismus. So müssen Journalisten eine einseitige, tendenziöse und verzerrte Berichterstattung vermeiden, ihre Arbeit unabhängig durchführen und Interessenskonflikte vermeiden. Sie sind frei in der Wahl, was sie veröffentlichen wollen, aber sie sind verpflichtet, das Interesse an der Veröffentlichung gegen die Interessen abzuwägen, die durch eine solche Veröffentlichung verletzt werden könnten.<sup>521</sup> Die NPO (*Nederlandse Publieke Omroep* – der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Niederlanden) und die bedeutendsten kommerziellen

---

<sup>511</sup> Verfassung der Niederlande, Artikel 7, <http://wetten.overheid.nl/BWBR0001840/2017-11-17>.

<sup>512</sup> Mediawet 2008 (Mediengesetz 2008), <http://wetten.overheid.nl/BWBR0025028/2017-02-01>.

<sup>513</sup> Mediabesluit 2008 (Medienerlass 2008), <http://wetten.overheid.nl/BWBR0025036/2018-01-01>.

<sup>514</sup> Artikel 2.1(2), Mediengesetz.

<sup>515</sup> Artikel 6:162 Niederländisches Zivilgesetzbuch, <http://wetten.overheid.nl/BWBR0005289/2017-09-01>.

<sup>516</sup> Artikel 137c Niederländisches Strafgesetzbuch, <http://wetten.overheid.nl/BWBR0001854/2018-01-01>.

<sup>517</sup> Artikel 137d Niederländisches Strafgesetzbuch, <http://wetten.overheid.nl/BWBR0001854/2018-01-01>.

<sup>518</sup> Artikel 261 Niederländisches Strafgesetzbuch, <http://wetten.overheid.nl/BWBR0001854/2018-01-01>.

<sup>519</sup> Artikel 262 Niederländisches Strafgesetzbuch, <http://wetten.overheid.nl/BWBR0001854/2018-01-01>.

<sup>520</sup> Raad voor de Journalistiek, Leitlinien des niederländischen Presserats 2015, <https://www.rvdj.nl/uploads/fckconnector/f60f0e13-cfde-43b7-9ea3-d3d49e012c78>.

<sup>521</sup> Raad voor de Journalistiek, Leitlinien des niederländischen Presserats 2015, Paragraph A, <https://www.rvdj.nl/uploads/fckconnector/f60f0e13-cfde-43b7-9ea3-d3d49e012c78>.



Rundfunkgesellschaften SBS und RTL haben die Leitlinien des Presserats übernommen. Für sie gilt daher der Kodex der Selbstregulierung.<sup>522</sup>

Ein weiterer Verhaltenskodex für Journalisten wurde von der „Niederländischen Gesellschaft von Chefredakteuren“ verabschiedet.<sup>523</sup> Die meisten öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Sender wie NOS, RTL und SBS sind Mitglieder der Gesellschaft von Chefredakteuren und daher verpflichtet, sich an diesen Kodex zu halten.<sup>524</sup> Der Kodex erklärt, dass Journalisten in einer demokratischen Gesellschaft das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung haben, dass sie jedoch auch verpflichtet sind, bei der Veröffentlichung auf Wahrhaftigkeit, Unabhängigkeit, Fairness und Offenheit zu achten. Dieser Kodex stützt sich auf den Ehrenkodex für Journalisten („International Declaration of Principles on the Conduct of Journalists“), der von der Internationalen Journalisten-Föderation formuliert wurde.<sup>525</sup>

Beim Ombudsmann der NPO sind 2017 fast 500 Beschwerden eingegangen. Der Ombudsmann antwortet auf alle Beschwerden, außer wenn es sich um anonyme oder böswillige Beschwerden handelt. Die meisten Beschwerden bezogen sich auf die NOS, den Sender, auf den mehr als 50% des gesamten niederländischen öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramms entfällt. Die meisten Beschwerden (45 insgesamt) bezogen sich auf die Objektivität der Programme, und 34 Beschwerden richteten sich gegen unrichtige Angaben in Programmen.<sup>526</sup>

Es hat in den Niederlanden in jüngster Zeit eine Reihe von Gerichtsurteilen zu Programmen von öffentlich-rechtlichen und von kommerziellen Sendern gegeben, die sich mit Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Nachrichtenberichterstattung und in Informationssendungen befassen. So hatte ein niederländisches Berufungsgericht im Dezember 2017 festgestellt, dass die öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft AVROTROS in einer ihrer Sendungen gegen das Recht auf Schutz der Privatsphäre verstoßen hatte. Es ging dabei um einen erbitterten Nachbarschaftsstreit. Dem Sender wurde vorgeworfen, in einem Beitrag ein verzerrtes Bild von diesem Streit veröffentlicht zu haben. Dem Gericht zufolge wurde das Bild nicht von Fakten unterstützt und stellte eine Verletzung des Rechts des Antragstellers auf Privatsphäre dar, einschließlich seiner Ehre und seines guten Rufs. Das Gericht ordnete an, dass der Rundfunkveranstalter das Programm von seiner Webseite löschen musste.<sup>527</sup> In einem anderen Fall stellte ein niederländisches Berufungsgericht fest, dass die Veröffentlichung des Fotos eines

---

<sup>522</sup> Raad voor de Journalistiek, Participanten, <https://www.rvdj.nl/over-de-raad/stichting-raad-voor-de-journalistiek/participanten>.

<sup>523</sup> Nederlands Genootschap van Hoofdredacteuren, Code voor de journalistiek, <https://www.nvj.nl/ethiek/ethiek/code-journalistiek-nederlands-genootschap-hoofdredacteuren-2008>.

<sup>524</sup> Nederlands Genootschap van Hoofdredacteuren, Ledenlijst Media, <http://genootschapvanhoofdredacteuren.nl/ledenlijst-media/>.

<sup>525</sup> Internationale Journalisten-Föderation, IFJ, Declaration of Principles on the Conduct of Journalists, <http://www.ifj.org/about-ifj/ifj-code-of-principles/>.

<sup>526</sup> NPO Ombudsman, 2017, *Het jaar in ombudsland*, <https://ombudsman.npo.nl/download/nl/375>.

<sup>527</sup> Berufungsgericht Arnhem-Leeuwarden, 19. Dezember 2017, ECLI:NL:GHARL:2017:11182, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2018/2/article25.de.html>. Siehe Melanie Klus, „Urteil eines Berufungsgerichts zur Richtigstellung und Löschung eines Beitrags im Nachrichtenprogramm“, IRIS 2018-2/25.



Mordverdächtigen in der Sendung eines kommerziellen Fernsehsenders nicht zu der öffentlichen Debatte über das Thema „Auftragsmord“ beigetragen habe und daher rechtswidrig sei.<sup>528</sup>

## 11.2.2 Eigene Richtlinien von Rundfunkveranstaltern

Die NPO hat 2016 einen Pressekodex für Nachrichtensendungen und Informationssendungen angenommen, der Anfang 2017 in Kraft getreten ist.<sup>529</sup> Alle Journalisten, die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Niederlanden arbeiten, sind an die Bestimmungen des Kodex gebunden. Verantwortlich für die Einhaltung des Kodex sind die Redaktionsmitglieder und die Programmverantwortlichen. Der Kodex schreibt vor, dass die Sendungen vertrauenswürdig, richtig, unabhängig, unparteiisch, objektiv, ausgewogen und pluralistisch sein müssen, damit die NPO zu einer glaubwürdigen Nachrichtenquelle wird und das Vertrauen der Gesellschaft gewinnen kann.

Für Beschwerden gegen Fernseh- oder Radiosendungen sind in den Niederlanden unterschiedliche Einrichtungen zuständig. So gibt es zum Beispiel bei der NPO einen Ombudsmann, eine unabhängige und unparteiische Einrichtung, die zuständig ist für die Prüfung von Sendungen und Produktionen der Rundfunksender, die zur NPO gehören. Der Ombudsmann ist zuständig für alle Radio- und Fernsehsendungen, aber auch für Internet-Beiträge aus den Bereichen Nachrichten, Sport, aktuelle Ereignisse, Veranstaltungen und Meinungen. Einzelpersonen können beim Ombudsmann eine Beschwerde gegen den Inhalt einer Sendung oder Veröffentlichung einreichen. Eine Beschwerde kann sich zum Beispiel auf falsche Angaben in Nachrichten beziehen. Bei kommerziellen Sendern können Beschwerden direkt bei den Sendern eingereicht werden – normalerweise über ein Online-Beschwerdeformular.<sup>530</sup>

Für Beschwerden wegen Verstößen gegen journalistische Grundsätze ist der Presserat der Niederlande zuständig.<sup>531</sup> Nach dem Kodex des Presserats müssen journalistische Beiträge wahrheitsgetreu und richtig, unparteiisch und fair, nachprüfbar und fundiert sein.<sup>532</sup> Wenn Veröffentlichungen diesen Anforderungen nicht entsprechen, können Beschwerden eingereicht werden. Allerdings muss sich die betreffende

---

<sup>528</sup> Bezirksgericht Gelderland, 27. Dezember 2017, ECLI:NL:RBGEL:2017:6890, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2018/3/article27.de.html>. Dazu siehe Nathalie Rodriguez, „Veröffentlichung des Fotos eines Mordverdächtigen im niederländischen Fernsehen rechtswidrig“, IRIS 2018-3/27.

<sup>529</sup> NPO, Journalistieke Code, 2016, [https://over.npo.nl/storage/configurations/overnpo/files/ombudman/journalistieke\\_code\\_npo\\_def-1484126558.pdf](https://over.npo.nl/storage/configurations/overnpo/files/ombudman/journalistieke_code_npo_def-1484126558.pdf).

<sup>530</sup> Dazu siehe zum Beispiel Talpa TV Publieksservice, <http://publieksservice.sbs.nl/customer/portal/emails/new>.

<sup>531</sup> Presserat der Niederlande, Beschwerdeverfahren, <https://www.rvdj.nl/english/procedure-to-complain-2>.

<sup>532</sup> Raad voor de Journalistiek, Leitlinien des Presserats der Niederlande, Vorwort, <https://www.rvdj.nl/uploads/fckconnector/f60f0e13-cfde-43b7-9ea3-d3d49e012c78>.



Veröffentlichung direkt auf die Person oder das Unternehmen beziehen, die bzw. das eine Beschwerde einreichen will.

## 11.3 Printmedien

### 11.3.1 Regulierungsrahmen

Alle Rechtsvorschriften für Rundfunkmedien gelten auch für Printmedien, außer das Mediengesetz und der Medienerlass. Die Leitlinien des niederländischen Presserats gelten auch für die Printmedien.<sup>533</sup> Die meisten Zeitungen wie *De Telegraaf*, *Algemeen Dagblad*, *De Volkskrant* und *NRC* sind Mitglieder der Niederländischen Gesellschaft von Chefredakteuren,<sup>534</sup> die eine Partnerorganisation des Niederländischen Presserats ist.<sup>535</sup> Printmedien sind ebenfalls an den Verhaltenskodex für Journalisten gebunden, der von der Niederländischen Gesellschaft von Chefredakteuren angenommen wurde<sup>536</sup> und der sich auf die *Declaration of Principles on the Conduct of Journalists* der Internationalen Journalisten-Föderation stützt.<sup>537</sup>

In jüngster Zeit hat es eine Reihe von Gerichtsurteilen zur Rechtmäßigkeit von Veröffentlichungen in Printmedien gegeben, vor allem in Bezug auf Richtigkeit, Objektivität und Fairness. So hat das Bezirksgericht Amsterdam vor kurzem über die Rechtmäßigkeit eines Berichts in der Tageszeitung *De Telegraaf* entschieden. In dem Urteil ging es um einen Mann, der für eine öffentliche Auszeichnung nominiert war und beschuldigt wurde, zwei Frauen vergewaltigt zu haben. Der Artikel enthielt zwei anonyme Äußerungen der beiden Frauen. Das Bezirksgericht entschied, dass die Veröffentlichung des Artikels nicht rechtswidrig war, da *De Telegraaf* über genügend Beweise verfügte, um die Anschuldigungen zu belegen. Außerdem, so das Gericht, handle es sich bei dem Kandidaten um eine Person des öffentlichen Lebens, der daher ein höheres Maß an Öffentlichkeit ertragen müsse als normale Bürger.<sup>538</sup>

In einer anderen Rechtssache, die vor dem Berufungsgericht Den Haag verhandelt wurde, ging es um einen verurteilten Pädophilen, der gegen die Veröffentlichung eines

---

<sup>533</sup> Raad voor de Journalistiek, Leitlinien des Presserats der Niederlande 2015, <https://www.rvdj.nl/uploads/fckconnector/f60f0e13-cfde-43b7-9ea3-d3d49e012c78>.

<sup>534</sup> Nederlands Genootschap van Hoofdredacteuren, Ledenlijst Media, <http://genootschapvanhoofdredacteuren.nl/ledenlijst-media/>.

<sup>535</sup> Raad voor de Journalistiek, Participanten, <https://www.rvdj.nl/over-de-raad/stichting-raad-voor-de-journalistiek/participanten>.

<sup>536</sup> Nederlands Genootschap van Hoofdredacteuren, Code voor de journalistiek, <https://www.nvj.nl/ethiek/ethiek/code-journalistiek-nederlands-genootschap-hoofdredacteuren-2008>.

<sup>537</sup> Internationale Journalisten-Föderation, IFJ Declaration of Principles on the Conduct of Journalists, <http://www.ifj.org/about-ifj/ifj-code-of-principles/>.

<sup>538</sup> Bezirksgericht Amsterdam, 30. Januar 2018, ECLI:NL:RBAMS:2018:383, <http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBAMS:2018:383>.



Zeitungsartikels geklagt hatte. Das Berufungsgericht stellte fest, dass in diesem Fall das Recht auf freie Meinungsäußerung das Recht auf Schutz der Privatsphäre überwog, da der Artikel zu einer öffentlichen Debatte beitrug. Der Artikel sei zweifellos offensiv, könne jedoch nicht als unnötig verletzend (*“nodeloos grievend”*) angesehen werden. Der Antragsteller habe außerdem selbst versucht, die Aufmerksamkeit der Medien auf sich zu ziehen. Daher habe er einen geringeren Anspruch auf Schutz seiner Privatsphäre.<sup>539</sup>

### 11.3.2 Richtlinien für Zeitungen

Einige niederländische Zeitungen haben eigene redaktionelle Leitlinien aufgestellt. So verfügt zum Beispiel das NRC Handelsblad, eine der meistgelesenen Tageszeitungen in den Niederlanden, über seinen eigenen Verhaltenskodex,<sup>540</sup> der für alle journalistischen Mitarbeiter der Tageszeitung gilt. Die Journalisten sind verpflichtet, wahrheitsgemäß, sachlich und objektiv zu berichten (*“feitelijk, zakelijk en objectief”*). Sie müssen in ihren Artikeln klar zwischen Fakten und Meinungen trennen und dürfen nur über Themen berichten, die dem öffentlichen Interesse dienen. De Volkskrant, eine andere große niederländische Tageszeitung, hat ebenfalls Richtlinien für ihre Journalisten entwickelt, die in einer Reihe von Dokumenten festgelegt sind. Zusammen bilden sie den „Volkskrant Code”.<sup>541</sup>

Für Beschwerden gegen Printmedien ist der Niederländische Presserat zuständig. Er befasst sich mit Beschwerden, die sich auf Verstöße gegen ethische Grundsätze des Journalismus beziehen. Einige Zeitungen haben eigene Beschwerdeverfahren. So hat das NRC-Handelsblad einen eigenen Ombudsmann, der für Beschwerden gegen Berichte von NRC-Journalisten zuständig ist.<sup>542</sup> Der Ombudsmann bewertet die journalistische Praxis anhand des journalistischen Kodex, der vom NRC angenommen wurde, und anhand der allgemeinen journalistischen Kodizes, die für alle niederländischen Journalisten gelten.

## 11.4 Online-Medien

### 11.4.1 Regulierungsrahmen

Für Online-Medien gelten alle Rechtsvorschriften, die auch für den Rundfunk maßgeblich sind. Wenn es sich bei dem Online-Kanal um ein audiovisuelles Medium im Sinne der EU-

---

<sup>539</sup> Berufungsgericht Den Haag, 5. Dezember 2017, ECLI:NL:GHDHA:2017:3375, <http://deepink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:GHDHA:2017:3375>.

<sup>540</sup> NRC, NRC Gedragscode, [https://www.nrc.nl/static/front/pdf/NRC%20Gedragscode%20HR%20\(006\).pdf](https://www.nrc.nl/static/front/pdf/NRC%20Gedragscode%20HR%20(006).pdf).

<sup>541</sup> De Volkskrant, De Volkskrantcode, <https://www.volkskrant.nl/media/de-volkskrantcode-a4569188>.

<sup>542</sup> NRC, Statuten Ombudsman NRC, <https://www.nrc.nl/nieuws/2016/07/28/statuten-ombudsman-nrc-a1513705>.





Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste handelt, finden auch das niederländische Mediengesetz und der Medienerlass sowie die allgemeinen Gesetze für den öffentlich-rechtlichen und den kommerziellen Rundfunk Anwendung.<sup>543</sup> Dies ist zum Beispiel der Fall bei einer Webseite wie Dumpert, die hauptsächlich audiovisuelle Inhalte verbreitet.<sup>544</sup>

Für Online-Medien können auch die Leitlinien des Niederländischen Presserats gelten. Die Leitlinien betonen ausdrücklich, dass sie technologisch neutral sind und für alle Personen gelten, die journalistisch arbeiten.<sup>545</sup> Der Kodex für Journalisten, der von der Niederländischen Gesellschaft von Chefredakteuren angenommen wurde, gilt für Journalisten wie für Nicht-Journalisten, für Offline- wie für Online-Medien. *NU.nl* ist zum Beispiel Mitglied der Niederländischen Gesellschaft von Chefredakteuren,<sup>546</sup> einer Partnerorganisation des Presserats.<sup>547</sup> Allerdings ist der Kodex nicht bindend. Bei Verstößen drohen keine Sanktionen.

Das Bezirksgericht Amsterdam hat im November 2017 ein Urteil über die Rechtmäßigkeit einer Veröffentlichung in der Online-Ausgabe des *De Telegraaf* erlassen, die auflagenstärkste niederländische Tageszeitung. In dem Artikel wurde der Antragsteller beschuldigt, einen Anwalt angegriffen und ihn mit dem Tod bedroht zu haben. Das Bezirksgericht sah den Artikel nicht als rechtswidrig an, da es genügend Beweismaterial gab, das die Behauptung stützte. Außerdem entschied das Gericht über einige Twitter-Beiträge, die von Journalisten des *De Telegraaf* über die Ereignisse gepostet worden waren. Diese Twitter-Posts konnten als private Äußerungen angesehen werden, die nicht auf Fakten beruhten und nicht als „freundlich“ (*„niet vriendelijk“*) einzustufen waren. Allerdings gilt für die Veröffentlichung dieser Kommentare die Freiheit der Meinungsäußerung, auf die Journalisten einen Anspruch haben.<sup>548</sup>

## 11.4.2 Eigene Richtlinien für Online-Medien

Einige Online-Medien haben eigene redaktionelle Leitlinien entwickelt. So hat zum Beispiel *De Correspondent*, ein Online-Magazin, ein Manifest mit zehn Grundsätzen formuliert, die von der Webseite eingehalten werden müssen.<sup>549</sup> Einer dieser Grundsätze ist, dass Journalisten unparteiisch sein müssen, aber auch subjektiv (*„subjectief“*) sein

---

<sup>543</sup> Artikel 1.2, Mediengesetz.

<sup>544</sup> Wijziging van de Mediawet 2008 in verband met het toekomstbestendig maken van de publieke mediadienst, Memorie van Toelichting, <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/dossier/34264/kst-34264-3?resultIndex=71&sorttype=1&sortorder=4>.

<sup>545</sup> Leitlinien des Niederländischen Presserats 2015, <https://www.rvdj.nl/uploads/fckconnector/f60f0e13-cfde-43b7-9ea3-d3d49e012c78>.

<sup>546</sup> Nederlands Genootschap van Hoofdredacteuren, Ledenlijst Media, <http://genootschapvanhoofdredacteuren.nl/ledenlijst-media/>.

<sup>547</sup> Raad voor de Journalistiek, Participanten, <https://www.rvdj.nl/over-de-raad/stichting-raad-voor-de-journalistiek/participanten>.

<sup>548</sup> District Court of Amsterdam, 1 November 2017, ECLI:NL:RBAMS:2017:7812, <http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBAMS:2017:7812>.

<sup>549</sup> *De Correspondent*, Manifest, <https://decorrespondent.nl/manifest>.



dürfen, zum Beispiel, wenn es darum geht, eine Story auf eine möglichst glaubwürdige Art und Weise zu erzählen. Das Online-Magazin will Tagesnachrichten nicht nur oberflächlich präsentieren, sondern auch über Hintergründe und Entwicklungen berichten.<sup>550</sup>

Einige niederländische Tageszeitungen haben für ihre Online-Ausgaben eigene redaktionelle Leitlinien entwickelt, die auch für Apps gelten.<sup>551</sup> Allerdings haben nicht alle Online-Medien eigene redaktionelle Leitlinien. Eigene Leitlinien hat zum Beispiel die NewsMedia Group, die mehrere Webseiten betreibt (Upcoming, Geen Stijl und Dumpert), die sich in erster Linie an die Altersgruppe der 18-35jährigen richten. GeenStijl beschreibt seine Artikel als „einen Mix aus Nachrichten, Skandalgeschichten und investigativem Journalismus mit leichter Kost und verrückten Geschichten“.<sup>552</sup> Aber auch wenn nicht alle Online-Medien eigene Leitlinien haben – ein Beschwerdeverfahren haben fast alle. Bei der NewsMedia Group können Beschwerden direkt über ein Online-Beschwerdeformular eingegeben werden.<sup>553</sup> Auch *NU.nl*, eine Nachrichten-Webseite im Besitz von Sanoma, die von mehr als 7 Millionen Menschen genutzt wird, bemüht sich, auf Beschwerden, die per E-Mail eingereicht werden, innerhalb von zehn Arbeitstagen zu antworten.<sup>554</sup>

## 11.5 Fazit

In den Niederlanden sind praktisch alle Nachrichtenmedien reguliert. Für alle Arten von Medien gelten allgemeine Zivilgesetze und journalistische Kodizes. Einige Medien haben ihre eigenen Verhaltenskodizes erlassen, die für alle Mitarbeiter gelten. Wenn Journalisten gegen diese Kodizes verstoßen, greifen wirksame Beschwerdemechanismen. So sind vor allem öffentlich-rechtliche Rundfunksender an strenge Verhaltenskodizes und an eine Reihe von Vorschriften gebunden, die im Mediengesetz festgelegt sind. Allerdings gibt es nach wie vor Zeitungen und Online-Medien, die weder eigene Leitlinien entwickelt haben noch sich an die allgemeinen journalistischen Kodizes halten, da diese nicht rechtlich bindend sind.

---

<sup>550</sup> De Correspondent, Manifest, <https://decorrespondent.nl/manifest>.

<sup>551</sup> Dazu siehe zum Beispiel NRC Gedragscode, [https://www.nrc.nl/static/front/pdf/NRC%20Gedragscode%20HR%20\(006\).pdf](https://www.nrc.nl/static/front/pdf/NRC%20Gedragscode%20HR%20(006).pdf).

<sup>552</sup> Geen Stijl, <https://www.geenstijl.nl/>.

<sup>553</sup> Reaguurder, Contact, <https://reaguurder.nl/contact>.

<sup>554</sup> NU.nl, Klachten, <https://www.nu.nl/klachten.html>.



## 12. PL - Polen

Beata Klimkiewicz, Jagiellonen-Universität

### 12.1 Einleitung

Nachrichten und aktuelle Berichterstattung sind für polnische Mediennutzer weiterhin ein wichtiges Interessengebiet. Aus der Studie News Diversity in Poland from the User's Perspective<sup>555</sup> geht hervor, dass mehr als 70 % der Mediennutzer mindestens sieben Nachrichtenquellen in Anspruch nehmen und rund 40 % der Nutzer elf und mehr Quellen verwenden. Gleichzeitig ist das Fernsehen die am häufigsten genutzte Plattform für den Nachrichtenzugang. Unter den zehn meistgenutzten Nachrichtenquellen erster Wahl sind sechs Fernsehsender, zwei Nachrichtenportale, ein soziales Netzwerk und ein Hörfunksender. Diese Beobachtungen scheinen von der im Digital News Report on Poland von 2017 bereitgestellten Analyse gestützt zu werden. Diese zeigt, dass zu den vier wichtigsten Quellen im Bereich Fernsehen, Hörfunk und Print drei Fernsehbetreiber bzw. -sender – die Nachrichtenkanäle von TVN, Polsat News und die Nachrichtenkanäle der Telewizja Polska (Polnisches Fernsehen – TVP) – und eine Hörfunkanstalt – RMF FM – zählen.<sup>556</sup> Im Hinblick auf Internetquellen belegen Nachrichtenportale – *onet.pl*, *wp.pl* und *interia.pl* – die ersten beiden und den vierten Platz.<sup>557</sup> Zeitungsverlage kämpfen hingegen mit sinkenden Auflagen.<sup>558</sup> Dies ergibt ein sehr gemischtes Bild des Nachrichtenangebots und -konsums in Polen und zeigt auf der einen Seite die Bedeutung des Fernsehens als traditionellem Nachrichtenerzeuger und auf der anderen Seite die zunehmende Bedeutung von Nachrichten Anbietern im Internet, wie Nachrichten- oder Presseportalen.

---

<sup>555</sup> Centrum Badań Marketingowych INDICATOR (2015). Różnorodność treści informacyjnych w Polsce z perspektywy użytkownika (Nachrichtenvielfalt in Polen aus der Sicht der Rezipienten), <http://www.krrit.gov.pl/krrit/aktualnosci/news.2185.pluralizm-polskich-mediow-z-perspektywy-odbiorcow.html>.

<sup>556</sup> Reuters Institute for the Study of Journalism (2017). Digital News Report on Poland, <http://www.digitalnewsreport.org/survey/2017/poland-2017/>.

<sup>557</sup> Ebd.

<sup>558</sup> So erreichte die führende Boulevardzeitung *Fakt* im Jahr 2007 eine verkaufte Auflage von 514.449 Exemplaren und 2016 von 281.242. Bei der führenden Tageszeitung *Gazeta Wyborcza* war der Rückgang sogar noch eklatanter. Im Jahr 2007 verkaufte die *GW* 443.310 Exemplare, doch 2016 nur 140.662 – weniger als 30 % der Auflage von 2007.



## 12.2 Rundfunkmedien

Die polnische Rundfunkmedienlandschaft besteht aus: den öffentlich-rechtlichen Medien (ÖRM), darunter die TVP, die Polskie Radio (Polnischer Hörfunk – PR) und ihre regionalen Sender (alle in staatlicher Hand), und privaten kommerziellen Medien, darunter zwei bedeutende Fernsehveranstalter – die TVN-Mediengruppe (im Eigentum der US-amerikanischen Discovery-Gesellschaft) und die Polsat-Gruppe (im Eigentum eines polnischen Unternehmers, Zygmunt Solorz) – sowie aus den drei wichtigsten Hörfunkveranstaltern, der RMF-Gruppe (im Eigentum der deutschen Bauer Media Group), der Eurozet-Gruppe (im Eigentum der Czech Media Invest Group) und der ZPR Group (polnisch, mit einer Mehrheitsbeteiligung von Zbigniew Benbenek). Neben diesen sind in Polen „soziale Rundfunkveranstalter“ tätig; die meisten nehmen eher eine Randposition in der Rundfunklandschaft ein, mit Ausnahme des katholischen Radio Maryja und von TV Trwam, dessen Trägerin die Stiftung Fundacja Lux Veritatis ist. Für jeden dieser Sektoren (privat, öffentlich, sozial) gelten (vor allem im Rundfunkgesetz von 1992 festgelegte) spezifische regulatorische Programmauflagen, aber es gibt auch – vor allem in der *Ustawa Prawo Prasowe* (Gesetz zum Presserecht – im Folgenden Pressegesetz) von 1984 festgelegte – allgemeine Anforderungen, die von Journalisten einzuhalten sind; hinzu kommen von Journalistenverbänden erstellte Selbstregulierungsrichtlinien.

### 12.2.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Hinsichtlich der journalistischen Tätigkeit und der grundlegenden Aufgaben der Presse fallen alle Rundfunkveranstalter unter das Pressegesetz von 1984, ebenso wie andere neue Anbieter. Artikel 6(1) des Gesetzes lautet: „Die Presse ist verpflichtet, aktuelle Ereignisse wahrheitsgemäß darzustellen.“<sup>559</sup> Nach Artikel 12(1)1 obliegt es Journalisten außerdem, „bei der Sammlung und Verwendung von Pressematerial mit der gebührenden Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen, insbesondere die Richtigkeit zu überprüfen und die Quelle anzugeben“.<sup>560</sup>

Die ÖRM müssen nach der *Ustawa o Radiofonii i Telewizji* (Rundfunkgesetz) von 1992 – das auch den Betrieb anderer Rundfunkveranstalter regelt – höhere funktionale und inhaltliche Anforderungen erfüllen. Artikel 21(1) sieht vor, dass der öffentlich-rechtliche Hörfunk und das öffentlich-rechtliche Fernsehen „die gesamte Gesellschaft und ihre einzelnen Gruppen mit vielseitigen Programmdiensten“ versorgen sollten, „welche pluralistisch, unparteiisch, ausgewogen, unabhängig und innovativ sein

---

<sup>559</sup> *Ustawa Prawo Prasowe* (Pressegesetz) von 1984, verabschiedet am 26. Januar 1984, Amtsblatt von 1984 Nr. 5, Pos. 24, in der jeweils gültigen Fassung, <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU19840050024>. Englische Übersetzung verfügbar auf:

[https://www.researchgate.net/publication/319872633\\_Translation\\_of\\_Polish\\_Press\\_Law\\_Act](https://www.researchgate.net/publication/319872633_Translation_of_Polish_Press_Law_Act).

<sup>560</sup> Ebd.



[und] sich durch hohe Qualität und Integrität der Sendungen auszeichnen sollen“.<sup>561</sup> Gemäß Artikel 21(2)2 sollten Programmdienste und andere Dienste des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens zudem „verlässliche Informationen über die große Vielfalt an Ereignissen und Vorgängen in Polen und im Ausland bereitstellen“.<sup>562</sup> Die zusätzliche Regulierungsvorschrift ist durch die Verordnung der *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* (nationaler Rundfunkrat – KRRiT) vom 24. April 2003 festgelegt, welche sich auf Verfahrensweisen bei der Darstellung von durch politische Parteien, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände vertretenen Standpunkten zu wichtigen öffentlichen Angelegenheiten im öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen bezieht.<sup>563</sup> Nach Absatz 1(3) der Verordnung haben die ÖRM die Pflicht, Standpunkte mit Bezug auf wichtige öffentliche Angelegenheiten „in verllässlicher und pluralistischer Weise“ darzustellen „welche die Präsentation unterschiedlichster Herangehensweisen ermöglicht“.<sup>564</sup>

Grundsätzlich hat die KRRiT die Befugnis, die Tätigkeiten von Mediendienstanbietern im Rahmen des Rundfunkgesetzes von 1992 zu überwachen und gegebenenfalls angemessene Sanktionen zu verhängen. Die Sanktionsformen umfassen Geldstrafen und den Entzug der Rundfunklizenz des Zuwiderhandelnden.<sup>565</sup> Geldstrafen wegen mangelnder Objektivität, Genauigkeit oder Fairness in Sendungen werden relativ selten verhängt. Eine derartige Entscheidung erging im Dezember 2017. Die KRRiT verhängte gegen TVN 24, einen der größten Nachrichtensender des Privatfernsehens in Polen, eine recht ungewöhnliche Strafe, die sich auf 1,48 Millionen polnische Zloty belief (rund EUR 343.430). Die KRRiT begründete ihre Entscheidung mit dem Hinweis darauf, dass TVN24 mit der Berichterstattung über Proteste im polnischen Parlament im Dezember 2016 gegen die inhaltlichen Bestimmungen des Rundfunkgesetzes von 1992 verstoßen hatte. Nach umfangreicher Kritik der Journalistengemeinschaft und Medienanbieter (die Sanktion wurde überwiegend als politisch motiviert wahrgenommen) entschied die KRRiT schließlich, die Entscheidung aufzuheben.<sup>566</sup> Im Jahr 2017 gingen bei der KRRiT 2.110 Beschwerden ein, von denen 62 % Programmgestaltung und inhaltliche

---

<sup>561</sup> Ustawa o Radiofonii i Telewizji (Rundfunkgesetz) von 1992, verabschiedet am 29. Dezember 1992, in der jeweils gültigen Fassung, Amtsblatt von 1993, Nr. 7, Pos. 34, <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU19930070034>, nicht amtliche englische Übersetzung: [http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/\\_public/Portals/0/angielska/Documents/Regulations/broadcasting\\_act\\_2802\\_2013.pdf](http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/_public/Portals/0/angielska/Documents/Regulations/broadcasting_act_2802_2013.pdf).

<sup>562</sup> Ebd.

<sup>563</sup> Amtsblatt „Dz.U.“ von 2003, Nr. 75, Pos. 979, [http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/\\_public/pliki/regulations/24april2003.pdf](http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/_public/pliki/regulations/24april2003.pdf).

<sup>564</sup> Ebd.

<sup>565</sup> Ustawa o Radiofonii i Telewizji (Rundfunkgesetz) von 1992, verabschiedet am 29. Dezember 1992, in der jeweils gültigen Fassung, Amtsblatt von 1993, Nr. 7, Pos. 34, <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU19930070034>, nicht amtliche englische Übersetzung: [http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/\\_public/Portals/0/angielska/Documents/Regulations/broadcasting\\_act\\_2802\\_2013.pdf](http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/_public/Portals/0/angielska/Documents/Regulations/broadcasting_act_2802_2013.pdf).

<sup>566</sup> Wirtualnemedi.pl (2018). TVN o uchyleniu kary KRRiT: oznacza to oddalenie zarzutów wobec relacji TVN24 (TVN über die Aufhebung der KRRiT-Strafe: Dies bedeutet, dass die Anschuldigungen im Hinblick auf die Berichterstattung von TVN24 zurückgewiesen wurden.), <http://www.wirtualnemedi.pl/artykul/krrit-uchylila-1-48-mln-zl-kary-dla-tvn-nadawca-to-oznacza-oddalenie-zarzutow-wobec-relacji-tvn24#>.



Fragen betrafen. Von diesen bezogen sich 28,8 % auf Fragen der Objektivität und Gesamtqualität in der aktuellen Berichterstattung und 10 % auf Nachrichten.<sup>567</sup>

## 12.2.2 Richtlinien der Rundfunkveranstalter

Eine der umfassendsten Quellen zur Selbstregulierung für redaktionelle Leitlinien, die in Polen erstellt wurde, ist wohl die am 29. März 1995 verabschiedete *Karta Etyczna Mediów* (Medienethikcharta). Das Dokument spiegelt die breite Einigung zwischen Journalistenverbänden und der Medienwirtschaft wider.<sup>568</sup> In der Charta sind die folgenden Grundsätze enthalten, welche Redakteure bei ihrer täglichen journalistischen Arbeit achten sollen: Wahrheit, Objektivität, Trennung von Information und Kommentar, Aufrichtigkeit, Respekt und Toleranz, Vorrang des Rufs des Nutzers sowie Freiheit und Verantwortung.<sup>569</sup> Zwei dieser Grundsätze beziehen sich direkt auf Richtigkeit und Objektivität. Der Grundsatz der Wahrheit bedeutet, dass „Journalisten, Redakteure, Produzenten und Rundfunkveranstalter alles in ihrer Macht Stehende tun, [um sicherzustellen], dass die übermittelten Informationen die Wahrheit wiedergeben, sie die Tatsachen in ihrem korrekten Zusammenhang darstellen, und falls sie falsche Informationen verbreiten, sie diese unverzüglich richtigstellen“.<sup>570</sup> Der Grundsatz der Objektivität gebietet dem Journalisten bzw. der Journalistin, „die Wirklichkeit unabhängig von seinen/ihren eigenen Ansichten abzubilden [und] verlässlich unterschiedliche Standpunkte darzustellen“.<sup>571</sup> Die Umsetzung der Medienethikcharta wird von der *Rada Etyki Mediów* (Medienethikrat – REM) überwacht, der sich aus allgemein anerkannten Medienexperten zusammensetzt. In der Praxis kann der Rat eine Stellungnahme oder einen Auslegungsvermerk herausgeben oder in Fällen von Verstößen gegen die Anforderungen der Charta weitere Maßnahmen ergreifen.

Aufgrund der relativen Vielfalt an Journalistenverbänden in Polen gibt es verschiedene Selbstregulierungsmaßnahmen, die Grundsätze der Richtigkeit und Objektivität vorsehen, doch nur die Medienethikcharta wurde im Einvernehmen mit Rundfunkveranstaltern und Medienwirtschaftsverbänden erstellt und ist folglich in interne redaktionelle Richtlinien eingeflossen. Darüber hinaus gibt es zwei weitere erwähnenswerte Selbstregulierungsinstrumente. Im 2001 von der Vereinigung Polnischer Journalisten (SDP) angenommenen *Kodeks etyki dziennikarskiej* (Kodex der journalistischen

---

<sup>567</sup> KRRiT (2018). Sprawozdanie KRRiT z działalności w 2017 roku (Jahresbericht 2017), [http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/\\_public/Portals/0/sprawozdania/spr-i-inf-2017/sprawozdanie\\_26\\_03.pdf](http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/_public/Portals/0/sprawozdania/spr-i-inf-2017/sprawozdanie_26_03.pdf); S. 42.

<sup>568</sup> Die Medienethikcharta wurde von der Vereinigung Polnischer Journalisten (SDP), dem Journalistenverband der Republik Polen (SDRP), dem Katholischen Journalistenverband, dem Syndikat Polnischer Journalisten, der Journalistengewerkschaft, dem Verband der Presseverleger, der Polnisches Fernsehen AG, von Polsat TV, der Vereinigung unabhängiger Film- und Fernsehproduzenten, dem Verband des öffentlich-rechtlichen Hörfunks in Polen, dem Polnischen Privatrundfunkverband und der Gewerkschaft der Hörfunk- und Fernsehjournalisten angenommen.

<sup>569</sup> Media Ethics Charter (Medienethikcharta) (1995), <http://www.mediawise.org.uk/poland-2/>.

<sup>570</sup> Ebd.

<sup>571</sup> Ebd.



Ethik) wird in der Präambel festgestellt: „Die Aufgabe eines Journalisten besteht darin, zuverlässige und neutrale Informationen und unterschiedliche Meinungen zu übermitteln sowie die Beteiligung an der öffentlichen Debatte zu ermöglichen.“ Im 1991 vom Journalistenverband der Republik Polen (SDRP) angenommenen *Dziennikarski Kodeks Obyczajowy* (Journalistischer Verhaltenskodex) ist festgeschrieben: „Eine grundlegende Aufgabe eines Journalisten ist es, nach der Wahrheit zu suchen und wahrheitsgemäße Informationen zu veröffentlichen.“ Allerdings haben die Journalistenverbände und der Medienethikrat lediglich symbolische Bedeutung. Die Wirksamkeit von Sanktionen (vor allem Erklärungen, in denen ein Verstoß gegen einzelne Bestimmungen der Kodexe festgestellt wird) ist begrenzt. Dies rührt daher, dass das journalistische Umfeld in Polen stark fragmentiert ist und die Mitgliederzahlen in Journalistenverbänden relativ niedrig sind. Überdies haben Journalistenverbände unterschiedliche ideologische Programme, wodurch die Debatte und Einigung über gemeinsame journalistische Grundsätze (wie Objektivität, Richtigkeit und Fairness) mitunter sehr erschwert wird.

Neben allgemeinen journalistischen Kodizes haben die ÖRM ihre eigenen internen Selbstregulierungsdokumente zu berufsethischen Grundsätzen. Im Fall der TVP sollten Journalisten gemäß Artikel I danach streben, bei der Berichterstattung die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu wahren, und ihre Aufgabe besteht darin, jedem Bürger Zugang zu Informationen und zur Gestaltung der öffentlichen Debatte zu ermöglichen. Journalisten sind außerdem dazu verpflichtet, verschiedene Ansichten und Meinungen zu präsentieren, insbesondere im Hinblick auf gesellschaftlich umstrittene Angelegenheiten.<sup>572</sup> Im Fall der PR obliegt es Journalisten gemäß Artikel II.2 ihrer Grundsätze der Berufsethik, über eine ganze Vielfalt an Ereignissen in Polen und im Ausland korrekt Bericht zu erstatten.<sup>573</sup> Diese redaktionellen Leitlinien erweisen sich als nicht besonders wirksam. Änderungen im Management der ÖRM, die 2015 im Rahmen der „*Mała Ustawa Medialna*“ („Kleines Mediengesetz“)<sup>574</sup> und im Juni 2016 durch die *Ustawa o Radzie Mediów Narodowych* (Gesetz über den Nationalen Medienrat)<sup>575</sup> eingeführt wurden, führten zur Schaffung einer direkten Verbindung zwischen der Regierung (und in der Folge der von der Politik vorgeschlagenen Kandidaten des Nationalen Medienrats) und der Leitung der ÖRM. Auch wenn die Ausübung von politischem Druck und politischer Kontrolle gegenüber den ÖRM

---

<sup>572</sup> Telewizja Polska (2016) *Zasady etyki dziennikarskiej w Telewizji Polskiej S.A.* – informacja, publicystyka, reportaż, dokument, edukacja (Grundsätze der Berufsethik im Polnischen Fernsehen), <http://s.tvp.pl/repository/attachment/0/e/e/0eea386c0fa98ad0c49f73f1a9f7c8e71445347977947.pdf>.

<sup>573</sup> Polskie Radio (2016) *Zasady etyki zawodowej w Polskim Radiu – Spółce Akcyjnej* (Grundsätze der Berufsethik im Polnischen Hörfunk), <http://www.polskieradio.pl/13/4138/Artykul/1618695.Zasady-etyki-zawodowej-w-Polskim-Radiu-%E2%80%93-Spolce-Akcyjnej>.

<sup>574</sup> *Ustawa o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji, tzw. „Mała Ustawa Medialna“* (Gesetz von 2015 zur Änderung des Rundfunkgesetzes, auch „Kleines Mediengesetz“), verabschiedet am 30. Dezember 2015, Amtsblatt von 2016, Pos. 25, <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20160000025>, nicht amtliche englische Übersetzung: <http://www.krrit.gov.pl/en/for-broadcasters-and-operators/legal-regulations/>.

<sup>575</sup> Die *Rada Mediów Narodowych* (Nationaler Medienrat) ist ein Organ, das die Befugnis hat, die Mitglieder der Leitungsgremien der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalten und der *Polska Agencja Prasowa* (Polnischen Presseagentur) zu ernennen und abzuwählen, siehe *Ustawa o Radzie Mediów Narodowych* (Gesetz zum Nationalen Medienrat) vom 22. Juni 2016, Amtsblatt vom 29. Juni 2016, Pos. 929, <http://dziennikustaw.gov.pl/du/2016/929/1>. Das Gesetz ist auf Englisch verfügbar auf: [http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/\\_public/Portals/0/angielska/ustawa-o-radzie-mediow-narodowych-eng.pdf](http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/_public/Portals/0/angielska/ustawa-o-radzie-mediow-narodowych-eng.pdf).



in Polen (und vor allem gegenüber dem Fernsehen) kein neues Phänomen ist, hat die politische Voreingenommenheit (insbesondere jene, die bei der Nachrichtenberichterstattung von TVP an den Tag gelegt wird) in jüngster Zeit eine noch nie dagewesene Dimension erreicht.

## 12.3 Printmedien

Die Zeitungen und wöchentlich erscheinenden Nachrichtenmagazine in Polen befinden sich sowohl im Besitz inländischer als auch ausländischer Medienkonzerne. Zu den größten Presseverlegern gehören: die deutsch-schweizerische Ringier Axel Springer Media AG (RASP), die unter anderem die Boulevardzeitung *Fakt*, die Qualitätszeitung *Dziennik-Gazeta Prawna* (als Minderheitsgesellschafter) und die lokale Ausgabe des Wochenmagazins *Newsweek* publiziert sowie das Nachrichtenportal *onet.pl* betreibt; die einheimische Agora (die die größte Qualitätszeitung, *Gazeta Wyborcza*, herausgibt und der das Nachrichtenportal *gazeta.pl* gehört) sowie die Verlagsgruppe Passau (die Anteile an einer großen Gruppe von Regionalzeitungen besitzt). Der Printmediensektor wird hauptsächlich durch das Pressegesetz von 1984 und die von Journalistenverbänden angenommenen Selbstregulierungsrichtlinien reguliert.

### 12.3.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Wie bereits in diesem Kapitel festgestellt, erlegt das Pressegesetz von 1984 Journalisten und Redakteuren die Pflicht auf, Ereignisse wahrheitsgemäß darzustellen und bei der Sammlung und Verwendung von Pressematerial mit Genauigkeit vorzugehen, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Richtigkeit und bei der Angabe von Quellen.<sup>576</sup>

Das Gegendarstellungsrecht ist in Kapitel 5 des Pressegesetzes von 1984 geregelt. Artikel 31a(1) sieht vor, dass eine Tageszeitung oder Zeitschrift „unentgeltlich den Gegenstand und die sachliche Richtigstellung von fehlerhaftem oder unrichtigem Pressematerial veröffentlichen soll“.<sup>577</sup> Chefredaktionen sind verpflichtet, Richtigstellungen in der nächsten Ausgabe, doch nicht später als sieben Tage nach Eingang der Gegendarstellung (bei Tageszeitungen), in der nächsten oder übernächsten Ausgabe (bei Zeitschriften) oder im nächsten Medienbericht (bei audiovisuellen Medien) zu veröffentlichen.<sup>578</sup> Verständlicherweise können Chefredaktionen sich weigern, eine Richtigstellung zu veröffentlichen, wenn sie durch ein endgültiges Urteil festgestellte Tatsachen im Fall einer umstrittenen Gegendarstellung oder Richtigstellung untergräbt; dies gilt auch, wenn die Gegendarstellung „gegenstandslos und nicht sachbezogen“ ist,

---

<sup>576</sup> Pressegesetz von 1984, Artikel 6(1) und 12(1)1.

<sup>577</sup> Ebd., Artikel 31a(1).

<sup>578</sup> Ebd., Artikel 32(1).





„strafbaren Inhalt“ enthält oder „vulgäre oder beleidigende Sprache beinhaltet“.<sup>579</sup> Wenn eine Chefredaktion sich unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Pressegesetzes von 1984 weigert, eine Richtigstellung zu veröffentlichen, kann die betroffene Partei die Veröffentlichung der Richtigstellung gerichtlich einklagen.<sup>580</sup>

Bis 2017 erkannte das Pressegesetz im Rahmen von Kapitel 3 auch die Institution der *Rada Prasowa* (Presserat) an. Der Presserat war als Beratungsorgan bei Presseangelegenheiten definiert und die Mitglieder des Rats sollten vom Premierminister ernannt werden. Tatsächlich stellte diese Bestimmung seit über 30 Jahren lediglich ein „erhalten gebliebenes Relikt“ aus der kommunistischen Vergangenheit dar; in der Praxis fungierte der Rat nur auf dem Papier. 2017 wurde Kapitel 3 aus dem Gesetz gestrichen.

Diffamierung, Beleidigung und Erregen von Anstoß sind in Polen kriminelle Handlungen, die mit einer Gefängnisstrafe geahndet werden. Obgleich die meisten Strafen in Geldbußen oder gemeinnütziger Arbeit bestehen, gab es auch Fälle, in denen die Gerichte zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen verhängt haben. Eine unnötig restriktive und formalistische Behandlung einiger Diffamierungsfälle durch die innerstaatlichen Gerichte hat wiederholt zur Einreichung von Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt. Eine bereits seit Langem diskutierte Frage ist die Anwendung von Artikel 212 des *Kodeks Karny* (Strafgesetzbuch) von 1997<sup>581</sup> in Diffamierungsfällen. Verschiedene Gruppen, darunter Journalisten, Nichtregierungsorganisationen, Medien und sogar die KRRiT, haben dazu kritische Stellungnahmen abgegeben. 2011, dann erneut 2014 und zuletzt im September 2016 mit dem Bürgerrechtsbeauftragten in führender Rolle ist von verschiedenen Organisationen, die Journalisten, Medien und die Zivilgesellschaft vertreten, mehrfach die Aufhebung von Artikel 212 gefordert worden. Das letzte derartige Ersuchen wurde im März 2017 vom Senatsausschuss für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Petitionen zurückgewiesen.<sup>582</sup> Das Hauptargument, das von den Befürwortern von Artikel 212 angeführt wird, ist die geringe Wirksamkeit der von Diffamierung betreffenden Zivilverfahren in Polen.

Bemerkenswert ist auch, dass die Artikel 135, 224, 226 und 231a des Strafgesetzbuches (1997)<sup>583</sup> dem Präsidenten, Amtsträgern und verfassungsmäßigen Organen größeren Schutz bieten als der breiten Öffentlichkeit. Ein Fall, in dem einige dieser Bestimmungen kürzlich angeführt wurden, war die Veröffentlichung des Buchs *Macierewicz i jego tajemnice* (Macierewicz und seine Geheimnisse) durch den investigativen Journalisten Tomasz Piątek (das Buch kam Ende Juni 2017 heraus). Der

---

<sup>579</sup> Ebd., Artikel 33.

<sup>580</sup> Ebd., Artikel 39(1).

<sup>581</sup> Kodeks Karny (Strafgesetzbuch) von 1997, verabschiedet am 6. Juni 1997, Amtsblatt, 1997, Nr. 88, Pos. 553, in der jeweils gültigen Fassung. Amtliche polnische Fassung:

<http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU19970880553>. Nicht amtliche englische Übersetzung:

[https://www.imolin.org/doc/amlid/Poland\\_Penal\\_Code1.pdf](https://www.imolin.org/doc/amlid/Poland_Penal_Code1.pdf).

<sup>582</sup> [Wirtualnemedial.pl](http://www.wirtualnemedial.pl) (2017). *Nie będzie zmian w art. 212 Kodeksu karnego – Senatorzy odrzucili apel Rzecznika Praw Obywatelskich* (Keine Änderungen an Artikel 212 des Strafgesetzbuchs – Senatoren weisen Beschwerde des Bürgerbeauftragten zurück), <http://www.wirtualnemedial.pl/artykul/art-212-kodeksu-karnego-senatorzy-odrzucili-apel-rzecznik-praw-obywatelskich>.

<sup>583</sup> Strafgesetzbuch von 1997.



Journalist beschreibt die mutmaßlichen politischen und finanziellen Verbindungen zu dem Kreml nahestehenden Personen, den russischen Geheimdiensten und russischen kriminellen Organisationen des früheren Verteidigungsministers Antoni Macierewicz.<sup>584</sup> Am 27. Juni 2017 reichte der frühere Minister eine Strafanzeige bei der Abteilung für militärische Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft ein. In der Anzeige wurde geltend gemacht, dass Piąteks Buch gegen drei Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoße: Artikel 224.2, Artikel 226 und Artikel 231a. Nach der Welle der Kritik im März 2018 lehnte die Bezirksstaatsanwaltschaft Warschau eine weitergehende Untersuchung zum Fall von Piąteks Buchs ab und beendete damit effektiv das Verfahren.<sup>585</sup>

### 12.3.2 Richtlinien der Presse

Einige Presseverleger und ihre Redaktionen haben ihre eigenen internen Richtlinien zu redaktionellen Praktiken entwickelt, darunter Fragen der Richtigkeit, Objektivität und Fairness. Diese Richtlinien (einschließlich der intern umgesetzten Verfahren zum Umgang mit problematischen Fällen) sind nicht öffentlich verfügbar. Die meisten Verleger und Redaktionen erklären, dass sie die in der Medienethikcharta oder gegebenenfalls die im Kodex der journalistischen Ethik oder dem Journalistischen Verhaltenskodex festgelegten Richtlinien einhalten. Dennoch ist, wie oben angeführt, aufgrund der unvollständigen Umsetzung der Selbstregulierungsinstrumente sowie der Sanktionen die Wirksamkeit begrenzt.

## 12.4 Online-Medien

Zu den beliebten Online-Nachrichten Anbietern in Polen zählen die vier führenden Nachrichtenportale *onet.pl* (im Eigentum von RASP), *wp.pl* (im Besitz der polnischen Wirtualna Polska Group), *interia.pl* (im Eigentum der Bauer Media Group), *gazeta.pl* (im Besitz der polnischen Agora S.A.) sowie Online-Versionen der traditionellen Medien (der Nachrichtensender TVN24, die Qualitätszeitung *Gazeta Wyborcza online*, die Boulevardzeitung *Fakt online*, die öffentlich-rechtliche *TVP Info online* und der kommerzielle Hörfunkdienst *RMF online*). Hinsichtlich der Regulierung fallen die Online-Medien unter das Pressegesetz von 1984, sofern sie nicht auch gemäß dem Rundfunkgesetz von 1992 als On-Demand-Mediendienstanbieter anerkannt werden können.

---

<sup>584</sup> Press.pl (2017). Rekordowa sprzedaż książki Tomasza Piątka o Antonim Macierewiczu (Rekordverkauf von Tomasz Piąteks Buch über Antoni Macierewicz), <http://www.press.pl/tresc/49448,rekordowa-sprzedaz-ksiazki-tomasza-piatka-o-antonim-macierewiczu>.

<sup>585</sup> Wirtualnedia.pl (2018). Prokuratura odmówiła śledztwa ws. książki Tomasza Piątka o Antonim Macierewiczu (Staatsanwaltschaft weigert sich, Untersuchung von Tomasz Piąteks Buch über Antoni Macierewicz fortzusetzen), <http://www.wirtualnedia.pl/artykul/prokuratura-odmowila-sledztwa-ws-ksiazki-tomasza-piatka-o-antonim-macierewiczu>.



## 12.4.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Das Pressegesetz von 1984 reguliert in breitem Umfang Presseverlage und Journalismus, einschließlich Anbieter von Nachrichteninhalten im Internet und elektronische Versionen von traditionellen Medien. In Artikel 7(2)1 werden als „Presse“ „jegliche Art bestehender und im Zuge der technischen Weiterentwicklung entstehender Massenmedien“ betrachtet.<sup>586</sup> In diesem Sinne gelten alle Bestimmungen zum Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung sowie zur Diffamierung (wie oben ausgeführt) auch für die Online-Medien. Eine der sehr wenigen Bestimmungen, die nur im Online-Bereich Anwendung finden, beinhaltet eine kürzere Frist für die Veröffentlichung von Richtigstellungen (als Gegendarstellung bei fehlerhaften Nachrichten) als jene, die für Printtitel gilt. Nach Artikel 32(1)1 sind die Chefredaktionen verpflichtet, Richtigstellungen „in der elektronischen Ausgabe der Tageszeitung oder der Zeitschrift, in der das betreffende Pressematerial veröffentlicht wurde, innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Richtigstellung“ zu veröffentlichen.<sup>587</sup>

## 12.4.2 Richtlinien der Online-Medien

Wie im Fall der Printmedien haben einige Online-Redaktionen ebenfalls ihre eigenen internen redaktionellen Richtlinien (darunter Grundsätze der Richtigkeit und Objektivität) entwickelt, jedoch werden sie nicht öffentlich zugänglich gemacht. Die meisten Online-Redaktionen halten die in der Medienethikcharta, dem Kodex der journalistischen Ethik oder dem Journalistischen Verhaltenskodex festgelegten Richtlinien ein.

## 12.5 Fazit

In Anbetracht des anhaltenden Interesses der polnischen Mediennutzer an Nachrichten und aktueller Berichterstattung werden die Fragen der Richtigkeit, Objektivität und Fairness in einem sich rasch wandelnden und hybriden Medioumfeld an Bedeutung gewinnen und zu erkennbaren Qualitätsmerkmalen für professionellen Journalismus werden. In Polen wurden die meisten richtungsweisenden Selbstregulierungs- und Regulierungsgrundsätze zur Richtigkeit, Objektivität und Fairness in den 1990er-Jahren eingeführt, vor allem als Reaktion auf das journalistische und regulatorische Umfeld in der postkommunistischen Transformation der Strukturen von Medien und Journalismus.

Die vielleicht umfassendste Quelle redaktioneller Richtlinien zu Objektivität, Genauigkeit und Fairness sind die Selbstregulierungsbestimmungen der Medienethikcharta; allerdings ist ihre Wirksamkeit in der Praxis eher begrenzt. Den wirksameren Bestimmungen des Pressegesetzes von 1984 mangelt es hingegen an

---

<sup>586</sup> Pressegesetz von 1984, Artikel 7(2)1.

<sup>587</sup> Pressegesetz von 1984, Artikel 32(1)1.



präziser und eindeutiger Bezugnahme auf „Objektivität“, „Fairness“ und „Richtigkeit“. Die diesbezüglich umfangreichsten Regeln gelten gemäß dem Rundfunkgesetz von 1992 und anderen von der KRRiT eingeführten Vorschriften verbindlich für die ÖRM. Gleichwohl haben diese die ÖRM (und insbesondere das Fernsehen) nicht davon abgehalten, politische Voreingenommenheit an den Tag zu legen.

In einer sich stets ausweitenden Medienlandschaft werden Werte wie Objektivität, Richtigkeit und Fairness zu wichtigeren Merkmalen des Qualitätsjournalismus werden. Um diese neuen Werte wirksamer in der alltäglichen journalistischen Praxis in Polen umzusetzen, ist es erforderlich, auf eine breitere Einigung zwischen der Journalistengemeinschaft und der Medienwirtschaft hinzuwirken, um Verfahren und Praktiken zu entwickeln (wie Umgang mit Beschwerden und Verhängung von Sanktionen), welche die Selbstregulierungsgrundsätze und -richtlinien ergänzen.



## 13. RU – Russische Föderation

Andrei Richter, Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)

### 13.1 Einleitung

Das Gesetz der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien<sup>588</sup> erwähnt den Grundsatz der Richtigkeit der Informationen in mehreren Normen. In Artikel 38 („Recht auf Informationen“) betont es: „Die Bürger haben ein Recht darauf, rechtzeitig über die Massenmedien in wahrheitsgetreuen Berichten über die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen und Organisationen, öffentlicher Verbände und ihrer Mitarbeiter informiert zu werden.“ Journalisten haben das Recht, die Echtheit der Informationen zu überprüfen, die sie erhalten haben (Art. 47), aber auch die Pflicht, dies zu tun (Artikel 49).

Das Recht auf Überprüfung der Informationen wird sichergestellt durch das Recht, eine Antwort auf eine Informationsanfrage zu erhalten, Regierungseinrichtungen und -organisationen zu besuchen, Regierungsbeamte zu treffen, Zugang zu Dokumenten und Material zu erhalten, Aufzeichnungen zu machen, Orte zu besuchen, an denen Naturkatastrophen oder andere Katastrophen stattgefunden haben. Außerdem werden Journalisten noch weitere Rechte zugestanden, die in Artikel 47 aufgeführt werden.<sup>589</sup>

Um sicherzustellen, dass Medienberichte wahrheitsgetreu wiedergegeben werden, schreibt Artikel 51 vor, dass Journalisten ihre (in dem Gesetz garantierten) Privilegien und Rechte nicht missbrauchen dürfen „mit der Absicht der Verschleierung oder Fälschung für die Öffentlichkeit wichtiger Informationen [oder] der Verbreitung von als authentische Berichte dargestellten Gerüchten ...“ Das Gesetz über die Regulierung der Massenmedien enthält auch das Recht auf Widerruf (Artikel 44) und das Recht auf Gegendarstellung (Artikel 46) als wichtigste Mechanismen, mit denen gegen Falschinformationen in den Medien vorgegangen werden kann.<sup>590</sup>

---

<sup>588</sup> Gesetz der Russischen Föderation über die Regulierung der Massenmedien (О средствах массовой информации), Nr. 2124-1 vom 27. Dezember 1991 (zuletzt geändert am 8. Dezember 2003), Englische Fassung unter: [www.legislationline.org/documents/id/16867](http://www.legislationline.org/documents/id/16867).

<sup>589</sup> Dazu siehe auch Cappello M. (Ed.), *Journalismus und Medienprivileg*, IRIS Spezial 2017-2. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2017, S. 91, <https://rm.coe.int/journalism-and-media-privilege-pdf/1680787381>.

<sup>590</sup> Dazu siehe auch Nikoltchev S. (Hrsg.), *Der Regulierungsrahmen für audiovisuelle Mediendienste in Russland*, IRIS Spezial. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2010, S. 41-43.



Russische Journalisten, Redakteure und Medien verfügen über einige Privilegien, die sie unter bestimmten Umständen von der Verpflichtung befreien, den Wahrheitsgehalt der von ihnen verbreiteten Informationen zu überprüfen, und vor der Anschuldigung schützen, dass sie gegen das Gesetz verstoßen. Diese Privilegien werden in Artikel 57 des Gesetzes über die Regulierung der Massenmedien aufgeführt.<sup>591</sup>

Der Ethikkodex für russische Journalisten muss von den Mitgliedern der Russischen Journalistenunion angenommen und befolgt werden. Er enthält folgende Bestimmungen:

*„Journalisten dürfen nur Informationen verbreiten, von deren Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben und deren Herkunft ihnen bekannt ist. Sie müssen ihr Möglichstes tun, Schaden von anderen abzuwenden, der durch die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Informationen entstehen könnte, durch das absichtliche Unterschlagen von gesellschaftlich wichtigen Informationen oder ... der wissentlichen Verbreitung falscher Informationen. (...)*

*Für Journalisten stellen die absichtliche Verzerrung von Fakten, Verleumdung und die Entgegennahme von Zahlungen für die Verbreitung falscher Informationen oder für das Zurückhalten richtiger Informationen schwerwiegende Straftaten dar. (...)*

*Wenn Journalisten feststellen, dass sie falsche oder verzerrte Informationen veröffentlicht haben, sind sie verpflichtet, diese richtigzustellen, und zwar in derselben Zeitung oder demselben audiovisuellen Medium, in dem die Informationen veröffentlicht wurden. (...)*

*Journalisten übernehmen mit ihrem Namen und ihrem Ruf die Verantwortung für die Zuverlässigkeit ihrer Informationen und für die Fairness aller Stellungnahmen, die unter ihrer Unterschrift, ihrem Pseudonym oder anonym verbreitet werden ... sofern sie davon Kenntnis hatten und zugestimmt haben.“<sup>592</sup>*

## 13.2 Rundfunk

### 13.2.1 Regulierungsrahmen

Russland hat kein eigenes Rundfunkgesetz. Die Bestimmungen zum Rundfunk sind in dem allgemeinen Gesetz über die Regulierung der Massenmedien enthalten.<sup>593</sup> Das Präsidialdekret vom 20. März 1993 über Garantien für eine stabile Informationslage und die Anforderungen an den Rundfunk war die erste große Maßnahme des „neuen Russlands“ für eine Reform des Rundfunksystems. Dieses Gesetz sollte „eine verantwortungsbewusste Informationspolitik in einer demokratischen Gesellschaft“

---

<sup>591</sup> Siehe Richter A., *Gerichtliche Praxis zur Medienfreiheit in Russland: die Rolle des Obersten Gerichtshofs*, IRIS Extra 2017-1. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017, <https://rm.coe.int/168078334c>.

<sup>592</sup> Ethikkodex für russische Journalisten (Кодекс профессиональной этики российского журналиста), <https://tinyurl.com/y8xrb62d>.

<sup>593</sup> Siehe Richter A., *Der Regulierungsrahmen für audiovisuelle Mediendienste in Russland*, IRIS Spezial. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2010 <https://rm.coe.int/1680783c1b>.



sicherstellen und enthielt Mindestanforderungen für Rundfunksender. Unter anderem die Verpflichtung für Rundfunksender, „nicht die Interessen politischer Gruppierungen zu unterstützen und keinen politischen Druck auszuüben, keine Lobbytätigkeit oder Kontrolle von Informationssendungen auszuüben“.<sup>594</sup> Das Dekret, das immer noch formal in Kraft ist, wurde von sämtlichen Regierungsstellen ignoriert – ebenso wie von den Rundfunksendern.

Art. 11 des föderalen Gesetzes „Über die Berichterstattung über die Tätigkeit von Regierungsbehörden in den staatlichen Medien“ verpflichtet staatliche Fernsehsender, umfassend, objektiv und unverzerrt über die Tätigkeit der nationalen Regierung, des nationalen Parlaments und der Abgeordneten sowie über Gerichtsentscheidungen zu informieren.<sup>595</sup> Dieses Gesetz wird nicht durch eine entsprechende Rechtsprechung unterstützt und wurde 2009 erheblich gekürzt.

Das Wahlgesetz schreibt vor, dass Informationen, die von den Massenmedien oder anderen Medien verbreitet werden, „objektiv und wahr“ sein müssen und nicht gegen die Gleichberechtigung von Kandidaten (oder politischen Parteien) verstoßen dürfen.<sup>596</sup> So dürfen vor allem keine Kandidaten diskriminiert oder einzelne Kandidaten in der Nachrichtenberichterstattung bevorzugt behandelt werden, vor allem im Hinblick auf die Sendezeit.

Während der Präsidentschaftswahlen im März 2018 hat die Zentrale Wahlkommission (*Центральная избирательная комиссия* – CEC) der Russischen Föderation (wie schon bei früheren Wahlen) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Informationen zuständig war, und eigene Überwachungsmaßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die Medien sich an die gesetzlichen Anforderungen für eine objektive und wahrheitsgemäße Berichterstattung über die Kandidaten halten. Allerdings hat die OSZE in ihrem Bericht über die Wahlen festgestellt, dass „das Gremium keine wirksamen Sanktionen vorgeschlagen hat. Die Arbeitsgruppe hat zwar in ihrer ersten Sitzung auf die Bedeutung einer objektiven Berichterstattung hingewiesen, aber sämtliche Petitionen zurückgewiesen und für unzulässig erklärt und sich geweigert, sich in die redaktionelle Politik der einzelnen Medien einzumischen.“ So hat sie zum Beispiel alle Beschwerden in Bezug auf eine verzerrte oder unausgewogene Berichterstattung über den Präsidentschaftskandidaten Pawel Grudin in im Rundfunk zurückgewiesen. Ebenso hat sie Beschwerden über die ausgedehnte Berichterstattung über den amtierenden Präsidenten

---

<sup>594</sup> Präsidialdekret vom 20. März 1993 über Garantien für die Beständigkeit der Informationen und die Anforderungen an den Rundfunk (geändert am 23. Februar 1996), <http://docs.cntd.ru/document/9003941>.

<sup>595</sup> Föderales Gesetz über die „Verordnung zur Berichterstattung über die Tätigkeit staatlicher Behörden in den staatlichen Medien (О порядке освещения деятельности органов государственной власти в государственных средствах массовой информации) vom 13. Januar 1995 N 7-FZ.

<sup>596</sup> Föderationsgesetz „über grundlegende Garantien für das Wahlrecht und das Recht, an einem Referendum der Russischen Föderation teilzunehmen“ (Об основных гарантиях избирательных прав и права на участие в референдуме граждан Российской Федерации) vom 12. Juni 2002, N 67-FZ, Art 45, Absatz 1. Siehe auch Cappello M. (Hrsg.), *Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa*, IRIS Spezial 2017-1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017, SS. 111-118. <https://rm.coe.int/16807834b2>.



zurückgewiesen, obwohl die CEC in einem Fall empfahl, dass Kanal Eins die Ausstrahlung der Dokumentation über Präsident Putin verschieben sollte.<sup>597</sup>

Das Öffentliche Kollegium für Medienbeschwerden (*Общественная коллегия по жалобам на прессу* – PCMC), eine Selbstregulierungseinrichtung der russischen Medien, hat eine Reihe von Entscheidungen über Propaganda im Rundfunk durch die Verbreitung von Falschinformationen veröffentlicht. Das PCMC hat auf der Grundlage einer 2014 getroffenen Entscheidung über den Sender Rossija-1 folgende drei Kriterien als charakteristisch für mit Propaganda verbundener Desinformation festgelegt:

- Eine selektive Auswahl von Fakten, die ein „sehr enges Skript“ ermöglicht; die bewusste Nutzung von Falschinformationen, dort, wo es nützlich und möglich ist; die Manipulation von Fakten, Statistiken oder Meinungen (auch von Expertenmeinungen); ein Schwerpunktwechsel, wenn eine direkte Falschinformation nicht möglich scheint;
- eine Maßnahme nach dem Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel“, die Nutzung von Mitteln und Methoden, die mit Werten wie Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit unvereinbar sind;
- das Vorgeben des Anscheins von Zuverlässigkeit von Informationen, einschließlich ihrer Quellen.<sup>598</sup>

Diese drei Kriterien für Desinformation werden in einer Reihe von Entscheidungen des PCMC über Beschwerden aufgeführt. In einer dieser Entscheidungen prüfte das PCMC die Beschwerde einer Nichtregierungsorganisation gegen eine Sendung des NTW, der aus dem Gulag-Museum in Perm berichtet hatte. Der Medienrat stellte in dem NTW-Bericht eine Reihe von Elementen eines „synthetischen“ Genres fest: eine Mischung aus unverhohlener Propaganda und so genannter „Mockumentary“ (einem fiktionalen als Parodie gedachter Dokumentarfilm), dessen Grundelement das „Pseudo-Dokumentarische“ sei. Die Entscheidung des Medienrats stellte eindeutig eine erhebliche Abweichung des Senders von den russischen Standards eines professionellen Journalismus fest, griff aber auch einen rechtlichen Aspekt der Sendung auf, indem er erklärte: „Die landesweite Ausstrahlung von Material, das in offenem Widerspruch zu den Grundsätzen einer Zivilgesellschaft steht, die in der Verfassung der Russischen Föderation als nationale Werte verankert sind, darf nicht als „innere Angelegenheit“ eines Fernsehsenders mit landesweiter Reichweite angesehen werden.“<sup>599</sup>

---

<sup>597</sup> Russia, Presidential Election, 18. März 2018: Statement of Preliminary Findings and Conclusions. Organization for Security and Co-operation in Europe, 19. März 2018, S. 11, <https://www.osce.org/odihr/elections/russia/375670>.

<sup>598</sup> Zu der Beschwerde der Kommission für journalistische Ethik, Ukraine gegen die Sendung *Westi Nedeli* des Fernsehsenders Rossiya-1 und ihren Moderator Dmitry Kisseljow, ausgelöst durch die Ausstrahlung eines Beitrags über die „Ukrainische Versammlung“: Entscheidung des Öffentlichen Kollegiums für Medienbeschwerden N 98. 13. Februar 2014. URL: <https://tinyurl.com/y9cupeoh>. Dazu siehe auch: Propaganda and Freedom of the Media: Non-paper of the OSCE Office of the Representative on Freedom of the Media. Vienna: Organization for Security and Co-operation in Europe, 2015, SS.55-57. <http://www.osce.org/fom/203926>.

<sup>599</sup> „Über die Beschwerde der Mitarbeiter der NRO „Perm-36“, ausgelöst durch die Ausstrahlung einer Sendung des Fernsehsenders NTW mit dem Titel „US finanzieren Perm-Museum für die ‚nationalistischen Märtyrer‘ der





## 13.2.2 Eigene Richtlinien für den Rundfunk

Kein einziger großer Rundfunksender in Russland verfügt über eigene redaktionelle Leitlinien oder einen Ethikkodex (zumindest nichts, was öffentlich zugänglich wäre), weder die staatlichen noch die kommerziellen Sender – einschließlich der „Must-carry“-Sender. Die Rundfunksender haben nie den Ethikkodex der Russischen Journalistenunion angenommen.

Allerdings gibt es die so genannte Charta der Rundfunksender vom April 1999. Darin haben sich die Top-Manager der größten russischen Fernsehgesellschaften verpflichtet, wahrheitsgetreue Informationen zu veröffentlichen und die Rechte und legitimen Interessen von Privatpersonen und Organisationen zu respektieren. Sie definieren darin auch, welches Verhalten nicht mit einem verantwortungsbewussten Journalismus vereinbar ist.<sup>600</sup> Im journalistischen Alltag Russlands spielt diese Charta jedoch keine Rolle. Sie ist ein vergessenes Dokument und hat keinerlei Einfluss auf die Tätigkeit von Rundfunksendern. Auf diese Charta wird bei der Arbeit oder in Erklärungen oder Dokumenten nie Bezug genommen.

Was das Kriterium der Richtigkeit in den Kodizes der Rundfunksender betrifft, so gibt es nur ein einziges Dokument, das auf diese Thematik eingeht: die Charta des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Russland. Diese Charta nennt Wahrhaftigkeit neben zeitnaher Berichterstattung und die Abdeckung aller Bereiche als Elemente für die Information russischer Zuhörer und Zuschauer über Ereignisse im Land und im Ausland.<sup>601</sup> Die Charta von NTW, dem größten privaten Rundfunksender, nennt lediglich die Forderung nach einer zeitnahen Berichterstattung über Ereignisse.<sup>602</sup> Die Charta von RTR, dem die meisten staatlichen Radio- und Fernsehsender gehören, erwähnt zeitnahe Berichterstattung und Abdeckung aller Bereiche, aber nicht die Forderung nach Wahrhaftigkeit.<sup>603</sup> Die Charta eines anderen bedeutenden Rundfunksenders, des offiziellen Senders des russischen Verteidigungsministeriums Swesda, erwähnt zwar, dass der Sender Wettspiele organisieren darf, nennt jedoch keinerlei journalistische Standards.<sup>604</sup>

Keiner der anderen großen Sender – Kanal Eins, Rossija-1, Rossija-24, Rossija-K, 5. Kanal, Match-TV oder TVC – hat eine öffentlich zugängliche Charta oder redaktionelle

---

Ukraine” (“ChP” show, 3. Juni 2014) und “Mit Geld aus den USA bezahlt: die “fünfte Kolonne” rühmt Banderivtsi: Untersuchung von NTW” (“Profession: Reporter” show, 7. Juni 2014).” (О жалобе сотрудников АНО «Пермь-36» на публикацию телеканалом НТВ телесюжетов «Спонсоры из США открыли в Перми музей “националистов-мучеников” Украины» (программа «ЧП», 03 июня 2014 г.) и «Пятая колонна» прославляет бандеровцев на деньги США: расследование НТВ («Профессия – репортёр», 07 июня 2014 г.) Entscheidung des Öffentlichen Kollegiums für Medienbeschwerden, N 116. 22. Januar 2015: <https://tinyurl.com/ya7qwkqa>.

<sup>600</sup> Rundfunkcharta vom April 1999 (Хартия телерадиовещателей. Принята 28 апреля 1999 г), <http://presscouncil.ru/teoriya-i-praktika/dokumenty/756-khartiya-teleradioveshchatelej>.

<sup>601</sup> Charta des öffentlich-rechtlichen Fernsehen Russlands von 2015, Par. 20b, <https://otr-online.ru/files/o-telekompanii/ustav.pdf>.

<sup>602</sup> NTW-Charta aus dem Jahr 2009, Artikel 3.2.5, <http://www.ntv.ru/corp/kompania/docs/ustav150909.doc>.

<sup>603</sup> RTR-Charta aus dem Jahr 2004, Artikel 10.2, <http://fapmc.ru/slabovid/rospechat/lwr/unitar/item128/main/custom/00/0/file.pdf>.

<sup>604</sup> Charta der Radio- und Fernsehgesellschaft Swesda 2009. <https://tvzvezda.ru/storage/documents/2017/07/21/c2aa67d1603e46c1b6807f208e101e42.pdf>.



Leitlinien. Auch in den Lizenzbedingungen dieser Sender werden keinerlei redaktionelle Standards für Rundfunksender erwähnt. Es gibt keinen einzigen Fall, in denen auch nur einer dieser Sender das Recht auf Gegendarstellung gewährt hätte (außer im Falle einer Gerichtsentscheidung).

Die Sender weigern sich in der Regel, sich auf Beschwerdeverfahren oder Selbstregulierungsmechanismen einzulassen. In den 12 Jahren, in denen die Einrichtung für die Selbstregulierung existiert (PCMC), gingen bei dem Kollegium 13 Beschwerden gegen NTW, 12 gegen Rossija 1 und 5 gegen Kanal 5 ein, wobei keiner der Sender auf auch nur eine Beschwerde geantwortet hätte. REN-TV reagierte auf zwei von sieben Beschwerden, TVC auf alle fünf und Kanal Eins auf eine von dreien.<sup>605</sup>

## 13.3 Printmedien

### 13.3.1 Regulierungsrahmen

Die Printmedien in Russland sind streng reguliert durch das oben genannte Gesetz über die Regulierung der Massenmedien, einschließlich der Bestimmungen über das Recht auf Widerruf und das Recht auf Gegendarstellung.

Das Gesetz über die Regulierung der Massenmedien (Artikel 44) schreibt vor, dass ein Widerruf in einem Printmedium unter der Überschrift „Widerruf“ an derselben Stelle abgedruckt werden muss, an der der Bericht erschienen war, auf den der Widerruf sich bezieht. Der Widerruf darf nicht mehr als doppelt so lang wie der Bericht und nicht kürzer als eine Seite sein. Dieselben Vorschriften gelten für Gegendarstellungen, die in demselben Gesetz (Artikel 46) definiert werden.

Das Wahlgesetz fordert, dass Informationen, die über Massemedien oder andere Mittel während des vier Wochen dauernden Wahlkampfs verbreitet werden, objektiv und wahrheitsgetreu sein müssen und nicht gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Kandidaten (politischen Parteien) verstoßen dürfen. Außerdem dürfen die Veröffentlichungen keinen Kandidaten diskriminieren, vor allem was den Umfang der Berichterstattung in der Presse betrifft.<sup>606</sup>

2017 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sich erstmals mit einem russischen Wahlgesetz befasst, das eine Reihe von Verpflichtungen für die Presse während des Wahlkampfs festlegt. Dabei handelte es sich um die Rechtssache

---

<sup>605</sup> Öffentliches Kollegium für Beschwerden gegen Medien, <http://presscouncil.ru/praktika/chernaya-metka>.

<sup>606</sup> Artikel 45 Absatz 1 des föderalen Gesetzes „Über grundlegende Garantien des Wahlrechts und des Rechts der Bürger der Russischen Föderation auf Teilnahme an einem Referendum“ (Об основных гарантиях избирательных прав и права на участие в референдуме граждан Российской Федерации) vom 12. Juni 2002, N 67-FZ, siehe auch *Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa*, IRIS Spezial 2017-1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017, SS. 111-118. <https://rm.coe.int/16807834b2>.



*Orlovskaya Iskra gegen Russland*, bei der es um den Herausgeber der Zeitung *Orlovskaya Iskra* ging.<sup>607</sup> Der EGMR wies darauf hin, dass nicht „überzeugend festgelegt worden war“, dass die „Printmedien strengen Anforderungen an Objektivität, Neutralität und Gleichbehandlung während des Wahlkampfs unterliegen“.<sup>608</sup>

### 13.3.2 Zeitungen

Russische Zeitungen haben nur selten redaktionelle Leitlinien, journalistische Kodizes oder Ethikkodizes. Es gibt gerade einmal eine Handvoll regionaler Ethikkodizes, die alle die Forderung nach Zuverlässigkeit, Richtigkeit und Fairness enthalten (in der Regel führen sie die Formulierungen des oben genannten Ethikkodex für russische Journalisten auf).<sup>609</sup> Die Institution eines Leser-Redakteurs oder eines Ombudsmanns ist in russischen Medien vollkommen unbekannt.

## 13.4 Online-Medien

### 13.4.1 Regulierungsrahmen

Wenn Online-Medien als Massenmedien registriert werden, gelten für sie die Rechte und Pflichten des Gesetzes über die Regulierung der Massenmedien (siehe oben). Außerdem hat die Russische Föderation 2014 ein Gesetz verabschiedet, das den Tatbestand der Straftat eingeführt hat, wenn „wissentlich falsche Angaben über die Aktivität der UdSSR während des Zweiten Weltkriegs verbreitet werden“. Diese Straftat wird, wenn sie von Massenmedien begangen wurde, mit einer hohen Geldstrafe oder mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren geahndet.<sup>610</sup> Es gibt kaum Rechtsprechung zu diesem Straftatbestand, und diese bezieht sich häufig auf die Verbreitung von Informationen über die sozialen Medien. In der Regel wurden bisher Geldstrafen verhängt.

---

<sup>607</sup> Dazu siehe Cappello M. (Hrsg.), *Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa*, IRIS Spezial 2017-1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017, SS.14-15. <https://rm.coe.int/16807834b2>.

<sup>608</sup> *Orlovskaya Iskra gegen Russland*, Beschwerde Nr. 42911/08, 21. Februar 2017, Par. 129, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-171525>.

<sup>609</sup> So zum Beispiel der Ethikkodex für Journalisten der autonomen Republik Tschuwaschien von 2001 (Кодекс профессиональной этики журналистов Чувашии), der Ethikkodex für professionelle Journalisten der Region Belgorod von 2007 (Профессионально-этический кодекс журналистов Белгородчины), 1994 Erklärung der Moskauer Charta der Journalisten (Декларация Московской хартии журналиста), der Kodex der kreativen Union der Journalisten der Region Swerdlowsk von 2002 (Кодекс Свердловского творческого союза журналистов).

<sup>610</sup> Föderales Gesetz „über Änderungen bestimmter Rechtsvorschriften der Russischen Föderation“ (O внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации), 5. Mai 2014, N 128-FZ. <https://tinyurl.com/ydyx6jvt>.



Als der Entwurf dieses Gesetzes vorlag, äußerte die OSZE-Beauftragte für die Medienfreiheit öffentlich ihre Bedenken gegenüber dem Gesetz. Sie wies darauf hin, dass jeder „das Recht hat, über wichtige Angelegenheiten informiert zu werden, auch über unterschiedliche Ansichten über historische Debatten, auch wenn es schmerzlich oder provozierend ist. Das ist ein Zeichen für die Vitalität der Medien, und die Rolle der Medien sollte respektiert werden“.<sup>611</sup>

2016 wurde ein weiteres Gesetz geändert, das die Betreiber von Internet-Suchmaschinen (News-Aggregatoren) mit mehr als einer Million Nutzer täglich für die Wahrhaftigkeit von Nachrichten, die „wichtig sind für die Öffentlichkeit“, haftbar macht, außer wenn es sich bei dem Inhalt um eine wörtliche Wiedergabe von Material handelt, das bereits von offiziellen Regierungswebseiten oder von Massenmedien veröffentlicht wurde, die formal bei den russischen Behörden registriert sind. Dieses Material unterliegt, wenn es von den News-Aggregatoren in Russisch, anderen Sprachen der Russischen Föderation oder in ausländischen Sprachen verbreitet wird (wenn die Webseite für Werbung für russische Kunden genutzt wird), strengen Einschränkungen, die sich auf das Gesetz über die Regulierung von Massenmedien stützen.

Das Gesetz schreibt ein Verfahren vor, das es Exekutivorganen erlaubt (mit oder ohne Gerichtsurteil), Online-Medien zu überwachen und festzustellen, „ob Inhalte, die wichtig sind für die Öffentlichkeit, gefälscht wurden [oder] ob unter dem Deckmantel wahrer Informationen Falschinformationen verbreitet wurden“. Sie können Online-Medien zwingen, die Verbreitung solcher Informationen zu stoppen. Bei Verstößen gegen das Gesetz werden hohe Verwaltungsstrafen verhängt.<sup>612</sup>

Die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit stellte in ihrer Erklärung zu dem Gesetzentwurf fest, dass die Änderungen sehr vage formuliert waren. Dies würde nur dazu führen, dass die ohnehin hohe Zahl von Eingriffen staatlicher Behörden in die Aktivität von Online-Service-Providern noch weiter zunehmen werde.<sup>613</sup>

## 13.4.2 Eigene Leitlinien von Online-Medien

Es gibt keine Hinweise, dass Online-Medien in Russland eigene Leitlinien zu Richtigkeit und Fairness entwickelt hätten.

---

<sup>611</sup> OSCE media freedom representative calls recent legislative initiatives in Russia potentially harmful to freedom of expression and freedom of the media. 26. Juni 2013. <http://www.osce.org/fom/103121>.

<sup>612</sup> Federal Statute “On amendments to the Federal Statute ‘On Information, Information Technologies and Protection of Information’ and to the Code of the Russian Federation on Administrative Offences” (О внесении изменений в Федеральный закон “Об информации, информационных технологиях и о защите информации” и Кодекс Российской Федерации об административных правонарушениях) vom 23. Juni 2016, N 208-FZ. Veröffentlicht im russischen Amtsblatt Rossiyskaya gazeta vom 28. Juni 2016 – N 139 <https://rg.ru/2016/06/28/zashita-dok.html>.

<sup>613</sup> Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media “Law regulating news aggregators in Russia might negatively affect freedom of information on Internet, OSCE Representative says,” 13. Juni 2016, <https://www.osce.org/fom/246471>.



## 13.5 Fazit

Der Umgang russischer Medien mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik wie Richtigkeit, Objektivität und Fairness hat in Russland selbst und auf internationaler Ebene Kritik ausgelöst, und die ehrgeizigen Standards, die in dem Präsidialdekret von 1993 festgelegt worden waren, sind nichts weiter als eine bloße Absichtserklärung. Die allgemeinen Anforderungen des Gesetzes über die Regulierung der Massenmedien in Bezug auf die Prüfung der Echtheit der von den Medien verbreiteten Informationen beziehen sich lediglich auf einzelne Journalisten und werden nicht durch die Rechtsprechung unterstützt.

Auch die großen Medien haben keine eigenen redaktionellen Leitlinien oder wirksame Verhaltenskodizes, auf die sie sich berufen können. Der nationale Ethikkodex für russische Journalisten befasst sich mit den Verpflichtungen von Einzelpersonen, nicht von Medien, und wird daher auch von den Medien weitgehend ignoriert. Aus diesem Grund sind russische Medien auch nicht bereit, sich einer wie auch immer gearteten Selbstregulierung zu unterwerfen.





## 14. SK - Slowakei

Juraj Polák, RTVS

### 14.1 Einleitung

Wie der Digital News Report des Reuters Institute für das Jahr 2017 bestätigt, bleibt das (lineare) Fernsehen die mit Abstand wichtigste Nachrichtenquelle in der Slowakei.<sup>614</sup> Die meisten Slowaken sind eher konservativ, was ihren Nachrichtenkonsum betrifft. Dies zeigt auch die Tatsache, dass während der Hauptnachrichtenzeit (19.00 Uhr bis 20.00 Uhr) 75% aller Zuschauer die Abendnachrichten eines der drei größten Fernsehsender in der Slowakei sehen (zwei kommerzielle Sender und ein öffentlich-rechtlicher Sender). Das Radio konnte seine Position (42 %) als Nachrichtenquelle weitgehend behaupten. Die Presse teilt dagegen das Schicksal der meisten Printmedien in Europa: Sie verliert zunehmend an Bedeutung als Informationsquelle. Auf der anderen Seite nimmt die Zahl der Menschen zu, die sich über soziale Medien informieren (58 %) oder allgemein das Internet als Informationsquelle nutzen (86 %). Das Vertrauen in die klassischen Medien ist in der Slowakei besonders gering: Die Slowakei nimmt den drittletzten Platz von 36 Ländern ein (27 %), die in dem Reuters-Report untersucht wurden. Daraus wird deutlich, dass in der Slowakei das Misstrauen gegenüber den traditionellen Medien weit verbreitet ist. Dies hat zur Folge, dass alternative Medien immer beliebter werden.

### 14.2 Rundfunk

#### 14.2.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Die Rechtsvorschriften, die sich direkt mit den journalistischen Grundsätzen Richtigkeit, Objektivität und Fairness befassen, sind relativ knapp und allgemein formuliert. Artikel 16

---

<sup>614</sup> <http://www.digitalnewsreport.org/>.



Absatz 3 a) und b) des Gesetzes Nr. 308/2000 Coll. über den Rundfunk und die Weiterübertragung<sup>615</sup> (im Folgenden als „Rundfunkgesetz“ bezeichnet) erklärt:

*„Rundfunkanstalten haben folgende Pflichten:*

- a) sie müssen die Universalität der Information und die Meinungsvielfalt in ihren Sendungen sicherstellen,*
- b) sie müssen die Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Nachrichtensendungen und ihrer politischen Informationssendungen sicherstellen; Meinungen und Kommentare müssen strikt von Informationen getrennt werden.“*

Über die Einhaltung dieser Vorschriften wacht die slowakische Aufsichtsbehörde *Rada pre vysielanie a retransmisii* (Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik – CBR). Bei Verstößen gegen die Vorschriften kann der Rat eine öffentliche Rüge aussprechen oder den Sender zwingen, die Erklärung auszustrahlen, dass er gegen die Vorschriften verstoßen hat (die Medienaufsichtsbehörde ist nicht befugt, Strafen zu verhängen).

Das Rundfunkgesetz enthält in Artikel 21 auch das Recht auf Richtigstellung. Es sieht vor, dass, wenn ein Rundfunksender falsche oder verzerrte Informationen über eine juristische oder natürliche Person veröffentlicht hat, welche die genaue Identifizierung dieser juristischen oder natürlichen Person ermöglichen, diese Person unabhängig von der Nationalität oder dem Ort des permanenten oder langfristigen Wohn- oder Firmensitzes das Recht hat, die unentgeltliche Ausstrahlung einer Richtigstellung zu verlangen. Der Rundfunksender ist verpflichtet, auf Antrag der betreffenden Person eine Richtigstellung vorzunehmen.

Dieser Artikel legt auch fest, unter welchen Bedingungen Rundfunksender nicht zur Richtigstellung verpflichtet sind:

- wenn die Ausstrahlung des vorgeschlagenen Texts eine Straftat, ein Vergehen oder eine andere Ordnungswidrigkeit darstellt oder der vorgeschlagene Text gegen die guten Sitten verstößt;
- wenn die vorgeschlagene Erklärung die Rechte und die gesetzlich geschützten Interessen Dritter verletzt;
- wenn der Rundfunksender bereits aus eigener Initiative vor Eingang eines Antrags auf Richtigstellung eine entsprechende Richtigstellung veröffentlicht hat und diese den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- wenn der Sender nachweisen kann, dass die Informationen, zu denen eine Richtigstellung verlangt wird, der Wahrheit entsprechen.

Obwohl das Rundfunkgesetz die Pflicht zur Richtigstellung enthält, verfügt der CBR nicht über die Kompetenzen für die Durchsetzung des Verfahrens, wenn ein Rundfunksender sich weigert, eine Richtigstellung auszustrahlen oder nicht die Bedingungen in den

---

<sup>615</sup> Gesetz über den Rundfunk und die Weiterübertragung und zur Änderung von Gesetz Nr. 195/2000 über die Telekommunikation [http://www.culture.gov.sk/extdoc/3626/308\\_aj\\_342](http://www.culture.gov.sk/extdoc/3626/308_aj_342).





Absätzen 5 bis 8 erfüllt. In diesem Fall entscheidet ein Gericht auf Antrag des Beschwerdeführers über die Pflicht zur Ausstrahlung der Richtigstellung.

Der Straftatbestand der Verleumdung, so wie er im slowakischen Strafgesetzbuch definiert ist,<sup>616</sup> findet auch auf Journalisten Anwendung; dadurch sind gemäß dem slowakischen Rechtssystem unter bestimmten Bedingungen auch Nachrichtensendungen betroffen (unrichtige Angaben, die dem Ansehen einer Person schaden können, die der beruflichen Laufbahn einer Person oder einem Unternehmen schaden können, ihre familiären Beziehungen beschädigen oder sonstige schwerwiegende Schäden verursachen können). Damit der Straftatbestand der Verleumdung erfüllt ist, ist kein Vorsatz erforderlich - es genügt bereits die Fahrlässigkeit des Täters.

Obwohl es bisher noch nie vorgekommen ist, dass ein Journalist in der Slowakei wegen Verleumdung verurteilt wurde, stößt dieses Gesetz auf heftige Kritik. Vor allem Journalisten und Nichtregierungsorganisationen (NRO) kritisieren, dass dieses Verfahren häufig genutzt wird, um Journalisten unter Druck zu setzen, zumal die Strafen für Verleumdung in kaum einem anderen Land der EU so hoch sind wie in der Slowakei – in schweren Fällen sind bis zu acht Jahren Haft möglich. Natürliche oder juristische Personen können auch eine zivilrechtliche Klage anstrengen, um ihre Persönlichkeitsrechte oder den Ruf der juristischen Person zu schützen.

Es gibt in der Slowakei keine Verhaltenskodizes, die sich speziell auf den Rundfunk beziehen, nicht einmal Verhaltenskodizes zur Selbstregulierung. Es gibt auch keine Statistiken über Beschwerden oder Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 16 Absatz 3 a) und b) des Rundfunkgesetzes.

Das Amtsgericht Bratislava IV hat sich vor kurzem in einem seiner Urteile mit dem Verfahren für das Recht auf Richtigstellung befasst. Es ging dabei um eine Klage gegen den Rundfunksender RTVS, weil er sich geweigert hatte, die Richtigstellung auszustrahlen, die die Antragstellerin auf der Grundlage von Artikel 21 des Rundfunkgesetzes verlangt hatte. Die Antragstellerin, eine gemeinnützige NRO, die Altkleider sammelt und wiederverwertet, behauptete, der Sender RTVS habe falsche und verzerrte Informationen über sie ausgestrahlt. So habe der Sender unter anderem behauptet, die Antragstellerin habe ein Zentrum in Wien, betreibe Sortiermaschinen für Altkleider in der Slowakei und besitze Dutzende von Second-Hand-Geschäften, und ihr Umsatz habe 2014 7 Millionen Euro überstiegen. All diese Informationen, so die Antragstellerin, seien entweder falsch, da sie sich auf ein anderes Unternehmen bezogen (mit demselben Namen, aber mit einer anderen Rechtsform – einer GmbH), oder aber sie waren grundsätzlich falsch.

In seiner Rechtfertigung betonte der RTVS, dass es bei der Sendung vor allem darum gegangen sei, Licht in das komplexe System gemeinnütziger Unternehmen in diesem Bereich zu bringen. Dieses bestehe darin, dass mehrere Organisationen beteiligt sind, und zwar sowohl mit Personal- als auch Kapitalverbindungen, und dass zwei der Unternehmen mit demselben Namen, aber unterschiedlicher Rechtsform in der Slowakei tätig waren. Der RTVS erklärte, dass die Äußerungen in der betreffenden Sendung sich

---

<sup>616</sup> 300/2005 Z. z. Časová verzia predpisu účinná od 01.01.2018 do 30.06.2018, <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2005/300/20180101> - §373.



nicht speziell auf ein einziges Unternehmen bezogen, sondern auf die slowakische Organisation als solche. Die Informationen, auf die sich die Sendung stützte, kamen fast ausschließlich von offenen Quellen und waren daher öffentlich zugänglich. Die Ausstrahlung solcher Informationen sei daher im öffentlichen Interesse gewesen, da bei den Recherchen deutlich geworden sei, dass die Gemeinnützigkeit solcher „Hilfsorganisationen“ (obwohl vollkommen legal) ziemlich fragwürdig sei, eben wegen des komplizierten Unternehmensgeflechts, über das in der Sendung berichtet wurde.

Das Gericht schloss sich den Ausführungen des RTVS an und stellte fest, dass die Antragstellerin und andere damit verbundene Unternehmen kein Interesse daran hatten, ihre Eigentumsstrukturen offenzulegen. Daher könnten sie auch nicht dagegen klagen, wenn über sie als eine einzige Organisation berichtet werde.

## 14.2.2 Richtlinien des Rundfunks zu Richtigkeit und Fairness

Es ist ziemlich interessant und vielleicht auch symptomatisch für die slowakischen Medien, dass die beiden größten Rundfunksender keine eigenen redaktionellen Leitlinien haben – zumindest keine, die veröffentlicht wurden und öffentlich zugänglich sind.

Der einzige landesweite Nachrichtensender in der Slowakei, der private Sender TA3, hat auf seiner Webseite<sup>617</sup> lediglich ein kurzes Statut veröffentlicht, das ein paar allgemeine Erklärungen zum freien und unabhängigen Inhalt enthält, den Grundsatz der redaktionellen Freiheit betont, mit dem Ziel, zur Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft beizutragen. So verpflichtet sich der Fernsehsender, sich jeder ideologischen, parteipolitischen oder religiösen Propaganda zu enthalten und verspricht, objektive, faire, überprüfte und sachlich richtige Informationen zu liefern. Allerdings bleiben all diese Ideen allgemein und werden nicht weiter ausgeführt oder erläutert.

Der RTVS hat 2011 ein Statut angenommen, das Vorschriften für „Mitarbeiter von Rundfunksendungen“ enthält (darunter wird eine bestimmte Kategorie von fest angestellten Rundfunkjournalisten verstanden wie Nachrichtensprecher, Moderatoren, Reporter, Redakteure usw.). Das Statut enthält besondere Verpflichtungen für Nachrichtensendungen und aktuelle Informationssendungen, z.B.:

- die Pflicht, strikt zwischen Fakten und Werturteilen zu trennen. Fakten und Werturteile dürfen nicht gegeneinander ausgetauscht werden.
- Informationen müssen auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden, und zwar durch mindestens zwei glaubwürdige und voneinander unabhängige Quellen. Ausgenommen sind Informationen, die von staatlichen Stellen oder von Regierungsseite geliefert werden.
- Der RTVS darf keine Informationen veröffentlichen, die aus einer unbekanntem Quelle stammen, vertrauliche Quellen ausgenommen. Für die Nutzung vertraulicher Quellen ist die vorherige Zustimmung des Chefs der Nachrichtenredaktion erforderlich.

---

<sup>617</sup> <https://www.ta3.com/tv/statut-ta3.html>.



Selbst wenn nur geringfügige Zweifel an der Richtigkeit der Informationen von Nachrichtenagenturen bestehen, ist der Journalist verpflichtet, die Information anhand unabhängiger Quellen zu überprüfen. Ist dies innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, die Information aber von erheblichem Interesse für die Öffentlichkeit, dann muss der Sender die Zuschauer über die Informationsquelle informieren und sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Information noch nicht anhand unabhängiger Quellen überprüft werden konnte. Derzeit gibt es bei slowakischen Fernsehsendern keinerlei formale Beschwerdeverfahren, ebenso wenig wie ein formales Recht auf Gegendarstellung.

## 14.3 Printmedien

### 14.3.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Gesetz Nr. 167/2008 Coll. (das Pressegesetz)<sup>618</sup> enthält keinerlei rechtliche Verpflichtungen zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung. Allerdings enthält das Pressegesetz relativ detaillierte Vorschriften zum Recht auf Richtigstellung, zum Recht auf Gegendarstellung und zum Recht auf zusätzliche Informationen. Die Vorschriften zum Recht auf Richtigstellung für Printmedien entsprechen im Großen und Ganzen den Vorschriften für Rundfunksender, mit einer Ausnahme: Beim Rundfunk wird das Recht auf Richtigstellung mit „falschen oder verzerrten Informationen“ begründet, bei den Printmedien ist es die „falsche Darstellung der Tatsachen“.

Artikel 8 des Pressegesetzes legt die Bedingungen für das Recht auf Gegendarstellung fest:

*(1) Wenn eine Zeitung, eine Zeitschrift oder eine Agenturmeldung eine falsche, unvollständige oder verzerrende Darstellung der Tatsachen enthält, die die Ehre, die Würde oder die Privatsphäre einer natürlichen Person verletzt oder den Namen oder das Ansehen einer juristischen Person schädigt, und wenn anhand dieser Informationen die Person oder das Unternehmen eindeutig identifiziert werden kann, dann hat die betreffende Person oder das Unternehmen das Recht, die Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu verlangen. Zeitschriften oder Presseagenturen müssen die Gegendarstellung kostenlos abdrucken; durch die Veröffentlichung der Gegendarstellung erlischt das Recht auf Richtigstellung in derselben Sache.*

*(2) das Recht auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung gilt nicht für öffentliche Amtsträger. Als „öffentlicher Amtsträger“ gilt für die Zwecke dieses Gesetzes (Artikel 2 des Verfassungsgesetzes Nr. 357/2004 über den Schutz der öffentlichen Interessen bei der*

---

<sup>618</sup> Zákon č. 167/2008 Z. z. Zákon o periodickej tlači a agentúrnom spravodajstve a o zmene a doplnení niektorých zákonov (tlačový zákon) (v znení č. 221/2011 Z. z., 125/2016 Z. z.), <http://www.zakonypreludi.sk/zz/2008-167>.



*Ausübung der Funktion eines öffentlichen Amtes in der geänderten Fassung des Verfassungsgesetzes Nr. 545/2005) auch der Vorsitzende einer politischen Partei oder Bewegung und der stellvertretende Vorsitzende einer politischen Partei oder Bewegung im Falle einer Sachaussage, die sich auf ihre Amtsausübung bezieht. Das Recht auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung gilt auch nicht für eine juristische Person, wenn sich die Sachaussage auf die ihre Funktion als öffentlicher Amtsträger, als Vorsitzender einer politischen Partei oder Bewegung oder eines stellvertretenden Vorsitzenden bezieht, der für diese juristische Person tätig ist.*

Dieser Artikel definiert auch, unter welchen Bedingungen Zeitungen nicht verpflichtet sind, eine Gegendarstellung oder Richtigstellung abzudrucken.

Artikel 9 des Pressegesetzes legt die Anforderungen an das Recht auf zusätzliche Informationen fest:

*(1) Enthält eine Zeitschrift oder eine Agenturmeldung eine Sachaussage über ein Verfahren vor einer Behörde gegen eine Person, aus der sich die Identität der Person ableiten lässt, und wurde eine endgültige Entscheidung in dem Verfahren erreicht, dann hat diese Person das Recht, die Veröffentlichung zusätzlicher Informationen über das Ergebnis des Gerichtsverfahrens zu verlangen. Zeitschriften und Presseagenturen müssen die zusätzlichen Informationen ohne Kosten abdrucken.*

Für das Recht auf zusätzliche Informationen gelten dieselben Vorschriften und Anforderungen wie für das Recht auf Gegendarstellung. Bei Verstößen gegen die oben genannten Rechte kann ein Gericht über die Verpflichtung entscheiden, eine Richtigstellung, Gegendarstellung oder zusätzliche Informationen zu veröffentlichen.

2001 wurde in der Slowakei von Vertretern der Slowakischen Journalistengewerkschaft und des Slowakischen Verlegerverbands der „Verband zum Schutz der journalistischen Ethik“ gegründet. Da die Berichterstattung im Internet immer mehr an Bedeutung gewinnt, haben die Initiatoren des Verbands (Herausgeber und Journalisten) auch die Vertreter der IAB Slowakei,<sup>619</sup> einem Verband für Online-Werbung, eingeladen, um die digitale Dimension der Medien zu stärken.

Der Print-Digital-Council<sup>620</sup> (vorher Presserat) wurde im April 2002 gegründet. Ihm gehören Vertreter des öffentlichen, kulturellen und sozialen Lebens an, die nicht als Journalisten oder Verleger arbeiten und auch keine politische Partei vertreten. Von seiner Gründung an hält sich der Rat an den journalistischen Ethikkodex, der unter anderem festlegt:

- Journalisten sind verpflichtet, alle Informationen zu prüfen, die sie veröffentlichen. Die Informationen müssen in der Regel anhand von mindestens zwei glaubwürdigen und unabhängigen Quellen gegengeprüft werden.
- Journalisten beziehen sich in der Regel immer auf die Quelle ihrer Information, außer bei allgemein bekannten Informationen oder bei Informationen, die in dem

---

<sup>619</sup> IAB Slowakei - Verband der Online-Medien, <https://www.iabslovakia.sk/us/>.

<sup>620</sup> Print-Digital-Council der Slowakischen Republik, <http://trsr.sk/english/>.



Bereich, auf den sich der Journalist spezialisiert hat, als allgemein bekannt gelten. Bei vertraulichen Quellen wird die Quelle nicht veröffentlicht.

- Journalisten dürfen keine Informationen veröffentlichen, von denen sie wissen, dass sie falsch sind.
- Journalisten dürfen keine Informationen manipulieren. Dies gilt sowohl für Textinformationen als auch für audiovisuelle Informationen oder Fotos. Erlaubt sind nur technische Bearbeitungen, um die Qualität oder das Verständnis der Informationen zu verbessern. Kollagen, Fotomontagen, Rekonstruktionen oder erläuternde Fotoaufnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.
- Artikelüberschriften dürfen nicht irreführend oder falsch sein.

Im Dezember 2009 hat das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik ein Urteil erlassen, das von der Presse als „Grundsatzurteil“ gefeiert wurde. Das Verfassungsgericht erklärte die Urteile von Gerichten der ersten und zweiten Instanz gegen eine Wochenzeitung für ungültig und stellte fest, dass das Recht der Zeitung auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei. Die Presse war der Auffassung, dass diese Entscheidung des obersten slowakischen Gerichts einen Platz in der Verfassung verdiene. Das Verfassungsgericht hatte einige überaus wertvolle Aussagen zu der Bewertung der „Qualität“ oder Objektivität der Informationen gemacht. Zum Beispiel:

- Man kann von einer allgemeinen Zeitschrift nicht dieselbe juristische „Genauigkeit“ erwarten wie von einer juristischen Fachzeitschrift;
- Entscheidungen, die es ablehnen, spekulative und in gewisser Weise auch unrichtige Äußerungen unter dem Grundsatz der freien Meinungsäußerung zu schützen, würden eine abschreckende Wirkung auf jede journalistische Arbeit ausüben;
- Bei der Auslegung von Werturteilen, die im öffentlichen Interesse gemacht werden und unterschiedliche Bedeutung haben können, muss das Interesse der freien Meinungsäußerung überwiegen, denn jeder andere Ansatz könnte leicht missbraucht werden.

Das oberste Gericht hat im Februar 2009 (5 Cdo 55/2008<sup>621</sup>) ausdrücklich festgestellt, dass nicht jede Veröffentlichung unrichtiger (oder mehr oder weniger ungenauer) Informationen automatisch Schaden für die Ehre, die Würde oder das Ansehen einer natürlichen Person bedeuten muss. Eine solche Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn ein zufälliger Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Eingriff in die Privatsphäre der natürlichen Person besteht, und wenn dieser das akzeptable Niveau in einer Weise überschreitet, die in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden kann.

Bei einem anderen überaus interessanten Fall<sup>622</sup> geht es um die Berichterstattung über den (offiziell bestätigten) Verdacht der Polizei, dass der Bürgermeister einer slowakischen Stadt von einem Auftragsmörder ermordet werden sollte. Bei dem

---

<sup>621</sup> <https://www.nsud.sk/data/att/10337.pdf>

<sup>622</sup> <http://merit.slv.cz/IV.US107/2010.pdf>.



Verdächtigen handelte es sich um einen örtlichen Geschäftsmann. Eine Tageszeitung veröffentlichte einen Bericht über die Ermittlungen der Polizei zu dem Mordversuch an dem Politiker. In diesem Artikel war auch zu lesen, dass die Polizei den Geschäftsmann in Verdacht hat, der in dem Artikel nur teilweise anhand der Lokalisierung seines Betriebs (er betreibt ein Café an einem Platz, aber in dem Artikel stand nicht, an welchem Platz) und seines möglichen Motivs (die Stadt hatte seinen Pachtvertrag gekündigt) identifiziert werden konnte. Gerichte unterer Instanzen bestritten, dass die Verwendung von Begriffen wie „offensichtlich“, „mutmaßlich“ oder „könnte“ die Zeitung nicht von ihrer Verantwortung für solch schwerwiegende Behauptungen entbinden können, zumal diese später nicht bestätigt wurden. Diese Gerichte kamen auch zu dem Schluss, dass es sich bei dem Fall nicht um eine Sache im öffentlichen Interesse handle, über die berichtet werden müsse, wenn keine formale Verurteilung erfolgt ist.

Das Verfassungsgericht kam zu einem ganz anderen Ergebnis. Es fand, dass Mutmaßungen in dem Artikel nicht als Tatsachenbehauptungen dargestellt worden waren, nicht einmal als Werturteile, sondern lediglich als Informationen mit polemischem Charakter. Außerdem könne man nicht die Zeitung dafür verantwortlich machen, wenn der Geschäftsmann als Hauptverdächtiger genannt wurde, zumal er zu diesem Zeitpunkt bei der Polizei als Hauptverdächtiger galt. Die Argumente der Gerichte unterer Instanzen, dass die Mutmaßungen in dem Artikel den Schluss nahe legten, er könne diese Straftat begangen haben, seien irrelevant, da der Geschäftsmann zu diesem Zeitpunkt der Hauptverdächtige war, unabhängig davon, ob der Artikel veröffentlicht worden wäre oder nicht. Solche Mutmaßungen dürfen nicht als Eingriff in die Unschuldsvermutung angesehen werden, da die betreffende Person nicht als Straftäter dargestellt wurde, sondern als Verdächtiger. Zu dem damaligen Zeitpunkt habe diese Information nicht als Falschinformation angesehen werden können, da sie von den Ermittlungsbehörden bestätigt wurde.

Das Gericht betonte, wenn eine zuständige Behörde, in diesem Fall eine Ermittlungsbehörde in einem Mordfall, den Medien bestimmte Informationen zukommen lasse, dann habe die Öffentlichkeit ein Recht, informiert zu werden. In diesem Fall sei es die Pflicht der Journalisten/Verleger, diese Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben. Es sei nicht die Aufgabe des Journalisten, herauszufinden, welche Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben werden sollen, da die Öffentlichkeit ein Recht auf vollständige und richtige Informationen habe. Journalisten tragen keine Verantwortung für Informationen, die von offizieller Seite zur Verfügung gestellt werden, denn die Verbreitung dieser Informationen in der Öffentlichkeit ist ihre Aufgabe und ihr Auftrag. Es sei die Aufgabe der Behörden, zu überlegen, welche Informationen den Medien zur Verfügung gestellt werden.

### 14.3.2 Eigene Leitlinien von Zeitungen zu Richtigkeit und Fairness

Die meisten der großen Zeitungen haben keine eigenen redaktionellen Leitlinien. Sie haben in der Regel den Ethikkodex für Journalisten übernommen. Es gibt einige Ausnahmen wie die Tageszeitung „Sme“, die über einen eigenen Ethikkodex für



Redakteure und den Verlag verfügt. Allerdings enthalten diese Kodizes keinerlei Leitlinien, die sich speziell auf Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung beziehen.

Formale Beschwerdeverfahren gibt es bei slowakischen Zeitungen ebenfalls nicht. Die Zeitungen enthalten lediglich im Impressum die allgemeinen Kontaktdaten, die Leser nutzen können, wenn sie eine Beschwerde an die Zeitung senden wollen.

Wie bereits im vorstehenden Kapitel beschrieben, sind die Vorschriften zum Recht auf Gegendarstellung und zum Recht auf Richtigstellung für Printmedien ziemlich komplex (auch die formalen Kriterien). Aus diesem Grund beziehen sich die Printmedien in der Regel lediglich auf diese Rechtsvorschriften.

## 14.4 Online-Medien

### 14.4.1 Aktueller Regulierungsrahmen

Wenn die Persönlichkeitsrechte von Privatpersonen verletzt wurden oder das Ansehen einer juristischen Person beschädigt wurde, haben diese die Möglichkeit einer Zivilklage. Die Verleumdungsgesetze gelten auch für Online-Medien. Es gibt jedoch keinen speziellen Rechtsrahmen für Online-Medien.

Außer dem Print-Digital-Council gibt es auch kein Selbstregulierungsgremium, das sich mit den journalistischen Grundsätzen Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung in Online-Medien befasst.

Es gibt auch keine spezielle Rechtsprechung oder Entscheidungen für die Online-Medien, die sich mit Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung befassen. Die Beispiele für Printmedien und für Rundfunksender sind auch auf Online-Medien anwendbar.

### 14.4.2 Leitlinien der Online-Medien zu Richtigkeit und Fairness

Die meisten der großen Online-Medien haben keine eigenen redaktionellen Leitlinien entwickelt. Auch sie beschränken sich in der Regel darauf, den allgemeinen Ethikkodex für Journalisten zu übernehmen (siehe oben). Es gibt ein paar Ausnahmen, z.B. die Onlineausgabe des Boulevardblatts „Plus Jeden deň“, die über einen eigenen Ethikkodex verfügt.<sup>623</sup>

---

<sup>623</sup> News and Media Holding, Etický Kódex, <http://www.newsandmedia.sk/eticky-kodex/>.



Dieser Kodex verpflichtet die Online-Journalisten, zutreffende, richtige und unverzerrte Informationen zu liefern. Die Journalisten müssen ihre Informationen anhand von mindestens zwei glaubwürdigen und voneinander unabhängigen Quellen überprüfen. Ist dies nicht möglich, müssen sie die Leser darüber informieren. Wenn kritische Bewertungen veröffentlicht werden, muss der kritisierten Partei die Möglichkeit gegeben werden, ihren Standpunkt, ihre Stellungnahme oder auch die Ablehnung einer Stellungnahme darzulegen. Informationen, die veröffentlicht werden, können einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Privatpersonen darstellen oder dem Ansehen einer juristischen Person schaden. Sie dürfen daher erst nach Absprache mit dem Chefredakteur und den Rechtsberatern veröffentlicht werden.

Auch Online-Medien haben außer der E-Mail-Adresse, an die sich Nutzer bei Beschwerden wenden können (z.B. [editors@dennikn.sk](mailto:editors@dennikn.sk)), keine formalen Beschwerdeverfahren.

Die meisten Online-Medien unterstehen der Aufsicht des oben genannten Print-Digital-Councils. Die Geschäftsordnung des Print-Digital-Councils<sup>624</sup> enthält detaillierte Vorschriften für die Einreichung von Beschwerden gegen Online-Artikel. So muss der Antragsteller seinen vollständigen Namen und seine vollständige Adresse angeben. Er muss auch genau angeben, gegen welchen Artikel des Ethikkodex verstoßen wurde. Bevor der Antragsteller seine Beschwerde beim Presserat einreichen kann, muss er sich an den Online-Verlag wenden, und zwar innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Artikels, und einen entsprechenden Antrag stellen (auf Veröffentlichung einer Richtigstellung, Gegendarstellung, Entschuldigung oder einer Unterlassungserklärung). Nur wenn der Online-Verlag nicht innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrags reagiert, kann der Antragsteller sich an den Print-Digital-Council wenden, allerdings bis spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des betreffenden Artikels. Der Online-Verlag erhält die Möglichkeit, auf die Beschwerde zu reagieren. Der Print-Digital-Council wird in seiner Entscheidung immer erklären, ob gegen den Ethikkodex verstoßen wurde. Wenn dies zutrifft, kann der Rat eine Verwarnung oder eine Rüge aussprechen.

## 14.5 Fazit

Der Journalismus in der Slowakei hat vor allem ein Problem: Es fehlt an Selbstregulierungseinrichtungen unter den Journalisten selbst. Dies dürfte vor allem auf den politischen Umbruch des Landes nach 1989 zurückzuführen sein, als viele Journalisten durch ihre Zusammenarbeit mit dem kommunistischen Regime gebrandmarkt wurden.

Selbst nach dem Beitritt der Slowakei zur EU und zur Nato wurden Journalisten kontinuierlich angegriffen, entweder weil sie der neuen demokratischen Rechtsregierung nicht genügend „huldigten“ (wie später zumindest teilweise von einigen Journalisten eingeräumt wurde), oder aber weil sie die Linksparteien kritisierten.

---

<sup>624</sup> <http://trsr.sk/dokumenty/>.





All diese Faktoren haben dazu beigetragen, dass Journalisten in der Slowakei generell als wenig vertrauenswürdig angesehen werden, und dies dürfte auch der Grund sein, warum sie kaum in der Lage sind, die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Allerdings hat die Ermordung des Enthüllungsjournalisten Jan Kuciak und seiner Verlobten im März 2018 die Bürger aufgerüttelt. Die Bürger haben Initiativen gestartet, in denen sie sich mit Journalisten solidarisch erklärten, etwas, was bisher noch nie in der Slowakei vorgekommen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Journalisten diese Stimmung zu ihren Gunsten nutzen können. Im Augenblick ist es zumindest so, dass der Print-Digital-Council als eine formal und personell kompetente Autorität angesehen wird. Sein größter Nachteil ist - ironischerweise - seine mangelnde Popularität.





## 15. Länderberichte - Zusammenfassung

Ronan Ó Fathaigh, Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

### 15.1 Einleitung

Teil 2 dieser Ausgabe von *IRIS Spezial* enthielt Länderberichte aus elf Mitgliedstaaten des Europarats,<sup>625</sup> und Zweck dieses Kapitels ist, einen kurzen Überblick über einige der wichtigsten Erkenntnisse aus diesen Länderberichten zu geben. Das Kapitel ist ähnlich aufgebaut wie die einleitenden Kapitel in Teil 1 und die Länderberichte: als erstes eine kurze Diskussion über den Regulierungsrahmen, der für Rundfunkmedien in Bezug auf die journalistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Nachrichtenberichterstattung und in aktuellen Informationssendungen gilt; danach folgen ein Überblick über die Printmedien und abschließend über den Regulierungsrahmen für die Online-Medien. Für diesen Text ergibt sich dasselbe Problem wie für alle vergleichenden Übersichten: Viele der Begriffe in diesem Kapitel – wie „Richtigkeit“, „Wahrhaftigkeit“, „Objektivität“, „Unparteilichkeit“, „Fairness“, „diffamierend“, „Gegendarstellung“, „Richtigstellung“, „Widerruf“ – haben in jedem der Länder eine andere rechtliche Bedeutung und werden in diesem Kapitel nur genutzt, um einen allgemeinen Überblick über einige der gemeinsamen Regulierungsgrundsätze zu geben.

### 15.2 Rundfunk

Das erste Thema, das in den Länderberichten untersucht wurde, war der Regulierungsrahmen für den Rundfunk mit dem Ziel, Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Nachrichtenberichterstattung und in Informationssendungen sicherzustellen. Wie aus den Länderberichten deutlich wird, haben die meisten der untersuchten Mitgliedstaaten – Frankreich,<sup>626</sup> Deutschland,<sup>627</sup> Irland,<sup>628</sup> Italien,<sup>629</sup> die Niederlande,<sup>630</sup>

---

<sup>625</sup> Deutschland (DE), Spanien (ES), Finnland (FI), Frankreich (FR), Vereinigtes Königreich (GB), Irland (IE), Italien (IT), Niederlande (NL), Polen (PL), Russische Föderation (RU) und Slowakei (SK).

<sup>626</sup> Loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068930>.

<sup>627</sup> Zum Beispiel der *Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV / 01.09.2017*, [https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user\\_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_Staatsvertraege/Rundfunkstaatsvertrag\\_RStV.pdf](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Rundfunkstaatsvertrag_RStV.pdf). Dazu siehe oben Kapitel 4 - DE, Abschnitt 4.2.1.



Spanien<sup>631</sup> und das Vereinigte Königreich<sup>632</sup> – spezielle Rechtsvorschriften und Gesetze, die detaillierte Bestimmungen zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung im Rundfunk enthalten. Andere Mitgliedstaaten haben entsprechende Bestimmungen in ihren allgemeinen Mediengesetzen – in Russland zum Beispiel im Gesetz der Russischen Föderation über die Regulierung der Massenmedien. Dieses Gesetz verpflichtet Journalisten, die Authentizität der Informationen nachzuprüfen, die sie verbreiten.<sup>633</sup> Außerdem schreibt es vor, dass Journalisten ihre Privilegien und Rechte nicht missbrauchen dürfen „mit der Absicht, wichtige Informationen für die Öffentlichkeit zu unterschlagen oder zu fälschen [oder] Gerüchte unter dem Deckmantel authentischer Berichte zu verbreiten“.<sup>634</sup> Finnland hat einen Selbstregulierungskodex für den Rundfunk, die „Leitlinien für Journalisten“. Diese enthalten die Bestimmungen zu Richtigkeit und Fairness und gelten für fast alle finnischen Medien.<sup>635</sup> Die meisten Mitgliedstaaten haben eigene Beschwerdeverfahren bei Verstößen gegen die Vorschriften eingeführt. Beschwerden können entweder an (i) Medienaufsichtsbehörden gerichtet werden - diese verfügen in der Regel über die Befugnisse, Entscheidungen zu erlassen und Sanktionen zu verhängen (wie der Nationale Rundfunkrat in Polen oder die Ofcom im Vereinigten Königreich (Office of Communications) - oder an (ii) Selbstregulierungseinrichtungen (wie den Ombudsmann des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Niederlanden, der NPO).<sup>636</sup> In Frankreich haben einige audiovisuelle Medien einen Ombudsmann eingesetzt (France Télévisions,<sup>637</sup> Radio France,<sup>638</sup> France Médias Monde<sup>639</sup> und TF1<sup>640</sup>). Dieser „médiateur“ hat die Aufgabe, als Vermittler zwischen den Medien und ihren Zuschauern bzw. Zuhörern zu fungieren und ist zuständig für Beschwerden gegen die Inhalte von

---

<sup>628</sup> Broadcasting Act 2009, <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2009/act/18/enacted/en/html>. Dazu siehe oben Kapitel 9 - IE, Abschnitt 9.2.1.

<sup>629</sup> Artikel 3 der Legislativverordnung Nr. 177/2005 (*Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici*), <http://www.camera.it/parlam/leggi/deleghe/05177dl.htm>. Dazu siehe oben Kapitel 10 - IT, Abschnitt 10.2.1.

<sup>630</sup> *Mediawet* 2008 (Mediengesetz 2008), <http://wetten.overheid.nl/BWBR0025028/2017-02-01>; und *Mediabesluit* 2008 (Medienerlass 2008), <http://wetten.overheid.nl/BWBR0025036/2018-01-01>. Dazu siehe oben Kapitel 11 - NL, Abschnitt 11.2.1.

<sup>631</sup> Artikel 4 des Allgemeinen audiovisuellen Gesetzes (*Ley 7/2010, de 31 de marzo, General de la Comunicación Audiovisual*), [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/l7-2010.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/l7-2010.html).

<sup>632</sup> Ofcom, Broadcasting Code, <https://www.ofcom.org.uk/tv-radio-and-on-demand/broadcast-codes/broadcast-code>. Dazu siehe oben, Kapitel 8 - GB, Abschnitt 8.2.1.

<sup>633</sup> Gesetz der Russischen Föderation über die Regulierung der Massenmedien (О средствах массовой информации), Nr. 2124-1 vom 27. Dezember 1991 (in der geänderten Fassung vom 8. Dezember 2003) Artikel 49 (Englische Fassung siehe unter: [www.legislationline.org/documents/id/16867](http://www.legislationline.org/documents/id/16867)).

<sup>634</sup> Ebd., Artikel 51.

<sup>635</sup> Dazu siehe die betreffenden Medien über Links in E. Grundström, *Mitkä mediat kuuluvat JSN:n sääntelypiiriin*, <http://www.jsn.fi/blog/mitka-mediat-kuuluvat-jsn-n-saantely-piiriin/>. Dazu siehe oben, Kapitel 6 - FI, Abschnitt 6.2.1.

<sup>636</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 11 - NL, Abschnitt 11.2.1.

<sup>637</sup> <https://www.francetelevisions.fr/mediateurs>.

<sup>638</sup> <http://mediateur.radiofrance.fr>.

<sup>639</sup> [http://www.francemediasmonde.com/pdf/charte\\_deontologie\\_journalistes.pdf](http://www.francemediasmonde.com/pdf/charte_deontologie_journalistes.pdf).

<sup>640</sup> <https://www.lci.fr/la-mediatrice-vous-repond/>.



Nachrichtensendungen, vor allem für Kritik an grundsätzlichen Fehlern, falschen Ortsangaben oder Fehlern im Französischen.<sup>641</sup>

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der aus den Länderberichten deutlich wird, ist das Recht auf Gegendarstellung, auf das Betroffene bei Verstößen gegen die journalistischen Grundsätze Richtigkeit, Fairness und Unparteilichkeit Anspruch haben. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen haben viele Mitgliedstaaten eingeführt – etwa Deutschland,<sup>642</sup> Spanien,<sup>643</sup> Finnland,<sup>644</sup> Frankreich,<sup>645</sup> die Russische Föderation,<sup>646</sup> Irland<sup>647</sup> und die Slowakei.<sup>648</sup> Dieses Recht gilt auch für Rundfunkmedien. So ist zum Beispiel in Italien das Recht auf Gegendarstellung für Fernseh- oder Radiosendungen ausdrücklich im Rundfunkgesetz verankert.<sup>649</sup> Das Rundfunkgesetz legt fest, dass jeder, dessen Ehre oder guter Ruf durch die Verbreitung von Falschinformationen in Rundfunksendungen verletzt wurde, das Recht hat, von den Anbietern linearer audiovisueller Mediendienste oder von den Personen, die verantwortlich sind für die Überwachung der Sendungen die Veröffentlichung einer Richtigstellung zu verlangen (dies gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Sender).

Ein dritter wichtiger Aspekt, der aus den Länderberichten hervorgeht, ist die Bedeutung, die Verleumdungsgesetzen im Zusammenhang mit Richtigkeit in der Berichterstattung zukommt. So gelten zum Beispiel in Finnland die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu Verleumdung auch für die Verbreitung von Falschinformationen oder Unterstellungen oder Verunglimpfungen in den Medien.<sup>650</sup> In Italien wird Verleumdung nach Artikel 595 des italienischen Strafgesetzbuchs bestraft. Bei diffamierenden Äußerungen im Fernsehen, in denen bestimmte Tatsachen behauptet werden, können empfindliche Strafen verhängt werden, sogar Freiheitsstrafen von einem bis zu sechs Jahren.<sup>651</sup> Diese Strafen gelten jedoch nicht für die Person, die die verleumderischen Äußerungen gemacht hat, sondern für jene, die für die Überwachung der betreffenden Sendung verantwortlich ist. Zu dem allgemeinen Thema des Straftatbestands der Verleumdung gibt es eine interessante Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Entkriminalisierung der Verleumdung aus dem Jahr

---

<sup>641</sup> <https://blog.francetvinfo.fr/mediateur-info-france-2/wp-content/blogs.dir/357/files/2017/04/RAPPORT-DU-MEDIATEUR-2016-VERSION-DP-On-Line.pdf>.

<sup>642</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 4 - DE, Abschnitt 4.2.1.

<sup>643</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 5 – ES, Abschnitt 5.2.2.1.2.

<sup>644</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 6 - FI, Abschnitt 6.2.1.

<sup>645</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 7 – FR, Abschnitt 7.2.1.

<sup>646</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 13 - RU, Abschnitt 13.1.1.

<sup>647</sup> Broadcasting Act 2009, Kapitel 49, <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2009/act/18/enacted/en/index.html>.

<sup>648</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 14 - SK, Abschnitt 14.2.1.

<sup>649</sup> Artikel 32-d der Legislativverordnung Nr. 177/2005 (*Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici*), <http://www.camera.it/parlam/leggi/deleghe/05177dl.htm>. Dazu siehe oben, Kapitel 10 - IT, Abschnitt 10.2.1.

<sup>650</sup> Finnisches Strafgesetzbuch (39/1889) (*Rikoslaki*) 19.12.1889/39, §§ 9-10, Ch. 24 (nichtamtliche englische Übersetzung durch das Justizministerium [https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1889/en18890039\\_20150766.pdf](https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1889/en18890039_20150766.pdf)).

<sup>651</sup> Gesetz Nr. 223/1990, Artikel 30, Absatz. 4.



2007<sup>652</sup> (dazu s. Kapitel 3). In dieser EntschlieÙung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Freiheitsstrafen für Verleumdung unverzüglich abzuschaffen.

Nicht zuletzt wird aus den Länderberichten auch deutlich, dass viele der öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunksender ihre eigenen Richtlinien und journalistischen Kodizes eingeführt haben. Darin wird offensichtlich, welche Bedeutung die Rundfunksender den journalistischen Grundsätzen Objektivität, Richtigkeit und Fairness in der Nachrichtenberichterstattung und in Informationssendungen beimessen. So wurde zum Beispiel in Polen 1995 eine Ethikcharta für die Medien angenommen, die gemeinsam von Rundfunksendern und Vertretern der Medien erarbeitet worden war. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass diese Charta auch von den Medien übernommen wurde und von den einzelnen Sendern in die redaktionellen Leitlinien übernommen wurde.<sup>653</sup> Einzelne Rundfunkanstalten wie das Polnische Fernsehen (TVP) folgen ihren eigenen Grundsätzen für die journalistische Ethik.<sup>654</sup> In Frankreich verpflichtet sich der Nachrichtensender BFMTV in seiner Ethikcharta (Charte de déontologie),<sup>655</sup> „die Meinungsvielfalt zu garantieren und nur Informationen zu verbreiten, die richtig und wahrheitsgetreu sind, und eine einseitige Berichterstattung zu vermeiden“. In Spanien hat der Rundfunksender Antena 3 seinen eigenen Ethikkodex,<sup>656</sup> ebenso wie Mediaset España.<sup>657</sup>

### 15.3 Printmedien

Das zweite Thema, das in den Länderberichten untersucht wurde, waren die nationalen Regulierungsrahmen für Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Nachrichtenberichterstattung und in der aktuellen Berichterstattung in Printmedien. Die meisten der in den Länderberichten untersuchten Mitgliedstaaten haben eigene Vorschriften zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness in Selbstregulierungskodizes erlassen. So ist in den Niederlanden der Niederländische Presserat zuständig für Beschwerden, wenn Zeitungen gegen journalistische Grundsätze verstoßen.<sup>658</sup> Nach dem Kodex des Presserats müssen journalistische Beiträge wahrheitsgetreu und richtig,

---

<sup>652</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, EntschlieÙung 1577 (2007) Auf dem Weg zur Entkriminalisierung von Diffamierung, 4. Oktober 2007,

<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=17588&lang=en>.

<sup>653</sup> Ethikcharta für die Medien (1995), <http://www.mediawise.org.uk/poland-2/>. Dazu siehe oben, Kapitel 12 - PL, Abschnitt 12.2.2.

<sup>654</sup> Telewizja Polska (2016) Zasady etyki dziennikarskiej w Telewizji Polskiej S.A. – informacja, publicystyka, reportaż, dokument, edukacja (Grundsätze der journalistischen Ethik im polnischen Fernsehen),

<http://s.tvp.pl/repository/attachment/0/e/e/0eea386c0fa98ad0c49f73f1a9f7c8e71445347977947.pdf>.

<sup>655</sup> <http://www.bfmtv.com/static/nxt-bfmtv/info/deontologie/pdf/Charte-Deontologie-BFMTV.pdf>.

<sup>656</sup> Código Deontológico de los Servicios Informativos de Antena 3,

<http://www.atresmediacorporacion.com/documents/2012/06/13/4C98559C-9E62-4ECF-9591-99CEB7349907/00005.pdf>.

<sup>657</sup> Código Ético de Mediaset España, [https://album.mediaset.es/file/10002/2017/09/22/thearchive\\_cd34.pdf](https://album.mediaset.es/file/10002/2017/09/22/thearchive_cd34.pdf).

<sup>658</sup> Niederländischer Presserat, Beschwerdeverfahren, <https://www.rvdj.nl/english/procedure-to-complain-2>.



unparteiisch und fair, nachprüfbar und fundiert sein.<sup>659</sup> Wenn Printmedien gegen diese Grundsätze verstoßen, kann Beschwerde eingelegt werden. Voraussetzung dafür, dass ein Einzelner oder ein Unternehmen eine Beschwerde beim Presserat einreichen kann, ist, dass er bzw. das Unternehmen direkt von einer Veröffentlichung betroffen war. In Spanien gibt es ebenfalls ein Selbstregulierungssystem, das von der *Federación de Asociaciones de Periodistas de España* (FAPE) eingesetzt wurde.<sup>660</sup> Außerdem haben Zeitungen eigene Beschwerdeverfahren entwickelt. So hat zum Beispiel die holländische Tageszeitung *NRC* einen Ombudsmann, der für Beschwerden über Artikel von Journalisten des *NRC* zuständig ist.<sup>661</sup> Der Ombudsmann von *NRC* bewertet die journalistische Praxis anhand des eigenen Verhaltenskodex des *NRC* und anhand der allgemeinen ethischen Normen, die für alle holländischen Journalisten gelten. In Spanien hat die Tageszeitung *El País* ebenfalls einen Ombudsmann.<sup>662</sup> Auch in Frankreich gibt es die Einrichtung eines Medienombudsmanns, zum Beispiel bei *Le Monde* und einigen anderen Zeitungen. Der „*médiateur*“, wie er in Frankreich genannt wird, untersucht Beschwerden von Zeitungslesern über die Berichterstattung.<sup>663</sup> In den Länderberichten wurde auch die Wirksamkeit solcher Selbstregulierungsmechanismen untersucht. So kann zum Beispiel im Vereinigten Königreich die Independent Press Standards Organisation (IPSO) Zeitungen auffordern, eine Richtigstellung oder ihre Anordnungen zu veröffentlichen. Bei ernsthaften Verstößen ist sie sogar berechtigt, Geldstrafen bis zu 1 Million GBP zu verhängen.<sup>664</sup> Allerdings sind Selbstregulierungsgremien nicht in allen Mitgliedstaaten mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet, um ihre Entscheidungen auch durchzusetzen.<sup>665</sup>

Neben den Selbstregulierungsrahmen gibt es in einigen Mitgliedstaaten spezielle Rechtsvorschriften zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Medienberichterstattung. So enthalten zum Beispiel in Deutschland die *Landespressegesetze* (bis auf Hessen) die Bestimmung, dass die Presse ihre Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der äußersten, nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und sachliche Richtigkeit zu überprüfen hat.<sup>666</sup> An die Verletzung presserechtlicher Sorgfaltspflichten sind jedoch vom Landesrecht unmittelbar weder Sanktionen geknüpft noch kann der Einzelne einen Anspruch auf wahrheitsgemäße Berichterstattung daraus ableiten. In der Russischen Föderation gilt das Gesetz über die Regulierung der Massenmedien auch für Zeitungsjournalisten. Dieses Gesetz verpflichtet

---

<sup>659</sup> Raad voor de Journalistiek, Guidelines of the Netherlands Press Council 2015, General/Preface, <https://www.rvdj.nl/uploads/fckconnector/f60f0e13-cfde-43b7-9ea3-d3d49e012c78>.

<sup>660</sup> Die *Federación de Asociaciones de Periodistas de España* (FAPE) ist die erste professionelle Organisation für Journalisten in Spanien. In dem Journalisten-Dachverband gibt es 49 Verbände, die direkte Mitglieder sind und 19 angeschlossene Verbände: Insgesamt zählt die Organisation rund 19.000 Mitglieder, <http://fape.es>.

<sup>661</sup> NRC, Statuten Ombudsman NRC, <https://www.nrc.nl/nieuws/2016/07/28/statuten-ombudsman-nrc-a1513705>.

<sup>662</sup> <http://blogs.elpais.com/defensor-del-lector/>.

<sup>663</sup> <http://mediateur.blog.lemonde.fr>.

<sup>664</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 8 – GB, Abschnitt 8.3.2.

<sup>665</sup> Dazu siehe oben Kapitel 5 – ES, Abschnitt 5.3.1.

<sup>666</sup> § 6 LPresseG BW; Artikel 3 BayPrG; § 3 BPresseG; § 6 BbgPG; § 6 PGB; § 6 HPG; HPresseG; § 5 LPrG M-V; § 6 NdsPrG; § 6 LPG NRW; § 6 LMG Rh.-Pf.; § 6 SMG; § 5 SächsPresseG; § 5 LPresseG ST; § 5 LPresseG SH, § 5 TPG.



Journalisten, die Authentizität ihrer Informationen zu überprüfen,<sup>667</sup> und schreibt vor, dass sie ihre Privilegien und Rechte nicht missbrauchen dürfen „mit der Absicht, wichtige Informationen für die Öffentlichkeit zu unterschlagen oder zu fälschen [oder] Gerüchte unter dem Deckmantel authentischer Berichte zu verbreiten“.<sup>668</sup>

Außerdem haben eine Reihe von Mitgliedstaaten – wie Finnland,<sup>669</sup> Italien,<sup>670</sup> die Russische Föderation<sup>671</sup> und Polen – Rechtsvorschriften, die das Recht auf Gegendarstellung in Printmedien regeln.<sup>672</sup> In Finnland gibt das Gesetz über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien<sup>673</sup> Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und Behörden das Recht, Falschinformationen, die sie betreffen, in derselben Veröffentlichung richtigstellen zu lassen, außer wenn es sich um geringfügige Fehler handelt.<sup>674</sup> In Polen muss eine Tageszeitung oder eine Zeitschrift „kostenfrei den Gegenstand und die Berichtigung unzutreffender oder unrichtiger Angaben veröffentlichen“.<sup>675</sup> Chefredakteure (von Tageszeitungen) sind verpflichtet, die Richtigstellung in der nächsten Ausgabe der Tageszeitung abzdrukken, spätestens jedoch sieben Tage nach Eingang der Gegendarstellung. Wenn ein Chefredakteur sich weigert, die Gegendarstellung zu veröffentlichen (und damit gegen die Bestimmungen des Pressegesetzes von 1984 verstößt), kann die betroffene Partei die Veröffentlichung der Richtigstellung vor Gericht einklagen.<sup>676</sup> Neben dem gesetzlich verankerten Recht auf Gegendarstellung gibt es auch in Selbstregulierungskodizes Bestimmungen, die ein solches Recht einräumen, etwa der Editors' Code of Practice (Verhaltenskodex der Redakteure) im Vereinigten Königreich, der vorsieht, dass bei „erheblichen Unrichtigkeiten“ ein Recht auf Richtigstellung eingeräumt werden muss, wenn Betroffene dies verlangen.<sup>677</sup>

Wie beim Rundfunk betonen die Länderberichte auch für die Printmedien die Bedeutung des Verleumdungsgesetzes in Bezug auf Richtigkeit und Fairness in der Berichterstattung. In einigen Mitgliedstaaten gelten sogar sehr viel schärfere Strafen, wenn Presseartikel verleumderische Angaben enthalten.<sup>678</sup> In Italien kann zum Beispiel nicht nur der Verfasser des Artikels, der die Verleumdung enthielt, haftbar gemacht

---

<sup>667</sup> Gesetz der Russischen Föderation über die Regulierung der Massenmedien (О средствах массовой информации), Nr. 2124-1 vom 27. Dezember 1991, Artikel 49.

<sup>668</sup> Gesetz der Russischen Föderation über die Regulierung der Massenmedien (О средствах массовой информации), Nr. 2124-1 vom 27. Dezember 1991, Artikel 51.

<sup>669</sup> Gesetz über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien (460/2003) (Laki sananvapauden käyttämisestä joukkoviestinnässä), § 9.

<sup>670</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 10 - IT, Abschnitt 10.3.1.

<sup>671</sup> Gesetz der Russischen Föderation über die Regulierung der Massenmedien (О средствах массовой информации), Nr. 2124-1 vom 27. Dezember 1991 (in der Fassung vom Dezember 2003) (Englische Fassung [www.legislationline.org/documents/id/16867](http://www.legislationline.org/documents/id/16867)), Art. 44.

<sup>672</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 12 - PL, Abschnitt 12.3.1.

<sup>673</sup> Gesetz über die Wahrnehmung der freien Meinungsäußerung in den Massenmedien (460/2003) (Laki sananvapauden käyttämisestä joukkoviestinnässä), § 8.

<sup>674</sup> Gesetz über die Wahrnehmung der freien Meinungsäußerung in den Massenmedien (460/2003) (Laki sananvapauden käyttämisestä joukkoviestinnässä), § 9.

<sup>675</sup> Ebd, Artikel 31a (1).

<sup>676</sup> Ebd, Artikel 39 (1).

<sup>677</sup> Editors' Code of Practice, Artikel 1(iii), <https://www.ipso.co.uk/editors-code-of-practice/>.

<sup>678</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 10 - IT, Abschnitt 10.3.1.





werden, sondern auch der Chefredakteur einer Zeitung. Wenn verleumderische Äußerungen in der Printausgabe einer Zeitung veröffentlicht werden, können sowohl der Chefredakteur als auch der stellvertretende Chefredakteur dafür belangt werden.<sup>679</sup>

Aus den Länderberichten ist auch deutlich geworden, dass viele der auflagenstärksten Zeitungen ihre eigenen redaktionellen Leitlinien und Kodizes haben, die zeigen, welche Bedeutung Printmedien den journalistischen Grundsätzen Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung beimessen. So hat zum Beispiel das *NRC Handelsblad*, eine der auflagenstärksten Tageszeitungen der Niederlande, einen eigenen Verhaltenskodex für Journalisten,<sup>680</sup> in Frankreich ist dies der Fall bei der Le-Monde-Gruppe, die einen eigenen Ethikkodex (*charte d'éthique et de déontologie*) eingeführt hat.<sup>681</sup> Allerdings haben einige Länderberichte auch darauf hingewiesen, dass Printmedien möglicherweise interne Leitlinien haben, die jedoch nicht öffentlich zugänglich sind.<sup>682</sup>

## 15.4 Online-Medien

Die Länderberichte haben auch die nationalen Regulierungsrahmen untersucht, die für Online-Medien gelten und die die Einhaltung der journalistischen Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung garantieren sollen. Die meisten der in den Länderberichten untersuchten Mitgliedstaaten haben Selbstregulierungsmechanismen eingeführt, um Richtigkeit, Objektivität und Fairness in den Nachrichten von Online-Medien zu gewährleisten. Eine wichtige Erkenntnis war, dass Presseräte in einer Reihe von Mitgliedstaaten wie Finnland, Deutschland, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich nicht nur für die Online-Ausgaben von Zeitungen zuständig sind, sondern auch für reine Online-Nachrichtenportale. So gelten zum Beispiel in Deutschland die Vorschriften des Pressekodex für einige der am häufigsten genutzten Online-Nachrichtenportale wie *Spiegel Online* und *T-Online News*, und die mit Abstand meisten Beschwerden an den Presserat beziehen sich auf Online-Artikel. In Finnland hat der Rat für Massenmedien (*Julkisen sanan neuvosto*) ebenfalls viele Entscheidungen zu dem Grundsatz der Richtigkeit in Online-Medien erlassen, auch für die beiden Online-Nachrichtenportale (die Online-Ausgaben der Tageszeitungen *Iltä-Sanomat* und *Iltalehti*), die von der Hälfte der finnischen Internet-Nutzer für aktuelle Informationen genutzt werden. Außerdem haben auch die beliebtesten Online-Nachrichtenportale in einer Reihe von Mitgliedstaaten Selbstregulierungsmechanismen eingeführt. In den Niederlanden ist das Nachrichtenportal *NU.nl*, die meist genutzte Nachrichtenquelle im Internet, Mitglied der Niederländischen Gesellschaft von Chefredakteuren.<sup>683</sup> Für das Online-Portal gelten

---

<sup>679</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 10 - IT, Abschnitt 10.3.1.

<sup>680</sup> NRC, NRC Gedragscode, [https://www.nrc.nl/static/front/pdf/NRC%20Gedragscode%20HR%20\(006\).pdf](https://www.nrc.nl/static/front/pdf/NRC%20Gedragscode%20HR%20(006).pdf).

<sup>681</sup> [http://www.lemonde.fr/actualite-medias/article/2010/11/03/la-charte-d-ethique-et-de-deontologie-du-groupe-le-monde\\_1434737\\_3236.html](http://www.lemonde.fr/actualite-medias/article/2010/11/03/la-charte-d-ethique-et-de-deontologie-du-groupe-le-monde_1434737_3236.html).

<sup>682</sup> Dazu siehe zum Beispiel oben Kapitel 12 - PL, Abschnitt 12.3.2; Kapitel 5 - ES, Abschnitt 5.3.2.

<sup>683</sup> Nederlands Genootschap van Hoofredacteuren, Ledenlijst Media, <http://genootschapvanhoofredacteuren.nl/ledenlijst-media/>.



die Leitlinien des Presserats der Niederlande.<sup>684</sup> Im Vereinigten Königreich haben mehr als 1.165 Online-Veröffentlichungen den Verhaltenskodex der Independent Press Standards Organisation übernommen.<sup>685</sup> Für viele der meistgenutzten Online-Portale gelten Selbstregulierungsmechanismen in Bezug auf Richtigkeit, Objektivität und Fairness. Allerdings ist die Durchsetzung der Entscheidungen, die von Selbstregulierungsgremien erlassen werden, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Einige Mitgliedstaaten haben besondere Gesetze eingeführt, um den Grundsatz der Richtigkeit in Online-Nachrichtenportalen sicherzustellen. So hat die Russische Föderation 2016 das föderale Gesetz über Information, Informationstechnologien und Schutz der Information geändert. So genannte „Nachrichten-Aggregatoren“, deren Dienste täglich von mehr als einer Million Besucher genutzt werden, werden nun haftbar gemacht für die Wahrhaftigkeit von Inhalten, die „wichtig sind für die Öffentlichkeit“, außer wenn es sich dabei um eine wörtliche Wiedergabe von Material handelt, das von in Russland registrierten Medien veröffentlicht wurde.<sup>686</sup> Das Gesetz schreibt ein Verfahren vor, bei dem die Presseaufsichtsbehörde der Russischen Föderation – mit oder ohne Gerichtsbeschluss – (i) Online-Inhalte überwachen darf, (ii) darüber entscheidet, ob „unrichtige Nachrichten, die wichtig sind für die Öffentlichkeit, unter dem Deckmantel wahrer Informationen verbreitet wurden“, und (iii) „Nachrichten-Aggregatoren“ zwingen kann, die Verbreitung solcher Informationen zu stoppen. Verstöße gegen das Gesetz werden mit Verwaltungsstrafen geahndet.<sup>687</sup> In Frankreich überträgt Artikel 6-V des Gesetzes vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die Digitalwirtschaft<sup>688</sup> die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1981 über die Pressefreiheit auf Online-Medien, insbesondere die Bestimmungen, welche die Verbreitung von Falschinformationen oder Verleumdung unter Strafe stellen. Die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung, die in Artikel 6-I-8 des Gesetzes von 2004 vorgesehen ist, ermächtigt die Justiz, alle Maßnahmen vorzuschreiben, um zu verhindern, dass Online-Kommunikationsdienste Schaden anrichten können. Darüber hinaus wurde dem französischen Parlament vor wenigen Monaten ein Gesetzentwurf „über die Bekämpfung von Falschinformationen“ in Wahlzeiten vorgelegt.<sup>689</sup>

---

<sup>684</sup> Guidelines of the Netherlands Press Council (Leitlinien des Presserats der Niederlande) 2015, <https://www.rvdj.nl/uploads/fckconnector/f60f0e13-cfde-43b7-9ea3-d3d49e012c78>.

<sup>685</sup> Dazu siehe oben, Kapitel 8 - GB, Abschnitt 8.4.1.

<sup>686</sup> Föderales Gesetz „über Änderungen des föderalen Gesetzes ‚über Informationen, Informationstechnologie und den Schutz von Informationen‘“ und der „Kodex der Verwaltungsstrafen der Russischen Föderation“ (O внесении изменений в Федеральный закон "Об информации, информационных технологиях и о защите информации" и Кодекс Российской Федерации об административных правонарушениях) vom 23. Juni 2016, N 208-FZ. Veröffentlicht im russischen Amtsblatt Rossiyskaya gazeta am 28. Juni 2016 – N 139 <https://rg.ru/2016/06/28/zashita-dok.html>. Dazu siehe Richter, A., „Nachrichten-Aggregatoren bei Nachrichtenauswahl eingeschränkt“, IRIS 2016-8/32, <https://merlin.obs.coe.int/iris/2016/8/article32.de.html>.

<sup>687</sup> Ebd.

<sup>688</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000801164>.

<sup>689</sup> Proposition de loi relative à la lutte contre les fausses informations, 21. März 2018, <http://www.assemblee-nationale.fr/15/propositions/pion0799.asp>. Zur Regulierung der Wahlberichterstattung siehe Cappello M. (Hrsg.), Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa, IRIS *Spezial*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017, <https://rm.coe.int/16807834b2>.



In Bezug auf das Recht auf Gegendarstellung enthalten die Gesetze einiger Mitgliedstaaten Bestimmungen, die auch für Online-Medien gelten. So räumt zum Beispiel in Finnland das Gesetz Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und Behörden das Recht ein, in einer „Netzveröffentlichung“ in derselben Veröffentlichung eine Gegendarstellung veröffentlichen zu lassen, außer wenn es sich um geringfügige Fehler handelt.<sup>690</sup> Eine „Netzveröffentlichung“ wird in dem Gesetz definiert als eine „Reihe von Netzmeldungen, die zu einem zusammenhängenden Ganzen zusammengestellt werden und mit einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift vergleichbar sind“.<sup>691</sup> In Polen gelten alle Bestimmungen zum Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung auch für Online-Medien. So enthält eine der wenigen speziellen Rechtsvorschriften für den Online-Sektor nur die Forderung, dass Richtigstellungen im Internet schneller veröffentlicht werden müssen als in Printmedien. Artikel 32(1)1 des Pressegesetzes legt fest, dass Chefredakteure verpflichtet sind, eine Richtigstellung „in der elektronischen Ausgabe der Tageszeitung oder der Zeitschrift zu veröffentlichen, in der das betreffende Material veröffentlicht wurde – innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Gegendarstellung“.<sup>692</sup> In Italien gilt das im Pressegesetz verankerte Recht auf Gegendarstellung jedoch nicht für die Online-Ausgaben von Zeitungen.<sup>693</sup>

Abschließend haben die Länderberichte geprüft, ob Online-Medien ihre eigenen Richtlinien und Kodizes zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung entwickelt haben. Hier scheint es einige Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu geben. Auf der einen Seite haben einige der meistgenutzten Nachrichtenportale wie *De Correspondent.nl* in den Niederlanden ihre eigenen Ethikkodizes mit Grundsätzen, an die diese Portale sich halten müssen,<sup>694</sup> auch zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness. In Frankreich berufen sich die redaktionellen Leitlinien reiner Internetzeitungen wie *Mediapart*<sup>695</sup> oder *Rue89*<sup>696</sup> genau wie die Ethikchartas einiger Online-Ausgaben von Printmedien<sup>697</sup> auf die Charta des SNJ von 1918<sup>698</sup> oder die neueste Fassung der SNJ-Charta von 2011 oder auf die Erklärung von München über die Pflichten und Rechte von Journalisten<sup>699</sup>. Die Internetzeitung *Mediapart* erklärt, ihr Auftrag sei, „*im Dienst des Rechts auf Wissen und der Freiheit der Meinungsäußerung zu arbeiten, in der Sorge um die Wahrheit der Fakten und die Vielfalt der Meinungen*“. Mehrere traditionelle Medien (Agence France-

---

<sup>690</sup> Gesetz über die Wahrnehmung der freien Meinungsäußerung in Massenmedien (460/2003) (*Laki sananvapauden käyttämisestä joukkoviestinnässä*), § 9.

<sup>691</sup> Ebd., § 2.

<sup>692</sup> Pressegesetz von 1984 Artikel 32(1)1.

<sup>693</sup> Gericht von Udine, 15. September 2010, <https://associazioneindi.files.wordpress.com/2011/06/tribunale-udine-15-09-20101.pdf>.

<sup>694</sup> De Correspondent, Manifest, <https://decorrespondent.nl/manifest>.

<sup>695</sup> Mediapart, <https://www.mediapart.fr/charte-de-deontologie>.

<sup>696</sup> Charte de la Société des journalistes de Rue89, <http://docplayer.fr/18649972-Charte-de-la-societe-des-journalistes-de-rue89.html>.

<sup>697</sup> <http://static.latribune.fr/files/CharteTRIBUNE.pdf>.

<sup>698</sup> Charte des devoirs professionnels des journalistes français, <http://www.snj.fr/article/charte-des-devoirs-professionnels-des-journalistes-français>.

<sup>699</sup> Erklärung von München über die Pflichten und Rechte von Journalisten (angenommen von Vertretern der Journalistenverbände der sechs Staaten der Europäischen Gemeinschaft, München, 23.-24. November 1971), <https://accountablejournalism.org/ethics-codes/International-Declaration>.



Presse,<sup>700</sup> *Le Monde*<sup>701</sup> oder *Libération*<sup>702</sup>) haben Instrumente oder Blogs oder Fact-checking-Seiten eingeführt.

In anderen Mitgliedstaaten mangelt es jedoch an Transparenz. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Online-Medien häufig (i) keine internen redaktionellen Leitlinien für die Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness haben oder (ii) dass sie keine Beschwerdeverfahren oder das Recht auf Gegendarstellung eingeführt haben.<sup>703</sup>

---

<sup>700</sup> AFP, fact-checking par l'AFP, <https://factuel.afp.com>.

<sup>701</sup> Le Monde, <http://www.lemonde.fr/verification/>.

<sup>702</sup> Libération, <http://www.liberation.fr/desintox,99721>.

<sup>703</sup> Dazu siehe zum Beispiel Kapitel 5 -ES, Abschnitt 5.4.2.



## 16. Fazit

Ronan Ó Fathaigh, Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Diese Ausgabe von *IRIS Spezial* hat die Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Nachrichtenberichterstattung und der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse in europäischen Medien untersucht, sowohl im Rundfunk als auch in Print- und Online-Medien. Kapitel 2 hat das Recht des Europarats in diesem Bereich beschrieben und vor allem einen Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu diesen Grundsätzen geliefert. Aus diesem Überblick geht hervor, welche Bedeutung der Gerichtshof diesen journalistischen Grundsätzen beimisst, nicht nur in Bezug auf den Rundfunk, sondern auch auf die Print- und (in jüngster Zeit) Online-Medien. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention über die Freiheit der Meinungsäußerung. Allerdings hängt der Schutz, den dieser Artikel den Medien bietet, wenn sie über Themen von öffentlichem Interesse berichten, „von dem Vorbehalt ab, dass sie in gutem Glauben handeln, um wahrheitsgetreue und zuverlässige Informationen im Einklang mit der journalistischen Ethik zu liefern“. Dieses Prinzip des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde erstmals in einem Urteil vor rund 20 Jahren angewandt<sup>704</sup> und ist auch 2018 noch maßgeblich.<sup>705</sup> Kapitel 3 hat allgemeine Normen und Richtlinien untersucht und die zentrale Bedeutung der Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in den normsetzenden Instrumenten der Einrichtungen des Europarats deutlich gemacht. In diesem Kapitel wurde noch einmal deutlich, welche zentrale Bedeutung diese Grundsätze für europäische Medien und Journalistenorganisationen haben (z.B. die Europäische Journalisten-Föderation, die Europäische Rundfunkunion, die Alliance of Independent Press Councils of Europe und das Ethical Journalism Network).

Aufbauend auf den einleitenden Kapiteln enthält Teil 2 Länderberichte, die einen Überblick über die Regulierungsrahmen und die Richtlinien für die Selbstregulierung speziell zu Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Nachrichtenberichterstattung und der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse in 11 Mitgliedstaaten des Europarats enthalten. Diese Kapitel haben auch untersucht, wie die Medienorganisationen selbst (Rundfunk, Print- oder Online-Medien) die Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und

---

<sup>704</sup> Dazu siehe zum Beispiel *Bladet Tromsø und Stensaas gegen Norwegen* [GK], Beschwerde Nr. 21980/93, 20. Mai 1999, Par. 65, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58369>; und *Fressoz und Roire gegen Frankreich* [GK], Beschwerdenr. 29183/95, 21. Januar 1999, Par. 54, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58906>.

<sup>705</sup> *Ólafsson gegen Island*, Beschwerde Nr. 58493/13, 16. März 2017, Par. 53, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-171974>.



Fairness in der Berichterstattung sehen und vor allem, welche Mechanismen sie eingeführt haben, um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen.

Wenn wir abschließend ein paar kurze Punkte hervorheben wollen, dann sollten wir uns die jüngste EntschlieÙung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom April 2018 über den Schutz der redaktionellen Integrität ansehen. Als erstes wiederholt die EntschlieÙung, dass Journalisten der Öffentlichkeit gegenüber verantwortlich sind und hohen redaktionellen Standards genügen sowie Verhaltenskodizes eingeführt haben müssen, die ethische Grundsätze fördern wie Wahrheit und Richtigkeit, Unabhängigkeit, Fairness und Unparteilichkeit, Menschlichkeit und Verantwortungsbewusstsein.<sup>706</sup> Diese Ausgabe von *IRIS Spezial* hat gezeigt, welche Bedeutung europäische Medienorganisationen diesen Grundsätzen beimessen, dass sie sich um die Einhaltung von Ethikkodizes bemühen und Mechanismen zur Richtigstellung und Gegendarstellung eingeführt haben, um Fehler in ihrer Berichterstattung zu korrigieren. Diese Selbstregulierungsmechanismen werden durch umfassende Rechtsrahmen ergänzt, die auch die Grundsätze Richtigkeit, Objektivität und Fairness in der Berichterstattung sicherstellen sollen.

Der zweite Punkt bezieht sich auf das Verleumdungsgesetz. Die jeweiligen Gesetze werden – wie aus den Länderberichten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorgeht – normalerweise angewandt, wenn sich Nachrichten als falsch oder unfair erweisen – oder wenn behauptet wird, dass sie falsch sind. Die EntschlieÙung vom April 2018 bestätigt die EntschlieÙung der Parlamentarischen Versammlung aus dem Jahr 2007 „Towards decriminalisation of defamation”,<sup>707</sup> in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, Haftstrafen wegen Verleumdung unverzüglich abzuschaffen. Die EntschlieÙung von 2018 geht noch einen Schritt weiter und fordert, dass Äußerungen oder Behauptungen in den Medien auch dann nicht strafbar sein sollten, wenn sie sich als falsch erweisen, vorausgesetzt, dass sie ohne Kenntnis der Unrichtigkeit und ohne Absicht, Schaden zu verursachen, gemacht und mit der gebotenen Sorgfalt überprüft wurden. Diese Aufforderung der Parlamentarischen Versammlung ist besonders wichtig, wenn Gesetzgeber beabsichtigen, neue Regulierungsmaßnahmen zu Falschinformationen in der Berichterstattung zu erlassen.

Drittens forderte die Parlamentarische Versammlung auch Medienorganisationen auf, interne Kontrollmechanismen einzuführen, also etwa einen „Leser-Redakteur“ oder einen Ombudsmann sowie Mechanismen der Selbstregulierung. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Personen, die sich als Ziel unverantwortlicher Presseangriffe und falscher Berichterstattung sehen, Zugang zu einem wirksamen System von Beschwerden und Wiedergutmachung haben, gleichzeitig jedoch die redaktionelle

---

<sup>706</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, EntschlieÙung 2212 (2018) zum Schutz der redaktionellen Integrität, 25. April 2018,

<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=24734&lang=EN>, Par. 1.

<sup>707</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, EntschlieÙung 1577 (2007) Auf dem Weg zur Entkriminalisierung von Diffamierung, 4. Oktober 2007,

<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=17588&lang=en>.



Integrität und Unabhängigkeit der Journalisten geschützt wird.<sup>708</sup> Diese IRIS *Spezial* hat auch versucht, einen Überblick über diese Mechanismen zu liefern, und in einer Reihe von Länderberichten wird die wichtige Rolle so genannter „Leser-Redakteure“ und Ombudsleute deutlich, auch bei den Online-Medien.

Der letzte Punkt betrifft die Rolle der Regulierungseinrichtungen, unabhängig davon, ob es sich dabei um gesetzliche Einrichtungen handelt oder um Selbstregulierungseinrichtungen, die von den Medienorganisationen selbst eingesetzt wurden. Die unverzichtbare Rolle solcher Einrichtungen einschließlich ihres Auftrags in Bezug auf Online-Medien, war ein herausragendes Merkmal in vielen Länderberichten. Diese Regulierungsmechanismen haben eine wichtige Funktion, um Zuschauern, Lesern und Abonnenten die Möglichkeit einer Wiedergutmachung zu geben, und stellen das Vertrauen in die Berichterstattung der Medien sicher.

---

<sup>708</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, Entschließung 2212 (2018) zum Schutz der redaktionellen Integrität, 25. April 2018, Par. 1.







Eine Publikation  
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

